ALTZ

R

Bav. hist. 2507-113

R.

P. 49.

Staat
Von
Chur-Pfaltz.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische Staatsbibliothek
<36653330140013

Hochgeneigter Leser.

ES ist zwar schon vor alters nichts neues/ doch niemahls als ietzund so grosse mode gewesen/seit dem die neue Philosophie auffgekommen/ an allen Dingen zu zweiffeln. Homerus, und alle die ihn getreulich aus copiiret/ müssen Lügner seyn / da er die Welt überreden will / es sey einer Damen halber gantz Grichenland in die Waffen gekrochen/ und das herrliche Troja nach zehn jährlicher Belagerung in die Asche geleget worden. Es zweifle wer da will / ich glaube daß der funcklende Blitz aus zwey schönen Augen solche Mordfackeln anzünde/die hernacher Städte und Länder ohn erbarmen einäschern. Die schöne Pfaltz/ die unglückliche Pfaltz würde niemahls denen Durchreisenden an statt prächtiger Schlösser / zierlicher Städte/ wüste Steinhauffen/ verschüttete Gemäure/ auffweisen/ daß man billig seufftzen kan. Nunc Campus est ubi Troja fuit, wann nicht ein Frantzösischer Paris die Pfältzische Helenam, die Madame d'Orleans entführet hätte. Die Heyraht ist der Deckmantel/ welcher die Pfaltz zwar unglücklich/ dennoch unsres Mitleidens würdig macht. Der geneigte Leser gönne ihr ein curieuses Auge / und bleibe gewogen.

Innhalt.

Cap. I. Von dem Ursprung des Pfaltz-und Bäyrischen Hauses biß zu dessen zertheilung in die Pfälzische und Bäyrische Linie.

2. Von der Chur-Linie und insonderheit der ältern.

3. Von der jüngern Chur-Linie oder der Simmerschen.

4. Die heutige Chur-Linie vorstellend.

5. Die Sultzbachische Linie vorstellend.

6. Die Zweybrückische Linie.

7. Die Birckenfeldische Linie.

8. Die ausgestorbene Veltenzische Linie.

Zweyte Abtheilung.

9. Von den Chur-Pfälzischen Hoheiten und Gerechtigkeiten.

10. Von denen Pfälzischen Prætensionen, Ansprüchen und Streitigkeiten.

11. Von Regierung/ Administration der Justitz &c.

12. Von der Religion.

13. Von den Studiis und Academien.

14. Geographische Beschreibung der Pfälzischen Länder.

15. Von dem Interesse und Staats-Maximen der Pfalz.

Cap. I.

Von dem Uhrsprung des Pfaltz-und Bäyerischen Hauses/ biß zu dessen Zertheilung in die Pfältzische/ und Bäyerische Linien.

§. 1.

Jede Durchlauchtigste Häuser so wohl Pfaltz / als Bäyren stammen von denen bekandten Grafen von Scheiren, und Wittelsbach her/ dahero wir vor nohtwendig erachten ein weniges vorhero von diesen Grafen zu erwehnen.

§. 2. Diese Grafen hiessen vor diesen die Grafen von Scheiren, nachdem aber Graff Otto III. selbiges bisherige Residentz Schloß in ein Kloster verwandelt/ und dagegen das Schloß wittelsbach erbauet/ haben sie von diesem letzteren den Nahmen angenommen und geführet bis auff Ottonem V. der ao. 1180. Hertzog in Bayern geworden.

§. 3. Es ist dieses Schloß wittelsbach gelegen gewesen in Ober-Bayern zwischen Augspurg, und Pfaffenhoven, von Ottone III. umbs Jahr 1100. erbauet/ nach dem aber Pfaltzgraff Otto VII. ao. 1208. den Meuchelmord an Käyser Philippo begangen/ ward dieses Schloß von Grund aus geschleiffet.

§. 4. Es stammen diese Graffen von Schei-

ren, und Wittelsbach, folglich alle Pfaltzgrafen/ und Hertzoge in Bayern her von den alten Hertzogen in Bayern. Der letzte dieser Familie war ARNOLPHUS Malus oder der Böse genand/ † 937. Er war Luitpoldi eines vornehmen Bayerschen Herren Sohn / der ao. 908. von den Hunnen erschlagen worden. Nach abgang der Carolingischen Käyser warff er sich nicht nur zum Hertzog / sondern gar zum König in Bayern auff / ward aber von Käyser Conrado 916. aus den Lande vertrieben/doch durch die Ungarn wider eingesetzt. Conradi Nachfolger Henricus Auceps hatte nicht weniger mit ihm zu schaffen / und genöhtiget/ao. 921. wider ihn zu Felde zu gehen; es folgte aber dieser kluge Käyser der bekandten Regul: Omnia prius experiri verbis, quam armis sapientem decet. und richtete ohne Waffen durch seine wohlgesetzte Rede so viel aus/ daß Arnolphus die Waffen niederlegte/ sich zum Gehorsahmb bequämte / hingegen von Käyser Henrico wider in seinem Hertzogthumb bestättigt wurde.

Er hinterliesse von seiner Gemahlin Gerberga drey Söhne/ die es aber nicht besser machten/ sondern vielmehr schlimmer / und dahero das Hertzogthumb Bayern einbüsten. Diese waren/

a. Bernhardus, oder Eberhardus Stam-Vater der Marckgrafen von Oesterreich.

b. ARNOLPHVS von dem §. 5.

c. Hermannus, Stam-Vater einiger Pfaltz-Grafen am Rhein von dem gehörigen Ortes.

§. 5.

§. 5. ARNOLPHVS Graf von Scheirn † 954.

hatte so wohl mit seinem ältern Bruder der allein das Hertzogthumb Bayern erben wollen / als mit dem Käyser Ottone I. viele Händel / der ihn aber zu paren / und dergestalt in die änge trieb / daß er mit einem kleinen Strich Landes in Ober-Bayern / woselbsten die Oerter / Scheiern Wittelsbach, Dachaw, Falay, und Wartenberg ligen / vorlieb nehmen muste. Er blieb in der Belagerung vor Regensburg. Sein Sohn war Bertholdus so folget.

§. 6. BERTOLDUS Graf zu Scheiern, † 982.

blieb zu Benevento in Italien, wohin er einen Zug mit Käyser Ottone II. gethan hatte / und hinterliesse einen Sohn Nahmens Werner so folget.

§. 7. WERNERVS Graf zu Scheirn,

zeugte zwey Söhne / die waren:

a. Otto so folget §. 8.

b. Babo, Stam-Vater der Grafen von Abensberg.

§. 8. Otto I. † 1040.

war Graf zu Scheiren, Pfaltzgraff in Bayern liegt zu Freysingen begraben.

Seine Gemahlin war Tuta.

Er hatte drey Söhne / die waren /

a. Otto, folget §. 9.

b. Conradus, Stam-Vater der Grafen von Velay.

c. Arnoldus, Anherr/ der Grafen von Dachaw.

§. 9. Otto II. Graf zu Scheirn † 1079.

diesem wurde von seiner Gemahlin Haziga, Gr. Hermans zu Castel und Sulzbach Witwe gebohren:

a. Otto III. folget §. 10. und

b. Eckardus, Stam-Vater der Grafen von wolfrathshausen.

§. 10. Otto III. Graf zu Wittelsbach, † 1101.

bauet Wittelsbach, verändert Scheiern in ein Kloster/ that nebst vorbemeldten seinem Bruder unter Hertzog Gothefrid von Bouillon, der Jerusalem ao. 1099. erobert und selbiges Königreich gestifftet/ einen Creutzzug ins gelobte Land/ und blieben beede daselbst. Von seiner Gemahlin weis man nicht einmahl den rechten Nahmen/ ob sie Richardis oder Agnes geheissen. Bekand ist aber sein Sohn Otto, so folget.

§. 11. Otto IV. Pfaltz-Graf zu Wittelsbach † 1146.

hatte von seiner Gemahlin Holica Graff von Lengenfeld, drey Söhne/ die waren/

a. Otto V. folget §. 12.

b. Conradus, ward Ertzbischoff zu Maintz 1160. weil er es aber mit dem Pabst Alexandro III. gehalten/ ward er von Käyser Friderico I. vertrieben/ hingegen vom Pabst zum Cardinal gemacht 1163. ward Ertzbischoff zu Saltzburg ao. 1178. † 1200.

c. Ot-

c. Otto VI. ward PfaltzGraf zu Wittelsbach, und zeügte mit seiner Gemahlin Benedicta, Graff Mangoldi von Wöhrd, und Dillingen Tochter Ottonem VII. Pfaltzgrafen zu Wittelsbach, welcher Käyser Philippum ao. 1208. umbgebracht/ und hingegen von des entleibten Käysers gewesenen Hoffmeister Graff Henrich Calatin von Pappenheim im duell erleget worden: **mit ihm endigte sich der Nahme der Pfaltz-Grafen von Wittelsbach**, dan seine Kinder durfften Bayern nicht betreten / und lebten in den wüsten Wäldern am Rhein/ von denen die Wild-Grafen zu Daun/ und Kirburg sollen entsprossen seyn/ wiewohl an der Gewisheit zu zweifeln. Itziger Zeit beginnet durch das Bayersche Unglück der längst unbrauchbahre Nahme der Grafen von Wittelsbach wider hervor zu kommen / da Käyserliche Majestät selbigen des entsetzten Churfürsten Maximilian Emanuels Söhnen wider beygeleget.

§. 12. Otto V. oder Major Hertzog in Bayern reg: 1180. † 1185.

So unglücklich seines Bruders-Sohn vorerwehnter Otto VII. gewesen war/ so glücklich war dieser hinwiderumb / dan seine meriten, und ansehnliche Dienste/ welche er Käyser Friderico I. in verschiednen Gesandschafften/ und sonsten geleistet / kamen bey denselben in so hohe Consideration, daß nachdem Hertzog Henrich der Löwe zu Bayern/ und Sachsen in die Reichs-Acht/ Graff Otto V. hin-

gegen zum Hertzog in Bayern erkläret worden und also brachte Graff Otto das Hertzogthumb wieder an sein Haus/ welches in die 140. Jahr davon getrennet gewesen: doch ward Regensburg davon eximirt; und Tirol ebenfals von Bayern abgesondert. Sonst legte dieser Hertzog den Grund zu erbauung der Stadt Landsberg 1181.

Seine Gemahlin war/ Agnes Graff Diterichs von Wasserburg Tochter. Von der gebohren:

Ludovicus, so folget.

§. 13. LUDOVICUS Hertzog in Bayern Pfaltz Graf am Rhein reg. 1227. † 1231. was sein Herr Vater glücklich angefangen/ setzte dieser unverdrossen fort/ wozu ihm grosse Gelegenheit gab Käysers Friderici II. ungemeine Gnade/ als bey dessen Sohn Henrich er Obrister-Hoffmeister/ und Vormund war. So bote ihm auch das Glück / wie es allemahl seine Geschencke zu häuffen pfleget / überall die Hand. Dan anno 1210. sturben die Grafen von Chamb aus/ und die Grafschafft kam an Bayern/ wie wir unten mit mehren hören werden. Und ao. 1227. starb Henricus Pfaltz Grafe am Rhein ohne männliche Erben / und kam die Pfaltz auch an Bäyern/ umb zu verstehen/ aus was vor Grunde das Haus Bayern dazu gelanget/ wird nöhtig seyn ein wenigs kürtzlich anzuführen.

Käy-

Käysers Friderici I. Bruder Conradus hatte geheyrahtet Irmentrudis, andere nennen sie Elisabeth, eine Tochter Hertzogs Conradi, der zugleich Hertzog in Francken, und Pfaltz-Graf am Rhein war/ in deren egard erhielt er von seinem Bruder die Pfaltz am Rhein zu Lehn. Dieser Conradus hatte aus selbiger Ehe einen Sohn Fridericum, der vor dem Vater ao. 1167. an der Pest in Italien verstorben/ und eine Tochter Agnes, die an Hertzog Henrich von Braunschweig Lüneburg vermählt demselben die Pfaltz zu brachte. Hertzog Heinrichs Tochter Agnes oder Gertrudis vermählte sich an Otto Ludovici Hertzogs in Bayern Sohn 1225. dahero der Käyser kein Bedencken trug ihn mit der Pfaltz zu belehnen/ **und also kam Pfaltz auch an das Haus Bäyern.** Ubrigens erkaufte dieser Hertzog von Bischoff Conrad zu Regensburg die Schlösser Frontenhausen, Konigswerder, Teisbach, &c. und ward letzlich von einem Stocknarren zu Kehlheim erstochen. **Seine Gemahlin** war Ludomilla, Hertzogs Premislai in Böhmen Tochter/ verwittibte Gräfin von Pogen, von der gebohren:

Otto, so folget.

§. 14. OTTO illustris H. z. Bayern/ Pf. Gr. am Rhein/ 1231. † 1253.

lebte zu den trübseligen Zeiten des Interregni, und wuste fast nicht/ wie die meisten teutschen Fürsten selbiger Zeit/ ob er es mit dem Käyser/ oder Pabst halten solte; er versuchte beedes/ und erklärte sich

ao.

ao. 1246. wider den Käyser/ besan sich doch bald eines bessern/ und diente Käyser Conrado IV. mit unbeweglicher Treue/ ohnerachtet er ao. 1247. von Pabst darüber in den Ban gethan ward/ immassen er dan auch ao. 1253. ohne absolution verstorben. Sein Land vermehrte er 1248. mit der Herrschafft Wasserburg, die er an sich zog/ sonder Zweiffel/ weil seine Gros-Mutter Agnes, Graff Diderichs von Wasserburg Tochter gewesen. Aus der Meranischen Erbschafft erhielte er Schardingen, und Neuburg. Als auch Fridericus II. der Streitbahre/ der letzte Hertzog in Oesterreich seines Stammes in einen Treffen wider die Ungarn den 25. Jun. 1246. erschlagen/ brachte Otto illustris das Ländlein ob der Ens/ welches von Bayern war getrennet worden/ wider an dies Hauß.

Seine Gemahlin war Agnes, Hertzog Henrichs zu Braunschweig/ Pfaltz-Grafen beym Rhein Tochter/ Henrici Leonis Enckelein.

Seine Kinder theilten unter sich die Länder.

a. Ludovicus der Strenge/ bekam die Pfaltz am Rhein/ und Ober-Bayern folget §. 15.

b. Henricus, ward Hertzog in Nider-Bayern/ von dessen Posterität der Leser im Stat von Bayern ein mehres nachzusehen belieben wird.

§. 15. LUDOVICUS der Strenge Pfaltz-Graff am Rhein/ Herzog in Ober-Bayern g. 1229. †1294.

den Zunahmen Severus bekam er wegen folgender traurigen Geschicht. Sei-

Seine erste Gemahlin Maria, Hertzog Henrichs in Braband Tochter geriehte bey ihm in Verdacht/ als ob sie den Rau-Grafen Rucho mehr begünstigte/ weder ihre Ehre erlaubete; der Bote so die Brieffe verwechselt/ ward von dem eiferigen Hertzog gleich niedergestossen/ imgleichen der Schlos-Hauptmann zu Donauwehrt/ der ihm in der ersten Hitze entgegen kam. Die Gemahlin muste nach kurtzer vorhaltung ihres Verbrechens dem Scharffrichter einen tödtlichen Nackenstreich aushalten. Dem Kammer-Fräulein Helica von Prennenberg, so ihm entgegen kam/ sties er ein Messer in die Brust/ und die Hofmeisterin des Frauenzimmers ward von einem hohen Thurn herunter gestürtzet. Daß aber Ludovicus seiner Gemahlin wohl mag zu viel gethan haben/ erscheinet aus dessen heftiger Reue/ welche zu bezeugen/ und seine Sünde zu büssen er verschiedne Clöster gebauet/ unter andern Fürstenfeld/ in Bayern/ wo dieser Vers gelesen wird.

Conjugis innocuæ fusi monumenta cruoris,
Pro culpa pretium claustra sacrata vides.

Betrachte Wandersmann/ den GOtt geweyhten Ort/
Und lern/ wie Eifersucht/ ein Gifft der Seelen sey/
Sie hieß der Liebsten Blut unschuldig mich vergiessen/

Doch

Doch zeugt er wider mich von dem begangnen
Mordt.
So zeugt er auch vor mir/ wie daß durch ern-
ste Reue
Dies was der Zorn verbrach/ mein Hertz ge-
sucht zu büssen.

Sonst hat sich dieser Hertzog durch viele Thaten signalisirt, indem er die rebellische Mareschallen von Pappenheim zum Gehorsamb gebracht/ die Stadt Weissenburg in Nortgaw zerstöret/ die Bischoffe zu Freysingen, und Regensburg verglichen/ und im Reich in so grossem Ansehen gewesen/ daß da man in währendem interregno wegen der Käyser nicht einig werden können/ sondern bald diesen/ bald jenen erwehlet/ endlich gesamter Hand man diesem Ludovico Severo das auslesen auffgetragen/ der dan Rudolphum Habsburgensem ao. 1273. erwehlet. Die affection, so er einmahl vor Oesterreich gefasset/ bezeugte er auch nach Rudolphi Todt/ doch war dies eben so grosses Wunder nicht/ in ansehung er ao. 1275. dessen Tochter Mechtildis ihm vermählen lassen. Dahero/ als nach Rudolphi tode wider ein Käyser erwehlet werden solte/ gab er seine Stimme dessen Sohn Alberto, richtete aber nichts anders aus/ als daß er ihm Käyser Adolphum Nassovium, der die meisten Stimmen hatte/ zu Feinde machte/ und wiewohl unter andern Vorwand in die Acht erkläret wurde. Denckwürdig ist endlich die Verordnung/ die er der Chur wegen zwischen seinen beeden Söhnen Rudolpho zur Pfaltz/ und Ludovico

Lit. A Pfaltz- und Bäyerische Stamm Taffel biß zu deren zertheilung. pag. 15

ARNOLPHUS der Böse Hertzog zu Bäyern † 937. Gemahlin Gerberga.

a. Eberhardus Stam-Vater der alten Marckgrafen von Oesterreich.

b. ARNOLPHVS Graf von Scheirn. † 954.

c. Hermannus, von diesem stammen einige Pfaltzgrafen am Rhein her.

BERTOLDUS Graf zu Scheirn gest. 982.

WERNERVS. Graf zu Scheirn

a. OTTO I. Graf zu Scheirn PfaltzGraf in Bäyern † 1040 Gem. Tuta.

b. Babo Stam-Vater der Gr. von Abensberg.

a. OTTO II. Graf zu Scheirn † 1079. Gemahlin Haziga, Witwe von Castel.

b, Conradus Stamm-Vater der Grafen von Velay.

c. Arnoldus Stamm-Vater der Grafen von Dachavv.

a. OTTO III. Graf zu Wittelsbach † 1101. Gemahlin Richardis, oder Agnes.

b. Eccardus Stamm-Vater der Grafen von Wolffrathshausen.

OTTO IV. Pfaltz-Graf zu Wittelsbach, † 1146. Gemahlin Helica, Gr. von Lengenfeld.

a. OTTo V. Magnus Hertzog in Bäyern † 1185. Gem. Agnes. Graff Diderichs von Wasserburg Tochter.

b. Conradus Ertz-Bischoff † 1200

c. Otto VI. Pfaltz-Gr. zu. Wittelsb. Gem. Benedicta von Dillingen.

Ludovicus Hertzog in Bäyern PfaltzGraf am Rhein † 1231. Gemahlin Ludomilla, Hertz. Premislai in Böhmen Tochter.

Otto VII. PfaltzGraf zu Wittelsb. der letzte PfaltzGraf.

Otto illustris Hertzog in Bäyern Pfaltz-Graff am Rhein † 1253. Gem. Agnes Hertzog Heinrichs von Braunschweig Pfaltz-Graff am Rhein Tochter.

a. LUDOVICVS der Strenge PfaltzGraf am Rhein Hertzog in ober Bäyern geb. 1229. † 1294.
Gem. 1. Maria, Hertzog Heinrichs von Braband Tocht. † 1256.
2. Anna, Hertzog Conrads zu Glogavv Tocht. † 1275.
3. Mechtildis, Käys. Rudolphi I. Tocht. † 1304.

b. Henricus, Hertzog in Nider-Bäyern von dem im Bäyerschen Staat.

a. RVDOLPHVS ChurFürst und PfaltzGraf am Rhein/ Stamm-Vater der gantzen Pfältzischen Familie. vid. Tab. B.

b. LUDOVICVS Hertzog in Bäyern nachgehends Römischer Käyser Stamm-Vater der Hertzoge in Bäyern.

zu Bayern gemacht / daß nemlich beeden Linien mit einander abwechseln / Rudolphus aber den anfang machen solte / woraus nachmahls so viel Uneinigkeit erwachsen.

Seine erste Gemahlin war obgedachte Maria, Hertzog Henrichs zu Braband Tochter / † 1256. Die Zweyte / Anna, Hertzog Conrads zu Glogow Tochter / † 1275. Die Dritte / Mechtildis, Käysers Rudolphi I. Tochter / † 1304.

Seine Söhne /

a. RUDOLPHUS, Pfaltz-Graff am Rhein / Churfürst und Stam-Vater aller Pfaltz-Grafen / von denen Cap. 2. & seq.

b. LUDOVICUS, Stam-Vater der Hertzoge in Bayern / von denen im Bäyerschen Staat.

Inseratur Tab. A.

Cap. 2.

Von der Chur-Linie, und insonderheit der älteren.

§. 1.

Aus vorhergehenden ersten Capittels §. 15. wird genugsahmb vernommen worden seyn / was gestalt Ludovici Severi älterer Sohn Rudolphus die Chur-dignität mit der Pfaltz erhalten. Aus dessen Nachkommen haben drey verschiedne Linien die Chur-Dignität besessen /

Als 1. die so genandte ältere so von Ot-

tone Henrico ao. 1559. beschlossen / und in diesem Capittel vorgestellet werden soll.

2. Die Simmersche / oder jüngere Chur-Linie, so mit Churfürst Carl 1685. beschlossen / und vorgestellet wird Cap. 3. Aus dieser entspriessen:

3. Die Neuburgische / oder heutige Chur-Linie folget Cap. 4.

Und die Neben-Linien, als die Sultzbachische Cap. 5. Die Zweybrückische Cap. 6. Die Birckenfeldische Cap. 7. und die ausgestorbne Veldentzische von der Cap. 8.

§. 2. Folget nun die ältere Chur-Linie, deren Anfang machte

RUDOLPHUS

der Stamler / geb. 1275. † 1319.

Bekam nach seinem Vater die Pfaltz am Rhein samt der Chur / auch ein Stück aus Ober-Bayern / als München nebst einigen Städten / nimt seines Schwieger-Vaters Adolphi Nassovii Parthey / wider seiner Mutter Bruder Albertum Austriacum, weswegen sein Land geplündert / und geschätzet wird. Nachmahls aber widersetzt er sich bey der Käyser Wahl seinem eignen Bruder Ludovico Bavaro, und stimmet auff Fridericum Austriacum, 1314. darüber er entweichen muß / und in Engelland stirbt 1319.

Seine Gemahlin war / Mechtildis, Käysers Adolphi Nassovii Tochter.

Seine Kinder waren/

a. Adolphus der Einfältige von dem §. 3.

b. Rudolphus II, der Blinde / nam die Chur von seinem Bruder über sich / als derselbe sie ihm freywillig abgetreten. Anno 1329. vergliche er sich zu Pavia mit Käyser Ludovico Bavaro, Krafft dessen seiner Familie die Nider-Pfaltz restituiret/ hingegen wegen der Chur die alternation beliebet wurde. Als ao. 1340. Hertzog Johannes den Stamm der Hertzoge in Nider-Bayern beschlossen/ zog Ludovicus Bavarus selbiges gantze Land an sich/ doch kam die Ober-Pfaltz an die Pfaltz-Grafen am Rhein/ er starb ao. 1353. und hinterliesse von seiner Gemahlin Anna, Hertzog Ottonis in Cärndten Tochter eine eintzige Tochter / welche Käyser Caroli IV. zweyte Gemahlin geworden.

c. Rupertus I. Senior succedirt seinem Bruder in der Churwürde war ein grosser Liebhaber der Gelehrten/ und legte den Grund zu der Universität Heidelberg 1346. Käyser Carolus IV. entzoge ihm einen grossen Theil der Ober-Pfaltz/ als nemlich folgende Oerter / Hirschavv, Neustadt, Storenstein, Lichtenstein, Sultzbach, Rosenberg, Neidenstein, Hertenstein, Hilpoltstein. Lichteneck, Thurndorff, Franckenberg, Lauffen, Plech, Eschenbach, Pegnitz, Huseck, Werdenstein, Ruprechtstein, Hohenstein, Aurbach, Hersbrug, und Velden. Aus was vor Grunde Käyser Carl IV. darauff einen Anspruch gemacht/ davon sind verschiedene Meinungen. Einige wol-

len/ daß er diese Oerter/ als ein Heyrahts-Gut wegen seiner Gemahlin vorgedachten Anna, Churfürst Rudolphi II. Tochter prætendiret. Andere geben vor/ daß Käyser Carl dem Churfürst Ruperto 30.000. Marck Silbers vorgestreckt/ damit er seines ältisten Bruders Adolphi Sohn Rupertum II. der in dem Kriege Ludovici Bavari wider dem Pseudo Waldemarum war gefangen worden/ wider lösen könte. Es sey wie ihm wolle/ so hat Käyser Carolus IV. nach der Zeit sich vor das Hauß Pfaltz allemahl sehr günstig erkläret/ dan als Stephanus Fibulatus, Hertzog in Bayern ohnabläslich mit grossem Eifer auf die alternation der Chur drang/ brachte Käyser Carl die Sache ao. 1356. auff öffentlichem Reichstage/ und entschiede sie vor Pfaltz.

Seine erste Gemahlin/ Beatrix, Gräfin von Namour † 1382.

Die andere Elisabeth, Hertzog von Berge, † 1395. beede ohnbeerbt.

§. 3. **Churfürst ADOLPHUS der Einfältige** gebohren 1306. † 1327.

Kriegte anfänglich wider Ludovicum Bavarum, ward aber dennoch 1326. mit ihm verglichen. Er überliesse wie vorgesagt/ seinem Bruder die Chur/ ohngeachtet er von seiner **Gemahlin** Irmengard, Graff Ludwigs von Oettingen Tochter/ einen Sohn Nahmens Rupertus, so folget.

§. 4. **RUPERTUS der kleinere Churfürst** † 1398.

brach-

brachte wider an sein Hauß die Oerter/ so Carolus IV. demselben entzogen/ schläget der Reichs-Städe Völcker/ und läst 60. Mordbrenner im Kalckofen verbrennen. Seine **Gemahlin** war/ Beatrix, Petri II. Königs von Sicilien Tochter/ von der gebohren Rupertus, so folget.

§. 5. RUPERTUS der Strenge Käyser 1400. † 1410.

Seine scharffe Justitz erwarb ihm den Zunahmen **des Strengen**/ und seine meriten an stat des untüchtigen und dahero abgesetzten Wenceslai die Käyserliche Cron / welche ihm zu Cöln 6. Jan. 1401. auffgesetzet ward/ weil das rebellische Aken, so sonst zu solcher Solennität gewidmet ihn nicht erkennen wollen/ worüber es aber in die Reichsacht verfiel; Er suchte den hochmühtigen Hertzog von Meyland Galeatium selbigen Jahres zum Gehorsahm zu bringen/ büste dabey aber nicht wenig ein. Seine Erbländer vermehrte er **mit der Graffschafft** Simmern, welche er denen Raugrafen abgekaufft; und mit der Grafschafft Kirchberg so ao. 1408. nach absterben des letzten Grafen Gerhardi an Pfaltz vermannet.

Seine erste Gemahlin ist unbekand. Die **Zweyte**/ Elisabeth, Burggraf Friderichs zu Nurnberg Tochter/ 1374. † 1409.

Seine Kinder waren/

a. Rupertus Pipan aus erster Ehe so König Sigismundo in Ungarn zu hülff gezogen / aber daselbst bey Nicopoli ao. 1395. eine grosse Niderlage

erlitten/ und noch selbigen Jahres kurtz nach seiner Heimkunfft ohnbeerbt verstorben. Seine **Gemahlin** Elisabeth, eine Tochter des letzten Grafen von Sponheim, vermachte ihrem Schwager Churfürst Ludovico den fünfften Theil der vordern Grafschafft / worin Creutzenach gelegen.

b. Ludovicus **der Bartigte** Churfürst setzet den Stam fort/ und folget § 7.

c. Johannes bekam seinen Antheil in der Ober-Pfaltz/leistete Käyser Sigismundo Hülffe wider die Hussiten, aber mit seinem grösten Schaden † 13. Martii 1443.

Seine erste **Gemahlin** war Sophia, Hertzogs Vratislai VII. in Pommern Tochter. Die **zweyte** Beatrix, Hertzog Ernst in Bäyern Tochter. Aus erster Ehe ward gebohren Christophorus, der ao. 1439. zum Könige in Dännemarck/ Schweden und Norwegen erwehlet worden / in ansehung seiner sonderlichen Gemühts-Gaben/vornehmlich aber in betracht / daß seine Gros-Mutter Mütterlicher Seiten/ Maria, der Weltberühmten Dänischen Königin Margaretha Schwester gewesen war/ er war zwar vermählt mit Dorothea, Marckgraff Iohannis zu Brandenburg Tochter/ starb aber ohnbeerbt 1448.

d. Stephanus bekam aus Väterlicher Erbschafft Simmern, und Zweybrück / und **begunte** die Simmersche Linie von der Cap. 3.

e. Otto, bekam seinen Theil am Neckar / und residirte zu Mosbach, erbte hernacher Königs

Chri-

Christophori Länder in der Ober-Pfaltz / ward auch von Ludovico Barbato Churfürsten zum Vormund / und Chur-Weser vor seinen unmündigen Sohn bestellet / und starb 1461. Seine Gemahlin war / Anna, Hertzog Henrichs in Bäyern zu Landshut Tochter / von der gebohren.

1. Otto Iunior, ein gelehrter / wohlgereister Fürst / der ao. 1477. sein Land Churfürst Philippo übergeben / und ohnbeerbt verstorben 1499.

2. Rupertus, ward Bischoff zu Regensburg 1457. † 1465.

3. Albertus, Bischoff zu Strasburg 1478. schaffet die Juden / und Pfaffen Köchinnen aus dem Stifft; bauet die herrliche Kirche zu Elsaszabern, worin er begraben ao. 1506.

§. 7. LUDOVICUS der Bartigte / von 1410-1436.

War ao. 1401. Vicarius des Reichs / bekam in der Väterlichen Theilung nebst der Chur den vierdten Theil des übrigen. Er war Præsident des Concilii zu Costnitz, und lies das Todes Urtheil exequiren an Johann Huss 1415. und an Hieronymo von Prag 1416. Nimt den entsetzten Pabst Iohannem XXIII. in Gewahrsamb / welcher aber ao. 1419. wider entrinnet. Lernet in seinen hohen Alter erst Lateinisch / weil Käyser Sigismundus sich beklaget / daß unter allen Sieben Churfürsten keiner selbiges verstünde. Seine erste Gemahlin war / Blanca, Königs Henrici IV. in Engelland

Tochter

Tochter. (2) Machtildis Amadei von Savoyen, Grafen von Piemont Tochter / 1417. starb 1438.

Seine Kinder waren/

a. LUDOVICUS der Sanftmühtige/ g. 1424. folget §. 8.

b. FRIDERICUS der Sieghaffte Churfürst/ gebohren 1. Aug. 1425. verwaltet erstlich die Chur in Vormundschafft seines Bruders Sohns Philippi, nachdem er aber selbigen adoptirt, und ein Ehloses Leben erwehlt / als sein eigen. Weil er im Kriege glücklich und tapffer hies man ihn durchgehends den bösen Fritzen / und wolte niemand mit ihm anbinden / ob schon ihn Käyser Fridericus III. in die Acht erkläret hatte / und der Landvoigthey im Elsas entsetzet/ weil er die muhtwilligen Münche / aus Weissenburg vertrieben/ ao. 1469. Sonderlich war er glücklich ao. 1462. den 1. Iul. bey Seckenheim, dan da Dietrich Graff von Isenburg, und Adolph Graff von Nassavv umb das Ertzbistuhmb Mayntz stritten/ der Pabst/ Käyser/ der Pfaltzgraf zu Zweybrück/ Marckgraf zu Baden, Graf zu Wurtenberg, und der Bischoff von Metz auff Adolphi Seite traten/ schlug der Churfürst Fridrich sie dergestalt/ daß er Carolum Marckgrafen zu Baden, dessen Bruder Georg Bischoff zu Metz, und Ulricum von Wirtenberg nebst 40. Grafen / und Edelleuten gefangen bekam. Ausser der überausgrossen rançon, bekam er ao. 1463. von dem siegenden Dithero

zum

zum Unterpfande vor 100-000. Fl. die Bergstrasse/ welche fast in die 200. Jahre bey dem Hause Pfaltz verblieben. Weiters vermehrte er die Pfaltz mit der Grafschafft Lutzelstein ao. 1451. da er die beeden lezten Grafen/ Iacobum, & Fridericum, die wider ihn die Waffen ergriffen zum Lande hinaus gejaget: imgleichen ao. 1468. mit dem Ambt Boxberg, so er denen Herren von Rosenberg abgewonnen. Anno 1471. mit Turckheim, so die Grafen von Leiningen hergeben musten; noch selbigen Jahres mit dem Ambte Bœcklenheim, so dem Pfaltz-Graf Ludovico zu Zweybrücken jure victoriæ abgenommen. Endlich anno 1441. mit der Grafschafft Lowenstein, welche er dem lezten Besitzer Ludovico umb 14000 Fl. abgekaufft/ und seinen Kindern/ die er erzeüget mit einer Adelichen Dame Clara von Tettingen, (welche er mit Bewilligung der Stände ao. 1462. geehlichet hatte) wider mitgegeben/ dahero die Grafen von Löwenstein und Wertheim ensprossen.

c. Rupertus, gebohren 27. Febr. 1427. ward Ertzbischoff zu Cöln 1463. als er aber sich einer grösseren Gewalt über die Stadt anmaste/ als die Bürger vermeinten/ daß ihm zustünde/ kam es abseiten der Bürger so weit/ daß sie sich wider ihn empöreten/ und auf seiner Seiten donnerte er mit dem Ban/ und übergab sie dem Teuffel. Nebst

den

den Geistlichen Waffen brauchte er auch die Weltlichen/ und bezwang die Stadt wiewohl mit grossem Verlust der seinigen / wohingegen er grausahmlich Hausen liesse. Als er ao. 1471. mit seinem Dom-Capittel ebenmäßig zerfallen / schritte selbiges zu einer anderwertigen Wahl / und wehlte wider ihn Landgraf Herman von Hessen / von dessen Leuten er nach langenherumb schweiffen anno 1473. gefangen / sein Leben in der Hafft endiget ao. 1480.

§. 8. LUDOVICUS, der Sanftmühtige Churfürst / geb. 1424. gest. 1443.

Lebte anfänglich unter Vormundschafft seines Vättern Ottonis zu Mœsbach, jaget das rauberische Gesinde des Französischen Dauphins Ludevvigs aus dem Elsas 1444. Seine **Gemahlin** war/ Margaretha, Amedæi I. Hertzogs zu Savoyen Tochter/ von der gebohren/

Philippus so folget/

§. 9. PHILIPPUS der Aufrichtige/ geb. 1443. Churf. 1476. gest. 1508.

Er succedirte seinem Vättern Friderico Victorioso von dem er adoptiret worden / erbte nachgehends 1499. von Pfaltz-Graf Otto die Mörsbachische/ und Oberpfältzische Lande / gerieht aber in das gröste Unglück wegen seines Sohns Ruperti; dieser hatte Elisabeth Hertzog Georg des Reichen in Bayern in Landshut Tochter geheyrahtet / als nun ihr Vater ao. 1503. verstorben / massete sich Rupertus der Succession an . die ihm aber von

des

des verstorbnen Vättern Hertzog Alberto IV. in Bayern in Krafft des vorhin beliebten Erbvergleichs strittig gemacht wird. Käyser Maximilianus thate zwar anfangs einige Fridens-Vorschläge/ als aber selbige nicht angenommen werden wolten/ und Churfürst Philippus sich seines Sohns Ruperti annahm/ wurden beede in die Acht erkläret 1504. und das Land zugleich mit 7. Armeen angegriffen. Rupertus und seine Gemahlin starben selbigen Jahres an der rothen Ruhr/ seine Bundsgenossen die Franzosen blieben aus/ die Böhmen wurden bey Regensburg geklopffet/ die Bayersche Festung Kuffstein von den Käyserlichen erobert/ und die andren Feinde griffen jeder seines Ohrtes auch mit zu. Hessen bekam Homburg an der Vmstadt, und Vzberg.

Würtenberg, erhielt Heidenheim, Neustadt am Coches, Winsberg, Maulbrunn, und Meckmuhl/

Zweybruck, bekam Landsberg nebst einigen andern Oehrtern.

Nurnberg, Altorff, Lauffen, und Hersbruck.

Zuletzt ward durch vermittelung Churfürst Friderici III. zu Sachsen ein Friede ao. 1505. zu Cöln/ und ao. 1507. zu Costnitz, zugleich auch ein Vertrag wegen der Bayerschen Erbschafft auffgerichtet. Vermöge desselbigen ward des unglücklichen Ruperti nachgelassnen Söhnen Ottoni, Henrico, und Philippo, die so genandte

Junge

Junge Pfaltz beygeleget. Diese bestehet in allerhand Städten/ und Flecken/ welche theils in der Ober-Pfaltz/ theils in Bayern/ theils in Schwaben belegen sind/ nach dem Alphabet folgen sie also.

1. Allersberg. 2. Burchstein.
3. Burgheim. 4. Calmutz.
5. Ehrendorff. 6. Floss.
7. Graisbach. 8. Gundelfingen.
9. Haideck. 10. Hemavv.
11. Heinsberg. 12. Hilpoltstein.
13. Hochstädt. 14. Hombavver.
15. Kornbrun. 16. Laber.
17. Laugingen. 18. Lengenfeld.
19. Monheim. 20. Neuburg.
21. Regenstauff. 22. Reinhartshafen.
23. Schmidmuhl. 24. Schvvandorff.
25. Schvveigendorff. 26. Sultzbach.
27. Velburg. 28. Vohendruss.
29. Weiden.

Weil Neuburg n. 20. den Titul eines Hertzogthumbs führet/nennet man auch die Junge Pfaltz das Hertzogthumb Neuburg.

Churfürst Philippi Gemahlin war/ Margaretha, Hertzog Ludevvigs in Bayern Tochter von der gebohren.

a. LVDOVICVS Churfürst geb. 2. Jul. 1478. er hies der Friedfertige/ weil er jederzeit den Frieden eiferigst befodert/ so gar daß man bey seinen Tode sagte/ es würde der Friede in Teutsch-

Teutschland mit ihm begraben werden. Nach Käysers Maximiliani Tode exercirte er das Reichs-Vicariat, und halff durch seine Stimme Käyser Carl V. zur Käyserlichen Crone befodern. Sein ehrliebendes Gemühte erhellet unter andern darauß / daß da man auff dem Reichstag zu Worms D. Luthern das gegebne Geleit nicht halten / und das alte axioma, Quod Hæreticis non sit servanda fides, wider hervor suchen wollen / er allein durch seine autorität dies Vorhaben unterbrochen; ingleichen daß er den Religions-Frieden zu Nurnberg ao. 1532. löblichst befodern helffen / und ob er sich gleich selbsten nicht zur Evangelischen Religion bekand / dennoch in 8. Städten seines Landes derselben Exercitium zugestanden / er starb ohnbeerbt den 26. Mart. 1544. ob-wohl er vermählt gewesen mit Sibylla, Hertzogs Alberti IV. in Bayern Tochter 1511. gest. 1519.

b. Rupertus der Tugendhaffte / dessen wir vorhin gedacht / ward zwar nicht Churfürst / doch pflantzte er den Stamm fort / und sein Sohn kam zur Chur / wie zu sehen §. 10.

c. FRIDERICUS II. geb. 9. Dec. 1482. ward an Philippi Austriaci Hoffe erzogen / und perfectionirte sich in allen anständigen Exercitiis. In seinem Lieben war er sehr unglücklich / dan obgleich die Anschläge hoch / u. anfangs ziemlich glücklich eingerichtet waren / so verstörte doch allemahl ein contretemps seinen Zweck. Er ward geliebet / und erhielte doch niemahls das geliebte / als erst-

lich engagirte sich mit Eleonora Käysers Caroli Schwester. Zweytens nochmahls ao. 1521. da sie Königs Emanuelis von Portugal Witwe geworden. Drittens mit Maria, Erbin von Julich, doch da kam ihm Johannes III. von Cleve zuvor. Vierdtens mit Maria, Königin in Ungarn / Käysers Caroli V. Schwester / doch diese wolte nicht. Fünfftens mit der Polnischen Princeßin Hedwig, diese ward Churfürst Joachimo von Brandenburg zu Theil. Sechstens an Isabella, Prinzeßin von Navarra, und Siebendens / Maria, Prinzeßin von Guise, doch schlug er auch hier den blossen / endlich glückte es ihm 1535. mit Dorothea, Königs Christierni in Dännemarck Tochter / mit welcher er keine Erben gezeuget. Er recommendirte sich bey Käyser Carolo V. sonderlich dadurch / da er als Principal Abgesandter ihm die Botschafft brachte / wie die Käyserliche Wahl auff ihn gefallen / dahero ward er Käyserlicher Principal Commissarius 1528. Commandirt die Käyserliche Armee beym Entsatz der Stadt Wien 1529. succedirte 1544. mit bewilligung des Käysers in der Chur seinem Bruder obgleich derselbe Söhne hinterlassen / empfing zum Zeichen sonderlicher Gnade den Reichs-Apffel in sein Wapen geschencket. Führet die Evangelische Religion im Lande ein / reformirte ao. 1526. zu Heidelberg / doch ließ er sich nicht ein in den Smalcaldischen Bund / nam aber hingegen das Interim an 1548. und starb 1556.

Sein

Seine Gemahlin ist schon vorhin benahmet worden.

d. Philippus, geb. 1480. ward Bischoff zu Freysingen 1499. zu Naumburg 1512. † 1541.

e. Georgius, geb. 1486. ward Bischoff zu Speyer 1513. † 1529.

f. Henricus, geb. 1487. Bischoff zu Worms 1523. und nach seines Bruders Philippi tode/ Bischoff zu Freysingen 1542. † 1553.

g. Johannes, geb. 1488. Bischoff zu Regensburg 1507. † 1538.

h. Wolffgang der Weise/ geb. 1494. bekam Neumarck in der Ober-Pfaltz / und starb ledig 1558.

§. 10. Rupertus der Tugendhaffte/

geb. 14. Maj. 1481. † 15. Sept. 1504.

Seine Lebens-Geschichte/ Gemahlin ꝛc. sind schon oben §. 9. erzehlet/ und können daselbst nachgesehen werden.

Seine Kinder waren.

a. OTTO HENRICVS der Grosmüthige Churfürst/ geb. 1502. bekam seiner Mutter wegen die Jüngere Pfaltz/ welche er nachmahls an Pfaltz-Graff Wolffgang zu Zvveybrucken vermacht. Reiset aus Andacht ins Heil. Land / nimbt die Evangelische Religion an 1542. und tritt in den Smalcaldischen Bund/ worüber er durch die Käyserliche Waffen depossedirt , endlich aber durch Churfürst Mauritium zu Sachsen wider restituiret wird. Schaffet danechst die Messe ab / und ver-

verordnet den Gottesdienst überall in teutscher Sprache zu verrichten. Verbessert die Universität zu Heidelberg nach Philippi Melanchtonis vorschlag / und legt den Grund zu der dortigen Weltberühmten Bibliothec. Er war zwar **Vermählt** mit Susanna, Herzogs Alberti in Bayern Tochter / der seines Vaters und Gros-Vaters Todtfeind gewesen war / starb aber unbeerbt 12. Febr. 1559. Er gab die Schuld dieser Unfruchtbarkeit nicht seinem Schwiger-Vater Alberto, wie einige schreiben / daß dieser Hussen verdammen helffen / dan dieser war erst ao. 1447. also 32. Jahr nach Hussens Todt gebohren / sondern / daß sein Gros-Elter-Vater Churfürst Ludovicus Barbatus diese Execution vollstrecken lassen / Dies weisen auch die Worte auff seinem Todtbette / da er soll Seuffzend gesaget haben: Ach GOtt / der du rächest die Sünde der Väter bis ins vierdte Glied / ich dancke dir / daß ich der letzte bin: deine Straffe wird nicht über deinen Drohungen gehen / und dein Zorn über die arme Pfaltz auffhören.

b. Philippus der Streitbahre geb. 12. Nov. 1503. commandiret in Wien zu Zeit der Türckischē Belagerung 1529. wird Käyserlicher Stathalter im Würtenbergischen / u. verliert in der Schlacht bey Lauffen wider Philippum Land-Grafen von Hessen ein Bein 13. Maji 1534. stirbt endlich unvermählt den 4. Jul. 1548.

Inseratur Tab. B.

Chur-Pfältzische ältere Linie.

RVDOLPHVS der Stamler 1225. † 1319.
Gem. Mechtildis, Käysers Adolphi Nassovii Tochter † 1315.

a. ADOLPHUS der Einfältige Churfürst geb. 1306. † 1327. Gem. Irmengard, Graf Ludvvigs von Oettingen Tochter.

b. RUDOLPHVS II. der blinde Churfürst geb. 1309. † 1353. Gem. Anna, Hertz. Ottonis von Cärnthen Tochter.

c. RUPERTUS, der Rohte Churfürst † 1390. Gem. Elisabeth. Gr. von Namur, 2. Beatrix, Hertz. von Bergen

RVPERTVS der kleinere † 14. Febr. 1398 Gem. Beatrix, Petri II. Kön. von Sicilien Tocht.

Anna, zweyte Gemahlin Käysers Caroli IV.

RUPERTUS der Strenge Käyser 1400. † 18. Maji 1410.
Gem. 1. N. N.
2. Elisabeth Burggraf Friderich von Nürnberg Tochter 1374. † 1409.

1. Ehe Rupertus Pipan gest. 1395. Gem. Elisabeth, Graf Johannis von Sponheim Tochter und Erbin.

b. LUDOVICUS der Bartigte Churfürst † 1436. Gem. 1. Blanca, K. Henrici IV. von Engelland Tochter. 2. Mechtild. Amedei von Savoyen Grafen von Piemont Tochter.

c. Johannes bekam die Ober Pfaltz † 13. Mart. 1443. Gem. 1. Sophia, Vratislai VII. H. in Pommern T. 2. Beatrix, H. Ernst von Bäyern T.

d Stephanus bekam Simmern vid. Tab. C. cap 3.

e. Otto zu Mosbach † 1461. Gem. Anna. H. Heinrichs zu Bäyern in Landshut Tochter.

a. LVDOVICVS der Sanftmüthige Churfürst geb. 1424. gest. 18. Aug. 1443. Gemahlin Margaretha, Amedaei, 1. Hertzogs in Savoyen Tochter. gest. 1470.

b. Fridericus, der Sieghafte Churfürst 1. Aug. 1425. gest. 1476. Gem. Clara von Tettingen.

c. Rupertus geb. 27. Febr. 1427. E. B. zu Cöln gest. 1480.

1. Ehe Christophorus König von Dännemarck Norvv. Schvv. 1439. gest. 1443. Gem. Dorothea, M. Joh. von Brandenburg Tochter.

1. Otto Junior gest. 1499.
2. Rupertus Bischof zu Regensburg gest. 1465.
3. Albertus Bischof zu Strasburg gest. 1506.

PHILIPPVS, der Aufrichtige Churfürst geb. 1448. gest. 28. Febr. 1508.
Gemahlin Margaretha, Hertzog Ludvvigs in Bäyern Tochter.

a. LVDOVICVS der Friedfertige Chf. geb. 2. Jul. 1478. gest. 26. Mart. 1544. Gem. Sibylla, Hertz. Alberti in Bäyern Tochter 1511. gest. 1519.

b. Rupertus der Tugendhafte 14. Maii. 1481. † 15. Sept. 1504. Gem. Elisabeth, Hertz. Georg in Bäyern. Tochter gest. 1504.

c. FRIDERICVS II. Churfürst 9 Dec. 1482. gest. 26. Febr. 1556. Gemahlin Dorothea, Königs Christiani II. von Dännemarck Tocht. 1535.

f. Henricus 1487. Bischof zu Worms, und Freisingen gest. 1553.

d. Philippus 1480. B. zu Freis. und Naumb. gest. 1541.

g. Johannes 1488. B. zu Regensb. gest. 1538.

e. Georgius 1486. B. zu Speier gest. 1529.

h. wolffgang der Weise gest. 1558.

a. OTTO HENRICVS Churfürst geb. 1502. gest. 12. Febr. 1559. beschliest seine Linie. Gem. Susanna, Hertzog Alber. in Bäyern Tocht. 1529. gest. 1543.

Philippus der Streitbahre. geb. 12. Novemb. 1503. gest. 4. Jul. 1548.

Jüngere Chur-oder Simmersche Linie.

STEPHANUS geb. 1385. † 1444. Gem. Anna, des letzten Grafen zu Veldenz Friderici Tochter.

a. FRIDERICUS 1417. gest. 1480. G. Margaretha Amedaei Hertz. von Savoyen T.	b. Ludovicus der Schwartze zu Zweybrucken vid. Tab. E.	c. Rupertus B. zu Strasburg gest. 1478.	d. Johannes B. zu Münster E. B. zu Magdeburg gest. 1475.	e. Stephanus Dom-Probst zu Coln † 1481.

a. JOHANNES der ältere gest. 1509. Gem. Susanna, Gr. Johann. zu Nass. Sarbruck. Tocht.	b. Rupertus B. zu Regensb. gest. 1507.	c. Stephanus DomProbst zu Cöln † 1481.	d. Wilhelmus Domherr zu Trier.	e. Fridericus Domherr zu Cöln.

a. JOHANNES der Jüngere 20. Mart. 1486. gest. 13. Maii 1557. Gem. 1. Beatrix Marckg. Christoph von Baden Tocht. 2. Maria Jacobea, Graf Ludwigs zu Oetingen Tocht.	b. Fridericus Dom Probst zu Strasburg.

a. FRIDERICUS II. Churf. gest. 26. Oct. 1576. Gem. 1. Maria, Marckgraf Casimirs zu Anspach Tochter. † 1567. 2. Aemylia, Humb. Graf von Nevenaer Tochter.	b. Georgius 1518. † 17. Maj. 1569. Gem. Elisabeth, Land-Graf Wilh. zu Hessen Tochter.	c. Richardus 1523. gest. 1598. G. 1. Julia, Wilh. Gr. von Wied. T. 2. Aemylia, Christ. Hertzog zu Wirteub. Tochter. 3. Margaretha, Pfaltz Gr. Joh. G. zu Lutzelst. T.

a. LUDOVICUS 4. Jul. 1539. gest. 1583. Gem. 1. Elisabeth. LandGr. Philips zu Hessen Tochter. 2. Anna, Edzardi, Graf. von Ostfriesland Tochter.	b. Herman Ludwig 1541. † 1556.	c. Johan Casimir 7. Mart. 1553. † 6. Jan. 1592. Gem. Elisabeth, Chf. Aug. zu Sachs. Tocht.	d. Christophorus 15. Jun. 1551. † 17. April. 1574.

FRIDERICUS IV. Churfürst 5. Mart. 1574. gest. 10. Jul. 1610. Gem. Louisa Juliana, Wilh. Prince von Orange Tochter 1593. gest. 1644.

a. FRIDERICUS V. 16 Aug. 1596. gest. 19. Nov. 1632. Gem. Elisabetha, Königs Jacobi in Engeland Tochter.	b. Ludovicus Philippus 26. Nov. 1605. † 8. Jan. 1654. Gem. Eleonora, Churf. Friderichs zu Brandenb. Tochter. — Ludovicus Henricus.

a. Henricus Fridericus 1614. gest. 1629. g. Gustavus 1632. gest. 1641. c. Rupertus 17. Dec. 1619. ausserhalb der Ehe.	b. CAROLUS LUDOVICUS 22. Dec 1617. † 28. Aug. 1680. Gemahlin Charlotta, LandGraf Wilhelms zu Hessen Tochter. Neben-Gemahlin Louisa von Degenfeld.	f. Philippus gest. 1650. d. Mauritius 6. Jan. 1624. e. Eduardus 5. Oct. 1625. gest. 1663. Gem. Anna Gonzaga Caroli Hertzog von Nevers Tocht.	h. Elisabetha † 8. Febr. 1680. l. Sophia, 13. Oct. 1630. Gemahlin Ern. Augusti Chf. zu Braunschw.	i. Louisa Hollandina 18. Apr. 1622. k. Henrietta Maria Gemahl. Fürst Ragotzi in Siebenbürgen 1651.

von Margarita Hues. Rupertus. von Francisca Bart. Dudley. Bart.	CAROLUS 31. Mart. 1651. † 16. Maj. 1685 Gem. Wilhelmina Ernesta von Dännemarck.	Charlotta Elisab. 27. Maj. 1652. Gem. Philippi Hertzogs von Orleans.	Louisa Maria 1647 Gem. Car. Theod. Fürst. von Salm. gest. 1679.	Anna Henrica Julia 1648. Gem. Henr. Jul. Prince de Conde.	Bened. Henrietta 1652. Gem. Johann Frider. Herz. zu Braunschweig.

Cap. 3.

Von der jüngern Chur-Linie, oder der Simmerschen.

§. 1.

Deren anfang machte Käysers Ruperti dritter Sohn

STEPHANUS

geb. 1385. gest. 1459.

Er bekam aus der Väterlichen Erbschafft zu seinem Antheil

1. Das Fürstenthum Simmern, worinnen

a. Simmern auff dem Hundsrück Burg / und Stadt.

b. Laupach, die Stadt.

c. Horrein, die Stadt.

d. Argenthal, die Stadt auff dem Hundsrücken.

e. Deilberg, die Veste auff dem Sahne.

f. Leihenheim, das Dorff auff der Nahe.

g. Stromburg, die Veste / und der Thal darunter mit allen Dörffern / nutzen / und zugehörungen ein Drittel daran.

h. Waldeck, die neue Festung auff dem Hundsrück halb / und das Theil daselbst an der Altenburg auch halb.

h. Belanden, die Veste.

i. Ruprechts Ecke / die Veste / mit den Dörffern Bibelichheim, und Weinheim.

k. Triefels, die Veste.
l. Anvveiler, die Stadt.
m. Zvveyenbrucken, Burg/ und Stadt.
n. Hornbach, die Stadt.
o. Bergzabern, Burg/ und Stadt.
p. Kirckel, die Veste.
q. Neuensteel, die Veste.
r. Die Theile gantz an den Vestungen Gutenberg, und Falckenburg, Meyfeld, und zu Gerenberg bey der Mosel.
s. Die Theil gleich halb zu Altenburg an Burg/ und Thal.
t. An alten Wolfenstein, zu Ossenstein, Reichhofen, Münsterfeld, Hochfelden, Morsmünster, Hunenberg, Winnenstein, Lützelstein, und zu Einhartshausen.
u. Den Theil zu Fronsheim, die Schlosse/ Burg/ und Städte mit allen Herrlichkeiten. Und wan die Hertzogin von Sponheim abginge.
w. Ihr Witthumb, nemlich Wachenheim auff der Hart, Burg/ und Stadt/ Lambsheim die Stadt/ Agersheim die Stadt/ mit Zöllen/ Dörffern/ rc.
x. Wann Henrich Kämmerer/ Ritter mit Tode abginge/ sein Gut Lamsheim, und die Burg Heicheligheim.

Mit seiner Gemahlin Anna, Friderici des letzten Grafen von Veldentz Tochter bekam er diese Graffschafft/ wie auch die halbe Graffschafft Sponheim.

Seine

Seine Kinder waren/

a. FRIDERICUS, der Simmern, und die halbe Grafschafft Sponheim bekommen/ folgt §. 2.

b. Ludovicus der Schwartze/ bekam Zweybrücken, und Veldentz, von dessen Nachkommen Cap. 6.

c. Rupertus, Bischoff zu Strasburg, gestorben 1478.

d. Johannes, Bischoff zu Munster, und Ertz-Bischoff zu Magdeburg, 1464. † 1475.

e. Stephanus, Dom-Probst zu Cöln/ † 1481.

§. 2. FRIDERICUS,

geb. 1417. - 1459. gest. 1480.

Seine Gemahlin war / Margaretha, Hertzogs Arnoldi von Geldern Tochter 1454. † 1486.

Seine Kinder waren

a. Johannes der ältere folget §. 3.

b. Rupertus, geb. 1492. Bischoff zu Regonsburg, gest. 1507.

b. Stephanus, Dom-Probst zu Cöln, gestorb. 1481.

d. Wilhelmus, Dom-Herr zu Trier.

e. Fridericus, Dom-Herr zu Cöln.

§. 3. JOHANNES, der ältere/

1480. - 1509.

War beliebt wegen seines friedfertigen und ruhigen Gemühtes / und daß er sich durchaus nicht in den Krieg wider Churfürst Philippen mengen wollen.

Seine Gemahlin war/ Susanna, Gr. Johannis zu Nassavv, Sarbrucken T. 1485. gest. 1503

Sei-

Seine Kinder/

a. JOHANNES der jünger folget §. 4.

b. Fridericus, Dom-Probst zu Strasburg.

§. 4. JOHANNES, der Jünger/
geb. 1486. gest. 1557.

War Cammer-Præsident zu Speyer, brachte dorten das Gericht in gute Ordnung 1531. ingleichen liesse er die Pfältzische Historien richtig verfassen/ und schützte die Evangelischen/ ob er gleich selbst der Religion nicht beygethan.

Seine erste Gemahlin war/ Beatrix, Marckgraff Christophs von Baden/und Hochberg Tochter/ gest. 1535. (2) Maria Jacobea, Graff Ludvvigs zu Oetingen Tochter.

Seine Kinder aus erster Ehe/

a. FRIDERICVS III. so folget §. 5.

b. Georgius, geb. 1518. war anfänglich dem geistlichen Stande gewidmet/ quitirt aber selbigen nachdem er erwachsen / dienet anfänglich der Cron Spanien, nachgehends Franckreich mit grosser Estime, war vermählt mit Elisabeth, Land-Graff Wilhelmi zu Hessen Tochter/ starb ohnbeerbt 1563.

c. Richardus, geb. 1623. war anfänglich Dom-Herr zu Strasburg, nach seines Bruders Tode übernahm er die Regierung zu Simmern, verthädigte die Evangelische Lehre wider die Reformirte, prætendirte nach Pfaltz-Graff Johann Casimirs tode die Vormundschafft / und Chur-Verwaltung für Friderico IV. ward aber von den Ständen der

Reli-

Religion wegen abgewiesen/und ihm die eingenommene Oerter wider abgedrungen 1592. † 1598.

Seine erste Gemahlin war/ Julia, Wilhelmi Graffens zu Wied Tochter/ 1569. † 1576.

Die andere/ Æmilia, Hertzog Christophs zu Würtenberg Tochter/ 1578. † 1589.

Die dritte Anna Margaretha, Pfaltz-Graff Georg Johannis zu Lützelstein Tochter/ 1591.

§. 5. FRIDERICUS III. Churfürst/ 1559. † 1576.

War der erste der die Chur-Dignität auff seine Linie brachte/ nachdem Churfürst Otto Henrich die seinige beschlossen/ muste aber seinen Brüdern das Fürstenthumb Simmern, und die halbe Grafschafft Sponheim abtreten. In der Jugend brachte man ihm zwar an dem Lüthringschen/ und Lüttichschen Hoffe/ wo er erzogen ward/ die Catholische Religion bey/ aber seine Gemahlin brachte ihn auf andere Gedancken/ und zwar dahin/ daß er die Schweitzersche Confession in seinem Lande hegte; liesse darauff wegen des entstandnen Streits vom heiligen Nachtmahl unterschiedne Gespräch zu Heidelberg 1560. zu Maulbrun 1564. zu Franckenthal 1571. anstellen. Publiciret den Heidelbergischen Catechismum 1563. Schicket den Huguenotten in Franckreich Hülffe durch seinen Sohn Johann Casimir 1567. durch Pfaltz-Graff Wolffgang zu *Zvveybrucken* 1569. und widerumb unter Johann Casimir 1571. Schützet die vertriebnen Franzosen / und Niderländer. Anfäng

fänglich ist erwehnt/ daß er Lutherisch gewesen/ nachgehends aber sich zur Reformirten Religion bekand/ dies ward ihm so übel auffgenommen/ daß man gar darauff drang/ man solte ihn seiner Chur/ und Fürstlichen Dignität gar entsetzen/ es antwortete aber der kluge und fromme Käyser Ferdinandus I. denen Fürsten gar nachdencklich. **Ihr wisset nicht was ihr Bittet; wist ihr dan nicht/ daß er ein Reichs-Fürst ist? wolt ihr dan unter euch selbst uneinig werden?** Als darüber deliberirt ward/ kam Churfürst Fridericus selber in die Versamlung/ und sein Sohn Iohann Casimir trug die Bibel, und Augsburgische Confession hinter ihm her: der Churfürst Augustus zu Sachsen/ da er selbiges sahe/ sagte überlaut: **Fritze du bist frömmer/ als wir alle zusammen.** Wie man ihm rieht/ er solte zur Sicherheit seines Landes Vestungen auffführen/ antwortete er; Ich habe nur eine Festung/ die heist/ **Eine feste Burg ist unser GOtt**/ und wie man ihm weiter sagte/ man müste auch äusserliche Festungen haben/ versatzte er: **Was haben euch doch die Festungen im Smalcaldischen Kriege geholffen?**

Seine erste Gemahlin war/ Maria, Marckgraff Casimirs zu Anspach Tochter 1537. †1567. **Die andere**/ Æmilia, Humberti **Grafens zu** Nevenaer Tochter 1569. † 1602.

Seine Kinder/

a. LVDOVICVS folget §. 6.

b. Herman Ludevvig, geb. 1541. ertranck zu Bourges in Franckreich 1. Iul. 1556.

c. Iohannes Casimirus, geb. 7. Mart. 1543. bekam aus Väterlicher Verordnung das Fürstenthum Lautern; behauptet nach seines ältern Brudern tode wider dessen Testament die Administration der Chur. Nimt sich des entsetzten Churfürsten zu Cöln Gebhard Truchsessen an/ wird aber darüber geschlagen 1583. Ordnet ein Colloquium zwischen den Reformirten / und Lutherischen zu Heidelberg 1584. Zu Murbach 1586. starb ohne Männliche Erben.

Seine Gemahlin war/ Esliabetha, Churfürst Augusti zu Sachsen Tochter / 4. Iun. 1570. gest. 2. Apr. 1590.

d. Christophorus, geb. 13. Iun. 1551. leistet denen vereinigten Niederländern Hülffe wider die Spanier / bleibet darüber auff der Mockerheyde 17. Apr. 1574.

§. 6. LUDOVICVS Churfürst/ geb. 1539. Churf. 1576. gest. 1583.

Führte die Luthersche Religion wider ein; die reformirten Prediger reterirten sich nach Neustadt zu seinem Bruder Iohann Casimir 1576.

Seine erste Gemahlin war / Elisabeth, Land-Graff zu Hessen Tochter.

Die zweyte/ Anna, Edzardi Grafens Philip, von Ostfriesland Tochter.

Sein Sohn war FRIDERICVS IV. so folget

§. 7. FRIDERICVS IV.

geb. 1574. Churf. 1592. gest. 1610.

Ward von seinem Vormund und Vättern Iohann Casimir in der Reformirten Religion erzogen/ hatte mit seines Vaters Bruder Richardo dispute, weil dieser prætendirte die Administration der Chur/ biß Fridericus das 25ste Jahr würde erreichet haben. Lässet aus dem Dorff die Stadt Manheim bauen/ und räumet selbige denen vertriebnen Niderländern ein 1606. befodert die Vnion wider die Macht der Päbstlichen Stände/ und des Hauses Oesterreich. Schliesset im Testament seinen nähisten Anverwandten Pfaltz-Graff Philip Ludevvig von Neuburg, von der Vormundschafft aus/ und verordnet dazu Iohannem den Jüngern von Zweybrück.

Seine Gemahlin war/ Louisa Iuliana, Wilhelmi Printzen von Orange Tochter/ 1593. gest. 1644.

Seine Kinder/

a. FRIDERICVS V. so folget §. 8.

b. Philippus Ludovicus, zu Simmern, und Lautern, geb. 26. Nov. 1602. kam seines Bruders halber in die Böhmische Unruhe/ und ward darüber von den Spaniern aller seiner Länder beraubet/ ao. 1648. durch den Osnabruggischen Frieden zwar wider begnadiget/ doch ao. 1654. erstlich belehnet/ starb 1654.

Seine Gemahlin war Eleonora, Churfürst Friderichs zu Brandenburg Tochter/ 1631. † 1675.

Von der gebohren

Ludo-

Ludovicus Henricus, geb. 1. Oct. 1640. gest. 24. Dec. 1673. und hinterliesse von seiner Gemahlin Maria, Henrich Friderichs Printzen von Orange Tochter keine Erben.

§. 8. FRIDERICUS V.

geb. 1596. Churf. 1610. König 1619. † 1632. Hatte zum Vormunde biß ao. 1613. Johannem Pfaltzgraff von Zweybrück dis war der unglückliche Herr/ der sich durch seine Gemahlin Königliche Prinzeßin Elisabeth und andere flattirende Umbstände verleiten liesse / die angebotene Böhmische Crone zu seinen grösten Schaden / und Unglück zu acceptiren. Er hätte vielleicht auch hierin reussiret/ allein die Böhmen waren zu sicher / achteten der Oesterreicher zu wenig / die Bayern aber zusehr verbittert/ hatten auff eine solche Gelegenheit lang gelauret und sich gerüstet; die Protestirenden unter sich selbst jaloux, dann die Lutheraner sahen der Reformirten grossen Anwachs nicht gar zu gerne. Der König von Engelland sein Schwieger Vater war Blutscheu/ konte nicht einmahl einen blancken Degen sehē/ geschweige gebrauchen/ so konte es Fridrich nicht anders als Unglücklich ergehen / er muste weichen/ die Spanier nahmen die Unter-Pfaltz/ Bayern die Ober-Pfaltz / Sachsen die Lausnitz. legte dahero die Waffen nieder / und schwebte in der Irre herumb/ muste die Chur auff das Hauß Bayern transferirt sehen 1623. begab sich zu König Gustavo Adolpho von Schweden / und da dieser den grösten Theil der Pfaltz nach dem Leipziger Sieg erobert hatte/ starb er zu Maintz 19. Nov.

1632. Seine Gemahlin war / vorgedachte Elisabetha, Königs Iacobi von Grosbritannien Tochter / 1613. sturb 1662.

Seine Kinder waren /

a. Henricus Fridericus, geb. 2. Ian. 1614. ertranck auff dem Harlemmer Meer zwischen Leyden, und Amsterdam 17. Ian. 1629.

b. CARL LUDEWICH, so folget §. 9.

c. Rupertus, geb. 17. Dec. 1619. ward gefangen zum Käyser gebracht / 1638. Reiset nach Engelland / wird daselbst zum Hertzog von Cumberland, und Admiral Lieutenant selbiger Cron gemacht 1643. ziehet von dannen nach Portugal, von daraus wider zu seinem Bruder 1649. endlich wider nach Engelland / und bringet seine Zeit mit erforschung der Natur, und Studien zu / starb 29. Nov. 1682.

d. Mauritius, geb. 6. Ian. 1620. hatte mit seinem Bruder gleiches Verhängnis / wird auff der See durch Sturm von ihm getrennet / und also verlohren / daß man nichtes von ihm gehöret; vor wenig Jahren fand sich einer in Franckreich ein / so par force Mauritius seyn wolt / und wunderliche avantures erzehlte / wie er in der Schlaverey sich hette müssen behelffen / doch hielten ihn / die meisten vor einen von Franckreich subornirten Pseudo Mauritium und ist nunmehro er auch unsichtbar geworden.

e. Eduardus, geb. 5. Oct. 1625. heyrahtet in Franckreich Annam Gonzagam, Hertzogs Caroli von Nevers Tochter / und trat zur Römisch Catho-

lischen

lischen Religion, starb 1663. Seine Töchter waren und sind/

a. Louisa Maria, geb. 1647. Caroli Theodori Fürsten zu Salms Gemahlin 1671. gest. 1679.

b. Anna Henrica Iulia, geb. 1648. Gemahlin Henrici Iulii Hertzogs zu Enghien, Pr. de Conde 11. Dec. 1663.

c. Benedicta Henrietta, geb. 1652. Hertzogs Iohann Friderichs zu Braunschweig Witwe/ der Römischen Käyserin Frau Mutter.

f. Elisabetha, 1618. Aebtißin zu Hervord/ starb 1680.

g. Louisa Hollandina, geb. 1622. wird Catholisch/ und Aebtißin zu Maubuisson.

h. Henrietta Maria, geb. 1626 Gemahlin Sigismund Ragotzi Fürst von Sibenburgen, starb 1651.

i. Sophia, geb. 1630. Churfürst Ernesti Augusti zu Braunschweig Witwe/ näheste Cron-Erbin von Engelland.

§. 9. CAROLUS LUDOVICUS, geb. 1617. gest. 1680.

Suchte seine restitution erstlich lang in der Güte/ dann durch die Waffen/ ward aber bey Lemgov geschlagen/ und wolte sich durch Franckreich nach der Weymarischen Armee retiriren/ ward aber zu Paris arretirt bis er versprochen nichtes wider Franckreich zu tentiren. Der Osnabrügische Friedens-Schluß restituirte ihm zwar den Theil seiner väterlichen Länder/ doch hat er auch derselben mit weniger Ruhe genossen. Die Heyrath

seiner Frau Schwester mit dem Hertzog von Orleans stürtzte ihn / die arme Pfaltz in das gröste Unglück der Welt. So fehlet es ihm auch nicht zu Haus an empfindlichen Verdrießlichkeiten: der widrige humeur seiner Gemahlin Charlotta von Hessen kostete ihm anfänglich manche unruhige Nacht / und brachte ihn nachgehends auff die zweifelhaffte Gedancken / ob es unrecht wäre / ein rechtmäßiges liebes Vergnügen bey einer andern zu suchen / da er es bey derjenigen / welche billich sein Soulagement seyn solte / nicht zu finden wuste; Wie er nun hierin Beyfall fand / lies er ihm das Frey-Freulein Louise von Degenfeld an die Hand trauen / die von ihr erzeugte Kinder (deren 13. waren / so aber alle ausser nachgesetzte ausgestorben) führten den Titul der Raugraffen.

Seine Gemahlin war / Charlotta, Wilhelmi Landgraffen in Hessen Tochter.

Von der gebohren

a. CAROLUS, so folget §. 10.

b. Charlotta Elisabeth, geb. 27. Maji 1652. vermählet an Hertzog Philip von Orleans 21. Nov. 1671.

Von der Neben Gemahlin / Louise von Degenfeld sind unter andern gebohren.

1. Carolus Ludovicus, Raugrafe zu Pfaltz 5. Oct. 1658. starb als Venetianischer General-Wachtmeister in Morea 1688.

2. Charlotta, 19. Nov. 1659. verm. an Mainard Hertzog von Leinster, Graf von Schonberg 4. Jan. 1683. † zu Kensington 6. Jun. 1696.

3. Loui-

3. Louisa, geb. 15. Jan. 1661.

4. Amalia Elisabeth, 22. Mart. 1663.

5. Carolus Eduardus, geb 7. Maji 1608. blieb in einem Scharmützel wider die Frantzosen 20. Sept. 1691.

6. Carolus Mauritius, 30. Dec. 1670. starb als Obrist Lieutenant in Königlichen Preußischen Diensten 13. Jun. 1702.

7. Carolus Augustus, 9. Oct. 1672. † 1688.

8. Carolus Casimirus, geb. 22. Apr. 1675. ward im Duell erstochen zu Wolffenbuttel von Antonio Grafen von Waldeck, April 1691.

§. 10. CAROLUS,

geb. 1651. gest. 1685.

War mit den Frantzosen noch unglücklicher/weil sie unter seiner Regierung fast die gantze Pfaltz in die Asche legten: Mit seiner tugendhafften Gemahlin der Königlichen Dänischen Printzeßin Wilhelmina Ernestina, vor welcher der gewissenlose Ungeistl. Geistliche sein Hoffprediger und Geheimbde Rath Langhans ihm einen Widerwillen verursachte / so daß er zu grossen Leidwesen seiner Unterthanen am 16. May 1685. sein Leben und Linie beschlosse / ob er nun gleich keine Leibes-Erben hinterliesse / hat er doch seinen Nahmen verewiget durch das schöne Buch/so er unter dem Nahmen Philothei de Symbolis Christianis verfasset.

Dessen Gemahlin vorbenandte Wilhelmina Ernestina, Königs Friderici III. von Dännemarck Tochter verm. 20. Sept. 1671. † 1706.

Vide Tab. C. an Tab. B. angedruckt.

Cap. 4.
Die heutige Chur-Linie vorstellend.

§. 1.

Diese Linien, so anfänglich die Zweybrückische/ dan die Neuburgische/nun die Chur/ Linie heisset. Der Anfänger war

LUDOVICUS der Schwartze/
† 1489.

Der bekam zu seinem Antheil aus der Väterlichen Verlassenschafft/ das Fürstenthumb Zvveybrücken, die helffte der vördern Graffschafft Sponheim, und den grösten Theil der Graffschafft Veldentz.

Seine Gemahlin war/ Iohanna von Croy, von der gebohren:

1. Caspar, 1458. war zwar mit Amalia Churfürst Alberti I. zu Brandenburg Tochter vermählt/. gerieht aber auff die wunderlichen Einfälle/ daß er sich heimlich ohne jemandes wissen castriren liesse/ dahero sich seine Gemahlin von ihm schiede/ sein Bruder aber ihn in Verhafft bewahren liesse.

b. ALEXANDER, folget §. 2.

c. Albertus, war Bischoff zu Strasburg; † 1523.

§. 2. ALEXANDER geb. 1462. † 1514. Reisete ins gelobte Land/ halff nachgehends seinen Vättern Churfürst Philippum bekriegen / und trug Landsberg zur Beute davon.

Seine

Seine Gemahlin war Margaretha Graff Cratonis von Hohenloe Tochter.

Seine Kinder

a. LVDOVICVS, zu Zvveybrucken §. 3.

b. Rupertus, zu Veldentz, cap. 8.

§. 3. LUDOVICVS, 1502. † 1534.

Dienete Käyser Carolo V. wider König Franciscum I. in Franckreich / führet die Lutherische Religion in seinem Lande ein.

Seine Gemahlin war / Elisabeth, Landgraff Wilhelmi zu Hessen Tochter.

Sein Sohn WOLFGANGVS folget.

§. 4. WOLFGANGUS, 1526-1569.

Stam-Vater aller lebenden Pfaltzgrafen / erbte ausser dem Väterlichen von seinem Vättern Churfürst Ottone Henrico dem letzten seiner Linie das Fürstenthum Neuburg in Bayern mit dem ausdrücklichem Beding / daß er in selbigem die Lutherische Religion ungeändert lassen solte / imgleichen Sultzbach 1559.

Unter seinen Söhnen machte er die Verordnung / daß die beeden ältisten / die beeden Fürstenthümer Neuburg, und Zvveybrucken haben / die andern aber sich mit appanagiis begnügen sollten.

Seine Gemahlin war / Anna, Land-Graff Philippi in Hessen Tochter.

Seine Kinder /

a. PHILIPPVS LVDOVICVS, zu Neuburg §. 5.

b. Johannes, zu Zvveybruck, cap. 6.

c. Otto

c. Otto Henricus, zu Sultzbach, geb. 1556. hinterließ von seiner Gemahlin Dorothea Maria, Hertzog Christophori von Wurtenberg Tochter keine Erben.

d. Fridericus, zu Vohenstraus, geb. 1557. war zwar vermählt mit Catharina Sophia, Hertzog Christophori zu Lignitz Tochter/ hatte aber ebenfalls keine männliche Erben.

e. Carolus zu Birckenfeld. cap. 7.

§. 5. PHILIPPUS LUDOVICUS, 1547.-1614.

Ein guter Haushalter/ und der Evangelischen Religion zugethan. Unterschrieb das Concordien Buch 1580. lies auch das Colloquium zu Regensburg zwischen Lutherschen/ und Catholischen wiewohl fruchtlos halten 1601. Nach Friderici IV. tode hätte er als Vormund die Pfaltz administriren sollen/ es war ihm aber im Testament Johannes von Zvveybrucken vorgezogen/ weil selbiger der Reformirten Religion zugethan. Zu seiner Zeit eräugte sich der Jülichsche successions-Streit. Die Ursache seines tods war ein hertzlicher Gram/ daß sein ältister Herr Sohn sich zur Römischen Religion gewand hatte.

Seine Gemahlin war / Anna Wilhelmi, Hertzogs zu Iulich, Cleve, und Berg, Tochter.

Seine Kinder

a. WOLFGANGUS WILHELMVS, §. 6.

b. AUGUSTUS WILHELMUS, zu Sultzbach. cap. 5.

c. Johannes Fridericus, zu Hilpoltstein/ geb. 1587.

1587. gest. 1644. war zwar vermählt mit Sophia Agnes, Landgraff Ludvvigs zu Hessen Darmstadt Tochter/starb doch ohnbeerbt.

§. 6. WOLFGANGUS WILHELMUS 1578. - 1653.

Er machte wegen seiner Frau Mutter auff die Jülische Succession einen starcken Anspruch nachdem Hertzog Johann Wilhelm ao. 1609. 15. Mart. st. v. seinen Stamm zu Düsseldorp beschlossen. Das fundament der prætension wird der geneigte Leser unten in Capite de prætensionibus finden. Er ergriff die possession, hatte aber unter andern einen gar starcken competenten an Chur-Brandenburg/ mit dem er sich aber so weit vergliche/ daß nicht nur Churfürst Johann Sigismundus zum compossessorio gelangen/ sondern er der Pfaltz-Graf des Churfürsten Tochter Anna Sophia heyrahten solte. Wie aber sie eins zusammen kamen/ veranlaste ein hitziger Disputat zwischen zukünftigen Schwiger-Vater und Eidam solche Verdrießlichkeiten/ daß dieser nicht nur die Braut / sondern auch seine Religion fahren liesse / sich zur Römischen bekandte/ auch selbige durch den Jesuiten Jacobum Raihing einführte / der aber ao. 1621. zu Tubingen selber die Luthersche angenommen/ und bis an sein Ende docirt hat. Sonsten widersprache dieser Herr in dreyßig Jährigen Kriege gar starck der Translation der Chur auff das Haus Bayern/ erhielte 1634. die Neutralität.

Seine erste Gemahlin war / Magdalena, Hertzog wilhelmi in Bayern Tochter.

Die

Die Andere/ Catharina Charlotta, Johannis Pfaltz-Graff zu Zweybrücken Tochter.

Die Dritte/ Maria Francisca, Graff Egon zu Fürstenberg Tochter.

Sein Sohn PHILIPPUS WILHELMUS, folget.

§7. PHILIPPUS WILHELMUS 1615. † 1690.

Ein Herr dem der bitterste Neid selbst das Zeugnis beylegen muß/ daß es ihm weder an Klugheit noch Erfahrenheit gefehlet. Das Glück favorisirte seiner Conduite und legte ihm durch gütlichen Vergleich mit Chur Brandenburg wegen der Jülischen Erbschafft 1666 die Hertzogthümer Jülich/ und Berg samt der Herrschafft Ravenstein bey/ nach welcher Zeit er grösten Theils zu Düsseldorff zu residiren pflegte. Seine ohngemeine meriten kamen auch bey Ausländern in so grosse Consideration, daß er bey nahe zweymahl den Polnischen Thron bestiegen/ als erstlich Anno 1669. da König Johann Casimir ihn durch seine Abdanckung entledigte. Zweytens Anno 1674. nach ableben König Michaels, welches mahl er ohnfehlbar reussirt wäre/ wann nicht der glückliche Sieg/ den der damahlige Feldherr Johañes Sobieski zu selbiger Zeit wider die Türcken und Tattern befochten/ den hiedurch erfreuten Polnischen Adel bewogen/ diesem/ als einem wohl meritirten Piasten die Crone auffzusetzen; doch hatte der Himmel was bessers vor ihm ausersehen/ als daß er sich mit solchen uner-

unerkentlichen Unterthanen / (die grösten Theils ihrer Beherscher nicht wehrt) martern sollte. Anno 1685 starb Churfürst Carolus der letzte seiner Linie/und überliesse an diesen Herren die Chur-Würde samt denen dazu gehörigen Ländern: ob nun wohl Pfaltz Veldenz sich dawider sperrete/ muste er dennoch abtreten/ und Neuburg den Churhut überlassen. Bey solcher neuen Ehre/ fand er auch nicht geringe Beschwerde / dann die Hertzogin von Orleans, des letzten Churfürstens Caroli Schwester Charlotta Elisabeth, oder vielmehr in deren Nahmen König Ludewich der XIV. in Franckreich prætendirte / daß der gröste Theil der Pfältzischen Länder allodial Stücke wären/ und wie man abseiten Pfaltz zu deren Abtretung sich nicht verstehen konte/ ließ er die Pfaltz mit Krieges-Macht überziehen / und fast gantz in die Aschen legen. Wie nahe es diesem Churfürsten muste zu Hertzen gangen seyn ist leicht zuerrathen/ dann er ein rechter Landes-Vater gewesen/ an dem man nichts zu desideriren/ausser daß er aus übermäßigem Eiffer vor seine Religion den beschwornen Hällischen Vertrag nicht gar zu wohl nachgelebet/ dann kurtz vor seinem Ende hatte der gottsel. Churfürst Carl aus löblichster Vorsorge vor seine Unterthanen in einer Conference zu Hall in Schwaben / demselben vorgestellt/ wie daß er en egard der nahen Blutverwandschafft ihm als nähsten Vettern auff erfolgten seinen unbeerbten Todesfall gerne sein Land und Leute gönte/ doch bedunge er unter andern dies eintzige vor allen aus/ daß

nach

nach seinem Tode seine Unterthanen bey ungekränckter Religions, und Gewissens-Freyheit gelassen würden/ welches abseiten Neuburg acceptirt/ eidlich versprochen/ auch eine zeitlang ziemlich gehalten ward. Bis daß des frommen Churfürsten Gemüthe durch tausend Künste der intriguanten Römischen Clerisey eingenommen/ sich zur reforme in seinen Ländern verleiten liesse/ welche aber ihm so wohl als seinem Sohne und Nachfolger wenig Nutzen gebracht/ dann man anderseits das billichste jus Talionis gebraucht / umb denen Refotmateurs Einhalt zu thun. Es erlebte sonsten dieser Herr an seinen Kindern ein ungemeines Glück / welches er ihm von 1676. bey damahligen Zustande seines Hausses sich nicht einbilden können/ nemlich er sahe seine Tochter auff dem Römischen Käyserlichen Thron/ die andere auff den von Portugal, die dritte auff den von Castilien, die vierdte an den Hertzog von Parma, die fünffte an den Königlichen Polnischen Printzen/ sich selbsten im Chur-Habit, und alle seine Söhne zu höchsten Dignitäten avancirt zu sehen. Er starb endlich zu Wien den 2. Sept. 1690.

§. 8. Er hatte in seinen Leben zwey Gemahlinnen/ als erstlich Anna Catharina Constantia Königs Sigismundi in Pohlen Tochter / die ihm 1642. vermählet worden/ aber ao. 1651. ohne Leibes-Erben verstorben.

Die andere war/ Elisabetha Amalia, Georgii II. Landgraffens zu Hessen-Darmstadt Tochter/ die ihm ao. 1653. Ehelich beygelegt/ gleich darauff zur

Römi-

Römischen Religion trate/ 17. Kinder gebohren/ und 14. wohl erwachsen gesehen.

Seine Kinder

a. Eleonora Magdalena Theresia, geb. 6. Ian. 1655. ietzige/ und zwar dritte glücklickste Gemahlin des Weyl. grossen Käysers Leopolds seit den 4. Dec. 1676. ward gekrönt zur Römischen Käyserin zu Augspurg 1690.

b. Maria Adelheid Anna, geb. 6. Ian. 1656. sturb 21. Dec. ej. a.

c. Sophia Elisabeth, geb. 25. Maji 1657. sturb 7. Febr. 1658/

d. JOHANNES WILHELMUS, folget §. 8.

e. Wolffgang Georg, geb. 3. Iun. 1659. Chorbischoff zu Cölln und Domherr an vielen Stifftern/ starb 3. Iun. 1683.

f. Ludovicus Antonius, geb. 9. Iun. 1660. Grosmeister des Teutschen Ordens 1685. Probst zu Elvvangen 1689. Coadjutor zu Maintz / und Bischoff zu Worms 1691. sturb zu Lüttich bey der Wahl/ da die Helffte sich vor ihm/ die andern vor den Bayerschen Printzen Ioseph Clemens erkläret hatten / am 4. May 1694.

g. Carolus Philippus, geb. 4. Nov. 1661. heyrathete erstlich die reiche Prinzeßin Louisa Charlotta Hertzogin von Radzivil, Marggraff Ludevvichs zu Brandenburg Witwe zu Berlin 1688. diese verstarb den 23. Mart. 1695 und hinterlies ihm (a) Leopoldina, Eleonora, Josepha, geb. 27. Dec. 1688. † (b) Maria Anna, geb. Dec. 1690. † (c) Elisabeth Augusta, geb. 1693. (d) Ein Printz geb.

und †. 23. Mart. 1695. Die andere Gemahlin ist/ Theresia, Ioseph Caroli Fürst von Lubomirsky Tochter 15. Dec. 1701.

h. Alexander Sigismundus geb. 26. Apr. 1663. Bischoff zu Augsburg 1690.

i. Franciscus Ludovicus, geb. 24. Iul. 1664. Bischoff zu Breslau 1683. Probst zu Elvvangen, und Grosmeister des Teutschen Ordens/ auch Bischoff zu Worms/ 1694.

k. Fridrich Wilhelm, geb. 1665. 20. Iul. erschossen vor Maintz 23. Iul. 1689.

l. Maria Sophia Elisabetha, geb. 6. Augusti 1666. andere Gemahlin Königs Petri in Portugall 1687. starb 4. Aug. 1699.

m. Maria Anna, geb. 28. Oct. 1667. zweyte Gemahlin Königs Caroli in Spanien 1690. Witwe.

n. Philip Wilhelm, geb. 18. Nov. 1668. starb 10. Apr. 1693. hatte geheyrathet Anna Maria, Francisca Hertzog Iul. Francisci zu Sachsen Lauenburg Tochter 1690. und mit selbiger erzeuget/ (1) Leopoldina Eleonora Elisabetha Francisca Augusta, geb. 22. Oct. 1691. (2) Maria Anna Carolina Louisa Francisca, 30. Ian. 1693.

o. Dorothea Sophia, geb. 12. Iul. 1678. verm. Odoardo Farnese Duca di Parma 1690. und nach dessen Tode an seinen Halb-Bruder Francisco Hertzog zu Parma 8. Dec. 1695.

p. Hedvvig Elisabeth Amalia, geb. 18. Iul. 1673. ward vermählet an Printz Iacob Ludevvig Sobieski von Pohlen 1691.

q. Iohan-

q. Iohannes, geb. und gest. 1. Febr. 1675.

r. Leopoldina Eleonora, geb. 24. May 1679. gest. 8. Mart. 1693.

§. 8. JOHANNES WILHELMUS,
19. April, 1658.

von Gottes Gnaden/ Pfaltzgraff beym Rhein des Heil. Römischen Reichs Churfürst und Ertz-Schatzmeister/ Hertzog zu Bayern/ Jülich/ Cleve und Berg/ Graff zu Veldentz/ und Sponheim/ Marck/ Ravensperg und Moeurs/ Herr zu Ravenstein ꝛc. Trat nach seines Herrn Vatern absterben die erledigte Regierung an. Anno 1690. und zwar in sehr trübseligen Zeiten/ da die feindliche Frantzosen sein gantzes Land barbarischer Weise mit Feuer und Schwerd ruinirten/ inmassen sie dan ao. 1693. der Churfürstl. Residenz Stadt Heidelberg sich zum andernmahl bemächtigten und grausam darin hauseten. Als ao. 1694. die Pfaltz Gräffliche Veldenzische Linie ausgestorben/ prætendirte er als Eltistgebohrner des Pfältzischen Hauses die Succession, wogegen sich aber mehrere Prætendenten oponirten/ also daß die Sache noch nicht ausgemacht. Indessen hat er Zeit währender seiner Regierung wenig Ruh gehabt: wie endlich der Friede ao. 1697. erfolgte ließ er sich die retablirung der ruinirten Städte/ und Oerter insonderheit seiner Residenz-Stadt/ und Schlosses Heidelberg, peuplirung der öden Dörffer/ und Höffe/ anbauung der Brach liegenden Felder und verwüsteten Weinberge äusserst angelegen seyn/ convocirte durch ansehnliche

Privilegia von allen Orten die vertriebenen Einwohner/ auch frembde die sich sonsten häuslich niderzulassen entschlossen. Seine Landes Väterliche Vorsorge war nicht vergeblich/ dann es begunte die vormahls schöne Pfaltz den Trauerhabit abzulegen/ und ein besseres Ansehen zu gewinnen / da erstarb der Friede von Europa zugleich mit dem Könige von Spanien und Franckreich nöhtigte alle Puissances insonderheit Chur Pfaltz die Waffen anzulegen/ in welchem unruhigen Zustande es noch ist. Zu bedauren vornehmlich ist / daß er mit seinen beeden Gemahlinnen keine Leibes-Erben erzeuget.

Die erste war / Maria Anna Josepha von Oesterreich/ Käysers Ferdinandi III. Tochter/ vermählet 1678. gest. 1689.

Die andere ist Anna Maria Louise von Medicis, Cosmi III. Groß-Hertzogs von Florence Tochter 1691.

Vide Tabel. D.

Cap. 5.
Die Sultzbachische Linie vorstellend.

§. 1.

IM vorhergehenden Capitel ist erwehnet worden/ daß von Pfaltzgraff Wolffgang, alle heutige Pfaltzgrafen herstammen / zu dessen besserer Veständnis dienet die Tabula lit. D 2.

Itzige Chur-Linie.

LUDOVICUS der Schwartze † 1489.

Gem. Johnna, Antonii Fürsten zu Croy Tochter.

a. CASPAR 1458. † 1481. Gem. Amalia, Churf. Alberti I. zu Brandenburg Tochter.

b. ALEXANDER 1462. † 1514. Gem. Margaretha, Gr. Cratonis von Hohenloe Tocht. 1499. † 1522.

c. Albertus Bischoff zu Strasburg. † 1523.

(Children of b. Alexander:)

a. LUDOVICUS 1502. † 1532. Gem. Elisabeth, Landgr. Wilhelmi zu Hessen Tocht.

b. Rupertus zu Veldenz. vid. Tab. H. cap. 8.

(Son of a. Ludovicus:)

WOLFGANGUS 26 Sept. 1526. gest. 11. Jun. 1569. Gem. Anna, Landgr. Philips in Hessen Tocht. 1544. † 1591.

(Children of Wolfgangus:)

a. PHILIPPUS LUDOVICUS 2. Oct. 1547. gest. 1614. Gem. Anna, Wilhelmi Hertzogs zu Cleve Tochter.

b. Johannes Senior zu Zweybrücken vid. Tab. F. cap. 6.

c. Otto Henricus zu Sultzbach 1556. † 1604. Gem. Dorothea Maria von Wurtenberg.

d. Fridericus zu Vohenstraus 1557. † 1597. Gem. Catharina Sophia, Hertz. von Lignitz.

e. Carolus zu Birckenfeld vid. Tab. G. cap. 7.

(Children of a. Philippus Ludovicus:)

WOLFGANGUS WILHELMUS 16. Oct. 1578. gest. 1653. Gem. 1. Magdalena Wilh. Hertz. zu Bäyern Tocht. gest. 1628. 2. Cath. Charlotta, Pfaltzgr. Joh. zu Zweybr. Tocht. gest. 1651. 3. Mar. Francisca, Gr. Eg. von Furstenb. Tocht. 1651.

AUGUSTUS zu Sultzbach vid. Tab. E. cap. 5.

Johannes Fridericus, zu Hilpoltstein 23. Aug. 1587. † 9. Oct. 1644. Gem. Sophia Agnes, Landgr. Ludwigs zu Hessen Darmstadt Tochter.

(Son of Wolfgangus Wilhelmus:)

PHILIPPUS WILHELMUS Churf. 5. Nov. 1615. gest. 2. Sept. 1690. Gem. 1. Anna Catharina Constantina, Kön. Sigismundi in Pohlen Tocht. 1642. gest. ohne Erben 1651. 2. Elisabetha Amalia, Landgr. Georg II. zu Hessen Darmstadt. Tocht. 1653.

(Children of Philippus Wilhelmus:)

a. Eleonora Magdalena Theresia 1. Jan. 1655. Käys. Leop. 3te Gemahlin 14. Dec. 1676.

b. Maria Adelheidis Anna 6. Jan. 1656. gest. 21. Dec. e. a.

c. Sophia Elisabetha 25. Maii 1657. gest. 7. Febr. 1658.

o. Dorothea Sophia 12. Jul. 1670. verm. 1. Odoard Hertzog von Parma. 2. Dessen Bruder Francisco 8. Dec. 1695.

r. Johannes geb. u. gest. 1. Febr. 1675.

d. JOHANNES WILHELMUS Churfürst 19. Apr. 1658. G. 1. Maria Anna, Käys. Ferdin. III Tochter. 2. Anna Maria de Medicis.

e. Wolffg. Georg Frid. B. zu Breslavv. 5. Jun. 1659. † 3. Jun 1683.

p. Hedvvig Elisabeth 18. Jul. 1673. Gem. Printz Jacob Sobieski.

s. Leoqold. Eleon. Josepha 27. Mai. 1679. gest 8. Mart. 1693.

f. Ludovicus Antonius Teutschmeister 9. Jul. 1660. gest. 4. Maj. 1694.

g. Carolus Philippus 4 Nov. 1661. G. 1. Ludovica Caroli, F. Bogislai von Radzivil Tochter. 2. Theresia, Fürst Josephi Caroli von Lubomirski Tochter.

(Children of g. Carolus Philippus:)

1. Leopoldina Eleon. Josepha 1689. gest. 1691.
2. Maria Anna 7. Dec. 1690. gest. 1692.
3. Elisab. Aug. 1693.
4. ein Printz geb. u. gest. 23. Mart. 1695.

h. Alexander Sigismundus 16. Apr. 1663. B. zu Augsburg. 1681.

i. Franciscus Ludovicus 24. Aug. 1664. B. zu Worms und Breslavv 30 Jan. 1683.

k. Fridericus Wilhelmus 20. Jan. 1665. gest. 23. Jul. 1689.

l. Maria Sophia Elisabetha 6. Aug. 1666. Gem. Kön. Petri von Portugal.

m. Maria Anna 28. Oct. 1667. Kön. Car II. in Spanien Wittwe

n. Philipp Wilhelm 18. Nov. 1668. † 10. Apr. 1693. Gem. Anna Maria von Sachsen Lauenb.

(Children of n. Philipp Wilhelm:)

1. Leopold Eleon. 22. Oct. 1691.
2. Maria Anna Carol. 30. Jan. 1693.

Die Zvveybrückische Linie.

JOHANNES der Aeltere 28. Maj. 1552. † 12. Aug. 1604.

Gem. Magdalena, Hertz. wilhelms zu Cleve Tocht. 1573. † 1633.

Zweybrücken

a. JOHANNES der Jünger zu Zweybrucken 26. Mart. 1584. gest. 10. Jul. 1635. G. 1. Catharina Renati Hertzogs von Rohan Tocht. 1604. gest. 1607. 2. Louisa Juliana, Churf. Friderici IV. zur Pfaltz Tochter 1612. gest. 1640.

Zwey brücken

FRIDERICVS 5. Apr. 1616. gest. 9. Jul. 1661. Gem. Anna Juliana, Graf Wilhelmi von Nassavv. Tocht. 1640.

Juliana Magdalena Pfaltzgr. Frid. Lud. zu Landsb. Tochter. 1647. gest. 1672.

Zwey brücken

1. Wilhelm Ludvvig
2. Friderich Ludvvig
3. Carl Gustav

(1.–3.) † vor dem Vater

4. Elisabetha, Gemahlin Victor Amadei Fürst zu Anhalt Bernburg gest. 1677.

5. Sophia Amalia geb. 1646. Gem. 1. Graf Siegfried von Hohenloe 1678. 2. Pfaltzgraf Johan Carl von Birckenfeld 1685. gest. 1695.

6. Charlotta Friderica geb. 1653. Pfaltzgraf Wilhelm Ludevvichs zu Zvveybrucken Witwe.

Landsberg

FRIDERICVS CASIMIRVS zu Landsberg 10. Jun. 1585. † 3. Sept. 1645. Gem Amalia. Pr. Wilhelms von Orange Tocht. 1616 † 1613.

Lands berg

FRIDERICVS LVDOVICVS 17. Octobr. 1619. Gemahlin Juliana Magdalena Pfaltzgraf Johannis des Jüngern zu Zvveybruck Tochter. 1647. † 1672.

Lands berg

a. Carolus Fridericus 3. Sept. 1646. † 21. Oct. 1646.

b. WILHELMVS LVDOVICVS 1648. † 1675. Gem. Charlotta Friderica, Pfaltzgraf Friderichs zu Zvveybr. Tochter.

c. Carola geb. 1653. Gemahl. Graf Johann Philips zu Isenburg 1678.

d. Elisabeth. Christina, geb. 1656. Gem. 1. Emico Grafens zu Leiningen 1678. 2. Graf Christ. Frid. von Dohna 1692.

e. Carolus Ludovicus 1659. gest. 14. Sept. 1673.

f. Louisa Magdalena 1654. gest. 1672.

Kleeburg

JOHANNES CASIMIRVS zu Kleeburg, 12. April. 1689. † 1; jun. 1652. Gem. Catharina, Königs Caroli IX. in Schvveden Tocht. 1615.

Klee burg

a. CAROLUS Gustavus 8. Nov. 1622 † 23. Febr. 1660. Gem. Hedvvig Eleonora Hertz. Friderichs von Holstein Tochter 1654.

b. Adolphus Iohannes 11. Oct. 1628. † 14. Oct. 1689. G. 1. Elsa Beata Gr. Petri Brahe T. † 1653. 2. Elsa Elisabeth Gr. Nic. Brahe Tochter.

Schw eden

CAROLVS XI. 24. Nov. 1655. † 5. April. 1697. Gemahl. Ulrica Eleonora. Königs Friderici III. in Dännemarck Tochter 1680. † 1693.

Schwe den

a. Hedwig Sophia 26. Jun. 1681. verm. Hertz. Friderich zu Holstein 1698.

b. CAROLVS. XII. geb. 24. Jun. 1682.

c. Ulrica Eleonora geb. 21. Jan. 1688.

Klee burg

1. Adolph Johannes 13. Aug. 1666. † 27. Apr. 1701.

2. Gustav. Samuel. 2. April. 1670.

3. Catharina. 30. Nov. 1661. Gem. Gr. Christoph Guldenstern 1696.

4. Maria Elisabeth 13. Sept. 1663.

Wolffgang Pfaltzgraff
geb. 26. Sept. 1526. † 11. Jun. 1569.

1. Neuburg Philipp Ludwig	Zweibrück Johannes Senior vid. Cap. 6.	Sultzbach Otto Heinrich † ohne Erben.	Prickfeld. Carolus hiervon ein mehres Cap. 7.

Wolffgang Wilhelm zu Neuburg	Augustus zu Sultzbach	Johann Friderich zu Hippolstein starb wider aus

Philipp Wilhelm Neuburg. ist vorhin Cap. 5 ausgeführet.	Worvon in diesen Capitel.

§. 2. Die Sultzbachische Linie hat ihren Nahmen von dem kleinen Fürstenthumb Sultzbach in der Jungen Pfaltz belegen.

Der Stifter derselben war

AUGUSTUS

1582. † 1633.

war eiffrig Evangelisch/ und fast allenthalben bey dem König von Schweden Gustav Adolph, stirbt auch mit ihm in einem Jahre 14. Aug. 1633. Seine Gemahlin war Hedvvich, Hertzog Iohann Adolphs von Holstein Tochter/ vermählt 1620. starb 1657. von der ihm gebohren.

a. CHRISTIANVS AVGVSTVS, folget §. 3.

b. Iohannes Ludovicus, starb 1649.

c. Philippus, geb. 19. Ian. 1630. Liebte von Jugend auff die Waffen / dienet Hessen Cassel als Ritmeister/ 1648. Dem Lothringer als Obrister 1650 Denen Schweden wider Pohlen 1655. Wider Dännemarck 1657 bis 1660. Denen Venetianern / als General di Sbarco in Candia 1662. Dem Käyser als commandirender Feldmarschall im Treffen bey St. Gothard 1664. der Cron Franckreich 1668. als General der Chur-Bayern 1675. resignirte aber bald wiederumb lebte vor sich zu Nürnberg/und starb daselbst 1703.

§. 3. CHRISTIANUS AVGVSTUS.

16. Iul. 1622.

wird Catholisch 1656. Erhält dadurch das Recht der Souverainität und Voti auff den Reichs- und Creis-Tagen/ wiewohl bis dato er nur auf den

Creys-

Crays- nicht aber Reichs-Tagen admittiret worden.

Seine Gemahlin war / Amalia von Nassau, Herman Wrangels Witwe / von der ihm gebohren

a. THEODORVS, wovon im §. 4.

b. Hedvvig Augusta, gebohren 1650. versprochen an Ertzhertzog Sigismundum Franciscum, vermählt an Hertzog Iulium Franciscum Hertzog zu Sachsen Lauenburg 1668. gestorben 1681.

c. Amalia Sophia, geb. 31. May 1651. lebt zu Cöln im Closter.

§. 4. THEODORVS,

14. Febr. 1659.

Nahm zur Gemahlin ao. 1692. Maria Eleonora Amalia, Landgraff Wilhelmi zu Hessen Rodenberg Tochter / von welcher Ehe sind entsprossen.

1. Maria Anna, geb. 7. Jun. 1693.

2. Joseph, Carl, Emanuel, Augustus, geb. 2. Nov. 1694.

3. Christina Francisca, geb. 26. Maji 1696.

4. Ernestina Elisabetha Johannetta, geb. 14. Maji 1697.

5. Johann Wilhelm Philipp Antonius, geb. 4. Jun. 1698. starb 11. Apr. 1699.

6. Iohannes, Christian, Joseph, Antonius, Jacobus, Andreas, geb. 23. Ian. 1700.

§. 5. Die Sultzbachische Linie hat an Ländern zu ihrem Antheil/

1. Die Graffschafft Sultzbach.

2. Die Helffte von den Aembtern Parkstein und Weiden.

3 Flosserburg, und Hohenstrauss.

Sultzbach ist an sich eigentlich eine Graffschafft/ und hatte seine eigne Graffen/ die aber ao. 1125. ausgestorben/ darauf nahm es Bayern in Besitz/ überließ es aber 1507. wegen der Landshutschafftschen Erbschafft an die Pfaltzgraffen. Die Residentz und Stadt liegt in der Oberpfaltz und zwar in dem Theil/ so man die junge Pfaltz nennet/ nahe der Vils, zwischen Vilseck und Amberg, auff einem Berg/ daran unten ein Brunn/ wovon die gantze Stadt gutes Wasser haben kan; braut gut Bier aus dem Rosenbach/ so in die Vils lauffet/ ist 1. Meile von Amberg/ 7. von Nürnberg/ 9. von Regenspurg.

Vide Tabel. E.

Die Sultzbachische Linie.

AUGUSTUS zu Sultzbach 2. Oct. 1582. † 14. Aug. 1632.
Gem. Hedwig, Hertz. Johann Adolphs von Holstein Tocht.

CHRISTIANUS AVGVSTVS 16. Jul. 1622.
Gem. Amalia von Nassavv. Herm. Wrangels Wittwe.
1649. † 1669.

Philippus
19. Jan. 1630.
† 1703.

THEODORUS
14. Febr. 1659.
Gem. Maria Eleonora Amalia Land. Gr. Wilh. zu Hessen Rodenb. T. 1692

Hedwig Augusta
1650.
Gem. Hertz. Julii Francisci zu Sax. Lavvenb. Tocht.

Amalia Sophia
31. Maii
1651.

Maria Anna
7. Jun. 1693.

Ioseph Carl Emanuel Augustus
2. Nov. 1694.

Christina Francisca
26. Maii. 1696.

Ernest, Elisab. Iohannetta
15. Maj. 1697.

Ioh. wilh. Phil. Antonius
4 Jun. 1698. † 11. Apr. 1699.

Ioh. Christ. Ios. Ant. Iac. And.
23. Jan. 1700.

Cap. 6.

Die Zweybrückische Linie.

§. 1.

DEren Anfang machte

JOHANNES, 1550. † 1604.

nimt an stat der Lutherschen die Reformirte Religion an 1588. ist ein grosser Liebhaber der Genealogischen Wissenschafften.

Seine **Gemahlin** war/ Magdalena, Hertzog Wilhelms zu Iulich, und Cleve Tochter.

Seine drey Söhne formirten drey neue Linien, so wir absonderlich betrachten wollen; Als

a. Johannes, die Zweybruckische so folget §. 2.

b. Fridericus, die Landsbergische §. 4.

c. Johannes Casimirus, die Kleeburgische §. 7.

§. 2. Zweybrückische Linie.

JOHANNES **der Jünger/**

1584. starb 1635.

Administriret weil er Reformirter Religion in währender Minderjährigkeit Friderici V. die Chur Pfaltz/ wozu sonst das Haus Neuburg berechtigt 1610. läst sich mit den Niederländern in Alliance ein 1614. beliebet auch wiewohl mit seinem grösten Nachtheil die Union 1631.

Seine erste Gemahlin war / Catharina, Graff Renati von Rohan Tochter/ starb 1607.

Die

Die andere/ Louisa Iuliana, Churfürst Friderici IV. in der Pfaltz Tochter.

Seine Söhne

a. FRIDERICVS, folget §. 3.

b. Philippus, starb 1647.

§. 3. FRIDERICUS, 1616. † 1661. ward erstlich ao. 1648. in seine Länder wider restituiret.

War vermählt/ mit Anna Iuliana, Wilhelmi Graff von Nassau Tochter 1640.

Die drey Söhne/

a, Wilhelm Ludvvig.

b. Fridrich Ludvvig.

c. Carl Gustav. Starben alle vor dem Vater.

Die Töchter

d. Elisabetha, Gem. Fürst Victor Amadei zu Anhalt Bernburg, 1667. starb 1677.

e. Sophia Amalia, 1646. Gem. 1. Graff Sigfrieds von Hohenloe 2. Pfaltzgraff Johann Carl zu Birckenfeld starb 1695.

f. Charlotta Friderica, witwe ihres Vättern Pfaltzgraff Wilhelm Ludevvichs Landsbergischer Linie, seit dem Risvvyckischen Frieden Königliche Schwedische Stathalterin im Hertzogthumb Zvveybrucken.

§. 4. Landsbergische Linie.

Diese begunte

FRIDERICVS CASIMIRVS,

1585. † 1645.

Resi-

Residirte zu Landsberg im Hertzogthumb Zweybrücken / und erheyrahtete die Herrschafft Montfort in Burgundien, mit seiner

Gemahlin / Amalia, Prince Wilhelms von Orange Tochter.

Von der gebohren

FRIDERICVS LVDOVICVS, so folget.

§. 5. FRIDERICUS LUDOVICUS, 1619. † 1681.

Erbte Zweybrucken 1661. verkauffte sein Recht an die Jülichsche Succession an Neuburg, und vermeinte sich in Ruhe zubegeben / und übergab die Regirung seinem Sohne / als aber selbiger vor dem Vater verstarb / wurde dieser genöhtiget sich der Regierung wider anzunehmen / und zwar zu einer mühseeligen Zeit / da Franckreich unter dem Titul der Elsaßischen dependance das Hertzogthumb Zweybrücken an sich reissen wolte.

Seine Gemahlin war / Juliana Magdalena, Pfaltzgraff Johannis des jüngern zu Zweybrück Tochter. Nach deren Tode er sich mit einem Frauenzimmer Bürgerlichen Standes so bey seiner Gemahlin in Diensten gewesen / Trauen lassen.

Seine Kinder waren

a. Carol Friderich, geb. 3. Sept. 1646. starb 21. Oct. e. a.

b. WILHELMVS LVDOVICVS, folget §. 6.

c. Charlotta, geb. 1653. Graff Philips zu Isenburg Gemahlin.

d. Eli-

d, Elisabeth Christiana, geb. 1656. verm. (1) mit Graff Emich zu Leiningen Hartenburg 1678. (2) Mit Graff Christoph Friderich von Dhona, 1692.

e. Carolus Ludovicus, 1659. starb 1673.

f. Louisa Magdalena, 1654. sturb 1672.

§. 6. WILHELMVS LVDOVICVS 1648. starb 1675.

Ubernam zwar die Regierung von seinem Vater/ starb aber noch vor demselbigen/ gleich wie seine Kinder vor ihm selbigen Weg gegangen waren.

Seine Gemahlin war/Charlotta Friderica, Pfaltzgraff Friderichs zu Zweybruck Tochter. Als sich nun mit ihm die Landsbergische Linie geendiget/ kam alles an

§. 7. Die Kleeburgische deren Anfänger war

JOHANES CASIMIRVS, 1589. † 1652.

dienet dem König in Schweden wider Dännemarck und Pohlen/ recommendirte sich dadurch dermassen/ daß ihm ao. 1615.

Zur Gemahlin ward / Catharina, Königs Caroli IX. Tochter/ Gustavi Adolphi Schwester/ welcher bey diesem Beylager gewüntschet/ daß ihre Kinder den Schwedischen Thron besteigen mögten/ so auch geschehen/ immassen solches dessen ältister Sohn/

a. CAROLVS GUSTAVUS gethan/ so folget §. 8. Der andere war

b. Adol-

b. Adolphus Iohannes, Pfaltzgraff/ war geb. 11. Oct. 1628. dienet erstlich den Schweden wider Pohlen/ und commandirt die Armee in Preussen/ hatte mehrmahls mit seinem Bruder dem Könige Zwistigkeit/ wurde doch von ihm im Testament wohl bedacht/ suchte par force Reichs-Marschall in Schweden zu werden/ kam aber darüber in Arrest, und muste aus Schweden weichen/ suchte sich Zweybrücken zu bemeistern/ kam wider nach Schweden/ starb zu Stockholm 14. Oct. 1689.

Seine Gemahlinnen waren

(1) Elsa Beata, Petri Brahe Graffen zu Wisenburg Tochter/ verm. 1649. gest. 1653.

(2) Elsa Elisabeth, Nicolai Brahe Graffen zu Wisenburg Tochter/ und des Schwedischen Reichs-Cantzlers Graff Erich Oxenstirns Witwe 1661.

Seine Kinder waren

1) Adolph Johann, geb. 13. Aug. 1666. sturb in Liefland 27. Apr. 1701.

2) Gustav Samuel, geb. 2. Apr. 1670. wird Römisch Catholisch 1696. und ist Päbstlicher Stats-Secretarius.

3) Catharina. geb. 30. Nov. 1661. vermählt mit Graff Christoph von Guldenstern 1696.

4) Maria Elisabeth, geb. 13. Sept. 1663.

§. 8. CAROLUS GUSTAVUS, geb. 8. Nov. 1622. König in Schweden 1654. starb 23. Feb. 1660.

Brachte nach ausgestandnen vielen Kriegs- und Hoffs-Travaillen es endlich so weit/ daß er anno

1654.

1654. den Königlichen Schwedischen Thron/ (welchen seiner Mutter Bruders des grossen Gustavi Adolphi Tochter Christina, durch ihre freywillige resignation erledigt) bestiege/ und auf seine Nachkommen vererbte.

Seine Gemahlin war/ Hedvvig Eleonora, Hertzog Fridrichs zu Schlesvvig Holstein Tochter 1654. von dieser ward ihm gebohren

CAROLUS XI. folget.

§. 9. CAROLUS, XI. König/
1655. † 1697.

Solte mit allem Recht das Fürstenthumb Zvveybrucken erben/ da Fridericus Ludovicus ausstarb/ allein es war ihm eine gedoppelte Hinderung gemacht; dan erstlich kam seines Vaters Bruder Pfaltzgraff Adolph Johann, und lies sich Huldigen/ andern Theils ließ Franckreich/ welches der Zeit lauter reunionen ausbrütete/ es als eine Elsaßische dependenz einnehmen. Pfaltz-Graff Adolph Johanns fundament war/ daß er dem verstorbnen Pfaltz-Graffen umb einen grad näher verwand/ als der König von Schweden/ welcher hingegen das jus primogenituræ vorschützte/ und drohete ihm seine Einkünffte in Schweden/ und sonsten einzuziehen/ da er nicht desistiren würde. Er suchte zwar bey der Cammer zu Metz eine confirmatoriam seiner possession zu erhalten/ und es als ein Lehn von Franckreich zu recognosciren/ doch wolte auch dieses nicht helffen/ sondern durch den Risvvyckischen Frieden ward dieses Hertzogthumb sambt allen zubehörungen/ archiven, artil-

leri-

lerie frey von aller prætendirten Metzischen Lehnschafft und Französischen Ansprüchen an Schvveden restituiret / zwar hat Franckreich es umb ein Stück Geldes zu erhandeln gesuchet / es ist aber in Bedencken gezogen / ob dieses Reichs-Fürstenthumb ohne consens des Käysers / und der nähisten Agnaten veräussert werden könne.

Seine Gemahlin war / Ulrica Eleonora, Königs Friderici III. in Dännemarck Tochter / 1680 gest. 1693.

Seine Kinder /

a. Hedvvig Sophia, 26. Jun. 1681. verm. Hertz. Friderich von Holstein Gottorff 2. Jun. 1698.

b. CAROLUS XII. König in Schvveden, geb. 24. Jun. 1682.

c. Ulrica Eleonora, 21. Jan. 1688.

§. 10. Das Fürstenthum Zvveybrucken ist eigentlich nur eine Graffschafft / Graff Eberhard verkauffte ao. 1385. die Helffte davon an Pfaltzgraff Ruprecht umb 24000. Reinische Gulden / trug auch die übrige Helffte den Pfaltzgraffen zu Lehn auff / begreifft in sich das Ambt und Stadt Zvveybrucken an dem Flusse Zvvol, eine ziemliche wohlbefestigte Stadt. Landsberg ist wegen des schönen Schlosses / und ehemahliger Residentz Pfaltzgraff Friderich Ludevvichs berühmt.

Maisenheim, weiland die Residentz Pfaltzgraff Wilhelm Ludevvichs. Das Ambt Neu-Chatel. Bischvveiler, so lange Zeit dem Hause Birkenfeld verpfändet gewesen / ist den 27. Aug. 1700.

1700. von Schvveden zu Zvveybrücken wider eingelöset.

Vid. Tab F.

Cap. 7.

Die Birckenfeldische Linie.

§. 1.

Diese Linie, welche sich anfänglich in den Birckenfeldischen / und Bischvveilerschen Ast vertheilet / nunmehro aber wider vereinigt ist / hatte zum Anfänger

CAROLUM

geb. 4. Sept. 1560. † 6. Dec. 1600.

Sein Herr Vater Pfaltzgraff Wolffgang zu Neuburg, und Zvveybrucken hatte ihm anfänglich die helffte der Graffschafft Sponheim nicht anders / als zur appanage angewiesen / aber sein Herr Bruder Pfaltzgraff Johannes zu Zvveybrucken, überliesse ihm auch die Landesfürstliche Hoheit / ausser denen Reichs- und Kräys-Steuren auch einigen andern Reservatis. Er war übrigens ein sehr Gottesfürchtiger / und gelehrter Herr.

Seine **Gemahlin** war / Dorothea, Hertzog Wilhelmi Junioris zu Braunschweig Lüneburg Tochter 1586. gest. 1649.

Seine Kinder

a. GEORGIUS WILHELMUS, formirte den nunmehro verdorten Birckenfeldischen Ast / und folget §. 2. & seq.

b. Fridericus, geb. 1594. starb ledig 1626.

c. CHRISTIANUS, begunte die Bischweilersche Linie, welche aber nunmehro die Birckenfeldische heisset/ und folget §. 4.

§. 2. GEORG WILHELMUS,
1591. † 1669.

war ein Gottesfürchtiger/ sorgfältiger Landes-Vater/ und dreymahl vermählt/ als

(1) Mit Dorothea, Graff Ottonis von Solms Tochter/ gest. 1625.

(2) Iuliana, Rheingräfin von Grumbach, von welcher er sich geschieden.

(3) Anna Elisabeth, Gräfin von Oetingen, 1649.

Seine Kinder waren

a. CAROLUS OTTO, so folget §. 3.

b. Anna Sophia, 1619. Aebtißin zu Quedlinburg, gest. 1682.

c. Maria Magdalena, geb. 1622. Gem. Graff Anthon Gunthers zu Schvvarzburg Sondershausen, gest. 1689.

§. 3. CAROLUS OTTO,
1625. † 1671.

Hatte zur Gemahlin/ Margaretha Hedevvig, Gräfin von Hohenloe.

Von der ihm gebohren

a. Charlotta Sophia Elisabeth. 1661. so insgemein zu Weickartshayn lebet.

b. Hedvvig Eleonora, 1663. so das Kloster-Leben erwehlt.

§. 4.

§. 4. Die vormahlige Bischweilersche und Birckenfeldische Linie.

Begunte

CHRISTIANVS, 1598. † 1654.

Wohnt der Schlacht bey Wimphen bey 1622. dient erstlich dem Nider Sächsischen Kreys / als Obrister zu Pferd 1623. dem König in Dennemarck / dem Schweden Gustavo Adolpho als General über die Reuterey / und Aufseher des Reinstrohms 1631. erweiset den Schweden tapffre Dienste in eroberung Landsberg, Heidelberg, Hagenau, &c. Schlägt die Lothringer bey Pfaffenhoffen 31. Iul, 1633. Quittirt die Krieges-Dienste / und wird im Pragischen Frieden mit dem Käyser ausgesöhnt 1635. residirt hernacher zu Bischweiler / welches ihm sein Schwiger-Vater Pfaltzgraff Iohann an stat seiner Gemahlin mütterlichen Erbguts Pfands-Weise eingeräumet. starb 27. Aug. 1654.

Seine erste Gemahlin war / Magdalena Catharina, Pfaltz-Graff Iohannis II. zu Zweybrücken Tochter aus erster Ehe 1630. † 1648.

Die (2) Maria, Graff Iohannis zu Helfenstein Tochter; Maximil. Adam Land-Graffen zu Leuchtenberg Witwe 1648. gest. 1665. ohne Kinder.

Seine Kinder waren.

a. Dorothea Catharina, geb. 1634. vermählt an Graff Ioh. Ludvvig zu Nassau Ottvveiler 1649.

b. Louisa Sophia, geb. 1635. gest. ledig 1691

c. Anna Magdalena, geb. 1640. vermählt an

Graff Iohann Reinhart von Hanavv 1659. gest. 12. Dec. 1693.

d. CHRISTIAN II, folget § 5.

e. Iohann Carol, 1638. dienet den Schweden als Obrister zu Pferd wider Dännemarck / signalisirt sich in Holländischen Diensten / residirte gemeinlich zu Geinhausen starb 21. Feb. 1704.

Seine erste Gemahlin war / Sophia Amalia, Pfaltzgraff Friderich zu Zvveybrück Tochter 1695.

Die andere / Maria Ester von Wizleben.

Seine Kinder aus erster Ehe

a. Magdalena Iuliana, 21. Febr. 1686. lebt zu Franckfurt.

Andere Ehe.

b. Fridericus Bernhardus, Maji 1697.

c. Iohannes, geb. 24 Maji 1698.

d. Carolina Catharina, 19. Dec. 1699.

e. Wilhelmus, 4. Ian. 1701.

§. 5. Der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr

CHRISTIANUS II.

Pfaltzgraff beym Rhein / Hertzog in Bayern / Graff zu Veldentz, Spanheim, Rappoltstein und Hohenach, geb. den 22. Iun. 1637 dient den Schweden als Obrister zu Fuß wider Dännemarck / dem Schwäbischen Kreys / signalisirt sich in der Schlacht bey St. Gothard 1664. dient nachmals den König in Franckreich; erbet

von

von seines Vaters Brudern Pfaltz Graff Carl Otto das Hertzogthumb Birckenfeld 1672. prætendirt für sich / seinem Bruder dem Pfaltzgrafen zu Sultzbach, als gleich nah verwandten gnaten die Succession des verstorbenen Pfaltzgraffen von Veldentz, nimt possession mit gewalt/ wird nach den Rysvvickschen Frieden von Chur-Pfaltz wider depossedirt, durch den Französischen Hohen Raht zu Colmar in die Herrschafft Lietzelstein ao. 1699. wider reimmittirt: ein Herr von grossen Verstand und ungemeinen Gemüths-Gaben. Wegen seiner Gemahlin erlangte er die Graffschafft Rappoltsstein, samt denen im Elsaß/ und am Vogesischen Gebürge liegenden dazu gehörigen Schlössern / Aembtern / und Städten/ hat sich auch durch die faveur von Franckreich dabey maintenirt, obgleich Graff Christian Ludvvig zu Waldeck auff einige considerable stücke dieser Erbschafft/ als absonderlich den Kirchen-Satz zu Reichenweiher/ den Weinzehnden daselbst/ und andere considerable Stück einen starcken Anspruch gemacht/ der Grund war folgender. Es hatte dieser Graff von Waldeck geheyrahtet gehabt Anna Elisabeth, Graff Georg Friderichs zu Rappoltsstein, der des letzten Grafen Iohann Iacobs Bruder gewesen war/ leibliche Tochter/ weil nun diese im gleichen grad als die Pfaltzgräfin/ ihr Vater auch mit seinem Bruder die Länder in communione besessen/ das jus primogenituræ in ihrem Hause nicht eingeführt / so prætendirte er der Graff von Waldeck ihrentwegen gleich nah berech-

tigt zu seyn; so lang als einer vom Männlichen Stamm verhanden gewesen/ hätte sie geschwiegen/ nun aber selbiger gäntzlich ausgangen/ suchte sie ihres Vaters gerechtsahme/ als die helffte. Zu bestärckung seines Rechtens hatte er dadurch die possessionem vacuam ergriffen/ daß er ihm vom Bischoff zu Bamberg über letztgemeldte meistentheils im Fürstenthumb Mompelgard belegne Güter die expectantz und würckliche investitur ertheilen lassen. Birckenfeld hingegen antwortete. Nach absterben Graff Georg Friderichs, hatte nicht dessen Tochter/ als die sich nicht einmahl gereget/ sondern dessen Bruder Graff Iohann Jacob succedirt, diesen aber seine Tochter geerbet. Und ware die Sache auch also durch den König von Franckreich/ als Lehns-Herren entschieden/ welches Urtheil in Kraft Rechtens getreten wäre. Franckreich schützte hiebey den Pfaltzgrafen/ und der Grafe hielte bey dem Reiche verschiedentlich umb restitution an; Als er aber endlich sahe / daß nichts auszurichten wäre / und man seinenthalben einen Krieg mit Franckreich anzufangen vor bedencklich hielte/ kam er auff andere Gedancken / und ward eine Heyraht zwischen Graff Fridrich Anton Ulrich von Waldeck, und Prinzeßin Louise von Birckenfeld ao. 1700. vermittelt/ und in den Ehepacten diese Strittigkeit beygelegt. Es hat auch dieser Pfaltzgraff die Herrschafft Berckheim erkaufft. Selbige stöst an das Rupevillische Gebiete / und gehörte vor diesem dem Hertzoge von Mon:ausier.

Seine

Seine Gemahlin war/ Catharina Agatha, Graff Johann Jacobs letzten Grafen von Rapoltstein Tochter/ 1667. gest. 1683. von der gebohren:

a. Magdalena Claudia, geb. 16. Sept. 1668. Philippi Rheinardi Fürsten von Hanavv Gemahlin/ gest.

b. Ludovicus, geb. und gest. 26. Dec. 1669.

c. Elisabetha Sophia Augusta, und d. Christina Catharina, } waren Zwillinge gebohren 7. Aug. 1671. sind aber beede verstorben/ als die erstere den 18. Octobr. 1671. die letztere den 11. Maji 1673.

e. Carola Wilhelmina, geb. 18. Oct. 1672. gest. Maji 1673.

f. CHRISTIANVS, Erb-Printz/ und Königlicher Französischer General Lieutenant 7. Nov. 1674.

g. Louisa, geb. 18. Oct. 1678. verm. mit Anton Vlrich Graff von Waldeck, 20. Oct. 1700.

§ 6. Diese Linie bekam zu ihrem appanage die Graffschafft Birckenfeld, so der hinter Theil von der alten Graffschafft Sponheim an der Nahe. (Hierin liegt Schloß / Ambt / und Flecken Birckenfeld,) samt der Gemeinschafft an denen mit den Marckgrafen zu Baden Baden daran habenden Aembtern / Schlössern / und Städten / Trarbach, Allenbach, und Wintervver. Ausser

diesem hat sie (2.) die Graffschafft Rappoltsstein. (3) die Herrschafft Berckheim.

Vid. Tab. G.

Cap. 8.

Die ausgestorbne Veldenzische Linie vorstellend.

§. 1.

Ob zwar dieselbe mit Pfaltzgraff Leopold Ludewich den 19. Sept. 1694. gäntzlich abgangen/ so hat doch selbiger Successions-Streit so viel Lermen unter den vielen competenten erreget/ daß dem Leser verhoffentlich nicht misfällig seyn/ die fata dieser Linie hieselbst zu sehn.

Den Anfang derselben machte

RVPERTVS, † 1544.

Er war Pfaltzgraff Alexandri des Hinckenden zu Zweybrücken jüngerer Sohn/ und bekam anfänglich aus der Väterlichen Verlassenschafft kein Land/ sondern war Dom-Herr zu Cöln, und Strasburg. Weil er aber seines Bruders Sohnes Wolffgangi Vormundschafft wohl administriret hatte/ bekam er von demselben laut des Marburgischen Vergleichs Schloß und Ambt Veldentz, Lautreck, &c. 1543. doch nicht nur als ein appanage.

Seine Gemahlin war/ Ursula, Rheingraff Johannis Tochter 1537. gest. 1601.

Sein Sohn war/ GEORGIVS JOHANNES so folget.

CAROLUS geb. 4. Sept. 1560. † 6. Dec. 1600.

Gem. Dorothea, Hertz. Wilhelms zu Braunschw. Tocht. 1586. †1649.

a. GEORGIUS WILHELMUS zu Birckenfeld 1591. † 1669.
G. 1. Doroth. Gr Otton. zu Salms T. †1625.
2. Juliana, Rhein Gräfin von Grumb.
3. Anna Elisab. Gr. v. Oettingen 1649.

b. Fridericus 1594. gest. 1626.

c. CHRISTIANUS zu Bischvveiler 24. Aug. 1598: gest. 27. Aug. 1654.
Gem. 1. Magd. Catharina von Zvveibruck.
2. Maria. Gr. von Helfenstein.

Birckenfeld

a. CAROLUS OTTO geb. 26. Aug. 1625. gest. 28. Mart. 1671. Gem. Margar. Hedvvig Gräfin von Hohenloe.

b. Anna Sophia 1619. Abt. zu Quedlinb. gest. 1682.

c. Maria Magdalena 1622. Gem. Gr. Ant. Gunth. von Schvvartzb. † 1689.

Bischweiler

a. Dorothea Catharina 1634. Gem. Gr. I. Lud. zu Nass. Ottvveiler.

b. Louisa Sophia 1635. gest. 1691.

c. CHRISTIANUS II. 22. Ian. 1637. Gem. Catharina Agatha Gr. Ioh. I. von Rappoltsstein.

e. Anna Magdal. Gr. Joh. Reinh. von Hanau 1640.

d. Iohan Carl. 17. Oct. 1638. gest. Gem. 1. Soph. Am. von Zvveybr. 2. M. Ester von Witzleben.

(Children of Carolus Otto)

a. Charlotta Soph. Elisabeth. 1661.

b. Hedvvig Eleonora 1663.

(Children of Christianus II.)

a. Magdalena Claudia 1668. G. Ph. Rheinh. F. v. Hanavv †.

b. Ludovicus geb. und gest. 26. Dec. 1669.

c. Elisab. Soph. Aug. und d. Christ. Cathar. geb. 7. Augusti 1671. gest. 18. Oct. 1671. gest. 11. Maj. 1673.

e. Carola Wilhelmina, 18. Oct. 1672. †. Mai. 1673.

f. CHRISTIANUS 7. Nov. 1674.

g. Louisa 18. Oct. 1678 G. Gr. Ant. Ulr. v. Wald. 1700.

(Children of Iohan Carl)

a. Magdalena Iuliana Febr. 1686.

2. Ehe

b. Frider. Bernhard. Maj. 1697.

c. Johannes 24. Maj. 1698

d. Carolina Cathar. 19. Dec. 1699.

e. Wilhelm. 4. Ian. 1701.

Die Veldentzische Linie.

RVPERTVS † 1544.
Gem. Ursula, Rhein Gr. Johannis Tocht. 1537. † 1601.

GEORGIVS JOHANNES 11. Apr. 1543 † 1592.
Gem. Anna Maria, König Gustavi in Schweden Tochter 1563. † 1610.

Vel - denz — Lützelstein

a. GEORGIVS GVSTAVS 6. Febr. 1564. † 2. Jul. 1634. Gem. 1. Elisab. Hertz. Chr. zu Wurtemb. Tochter. 1587 † 1592. 2. Elisab. Pfaltzgr. Joh. zu Zvveibr. Tochter 1601, gest. 1637.

b. Joh. Augustus 26 Nov. 1575. gest. 18. Sept. 1611. Gem. Ann. Elisab. Churf Frid. III. zur Pfaltz Tocht. 1599 † 1609.

c. Ludov. Philippus 1577. gest. 18. Oct. 1601.

d. Georg. Johannes zu Lutzelstein 1586. † 1654. Gem. Susanna, Pfaltz-Graff Otto Heinr. zu Sultzbach Tocht. 1613.

Children of a. Georgius Gustavus:

a. Johan. Fridericus 1604. gest. 1632.

b. Carol. Ludovicus 5. Febr. 1607. † 19 Jul. 1631.

c. LEOPOLD. LVDOVICVS 2. Febr. 1625 gest. 9. Sept. 1694. Gemahlin Agatha Christina, Gr. Ph. Wolffg. zu Hanau Lichtenb. Tocht. 1648. † 1681.

Son of d. Georg. Johannes:

Georgius Otto 25. Dec. 1614. gest. 1635.

Children of c. Leopold. Ludovicus:

a. Anna Sophia 20 Mai, 1650

b. Gustavus Philippus 17 Jul. 1651 † 1679

c. Elisabetha Johanna 22. Febr. 1653. G. Rh. Gr. Hans. zu Morching.

d. Dorothea 16. Jan. 1658.

e. Cat. Georgius 27. Mai. 1660. † 3. Jul. 1686.

f. Augustus Leopoldus 22 Dec, 1663 † 30 Aug, 1689

§. 2. GEORGIVS JOHANNES, der Scharffsinnige/ geb. 1543. † 1592.

Nachdem Otto Henricus. ao. 1559. die erste Chur-Linie beschlossen/ erbte Veldentz die Grafschafft Lützelstein, erweiterte selbiges Schloß/ und baute Pfaltzburg/ so nachmahls an Lothringen kommen: er erhielt über dem von Pfaltzgraff Wolffgang die Landes-Hoheit/ und dadurch Sessionem & Votum auff dem Reichstage zu Augsburg 1566.

Seine Gemahlin war/ Anna Maria, König Gust. VI. in Schweden Tochter/ 1563. gest. 1610.

Seine Kinder/

a. GEORGIVS GVSTAVUS, folget §. 3.

b. Johannes Augustus, 26. Nov. 1575. gest. ohne Kinder. 18. Sept. 1611. Seine Gemahlin war/ Anna Elisabeth, Churfürst Friderici III. zur Pfaltz Tochter Landgraff Philips Witwe 1599. gest. 1609.

c. Ludovicus Philippus, geb. 1577. verliert das Leben im Thurnier zu Heidelberg 14. Oct. 1601.

d. Georgius Johannes, geb. 1586. bekam von seinem Bruder zur appanage Lützelstein, starb 1654. war vermählt mit Susanna, Pfaltzgraff Otto Heinrichs zu Sultzbach Tochter/ von der ihm gebohren

Georgius Otto, 25. Dec. 1614. so aber ao. 1635. zu Tubingen verstorben.

§. 3. GEORGIVS GVSTAVUS, 1564. † 1634.

Seine erste Gemahlin war / Elisabeth, Hertzog Christophs von Würtenberg Tochter/ 1587. gest. 1592. ohne Kinder.

Die Zweyte / Elisabeth, Pfaltzgraff Johannis zu Zweybrücken Tochter/ 1601. gest. 1637.

Seine Kinder/

a. Johannes Fridericus, geb. 1604. starb als Schwedischer Obrister zu Pferd 1632.

b. Carolus Ludovicus, geb. 1607. ward in Schwedischen Diensten bey Wolmerstadt in der Marck geschossen/ davon er starb 19. Jul. 1631.

c. LEOPOLDUS LUDOVICUS, so folget.

§. 4. LEOPOLDUS LUDOVICUS, 1625. † 1694.

Einer der unglücklichsten Fürsten seiner Zeit / und noch unglücklicher Vater. Der Anfang seiner Regierung fiel in den dreyßig Jährigen Krieg/ welcher ihn nöhtigte seine Lande größtentheils mit den Rücken anzusehen/ bis zum Westphälischen Friedensschlusse/ da er so wohl in Ecclesiasticis als Politicis in der Graffschafft Veldentz restituiret wurde/ auch zum genuß derselben nach errichtetem Vertrage mit Chur Trier gelangte. Anno 1654. starb ihm das Lützelsteinische an. Im ersten Frantzösischen Kriege gieng sein Unglück wider an/ dan ob gleich der Nimwegische Friede ihm einige Hoffnung geben solte / wurden doch seine Länder/ als Elsaßische dependentien von Franckreich reunirt. Als auch Strasburg, wo er mehrentheils lebet/ Frantzösisch geworden/ muste er sich submit-

tiren.

tiren. Als 1685. Churfürst Carl zu Heidelberg verstorben/ machte er anspruch auff die Chur / als nähister Agnatus, deme sonder reflexion auff die primogenitur die succession gebühre / vermöge nicht nur der güldnen Bullen, sondern auch besonderer Bullen von Käyser Sigismund de ao. 1414. und 1434. Neuburg war aber zu mächtig/ und so wohl angesehn / als das Veldentz durchdringen konte/ dahero machte er ein Testament, und setzte den König in Schweden zum Universal Erben in allen seinen Landen ein. Weil seine Kinder vor ihm gestorben.

Der Streit wegen seiner Erbschafft wird Capite de Prætensionibus vorkommen.

Seine Gemahlin war/ Agatha Christina, Graff Philip Wolffgangs zu Hanavv Lichtenberg Tochter/ 1648. gest. 1681.

Seine Kinder waren/

a. Anna Sophia, geb. 20. Maji 1650. nahm zu Strasburg die Catholische Religion an / und begab sich in ein Kloster/ wandte sich doch nachgehends wider zur Evangelischen/ und lebet zu Franckfurt bey ihrer Muhmen der Fürstin von Birckenfeld.

b. Gustavus Philippus, geb. 17. Jul. 1651. verfiel in solche Laster / die auch sein Vater selbst nicht ungeahndet lassen konte / dahero beschlosse er zu Lautreck in verwahrung sein Leben 1679.

c. Elisabetha Johanna, geb. 22. Febr. 1653. verm. Rheingrafen Hansen zu Morchingen nun Witwe.

d. Dorothea, geb. 16. Jan. 1658.

e. Carolus Georgius, geb. 27. Maji, 1660. ward bey der Eroberung Ofen erschossen 3. Jul. 1686.

f. Augustus Leopoldus, geb. 22. Dec. 1663. blieb in der Belagerung vor Maintz den 30. Aug. 1689.

Vid. Tab. H.

Zu des Pfälzischen Staats erster Abtheilung zweytem Capitel/ Beylage.

IN obgedachtem Capittel ist erwehnet worden / daß Käyser Ruprechts vier Söhne/ Ludovicus der Bartigte/ Johannes, Stephanus, und Otto, die Länder unter sich getheilet. Weil nun aus selbiger Theilung so wohl der damahlige Staat der Churpfältzischen Länder/ und was dazu gehörig/ als auch viele nach der Zeit sich hervorgethane Strittigkeiten vernommen werden können / so hat manselbige dem geneigten Leser communiciren wollen.

König Ruprechts Theilung/ de ao. 1410.

Theilung der vier Herren/ und Gebrüdere/ Herr König Ruprechts Söhnen/ als die Sieben gemacht hant.

WIr diese nachgeschriebene mit Nahmen Raban, Bischoff zu Speyer, Hans von Hiershorn, Johann Khemmerer den man nennt von Dahlburg/ Herman von Rodenstein, Schwartz Reinhard

hard von Sickingen, Wiprecht von Helmstadt, und den Knebel Ritter. Bekennen offenbahr an diesem Brieff/ als der Allerdurchlauchtigste/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Ruprecht, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs unser lieber Gnädiger Herr seligen Gedächtnis in seiner Kranckheit vor seinem Tode / als zu seinem letzten Willen uns sieben befohlen / und begehret hat/ daß wir alle Brieff/ und Gemechtniß/ die vormahls von ihm/ seinem Vater/ und Alt-Vätern seeligen/ und auch eins theils von seinen Söhnen begriffen seind/ und in dem Gewölb zu Heidelberg liegen vor uns sollen nehmen / und darnach eine Ordnung unter seinen Söhnen machen / als uns dan düncke / das gleichste/ und bequämste seyn/ und auch damit unser aller Gewissen beladen hat / nachdem wir ihme/ und seiner Herrschafft gewand wären/ und als die hochgebohrne Fürsten / und Herren/ Herrn Ludvvig Pfaltzgrafe bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Obrister Truckses, und Hertzog in Bayern/ und seine Brüdere / Herr Johannes, Herr Stephan, und Herr Otto, auch Pfaltzgrafen bey Rhein/ und Hertzogen in Bayern/ unsere gnädige lieben Herren / uns auch mit gantzem Fleis und Ernst gebethen hant/ daß wir nach des obgenandten unsers gnädigen Herren des Römischen Königs seeligen Befehlnisse/ und begehrung eine Ordnung unter ihnen machen/ und sie umb ihre Herrschafft / Land/ Leuhte setzen / und entscheiden / als uns dan düncke/ das gleichste / und bequemlichste seyn/ als unser gnädigster Herr der Kö-

nig seeliger uns das empfohlen habe/ und wie wir die obgenandten sieben/ oder der mehrer Theil unter uns sie also setzen/ ordnen und entscheiden / daß sie / und ihre Erben das also getreulich / vest / und stett halten/ und auch gäntzlich vollenführen / und thun sollen/ und wollen / sonder einigerley inträge oder irrunge als in den besiegelten Brieffen darüber gemacht/ darauff wir auch geschworen haben/ alles klärlichen begriffen ist/ desselben wir die obbenandten sieben durch Befehlnisse / und begehrungen unsers gnädigen Herren des Römischen Königs seeligen/ und durch fleißige / und ernstliche Bitte der vorgenandten unser vier Herren / und auch durch ihres/ und ihrer Lande besten willen/und sonderlich darumb / daß sie desto bas in Einträchtigkeit/ und ohne Zweyungen verbleiben / uns der Sachen angenommen/ und unterwunden. Und haben Brieffe/ und Gemächts/ die vormahls von unserm gnädigen Herren / dem König seeligen/ von seinem Vater/ und Alt-Vätern/ auch eines theils von seinen Söhnen unsren Herren begriffen seyn vor uns genommen/ und nach viel Erfahrunge/und Rahtsweiser Leute/ die zu der Herrschafft gehören/ so seynd wir samentlich ohngezweyet/ und einträchtiglich überkommen nach gelegenheit der Sachen/ und nach unsers Herrn des Königes seeligen letzten Willen/u. Begehrunge/ und nach allem unserm Gewissen/als uns das empfohlen ist/und wir dazu verbunden sind. So düncket es uns/ daß es also das gleichste/und bequämlichste sey/zwischen unsren vorgenandten vier Herren eine Ordnung zu machen/

sie zu setzen/ und zu entscheiden/ umb ihre Herrschafft Land/ und Leute dermassen/ als dan hernach begriffen/ und geschrieben ist/ und wir ordnen/ setzen/ und entscheiden sie auch also in Kraft dieses unsers offnen Briefes.

Dies nachgeschrieben ist unserm Herren Hertzog Ludewigen von der Pfaltz zuvor zugetheilt.

Zum ersten ist zuwissen/ wan unser Herr Hertzog Ludvvig ein rechter Pfaltzgrafe/ und des Reichs Churfürst ist ꝛc. darumb soll er bevoraus haben/ und soll ihm bleiben/ daß auch vormahls ein Pfaltzgrafe/ und bey der Pfaltz zu bleiben verschrieben/ und vermacht ist/ mit Nahmen: Stalke, die Veste über Bacherach gelegen/ und die Stadt Bacherach, Stege der Thal/ und Stahlberg die Veste dabey gelegen/ Cauburg, und Stadt Pfaltzgraffen/ seyn die Veste im Rhein gelegen/ Churftenberg die Veste Dieppach, und Mannenbach, die Thäle Surberg, die Veste Alzey, die Veste Burg und Stadt Neustadt, die Stadt Wolffberg, die Veste dahindern gelegen/ Manheim die Veste auff dem Rhein gelegen/ weinheim die Veste Stadt/ und Burg Lindenfels, die Veste Burg/ und Stadt/ und die zwo Vesten Heidelberg über der Stadt Heidelberg gelegen/ und die Stadt Heidelberg, ünd Dielsburg Burg und Stadt; und in dem Lande zu Bayern Amburg, die Stadt waldeck, die Veste Kempnechen, die Stadt Helffenberg, die Veste Hausburg, die Veste Morach,

rach, die Veste Naburg, die Stadt/ und Ruden die Veste. Die obgenandte Schlösser/ Stadt/ und Bürge/ mit allen ihren Herrlichkeiten/ Zöllen/ Geleiten/ Wildpahnen/ Fischereyen/ und mit allen Gerichten/ Voigtheyen/ Dörffern/ Leuthen/ Gütern/ Gefällen/ und allen zugehörungen/ wie unser Herr der König seeliger sie gelassen hat/ es sey versetzt/ oder verkümmert/ mit Schuld/ oder ohne Schuld/ und wie daß bis auff diesen heutigen Tag dato dies Brieffes zu den obgenandten Schlössern/ Burgen/ und Städten/ und in dieselbe Ambt gehöret hat ohne alle Gefährde/ soll der obgenandte unser Herr Hertzog Ludevvig bevor haben/ auch in der maß/ als vorgeschrieben stehet/ doch was zu den andern Theilen in diesen Brieff nemlich begriffen und verschrieben ist/ das solle auch dabey bleiben ohne alle Gefährde.

Es ist zuwissen/ daß wir die obgenante sieben/ die übrigen Herrschafften/ Land/ und Leuthe/ wie die der obgenandte unser gnädiger Herr König Ruprecht seelige gelassen hat/ über die vorgeschriebne Schlosse/ Burg/ und Städte/ mit allen ihren zugehörden die zu der Pfaltz gehören/ und verschrieben sind/ als vorgeschrieben stehet in vier Theil begriffen haben/ nach viele Erfahrunge/ und unsrem besten Verständnisse/ ohne alle Gefehrde/ unsre vorgenandte vier Herren ihr jeglichem ein Theil daran zu haben/ und ihm zu bleiben.

Hernach stehet unsers Herren Hertzog Ludwigs theil/ das ihme zu der Pfaltz zugetheilet ist.

Zum

Zum ersten / soll unser Herr Hertzog Ludvvig zu seinem Theil haben / und soll ihm bleiben / Germersheim, Burg und Stadt Neuenburg, die Veste auff dem Rhein gelegen mit dem Flecken dafür / Nagenbuch, Burg und Stadt / den Weinzehnden zu Dörckheim / Neckeravv das Dorff / und dreyßig Fuder Weingülte zu Leimichheim. Wan auch unser gnädiger Herr König seeliger selber unsers Herren Hertzog Ludvvigs Haus-Frauen / der von Engelland seeligen / das alles als in Witthumbs weise vorgegeben / und verschrieben hat / dazu soll unser Herr Hertzog Ludevvich auch haben Bretheim, die Stadt Heidolffheim, die Stadt Wintzingen, die Veste Niedenfels, die Veste Wegelnburg, die Veste Waldeck auf den Hundsrücken / die neue Veste halb / und das Theil an der alten Burg daselbst auch halb / Otzberg die Burg, und Herings davor halb / und das Theil zu Ombstadt auch halb / und die Theil zu Offenstein, Reichshoven, Mensterfelde, Hochfelden, Morsmunster, Hunenberg Weinenstein, Lutzelstein, Entzartshausen, Alten Beumberg, und alten Wölffenstein dieselben Theil alle gleich halb / doch also / daß unser Herr Hertzog Ludevvig, die Burghude, und Gült von Levvensteins wegen allein ausrichten soll / die obgenandten Schloß / Bürge / und Städte mit allen ihren Herrlichkeiten / Geleiten / Zöllen / Wildpahnen / Fischereyen / und mit allen Dörffern / Gerichten / Voigtheyen / Leuthen / Güthern / Nutzen / Gefällen / und allen Zugehörungen / wie Herr der König seeliger das gelassen hat / es sey versetzt / oder ver-

verkümmert/ mit schuld/ und ohne schuld/ und wie daß bis auff den heutigen Tag Datum dies brieffes zu den obgenandten Schlössern/ Bürgen/ und Städten/uñ in dieselben Ampt gehöret hat/ohne alle Gefährde/ soll unser Herr Hertzog Ludvvig haben in dermassen als vorgeschrieben stehet/ auch soll unser Herr Hertzog Ludvvig zu seinem theil haben/ die pfandschafft zu Rockenhausen/ und zu Westhoven/und die Theile der Dörfer Godrunsheim und den Zehenden zu Zelle. Obenvvendig Bensheim mit allen Nutzen/ und zugehörden/ das alles in der Herrschafft Händ kommen ist/ nach den zeiten daß die Brieffe gemacht seynd/ was Schloß/und zugehörden dem Pfaltzgrafen/ und bey der Pfaltz verbleiben sollen/so soll unser Herr Hertzog Ludvvig auch haben/und soll ihm bleiben/ Strumburg Burg/ und Thal mit allen Nutzen/ dörffern/ und zugehörungen zwey Theil daran/ und die Stadt Gemunden auff dem Necker;wan unser Herr Hertzog Ludvvig Strumburg. und auch Gemunde nicht entbehren mag/ auch hierbey in sein Land hinab in dem Rheingebürge/ und auch die Straß auff dem Necker auff/ und abzureiten und zu kommen/doch also/ daß ausser Herr Hertzog Ludevvig unserm Herrn Hertzog Otto gegen denselben Pfandschafften zu Rockenhusen und zu Westhofen, und gegen den theilen Gondrusheim, Onsheim, Dallisheim, und Niderflersheim, und gegen den zehenden zu Zelle/ und gegen den zweyen theilen an Strumburg/und auch gegen der Stadt Gemunde geben solle an seinem theile ein Jährlich

Gelt/

Gelt / mit nahmen Neunhundert Gülden Gelts alle Jahr auff Weinachten / und wir meünen daß unsrem Gnädigen Herren Hertzog Ludvvigen dieselbe vorgeschriebne Schlösser und Güther nützlicher seyn / und daß unsrem Herrn Hertzog Otto die vorgeschriebene neunhundert Gulden Geldes Jährlicher Guld nach Gelegenheit seines Theils auch nützlicher seyn / und dieselb vorgeschriebne Jährliche Gülte der soll unser Herr Hertzog Ludvvig unserm Herren Hertzog Otto beweisen / und ihnen derselben wohl sicher machen / daß er davon wohl versorget werde / also / daß er genügen daran haben möge / nach möglichen Dingen ohn alle Gefährde so haben wir Bretheim, und Heidelsheim in unsers Herren Hertzog Ludvvigs Theil begriffen / darumb daß er das Closter Maulbrun desto bas befrieden / und beschirmen möge / doch also wan Obernheim / und Mosbach von deswegen der alten Marckgräfin von Baden / unserm Herrn Hertzog Otten ledig würde / in dermassen als hernach begriffen ist / und daß dem Marckgrafen von Baden / oder seinen Erben / Bretten und Wisenloch davon werden / daß den unser Herr Hertzog Ludvvig, Bretten Wisenloch, und anders was damit heften wird selber lösen und bedingen soll mit vierzehntausend Gülden Haupt Geldes / und mit dem Schaden / ob schaden darauff gehen würde.

Unsers Herren Hertzog Johanns Theile

Es soll unser Herr Hertzog Johans haben in dem

dem Land zu Bäyern/ wan unser gnädiger Herr der König seeliger selber ihme/ und eines theils seiner Frauen in Wilthumbs weise das auch vorgegeben/ und verschrieben hat/ und das ist mit nahmen daß er zu seinem Theil haben / und ihm bleiben soll/ zum ersten kame die Stadt Bruck die Burg/ und den Marckt daselbst/ Neuenburg Burg / und Stadt/ Wettermfeld die Veste Denesperg die Veste Langenfelde, die Veste und den Marckt darunter/ Kalmeintz die Veste/ und den Marckt darunter/ Stockenfels die Veste/ Hohenfels die Veste/ Hemburg die Stadt/ Velburg. Burg und Stadt/ Neumarck die Stadt/ Heimberg die Veste/ Altorff die Stadt/ Pfaffenhoven die Veste/ Sultzbach Burg / und Stadt/ Rosenberg die Veste/ Bopperg die Veste/ Hersburg Burg und Stadt/ Schvvabenstein die Burg / Grunsperg die Veste. Segensberg die Veste/ Segensstein Die Veste/ Nittennau den Marckt/ Röttingen den Marckt/ Neuenkirchen den Marckt/ Schvvenckendorff den Marckt/ Sendmuhle den Marckt die obgenandte Schlösser/ Burg/ und Städte/ und auch die Marckte mit allen ihren Herrlichkeiten / Geleiten/ Zollen Wildbahnen/ Fischereyen/ und mit allen Dörffern Voigtheyen/ Leuthen/ Gütern Nutzen/ Gefällen/ und aller Zugehörden wie unser Herr der König seliger das gelassen hat/ es sey versetzt/ oder verkümmert/ mit Schuld oder ohne Schuld / und wie das bis auff diesen heutigen Tag Datum des brieffs zu den obbenandten Schlössern/ Burgen/ Städten / und Märckten/ und in dieselben Ambt gehört hat/ ohne

alle

alle Gefährde soll unser Herr Hertzog Johannes haben/ in der Maß als vorgeschrieben stehet/ und dazu soll auch der Ehrgenandte unser Herr Hertzog Johannes haben/ und soll ihm bleiben in alle dem Rechten/ als daß unser der König seelige daran gehabt hat/ mit Nahmen Urbach, Burg und Stadt/ Turndorff die Veste/ Schenbach die Stadt/ Hollenberg die Veste/ Hertenstein die Veste/ dan Rodenburg, Burg, und Vorburg, Hirtzau Burg und Stadt/ Bernavv Burg und Stadt und Wildenavv, die Burg Thumbach/ Schneitach/ und Kirchthumbach/ die Märckte mit allen ihren Herrlichkeiten/ Geleiten/ Zöllen/ Wildpahnen/ Fischereyen/ und mit allen Dörffern/ Gerichten/ Voigtheyen/ Leuthen/ Gütern/ Nutzen/ Gefällen/ und allen Zugehörungen/ wie unser Herr der König seelige das gelassen hat/ es sey versetzt/ oder verkümmert/ mit Schuld/oder ohne Schuld/ und wie daß biß auff diesen heutigen Tag/ datum diß Briefes zu den obbenandten Schlössern/Bürgen/ Städten/ und Marckten/ und in dieselben Ambt gehöret hat/ ohn alle Gefährde soll unser Herr Hertzog Hans haben in dermassen/ wie vorgeschrieben stehet.

Unsers Herren Hertzog Stefans Theil.

So soll unser Herr Hertzog Steffan haben/ wan unser Herr der König seelige selber unsers Herrn Hertzog Steffans Haus-Frauen das ein Theil in Wittumbs weise auch vorgegeben/ und verschrieben hat/ und das ist mit Nahmen/ das er zu seinem Theil haben/ und ihm bleiben soll. Zum ersten

Simmern auff dem Hundsrücken Burg / und Stadt / Laupach die Stadt / Horrein die Stadt / Argenthal die Stadt auff dem Hundsrücken zumahl / und gantz / was die Herrschafft darauff fallende liegende / und Höfe / Deilperg die Veste uff dem Sahne, und Leyhenheim, das Dorff uff der Nahe, Strumburg die Veste / und den Thal darunter mit allen Dörffern / Nutzen / und Zugehörungen ein Dritheil daran / Waldeck die neue Vestung auff dem Hundsrücken halb / und das Theil daselbst an der alten Burg / auch halb / Belanden die Veste / Ruprechts Ecke die Veste mit den Dörffern / Biebelichheim, und Weinheim, Triefels die Veste / Anvveyler die Stadt / Zweyenbrucken Burg u. Stadt / Hornbach die Stadt / Bergzabern Burg und Stadt / Kirckel die Veste / Neuensteel die Veste / die Theil gantz an denen Vesten Gutenberg, Falckenburg, Meyfeld, und zu Gerenberg bey der Mosel, und die Theil gleich halb zu Altenburg an Burg und Thal zu alten Wolfenstein, zu Offenstein, Reichshofen, Munsterfeld, Hochfelden, Morsmunster, Hunenberg, Winnenstein, Lutzelstein, und zu Einhartshausen, und den Theil zu Fronsheim. die obbenandte Schlösse Burg und Städte mit allen ihren Herrlichkeiten / Geleiten / Zöllen / Wildpahnen / Fischereyen / Gerichten / Voigtheyen / Dörffern / Leuhten / Gütern / Nutzen / Gefällen / und allen Zugehörungen / wie unser Herr der König seelige das gelassen hat / es sey versetzet oder verkümmert mit Schuld / oder ohne Schuld / und wie das bis auff den heutigen

Tag

Tag Datum dieses Brieffes zu den obgenandten Schlössen/ Bürgen/ und Städten/ und in dieselbe Ambt gehört hat/ ohne alle Gefährde/ soll unser Herr Hertzog Steffan haben in der mas/ als vorgeschrieben stehet/ und wan unser gnädige Frau die Hertzogin von Sponheim mit Tode abgehet (die GOtt lange friste) so soll unsrem Herrn Hertzog Steffan als dan zu seinem Theil auch gefallen/ werden/ und ihm verbleiben Wachenheim auff der Hart/ Burg und Stadt/ Lamsheim die Stadt/ und Agersheim die Stadt mit Zöllen/ Dörffern/ Nutzen/ Gefällen/ und allen ihren Zugehörungen/ als sie dieselben Burg/ Städte/ Zölle/ und Dörffer zu ihrem Witthumb ietzo inne hat/ und wan Henrich Kemmerer Ritter von Todes wegen abgehet/ so soll sein Gut zu Lamsheim, wie er das der Herrschafft vormahls verschrieben hat/ und auch die Burg Heuchelichheim mit aller ihrer Zugebürde dem Ehrgenandten unserm Herrn Hertzog Steffan, als dan zu seinem Theil auch gefallen/ werden/ und ihm verbleiben.

Hertzog Otten Theil.

So soll unser Herr Hertzog Otto zu seinem Theil haben/ und soll ihm bleiben/ zum ersten Sunsheim Burg/ und Stadt/ Kaisersvvehrt auff dem Rhein gelegen/ den Widerfall nach den Tode des Grafen von Cleve, und die Losung und alle Recht daran/ Hebitzheim die Veste bey Dieburg gelegen/ Ottspurg die Burg/ und Hernigs davor halb/ und das Theil zu Omstad auch halb/ Waldeck die Veste auff dem Odenvvalde, Eberbach am Necker,

Burg und Stadt/ Wiltperg in Schwaben Burg und Stadt/ Bulach die Stadt/ Venherbach die Veste/ Steinsberg die Veste/ Dilspach die Stadt/ Alten Weissenbach die Veste / Weingarten am Bruchshein Burg / und Dorff/ der Theil zu Lovvenstein halb am Burg/ und Stadt / und Wildenstein, die Veste auff der Tonavv, die obgenandte Schlösse/ Burg/ und Stadt/ mit allen Herrlichkeiten/ Zöllen/ Geleiten/ Wildpahnen / Fischereyen/ Dörffern/ Gerichten/ Voigtheyen/ Leuthen/ Gütern/ Nutzen/ Gefällen / und allen Zugehörungen/ wie unser Herr der König seelige das gelassen hat / es sey versetzt/ oder verkümmert/ mit Schuld/ oder ohne Schuld / und wie das biß auff diesen heutigen Tag datum dis Briefes zu den obgenandten Schlössen/ Bürge/ und Städten und in dieselben Ambt gehöret hat / ohne alle Gefährde/ und wan unsere gnädige Frau die Römische Königin von todes wegen abgehet / (die GOtt lange friste) so soll unsrem Herrn Hertzog Otten alsdan zu seinem Theil noch gefallen/ werden/ und ihm bleiben / Stralenberg die Veste / Schriesheim die Stadt/ und Vorstadt davor/ Hemsbach die Veste/ Wellerssavv die Veste / und Weissenburg Burg und Stadt/ mit allen Dörffern / Gerichten/ Voigtheyen/ Wildpahnen/ Fischereyen / und allen guten Gülten/ Nutzen/ Gefällen/ und allen Zugehörungen / die zu den obgenandten Bürgen / und Städten gehören / ohn alle Gefährde / daß unsre Gnädige Frau die Römische Königin zu ihrem Witthumb iezt inne hat. Dazu soll unser Herr Her-

Hertzog Otto zu seinem Theil auch haben/ die 900. Gulden Geldes/ die ihm unser Herr Hertzog Ludevvig gegen den Pfandschafften zu Rockenhausen und Westhofen, und gegen den Theilen der Dörffer/ Gondremsheim, Omsheim, Dalheim, und Niedern-Fiersheim, und gegen den Zehenden zu Zeile, und gegen den zweyen Theilen Stromberg und auch gegen der Stadt Gemunden Jährlich geben soll/ als auch obgeschrieben stehet. Und wan nun unsers Herren Hertzog Ludevvigs Theil über das bevoraus zu der Pfaltz gehöret/ besser ist dan unsers Herren Hertzogs Otto Theil/ darumb so soll unser Herr Hertzog Ludevvig von seinem Theil unserm Herren Hertzog Otten auch geben alle Jahr zu Weihnachten 1000. Gulden/ und soll ihm die beweisen/ und ihme der sicher machen in der massen als die 900. Gulden Geld als vorgeschrieben stehet/ ohne Gefährde. Und dazu so soll unser Herr Hertzog Ludvvig, unsrem Herren Hertzog Otten, Brüderlich/ und freundlich bey ihm/ und wo er mit ihm hinreitet in seiner Kost haben/ und halten mit 16. Pferden/ so selb 16. Persohnen/ und soll ihm auch Heu und Futter thun geben nach zeitlichen Dingen/ und Beschlag-Geld und Herberge/ und Stallung ohne alle Gefährde. Wann aber unser Herr Hertzog Ludevvig seinen Bruder obgenant nicht länger also bey ihm haben wolt/ so mögte er ihm das ein viertheil Jahr vorher absagen/ und so solte alsdan unser Herr Hertzog Ludvvig unsrem Herren Hertzog Otto vor das halten/ als vorgeschrieben stehet/ alle Jahr auff Weih-

nachten auch 1000. Gülden geben/ wan auch unser Herr Hertzog Otto nicht länger bey seinem Bruder also bleiben wolte / so mögte er ihm das auch ein viertheil Jahr bevor absagen / und so solte alsdan unser Herr Hertzog Ludevvig unserm Herrn Hertzog Otten alle Jahr auff Weihnachten 800. Gülden geben/und ob das von ihr einem also abgesagt würde/so solte alsdan unser Herr Hertzog Ludevvig unserm Herren Hertzog der 1000. Gülden oder die 800 vor das halten / nachdem / welcher es dem andern abgesagt/ beweisen/ und ihm der sichern machen / als die andere vorgeschriebne jährliche Gülten ohne alle Gefährde. Doch ist zu wissen/ wan unsere Gnädige Frau die alte Marckgräfin von todeswegen abgeht / (die GOtt lange friste) daß unsrem Herren Hertzog Otten. Oberckheim, und Mosbach mit ihren Zugehörden an seine Hand gefallend/ so soll alsdan unser Herr Hertzog Ludevvig der obbeschriebnen 1000. Gülden Jährlicher Gülten/ 800. Gülden Geldes ledig seyn. Und wan unsere Gnädige Frau die Römische Königin von todes wegen abgehet/(die GOtt lange friste/) das Stralenburg, Schriesheim, Heusbach, Wissenbach, und Wellersavv mit ihrem Zugehörungen unserm Herren Hertzog Otten in seine Händt gefallen/ so soll alsdan unser Herr Hertzog Ludevvig der übrigen 200. Gülden an den 1000. Gülden Gelts und auch der Jährlichen Gülte vor das halte/ als vor begriffen/ und unterschieden ist/und auch seinen Bruder länger bey ihm zubehalten/als gäntzlichen quit, und ledig seyn.

Des

Des
Staats
Von
Chur-Pfaltz
zweyte
Abtheilung.

Des Chur-Pfältzischen Staats Zweyte Abtheilung.

Cap. 9.

Von den Chur-Pfältzischen Hoheiten/und Gerechtigkeiten/ Wapen/Einkünften/ Kriegesmacht/Vestungen/ Residentz.

§. 1.

WO einiger Teutscher Fürst viele Hoheiten und Privilegia hat / so ist es wohl Chur-Pfaltz/die Ursach/ warumb Pfaltz so sehr den andern vorgezogen sind vermuhtlich folgende gewesen/ weil die Pfaltzgrafen/ als Hofrichter stets zugegen gewesen/ also gute Gelegeit gehabt sich bey den Käysern zu insinuiren, und ihren Vortheil zu suchen. Zweytens Stammen allein die Pfaltzgrafen am Rhein aus dem alten Käyserlichen Fränckischen geblüte. Drittens musten sie nohtwendig in höchster consideration seyn/ weil nicht nur die andern Fürsten/sondern so gar die Käyser ihr Recht vor ihnen nehmen musten/ dann erstlich ist er des Römischen Reichs Churfürst; Solcher Würde halber hatte Chur-Pfaltz mit denen Bayern ihren nechsten Bluts-Verwandten continuirlichen Streit/ weil diese vermöge eines von dem Käyser Ludovico IV. auffgerichteten Vergleichs immer in der Chur-Würde

mit ihnen alterniren wolte/ die Pfaltzgraffen am Rhein hingegen sich auf die güldne Bull Käyser Carl IV. bezogen/ in welcher ihnen allein diese Würde auf ewig befestiget wurde. Der Zanck und Widerwillen zwischen beeden Häusern währte so lange biß Churfürst Fridrich V. ein sonst tugendhaffter frommer Herr sich durch seine Gemahlin/ ehrgeitzige Räthe/ zuredende Bundsgenossen verleiten liesse/ die ihm von den Böhmischen Ständen angebotene Böhmische Crone am 4. Nov. 1619. auffsetzen zu lassen / da fand Hertzog Maximilian von Bayern/ (dem der Käyser in solchen Troublen die Chur/ und alles was er verlangete verschrieben hatte) bequeme Gelegenheit/ diesen langen Streit zu seiner avantage zu endigen: Dann wie die Käyserlichen am 8. Nov. 1620. des unglücklichen Pfaltzgraffens Armee auf dem weissen Berge schlugen/ fiel er in die Ober-Pfaltz/ die Spanier in die Unter-Pfaltz/ Fridrich wurd in die Acht erkläret / ihm die Chur abgenommen/ und samt der Ober-Pfaltz an Bayern conferirt, ob nun gleich Fridrich in solchem Exilio ao. 1632. verstarb / führten doch seine Bundgenossen die Schweden den Krieg so lang/ bis sein Sohn Carl Ludwig in seiner Unter-Pfaltz restituiret, und zum **achten Churfürsten erkläret wurde**/ jedoch mit der versicherung/ daß wan sichs begeben solte / daß die Wilhelminische oder Chur-Bayersche Linien gäntzlich abgehen solten/ als dan dem Churhause Pfaltz oder der Rudolphinischen Linie so fort die vorige Reichswürden/ Stimmen und Stellen/ samt dazu gehörigen

Lan-

Landen/ und Leuten wider heimgehen/ und ipso facto zugeeignet seyn sollen. Gibt er nun also bey Käyserlicher Wahl das 7bende Votum da er sonst die 4te Stimme geführet hatte. Auff Reichstagen wo latera gehalten werden/ sitzet er Käyserlicher Majestät zur lincken auff der dritten Stelle nach Chur-Sachsen. Bey vortragung der Reichs-Insignien gehet oder reitet er in der andern Reihe zur lincken mit Bayern und Brandenburg und trägt die Käyserliche Crone.

§. 2. Der **Veränderung** in der Chur/ folgte auch ein gleichmäßiges changement in seinem **Ertz-Ambt**/ dann da Pfaltz vorhin **Ertz-Truchses** gewesen/ ward er inskünfftige **Ertz-Schatzmeister**/ trägt in solcher qualité dem Käyser die Crone vor/ wirfft als Reichs-Ertz-Schatzmeister die güldne/ und als Erb-Schatzmeister die silberne Müntze unter das Volck. Zum **Erb-Ambt oder** Sub-Official wählte ihm Carl Ludewig auff dem Reichs-Tag 1653. die Graffen von Sinzendorff, welche auch deshalben die offene Käyserliche Crone im Wapen führen. Pfaltz solte auch in seinem Schilde zum Reichs-Insigne, und Ehrenzeichen seines Ertz-Ambtes die Käyserliche Crone/ so zu Nurenberg verwahret wird führen/ bis dato haben sie sich aber mit einem rubin farben Schild begnüget/ sonder zweiffel in hoffnung den güldnen Reichs-Apfel zu seiner Zeit wider zu erlangen.

§. 3. So ist auch keine geringe Würde Pfaltz-

Graf

graff am Rhein zu seyn/ es waren zwar vor alters in allen vier Hertzogthümern Teutschlands Pfaltzgraffen / die im Nahmen des Königs das Recht sprachen als in Schwaben / Sachsen / Bayern: Allein die kamen in keine Vergleichung mit dem am Rhein/ oder in Francken. Dann die andern sprachen nur das Recht/ wann der Käyser abwesend: Dieser war des Käysers ordinairer Hoff-Richter/und wann der Kayser aus einer Provintz in die ander zog / galt sein Ausspruch durch gantz Teutschland/ da die übrigen ausser ihren Provincien nichts zu sagen hatten; Er ward mit unter die Reichs-Fürsten gerechnet / da die andern den Graffen gleich geachtet wurden.

§. 4. Die Pfaltzgraffen am Rhein exerciren auch wann der Käyser todt ist / das Reichs-Vicariat, doch nicht allein/sondern neben Chur-Sachsen/ jeder in seinem district oder angewiesenen Provintzen. Bayern hat zwar solches den Pfaltzgraffen gar hart wollen strittig machen/ und behaupten/ daß es mit der Chur/und Ertz-Truchses Ambt auf ihn transferirt, immassen dann in dem Käyserlichen ihm ertheilten Lehn-Brieffe des Vicariats ausdrücklich Meldung geschehe/ Doch hat sich Pfaltz aufs hefftigste dawider opponirt, und hat bis dato der Streit durch alle vorgeschlagne Mittel nicht können abgethan werden. Wovon unten ein Mehres.

§. 5. Wann die Römische Könige minderjährig/ sind die Pfaltzgraffen am Rhein derselben

Vor-

Vormünder/ es sey dann/ daß ihnen vom Käyser andere im Testament verordnet worden.

§. 6. Solte im Reich innerliche Unruhe sich eräugen/ so ist der **Pfaltzgraff Mitler** zwischen dem Käyser/ und denen Ständen.

§. 7. **Ist der Pfaltzgraff am Rhein/** vermöge uhralter Gewohnheit/ und ausdrücklicher Verordnung des Käysers **Richter/ doch nicht** in peinlichen/ sondern bürgerlichen Sachen. Der Sachsenspiegel/ und Weichbild sagen/ daß der Palentzgraff Richter sey über den König/wann dieser die Herrschafften/ und Fürsten Aembter nicht verleihen wölte/ oder wan sich erweisen liesse/ daß er Geld geben hätte/ umb die Cron zu erlangen/und daß niemand diesfals Zeugnis geben solte/ als die Fürsten geist/und weltlich. Und kan er dis Gericht an keinen andern Orthe/ halten und hegen; als am Käyserlichen Hoffe/ wan nemlich der Käyser offentlich Hoff hält/wobey die Chur=und Fürsten zugegen seyn/ woraus zu schliessen/ daß selbige auch ihre Stimmen mit dazu geben/und Pfaltz vielmehr das Directorium in dem judicio führe/ als das judicium allein vor sich. Wie dan der Schwaben=Spiegel Cap. 23. ausdrücklich saget. **Den Kunig mag niemand an den Leib gesprechen/ im werd das Reich ee vertheilet mit der Fürsten Urtheil. Uber des Kunigs Leib/ und über seine Ehre mag niemand Urtheil gesprechen wan die Fürsten.** Und also ist auch im

Reich/

Reich/ so offt der Casus vorkommen / gehalten worden/ als in causa Käysers Adolphi, zugeschweigen daß wan Pfaltz das Urtheil allein sprechen solte/ die execution ziemlich langsam hergehen/ würde.

§. 8. Wann der Käyser träg / oder nachläßig ist/ hat der Pfaltz-Graff Macht **frembde Gesandten zuhören**/ und zu dimmittiren.

§. 9. Hat er gleich den andern Churfürsten das Privilegium de non adpellando. Dieses Privilegium ist vom Käyser Ferdinando III. in einen eignen diplomate sub dato Prag 17. Jul. 1652. auf das Churfürstenthumb die Unterpfaltz samt dazu gehörigen Landen ohne einige außnahme extendirt. Sonsten war die Summa appellabilis in der Unterpfaltz 1000. Fl. in Gold in sachen der Pfältzischen Lehnleute/ und Diener / desgleichen sind die Churpfältzischen Ministri, Vasallen, und Bedienten befreyet / daß sie nicht vor frembde Gerichte können evociret werden.

§. 10. Hat **Chur-Pfaltz** das Recht auch ausserhalb des Vicariats aus eigener Macht Edelleute/ **Freyherren** /und **Graffen** im gantzen Römischen Reich **zu machen**/ wie er dann auch solches würcklich gethan.

§. 11. Käyser Maximilianus I. hat den Pfaltz-Graffen sub dato 1518. die Wildfangs Gerechtigkeit bestättiget. Es bestehet dieses darin / daß Chur-Pfaltz befugt ist / alle Bastart, oder ausser-

halb

halb rechtmäßiger Ehe gebohrne/ und andere frem-de Personen/ Mann und Frauen/ welche in Jahr und Tag keinen nachfolgenden Herren haben/ und sich an solche Oerter begeben/ die dieser Gerechtig-keit unterworffen sind/ wan sie gleich nicht Pfäl-tzischen Gebietes oder im territorio belegen/ es seyn Stiffter/ Herrschafften/ Städte/ Flecken/ Gebiete/ dergestalt in die Zahl leibeigener Leute auffzuneh-men/ und ihnen zu verstatten/ daß sie sich Häuslich niederlassen / und derer den Wildfängen nachge-lassenen Rechten und Freyheiten gebrauchen. Hie-vor bekomt erstlich der Pfältzische Ausfauht oder Voigt den Fahrgulden; zweytens Churpfaltz jähr-lich einen gewissen Zinsen/ und bey sterbfällen auch etwas gewisses / als das beste Pferd / das beste Kleid/ Vieh rc. sind es aber hagestoltzen/ oder ster-ben ohne Testament, oder andere nähere Erben/ die gantze Verlassenschafft. Dieses Recht ge-hört sonsten den Käysern / und ist auff Pfaltz/ als deren Vicarios kommen. Darüber beschwerten sich die drey geistliche Churfürsten / die Bischöffe von Worms/ Speier / Strasburg / und Würtz-burg: Der Hertzog von Lothringen : die Rhein-Graffen : die benachbarte Reichs-Ritterschafft. Anno 1665. und 1666. kam es gar zum Kriege/ und rückte Chur-Maintz bewafneter Hand in die Pfaltz / doch ehe diese Glut noch weiter umb sich fras/ ward durch die erwehlte Schieds-Leute die Könige von Franckreich und Schweden also aus-gesprochen zu Heilbrun den 7. Februarii 1667. Pfaltz solle sich seines Rechtens gebrau-

chen/

chen / aber nicht misbrauchen / (2) solle er erstlich erweisen / daß es Wildfang seyn / ehe er sein Recht an sie gebrauche / die armen Leute nicht gar zusehr beschweren / die Territorial jurisdiction, Lehn / und Steur-Pflichten ungekränckt lassen / sich begnügen an dem Recht / so er an den Leib des Wildfangs hat / nehmlich mit dem Fahe-Gulden / dem Haupt-Fall / und dem Weidemahl.

§. 12. Die Pfaltz-Grafen haben auch wegen ihres hohen Ambtes hergebracht / die Gerechtigkeit über den Rhein-Strohm zu beeden Ufern / imgleichen alle im Rheinstrome belegne Insuln / doch erstrecket sich auch dieses nicht weit ausserhalb des Territorii Palatini, doch wolte die Geleits und Zoll-Gerechtigkeit ihnen ebenfals strittig gemacht werden / doch machte auch hierinnen das Heilbrunnische Laudum von Anno 1667. (dessen wir vorhin gedacht) diese Entscheidung: Das Geleite solle Chur-Pfaltz geniessen / wann Fürsten / Soldaten / Kauffleute / Jüden / Ziegeiner reisen / nicht aber wann die Herrschafft des Orts / deren Bediente / Geistliche reisen. Das Geleite soll auch nicht anders als auff der Heerstrassen gefodert / und dagegen die Strassen

sen sicher/ und rein gehalten werden. Weil nun das Geleite lauter Beschwerde brachte/ soll ihm die Ergetzlichkeit des Zolls an gewöhnlichen Orten gelassen werden. Vid. Cap. de prætens.

§. 13. Hat der Pfaltz-Graff Macht vermöge eines Privilegii vom Käyser Maximiliano sub dato 1495. alle Reichs-Pfandschafften wider einzulösen die vom Käyser oder Reich versetzet worden/ doch also/ daß dem Reich/ und dem Käyser die Lösung vorbehalten bleibe.

§. 14. Haben die Pfaltz-Graffen das Hagestolzen Recht/ vermöge dessen konten sie soche Hagestoltzen, nicht nur mit einer jährlichen Schatzung beschweren/ sondern auch/ da sie also verstorben/ ihre gantze Verlassenschafft zu sich nehmen/ auch die Eltern selbsten davon ausschliessen. Es wurden aber diejenigen nach altem Teutschen Recht Hagestoltzen genant/ welche dreyßig Jahre (andere sagen 50.) überlebt/ und sich nicht verheyrathet hatten/ beederley Geschlechts/ imgleichen Witwen die unter dreysig Jahren/ und im ledigen Stande verblieben.

§. 15. Das Oeffnungs- und Gastungs-Recht haben die Pfaltzgraffen in denen Vestungen in dem Bezirck der Churpfaltz/ sonder Zweiffel dahero/ weil sie des Käysers Vicarii gewesen.

§. 16. Vor diesem hatten die Pfaltzgraffen

die Schutz-Gerechtigkeit über zehn Bischöffe/ doch ist solches nunmehro in Abgang kommen / en particulier stunde unter ihrer Schirmvoigtey die Stadt und Kirche zu Trier, als in welcher die alte Pfaltz/ und Käyserliche Residentz gewesen.

§. 17. Ist der Pfaltzgraff Schutzherr über alle **Kesler** / vermöge der Privilegien von Käyser Rupert. Friderich IV. Maximilian I. Caroli, und Leopoldi Anno 1661. Es bestehet aber das Privilegium des Käysers Ruperti darin. Daß **alle Kesler in Ober- und Unter-Rhein; Francken / und Schwaben** von der Serren in Elsas an/ bis gen Coblentz, und von dar gen Montabour, bis gen Friedberg, Gelnhausen, Milteberg, Dunckelsbuhl bis an die Enza, von dar bis an die Morge, und von dar wider bis an die Serre Dienstmannen der Pfaltz seyn sollen; dem Pfaltzgrafen mit Gelübden/ und Eid getreu/ u. hold zu seyn. Der Landes-Herr sie in solchen Eiden nicht hindern soll/ niemand in berührten Krayssen Kessel machen dürffte/ als welcher sich in der Zunfft befunde/ die Zunfft von dem Pfalenz-Graven geschützet und vertreten werden solle. Die Zobel von Gibelstrad in Francken-land sollen im Franckischen Kräyse dergleichen Affterlehn von Chur-Pfaltz erhalten/ und daraus den Vortheil haben/ daß ihnen die Kesler ihr Kupffer-Geschirr ohne Entgeld anschaffen / auch das alte ausbessern müssen/ die von Rarsamhausen haben solches im Elsas. Doch sind die Keßler von ihrer ordent-

ordentlichen Obrigkeit jurisdiction nicht eximirt, und geht die Pfältzische blos den Handwercks Gebrauch an.

§. 18. Sind die Pfaltz-Graffen Erb-Voigte des Rheins/ und haben die Freyheit vom Käyser Friederico II von ao. 1229 das Flußgold aus dem Rhein samlen zu lassen.

§. 19. Prætendiret Pfaltz das Directorium in dreyen Kreyssen mit andern Fürsten / als in Nider-Rheinischen zugleich mit Mayntz / als Chur Fürst/ in Ober Rheinischen als Hertzog von Simmern, zugleich mit dem Bischoff von Worms, doch setzt es hieselbst keine geringe Schwürigkeiten/ dan Schvveden, Zvveybrucken und Hessen Cassel contradiciren diesem directorio aus dem Grunde/ daß in dem Kräyse die parität der Religion beobachtet werden müsse/ und Worms prætendirt den Vortrag/ die samlung der Stimmen / die führung der Feder allein zu haben / im Westphälischen als Hertzog von Jülich Wechsels weise mit dem Könige von Preussen, laut eines Vergleichs den der Bischof von Munster vermittelt sub dato Dorsten d. 14. Febr. st n. 1665.

§. 20. Auff den Reichstägen hat Pfaltz 5. Stimmen als 1. im Churfüstrlichen Collegio, und 4. im Fürsten Rathe/ wegen Pfaltz, Neuburg, Lautern, Simmern.

§. 21. Der Lustre des Chur-Pfältzischen Hauses erhellet auch aus dessen ansehnlichen Va-

fallen. Vorzeiten hat die Pfaltz/ als ein rechtes Hertzogthumb nachfolgende Graffschafften unter sich gehabt:

1. Stahlbuhel. 2. Lobodun. 3. Erpach. 4. Altzei. 5. Brettenheim. 6. Stadt Trier. 7. Die beeden Pallenze Mainefeld, und 8. Kirchberg. 9. Spanheim. 10. Veldentz. 11. Wied. 12. Sayn. 13. Virneburg. 14. Nevenar. 15. Solms. 16. Maubach. Die Herrschafften 17. Leich. 18. Hengebach. 19. Beilstein. Zu unsren Zeiten erkennen solchen Lehnhoff alle Aembter/ Graf- und Herrschaften zwischen Coblentz. und Andernach, Virneburg, Wied, Sayn, und Manderscheid, ja die vornehmbsten Herrschafften im Hertzogthumb Julich. An Fürstlichen Personen tragen nachgesetzte gewisse Stücke von Pfaltz zu Lehn.

Die Pfältzische Häuser/ Zvveybrucken, Landsberg, Spanheim, Hessen Cassel, Hessen Darmstadt, Baden Baden, Baden Durlach, und Nassaw Sigen. Grafen/ die von Castel, Cronberg, Erpach, Hanavv, Isenburg, Lovvenstein, Leiningen, Hartenburg, Westerburg, Nassavv, Sarbrucken, Oetingen, Rheingrafen, Sayn, und Witgenstayn, Sintzendorff, Solms, Wied, Rauhgrafen, wegen des Fürstenthumbs Simmern, Schonberg, Falckenstein, Craz von Scharfenstein Freyherren die Proinser, Waldenburg, Limburg, Metternich, Seckingen.

§. 22. Merckwürdig ist auch/ daß in Chur-Pfaltz keine Landstände angetroffen werden/ hingegen

gegen die Pfaltz ihre eigene Erb-Beambten habe/ als da sind Erb-Truchsessen / die von Hirtzhorn, Erb-Schencken/ die Grafen von Erpach, Erb-Marschallen/ die Rhein-Grafen.

§. 23. Das Churfürstliche jetzige Wapen Schild / ist einmahl getheilet / und dreymahl gespalten. Auff dem Hertzen ruht ein schwartzer mittel Schild / in welchem ein güldner zum Raube geschickter recht gekrönter Löwe wegen der Pfaltz beym Rhein.

Im anderen siehet man die blau und silbernen Rauten/ oder Wecken wegen Bayern.

3. 4. 5. Enthalten die Wapen der Hertzogthümer/ Julich, Cleve, und Berg.

6. Zeiget einen blauen mit Gold gekrönten/ und bezungten Löwen auff Silber wegen Veldentz.

7. und 8. sind das Wapen von Marck und Ravensberg.

9. Zeiget einen schwartzen zwerchstreichenden Balcken im güldnen Felde wegen Mörs.

Oben auff ruhen 5. offene güldne Thurnier Helme,

Deren erster gekrönt / auff welchem der Pfältzische Löwe zwischen zwey silber/ und blau beweckten Büffels-Hörnern gerade vor sich sitzet.

Der andere ist auch mit einer Crone gezieret/ und hat zwischen einen doppelten blau und silbernen Wecken Flug den Bayrischen Löwen.

Der 3te 4te und 5te Helm sind der Jülich-Clev-und Marckische/ die Helmdecken sind zu beeden Seiten/ weis/ gelb/ und schwartz / die Schildhalter sind zwey Löwen / welche durch die beeden äusserste Helme gucken.

§. 24. Die Wapen der übrigen Pfältzischen Häuser differiren auch von dem Chur-Wapen ziemlicher massen. Das Sultzbachische bestehet aus einem angeführten Schilde/ dessen vordertheil quadriret, im 1. und 2. Felde den Pfältzischen Löwen/ im 3. und 4. die Bayerischen Wecken/ und in einem mittelschilde 5. den Veldenzischen Löwen auffweiset/ das Hintertheil aber ist zweymahl gespalten/ und einmahl getheilt / und enthält die aus der Jülichischen Succession herrührende Wapen/ als 6. den Jülichschen Löwen.

7. Die Clevischen Lilienstäbe.

8 Den Bergischen Löwen.

9. Den Märckischen Schachbalcken.

10. Die Ravenspergische Spiesbalcken.

11. Die Morsische Zwerchstrasse.

Oben auff ruhen die vorbeschriebne 5. Pfältzische Helme.

§. 25. Ihre Königliche Majestät von Schweden als Hertzog zu Zvveybrucken führen in einem gevierdten Schilde

1. Im ersten Felde die Bayrischen Wecken.

2. Den Jülichschen Löwen.

3. Die Clevischen Lilien-Stäbe,

4. Den

4. Den Bergischen Löwen.

5. Im Mittelschild den Pfältzischen Löwen.

§. 26. Der Birckenfeldische Schild ist dreymahl in die länge/ und einmahl über zwerch getheilt/ hat also acht Felder.

Im 1. und 6. den Pfältzischen Löwen.

2. und 5 die Bayrischen Wecken.

3. Den Veldenzischen Löwen.

4. Ein roht und weissen vierfachen Schacht Zobel wegen der Grafschafft Sponheim.

7. Im weissen Felde 3. rohte Schildlein 2. und 1. wegen Rappoltstein.

8. Auch in weissen Felde 3. schwartze mit Golde gekrönte abgehauene Adlers Köpffe/ und Hälse 2. und 1. wegen Hoheneck.

Auff dem Schilde stehen 6. folgende Helme.

1. Aus dem ersten steigt hervor ein mit silber bekleideter Rumpff eines alten Manns mit denen 3. Schilderlein/ auff dem Haupte eine weisse Polnische Mütze mit einem rohten Gebräme/ und Zöpffe wegen Rappoltstein.

2. Aus dem andern ungekrönten der vordertheil eines gelben grossen Hundes ohne Schenckel mit roht ausgeschlagner Zungen / und Halsbander wegen Veldentz.

Der 3. ist der Pfältzische.

Der 4 der Bayerische.

5. Siehet man auff einem roht/ und weissen Hute/ mit einem Umbschlage von gleichen Farben einen breiten Pfauen Schweiff wegen Spanheim

6. Ist

6. Ist zusehen ein schwartzer geschlossener Flug mit den Sachsen inwarts gekehret / auff welchem drey mit gold/ und silber belegte knotigte Stäbe mit griffen zu sehen.

§. 27. Das abgegangene Veldentzische Haus führte einen gevierdten Schild/ in dessen 1. und 4. Felde/ Der Pfältzische Löwe.

In 2. und 3. die Bäyrischen Rauten zu sehen.

Mitten auff dem Schilde lag das Veldenzische Schildlein.

Der Helme waren zween/benantlich der Pfältzische / und Bäyerische.

Die Helmdecken schwartz/ und roht / blau / und weis.

§. 28. Die Rauhgrafen führen ein gevierdtes Schild im 1. und 4. den pfältzischen Löwen/ im 2. und 3. die Bäyerschen Wecken. In der mitten lieget das Degenfeldische Stamm-Wapen/ dessen 1. und 4. Feld zweymahl überzwerch getheilet / und die beeden obern theile wiederumb in vier rohte und weisse plätzlein unterschieden; Das unterste drittel ist eine blaue Feldung 2. und 3. im silber und rothen schrägwerts von der rechten zur lincken getheilten Schildlein einen bunten Papegoy vor.

§. 29. In der Titulatur ist auch einige differentz; der Churpfältzische ist schon vorhin angeführt. Die Hochfürstl. Haußer anbelangend/ so schreiben sie sich alle Pfaltzgrafen beym Rhein und Hertzoge in Bäyern.

Sultz-

Sultzbach, und Zweybrucken setzen noch hinzu Hertzoge zu Jülich / Cleve / und Berg.

In den Gräflichen Titul eräuget sich wider ein mercklicher Unterschied / dan

Sultzbach brauchet nebst den Tituln Veldentz, und Spanheim, welchen sie alle ausser Schweden führen / das prædicat von Marck, Ravensberg, und Ravenstein.

Birckenfeld, setzet denen andern Tituln Rappoltstein, und Hoheneck bey.

§. 30. Die Einkünffte der Chur-Pfaltz / welche grossentheils in den Rhein Zöllen bestehen / hat man vor diesem auf 4. Tonnen Goldes geschätzet / welche aber ohnstreitig umb ein grosses angewachsen / nachdem die Hertzogthümer Julich, und Berg, imgleichen das Fürstenthumb Neuburg mit der Pfaltz vereiniget worden.

Die Fürstlichen Häuser haben nicht weniger stattliche Intraden, wie aus dero schönen Ländern / und einträglichen Lehnstücken / welche sie von verschiednen Herren erkennen / abzunehmen ist / dan ausser den Käyserlichen und Königlichen Böhmischen / haben sie von Chur Trier sonderlich den Zehnden / und Collectur zu Brombach. Vom Bistumb Strasburg, von denen Bistühmern Metz, und Verdun, Veldentz, und Lutzelstein: vom Bistuhmb Basel die Rappoltsteinische Herrschafften.

§. 31. Das Vermögen des Churfürsten zu Pfaltz

Pfaltz erhellet auch aus dessen Kriegsverfassung / massen er gemeinlich 10-12000. Mann auff den Beinen gehalten.

Seine Vestungen sind Heidelberg welches nunmehro einiger massen widerumb haltbahr gemacht / nachdem es von den Franzosen gäntzlich ruiniret: zu Manheim, so vor diesem eine Haupt-Vestung / von den Franzosen aber ebenfals gäntzlich geschleiffet / ist nunmehro gleichfals eine veste Schantze angeleget worden ao. 1700.

In denen Unter-Rheinischen Landen sind die Vestungen Duren, Dusseldorff, Julich. &c.

Cap. 10.

Von den pfältzischen Prætensionen, Ansprüchen / und Streitigkeiten.

§. 1.

Das gesamte Pfaltzische Haus machet seit Anno 1694. einen grossen Anspruch auf die Verlassenschafft des unglücklichen Leopoldi Ludovici Pfaltz-Graffen von Veldentz. Dieser gute und unglückliche Herr hatte zwar drey Söhne erzeuget / doch nur zu seiner Betrübniß. Den ältesten Gustavum Philippum geb. 17. Jul. 1651. muste der betrübte Vater seiner Unart wegen im Gefängnis zu Lautereck sterben lassen 1679.

Der andere Carolus Georgius, geb. 27. Maji

1660.

1660. war an 3. Jul. 1686. bey eroberung der Stadt Ofen erschossen. Der dritte August Leopold geb. den 22. Dec. 1663. blieb in der Belagerung vor Mayntz am 30 Aug. 1689.

Wie nun der alte Vater selbst am 19. Sept. 1694. ohne mänliche Leibes-Erben zu Strasburg abstarb/ meldeten sich umb seine Verlassenschafft nachfolgende Prætendenten an.

I. Chur Pfaltz vermöge des Rechts der Erstgeburt/aus der Constitution Ruperti de ao. 1395. **Dafern aber von unsern Söhnen welche mit todt abgingen; so sollen deren Theile unserm Eltisten Sohne und dessen Erben zu fallen.**

II. Sultzbach, weil Sie dem Verstorbenen näher verwand als Chur Pfaltz.

III. König Carl in Schweden berieff sich auff das Testament/ so der Verstorbne zu Straßburg auffgerichtet/ worin er ihn zum Erben ernennet (zweiffels ohne dadurch zu verhüten/ daß seine arme Unterthanen nicht einen Catholischen Herren bekämen.)

IV. Birckenfeld schützte für sich und seinen Herren Bruder/ gleich wie Sultzbach, die nähere Verwandschafft vor/ welche allein muste in consideration kommen/ weil ao. 1543. bey constituirung der Veldenzischen Linie, und aufrichtung des Marpurgischen Vergleichs man von keinen jure primogenituræ gewust. Weil er sich an

Franck-

Franckreich attachirt hatte/ sprach ihm die Französische Cammer zu Brisach ao. 1695. wider die Prinzeßin von Meisenheim, die Oerter Altzens, Guttenberg, Kleeburg, und Kleinstein samt den Weinzehnden zu Weissenburg zu. Jngleichen ergriffe er durch Beyhülffe des Parlements zu Metz die universal possession aller Lande. Chur-Pfaltz hatte hingegen die assistentz des Käyserlichen Hoffes/ inhærirte der Constitution Ruperti und satzte sich in possession, wurde aber durch Franckreich wider depossedirt; und am 29. Januarii 1697. ward zu Metz ein Urtheil vor Birckenfeld gesprochen/ Krafft dessen ihm zu erkand worden die unter Graffschafft Veldentz, die Herrschafft Lautereck, St. Remigsberg, und andere unter das Metzische Lehn-Gerichte gehörige Stücke an der Mosel. Doch machte der Risvvickische Friedens-Schluß hierinnen wider eine änderung/ Krafft dessen 10. Artic. das Fürstenthumb Lautereck an Chur-Pfaltz restituiret werden solte/ Salvo tamen jure singulorum prætendentium in possessorio æque ac petitorio, also kam Chur-Pfaltz 27. Dec. 1697. zur possession, wowider Schweden und Birckenfeld heftig protestirten. Dieser letztere / nemlich Pfaltzgraff Christian zu Birckenfeld erhielte ao. 1699. beym hohen Raht zu Colmar eine obsiegliche definitive Urtheil/ und würckliche immission in die Graffschafft Lutzelstein, gemein Herrschafft Guttenberg, das Haus zu Ottenbach, den zehnden zu Weissenburg, und Kleeburg, wodurch Chur-Pfaltz sich beschwert befunden. vid. Tab. Lit. I.

Stamm-

Stamm-Verwandschafft aller noch lebenden Pfaltzgraffen

mit dem Verstorbenen Veldenzischen.

ALEXANDER der Stamm-Vater.

Zweybrücken	Veldentz
Ludovicus	Rupertus

Zweybrück Wolffgang	Georg Johannes.

Philipp Ludw. zu Neuburg	Joh. Sen. zu Zweybr.	Carol zu Birckenf.	Georg Gustavus
Wolgang Wilhelm zu Neuburg · August. zu Sultzb.	Johan Casim. zu Zweyb.	Christian I. zu Birckenf.	Leopold. Ludov. der letzte von der Veldenz. Linie.
Philipp Wilhelm zu Neub. Churfürst · Chr. Aug. zu Phil. zu Sultzbach	Carol. Gust. König in Schwed. und sein Bruder Adolph Iohannes	Christ. II. zu Birckenf. · Joh. Car.	
Johann Wilhelm Churf. und seine Gebrüder · Theodor. zu Sultzb.	Carol. König in Schwed.	Christian III. zu Birckenfeld.	

§. 2. Wegen der Chur selbsten hatte Neuburg nicht eine geringere Difficultät / indem Veldentz darauff einen Anspruch machte/weil er umb einen Grad näher dem verstorbenen verwandt: doch drunge Pfaltz Neuburg durch/ vermöge des Juris Primogenituræ, oder auch des mit dem letzten Chur-Fürsten Carl zu Hall aufgerichteten Vertrages/ oder was sonsten vor eine consideration ihm mag günstig/ Veldenz aber zu wieder gewesen seyn: dann dis ohnläugbahr/ daß Leopold Ludevvig letzter Pfaltzgraff von Veldentz dem letzten Churfürsten der Simmerschen Linie Carolo umb einen Grad näher verwand/ als Philipp Wilhelm von Neuburg. Wie die Tabell ausweiset/ sub Lit. K.

§. 3. Mehr Mühe/ und Gefährlichkeit machte dem Hause Neuburg die anforderung der Prinzeßin von Orleans Elisabeth Charlotta, welche als eine Schwester des ohnbeerbt verstorbenen Churfürst Carols prætendirte auf die Universal Verlassenschafft/ (die Chur und dazu gehörige Lande und Regalien ausgenommen/ welche Pfaltz Neuburg nicht strittig gemacht worden) und also alle allodialia & feuda fœminina, worunter sie die Fürstenthümer Lautern, und Simmern, die Grafschafft Spanheim, und viele andere Aembter und Herrschafften rechnete/ und solte der Churfürst aus denen pactis familiæ, & literis investituræ darthun/ was feuda masculina, und zur Chur gehörig. Churpfaltz erklärte sich hierauff wegen

der

Stephanus † 1486. Käyser Ruperti Sohn.

Chur-Linie		
Friderich zu Simmern.	Ludevvich Der Schwartze zu Zweybrück.	
Simmern Johannes I.	Alexander zu Zweybruck † 1514.	
Simmern Johannes II.	Neuburg Ludvvig † 1532.	Veldentz Rupert. † 1544
Churfürst Friderich III.	Neuburg Wolffg. † 1569.	Veldentz Georg Joh. † 1592
Churfürst Ludvvig	Neuburg Philipp Lud.	Veldentz Georg Gustav.
Churfürst Friderich IV.	Neuburg Wolffg. Wilh.	Veldentz Leopold Lud.
Churfürst Friderich V.	Neuburg Philipp Wilhelm Churfürst	
Churfürst Carl Ludvvig		
Churfürst Carl der letzte dieser Linie.		

der allodialium und beweglichen Güter ihr selbige keines weges streitig zu machen. Was aber die Lande beträffe/ so stünde der Madame im Wege der Vertrag/ welcher von Hertzog Stephano mit Graff Fridrich zu Veldenz ao. 1544. auffgerichtet/ und allemahl lex fundamentalis familiæ gewesen wäre. Dieser lautete nun also: Es soll auch/ ob unsre Söhne ehliche Töchter gewinnen/ ihr keine derselben Töchter an ihren Herrschafften/ Graffschafften/ Schlössern/ Landen und Leuten nicht erben/ noch kein Recht dazu haben die zu besitzen / sondern sie sollen mit Baarschafft nach Gelegenheit/ ob man sie anders in Kloster/ oder Geistlichkeit nicht thun will/ berahten werden/ als dan sie/ und ihre eheliche Mannen auff die Herrschafften verziehen / und des Guts Verzicht-Brieffe über sich geben / es wäre dan daß von Uns / und unsren Söhnen/ Stamm/ und Linien/ als sich das nach einander gebühret/ kein Sohn wäre / oder verbleibe/ sondern Töchter/ daß der allmächtige GOtt nicht wolte / die möchten/ und solten alsdan Erben als sichs gebühret. Diesem zu folge hatten alle Princessinnen dieses Hauses bey ihrer Vermählung vorgeschriebner massen renunciiret, auch Madame selbst / und zwar mit diesen Formalien, daß sie sich begäben des Rechtens der Nachfolge / so sie haben mögte an allen Väter- und Mütterlichen Frey- und Lehn-Gütern in Teutschland belegen/

be-

behielte ihr allein vor die Gerechtsahme an die Güter von der Qualität/ so ausser Teutschland belegen / und an die allodialia nach Gewohnheit des Chur Pfältzischen Hauses. Daß ungeachtet solcher renuntiation die Pfaltzgräfinnen/ wan ihre Linie mänlichen Stamms erloschen/ die verhandene Kleinodien/ Silber-Geschier/ Barschafft / und übrige Verlassenschafft zu fodern berechtigt/ wäre in der vorbesagten Verordnung ausdrücklich declarirt, und käme ihr anietzo zu statten. Daß man aber eine distinction inter feuda fœminina & masculina hervor suchen/ und dem Churfürsten anmuhten wollen / die qualität der Lehn zu erweisen/ wäre vergeblich/ dan gesetzt es wären feuda fœminina, so wären doch die Prinzeßinnen nicht dazu berechtiget / so lange noch der Manns-Stamm der Pfaltzgrafen beym Rhein stünde/ wie das Exempel von Zvveybrucken erwiese/ in welchem Schweden succedirt, ohngeachtet Töchter vorhanden. Uber dem wären alle Lande der Chur incorporirt, besage des Lehn-Briefes/ den Käyser Ferdinandus III. anno 1652. an Churfürst Carl Ludevvig ertheilt/ darin enthalten. Auch was Se. Liebden dero Vater/ und Vorfahren dazu erkaufft / ihnen verpfändet/ verschrieben/ erlöset / oder sonst an sich gebracht haben/ es sey Schloß/ Land/ Leute/ Güter oder Theil der öffnung an Schlössern / die von uns / und dem Heil. Römischen Reich zu Lehn rühren / nichts ausgenommen. Anfänglich versuhr Franckreich/ unter dessen prote-

ction Madame ihr Recht auszuüben suchte / nicht mit Gewalt/ sondern begnügte zu Wien, und Regensburg die Versicherung zu erhalten/ daß auch nach verflossener Jahres-Frist alle Beneficia Juris der Madame vorbehalten seyn sollten; Hierauff übergab man dem Pabst als arbitro die Entscheidung /doch hielte ihn gar bald Franckreich verdächtig / und fiel mit einer starcken Armee ao. 1688. in die Pfaltz / welche darüber gäntzlich ruiniret wurde. In dem Riswickischen Friedens-Schluß ward Artic. 8. desfals beliebet: Daß nach vorhergegangner restitution der Pfaltz die Sache von Käyserlicher Majestät/ und dem aller Christlichsten Könige/ als Schiedsleuten auff dem Fuß der Rechte / und Reichs Constitutionen entschieden werden solte; fals aber sich selbige wegen des Spruchs nicht vereinigen könten/ solte Ihrer Päbstlichen Heiligkeit als Ober-Schiedsmanne die Sache zu entscheiden übertragen werden. Nichts weniger solle der gütliche Vergleich zwischen den Partheyen versuchet / und bis die Sache ihre Endschafft erreichet/ der Hertzogin auff eine gewisse Condition jährlich die Summa von 100.000. Fl. Rheinisch gezahlt werden/ Salvis utriusque partis juribus. Diesem zu folge wurde von Käyserlicher Majestät der Reichs-Hofraht Herr Friderich Binder, von Französischer Seiten aber der Königliche Prætor zu Strasburg Herr Ulrich Obrecht ernennet / welche ao.

1699.

1699. zu Franckfurt am Mayn zusammen gekommen/ und nach vernommener beeder Parthen Befügnis. auch geleisteten Cörperlichen Eid folgenden Ausspruch gethan den 26. Apr. 1701.

Von Kayserl. Majestät wegen/

I. Daß Chur-Pfaltz von allen Ansprüchen der Madame d' Orleans, so in ihrem am 26. Octobr. übergebnen Libell enthalten los zu zehlen

II. Was nach dem Risvvyckischen Friedens-Schlusse laut dessen Art. 8. der Madame Jährlich an Gelde gezahlet worden/ solle innerhalb 6. Mohnat dem Churfürsten wider restituiret werden.

III. Sey die Madame von der abseiten Chur-Pfaltz angestellten Reconvention-Klage los zu sprechen.

IV. Da sie sonsten etwas ausser der Chur/ denen Pfältzischen Fürstenthümern und Ländern zu prætendiren vermeinet/ soll ihr der Weg Rechtens gehörigen Ortes offen stehen.

Abseiten Franckreichs

I. Weil die Executores des Churfürstlichen letzten Testamenti ein Inventarium über die Allodialia verfertigen lassen/ selbiges aber nicht zum Vorschein kommen; Ist Madame befugt selbiges zu fodern/ hingegen der Churfürst nicht gehalten ein neues verfertigen zu lassen.

II. Solten dergleichen Allodialia mobilia, wie Madame in ihren libello specificiren lassen/ von Churfürst Carl zur Zeit seines absterbens besessen/ bey itzigem Durchlauchtigsten Churfürsten entwe-

der noch verhanden/oder in seinem/oder seines Herrn Vaters Nutzen verwand/ und nicht bezahlt worden seyn/ soll der Churfürst selbige der Madame entweder auff Fürstliche parole restituiren, oder mit bahrem Gelde bezahlen.

III. Ebenfalls soll der Churfürst auff Fürstliche Parole heraus geben/ alle Briefschafften/ Obligationes, und Instrumenta, deren Madame wird benöhtigt seyn/ zu formirung und ausführung ihrer prætensionen wider die privat debitoren des Churfürst. Carl, hieher gehören auch die Gemeinen/ und Pfältzischen Länder/ so aus privat Contracten demselben verbunden: die Gelder/ welche die Churfürsten Carl Ludevvich, und Carl, aus ihren privato matrimonio, und ordinair Gefällen der Churfürstlichen Cammer vorgestrecket/ oder auch zur erhaltung und Nutzen besagter Provinzien, und Gemeinden verwand; oder diese ihnen aus Käyserlicher und andern Assignationen noch schuldig sind/ soll nebst Reichs-üblichen Zinsen der Churfürst eintreiben/ und der Herzogin zustellen lassen. Hierzu soll mitgerechnet werden/ was der Militz zur Beschützung der Pfaltz an Getreyde/ Wein/ und andern Sachen von den Ordinair-Gefällen gereichet worden. Imgleichen soll Churpfaltz eintreiben/ und an Madame auszahlen lassen/ dasjenige/ was die Einnehmer in der Pfaltz bey absterben Churfürst Caroli noch in Händen gehabt/ oder ihm schon vorhin schuldig gewesen. Zu dessen erkundigung die benöhtigte Register/ und Rechnungen sollen extradiret werden.

IV. Was

IV. Was die Immobilia anbelanget / so hat es mit der Chur und dem Lande seine Richtigkeit / daß selbige auff Hertzog Philippum Wilhelmum von Neuburg verstammet. Hingegen ist bekand / daß die Pfaltzgrafen Simmerscher Linie, und also der letzte Churfürst Carolus ausser den Churlanden viele andere allodial Stücke besessen / unter andern die Fürstenthümer Simmern, und Lautern, auch einen Theil der Grafschafft Sponheim, welche so wohl vor / als nach bekommener Chur theils acquiriret, oder zum novo & promiscuo feudo recipiret, theils mit neuen Gütern / Stücken / und Rechten verbessert / auch denen Fürsten Simmerischer Linie durch den Westphalischen Fridens-Schluß ausserhalb der Chur absonderlich restituiret. Ob nun wohl Churpfaltz dawider eingewand / daß alle diese Länder der Chur incorporirt, auch mit fidei comiss beleget. So sind doch die abseiten Chur-Pfaltz angezogne Käyserliche Lehn-Briefe / Testamente, Verordnungen / und Verträge theils nicht zum Vorschein gekommen / theils vom Gegentheil / als zweifel oder mangelhafft nicht angenommen worden / damit aber dieser langwürige Streit umb desto ehender nach veranlassung des Risvvyckischen Fridens möge geendiget werden / so soll man alle solche abseiten Churpfaltz gerühmte documenta bey seite / und in ihren Würden lassen / hingegen der Hertzogin von Orleans zur satisfactiom die helffte der Fürstenthümer Simmern, Lautern, und des Antheils an der Grafschafft / mit allen ihren Nutzen / Gefällen / und Gerechtigkeiten /

in gemeinschafftlicher possession übergeben / bis die helffte mit bahrem Gelde wird bezahlet seyn. Wegen des Preisses werden die Parthen sich entweder in Güte vergleichen / oder durch die im Risvvyckschen Friedens-Schlusse beliebte Arbitros entscheiden lassen.

V. Soll der Churfürst zur Pfaltz die Einkünfte des letzten Jahrs der Hertzogin von Orleans bezahlen / jedoch nach abzug desjenigen / was seit dem Rsvvyckschen Friden an den Jährlichen 100000. Rheinschen Gülden bis zum ende der Streitigkeit wird bezahlt seyn.

Als nun wie aus obigen zu ersehen / die arbitri se sehr differirten, kam vermöge des Risvvyckischen Friedens-Schlusses die Sache auff den Römischen Pabst Clementem XI. als erkohrnen Super arbitrum, der eine besondere Congregation ano nete / deren Membra waren:

1 ohannes Dominicus Thomatus, Bischoff von yrene.

2 Cyriacus Lancetta, Auditor der Rota.

3. Ferdinandus Nuptius, Clericus bey der Apostolischen Cammer.

4. Gabriel Philippuccius Votans bey der Signatura della Giustitia.

5. Iohannes Dominicus Parraccianus, Ihrer Päbstlichen Heiligkeit Auditor.

6. Silvius de Cavaleriis, der Apostolischen Cammer Commissarius Generalis.

Diese sprachen am 17. Februar. 1702. in ihrem laudo.

Daß

Daß der Churfürst zur Pfaltz von allen an ihm gemachten foderungen/ prætensionen wie sie Nahmen haben mögen / loß zu zehlen/ auch bey allen Stücken der Erbschafften/ beweglich / und unbeweglich zu lassen: hingegen der Hertzogin von Orleans 300000. Scudi Römischer Müntze zu zahlen schuldig/ und gehalten seyn solle/ jedoch mit abzug dessjenigen / was ihr desfals / vor oder nach dem Riswyckischen Frieden bereits gezahlet worden. Weiters/ daß die Hertzogin von Orleans von der Reconventions Klage/ so Churpfaltz wider sie in Actis Francofurtensibus erheben wollen / gäntzlich zu entbinden sey.

§. 4. Wegen des Ambts Bockenheim und dazu gehörigen Städten Sobernheim u. Montzingen hat Chur Pfaltz Streitigkeit mit Chur Maintz/ dieses Ambt hatte Churfürst Fridrich der Sieghaffte ao. 1447. dem Pfaltzgraffen zu Zweybrücken abgenommen/ seit welcher Zeit es geruhig bey Pfaltz verblieben bis ao. 1663 da Chur-Mayntz es zu prætendiren angefangen/ mit Vorgeben/ es wäre ein zur Chur gehöriges Stück/ und nur Pfandsweise an Zweybrücken versetzet/ den Pfandschilling offerirte er dabey/ Pfaltz wolte selbigen aber nicht annehmen/ ist also dieses Ambt bis zu Austrag der Sachen vom Käyser sequestriret worden. Da dan zum Sequestro erstlich der

Herr Baron von Landsberg, nachgehends der Herr Graff Ludwig Gustav zu Hohenloe, zum Sequestro verordnet.

§. 5. Die Clevische Streitigkeit mit Brandenburg ist nunmehro durch gütlichen Vergleich gehoben/ und von uns in Preußischen Staat angeführet/ nur fält dieses dabey zu errinnern/ daß weil Pfaltzgraf Iohannes der ältere zu Zweybruck, so wohl als Brandenburg/ und Neuburg eine Jülichsche Prinzeßin nemlich Magdalena im Ehebette gehabt hatte/ prætendirte dessen Sohn Iohannes der jüngere den dritten Theil der Jülich-Clevischen Verlassenschafft/verband sich auch mit Neuburg zu einer unzertrennlichen Zusammenhaltung. Als dies Hauß aber sahe / daß Brandenburg und Neuburg sich in possess gesetzet / es ihm zu schwer fallen würde wider diese Puissances sich zu setzen/ liesse sich Pfaltzgraff Friderich Ludwich ao. 1660. mit dem Hause Neuburg in Vergleich ein/ und renunciirte seinen Rechten gegen erlegung 100.000. Fl. und beybehaltung der Titul, und Wapen.

§. 6. Das Geleitungs Recht prætendirt Churpfaltz nicht nur in seinem Lande/ sondern auch in den benachbarten Herrschafften / als durch die Graffschafft Ober-Cazenellenbogen von der Bergstrassen bis Francfurt, imgleichen in der Marckgrafschafft Baden bis Pfortzheim.

§. 7. Uber die Graffschafft Sayn prætendirt Churpfaltz die Lehns-Herrlichkeit / hat auch ziem-

ziemlicher massen dargethan/ daß die Graffschaft Sayn einige hundert Jahr ein pfältzisches Manns-Lehn gewesen sey/ als aber im anfang des verwichnen Seculi alles Churpfaltz zu wider lieffe/ masseten sich die Churfürsten zu Cöln, und Trier des Dominii directi über verschiedne Oerter in der Graffschafft an/ und damahlige widrige Conjuncturen nöthigten Churpfaltz mehr als einen nachtheiligen Vergleich einzugehen.

§. 8. **Der Streit wegen des Vicariats, item der Oberpfaltz** mit Bayern / wird im Bayerschen Staat vorkommen.

§. 9. Wegen der **Herrschafft Rapoltstein** hat Pfaltzgraff Christian von Birckenfeld Streittigkeit mit dem Graffen von **Waldeck**. Diese Tabell wird ein mehres Licht geben

Eberhard
Graff zu Rappoltstein Hohen Eck und Geroltzeck.

Georg Friderich † 1651.	Iohann Iacob † 1673.
Anna Elisabeth † 1676. vermählt an Christian Ludvvig Graff von Waldeck 1658.	Catharina Agatha † 1685. vermählt an Pfaltzgraff Christian von Birckenfeld.

Beede Gebrüdere Georg Friderich, und Iohann Iacob regierten diese Herrschaft gemeinschafftlich: wie nun Georg Friderich ohne mänli-

che Leibes-Erben verstorben/ nam sein Bruder Johann Jacob die Länder allein in Besitz/ als nun dieser auch ohne Manns-Erben abgieng/ nam sein Schwiger-Sohn Pfaltzgraff Christian von Birckenfeld die gantze Herrschafft allein in besitz und wolte die Gräffin dadurch ausschliessen/ daß sie nach absterben ihres Vaters sich nicht angemeldet/ auch desfals vom Könige in Franckreich als dem Lehns-Herrn die Urtheil vor ihm ausgesprochen sey. Darauff antwortete der von Waldeck daß so lang Johann Jacob gelebt/ sie nichts hätten fodern können/ weil den Rechten nach so lang ein Männlicher Lehns-Erbe verhanden/ kein Frauenzimmer zugelassen wird/ nun aber bloß beederseits es auf 2. gleich nachstehende Weibs-Persohnen ankäme/ wäre sie ja so wohl dazu berechtigt. Doch ist solcher Streit auch nunmehro beygelegt/ dan wie Waldeck sahe/ daß er wegen der mächtigen Assistance so Birckenfeld von Franckreich genosse nichts ausrichten würde/ vermittelte man anno 1700 eine Heyraht zwischen Pfaltzgräfin Louisa, von Birckenfeld/ und Graff Anton Ulrich von Waldeck.

§. 10. Es prætendiret auch das Haus Sultzbach auff den Reichs und Creystagen ein Furstliches Votum, und Session, seitdem Pfaltzgraff Christianus Augustus, den 30. Dec. 1655. in der Schloß-Capelle zu Wurtzburg revociret und den 20. Jan. st. n. 1656. zu Neuburg bey den Jesuitern seine öffentliche Glaubens-Bekändniß abgeleget. Am 15. Jan. 1656. erfolgte

darauff

darauff ein Erbvergleich mit Hertzog Philip Wilhelm von Neuburg, Krafft welchen ihm dem Herren Pfaltzgrafen von Sultzbach, alle Landes-Fürstliche Hoheit so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis, doch mit vorbehalt der Ordinariorum über die Erb-Aembter/ nahmentlich das Land-Gerichte zu Sultzbach, das Land-Gerichte zu Berckenstein und Weyden, das Pfleg-Ambt Flosberg/ Vohenstraus abgetreten/ und dabey versprochen ward bey Käyserlicher Majestät ihm zur erlangung Voti & sessionis behülfflich zu seyn/ dergestalt daß eine gewisse Quota matricularis von dem Neuburgischen Quanto ab auff das neue Sultzbachische Votum geschrieben würde. Ob nun zwar Chur-Maintz darüber garantiret, ist Sultzbach doch bis dato bloß auff Kreystägen zur session & voto zugelassen worden.

Cap. II.

Von Regirung / Administration der Justitz.

§. 1.

DIe **Regierung** stehet allein in des Churfürsten Händen/ der darin nach belieben disponirt, sondern jemand von den Ständen darin zu Rath zu ziehen.

§. 2. Weil aber ein Herr allein nicht alles expediren kan / so ist zu decidirung der geheimen Sachen zu Heidelberg **ein Geheimbter Estats-Rath angeordnet.**

§. 3.

§. 3. Die Justitz in letzter Instantz zu administriren sind drey Hoff-Gerichte eingesetzet als

1. zu Heidelberg, welches die Sachen aus der Untern Pfaltz in letzterer Instantz entscheidet.

2. Ein anders zu Dusseldorp, an welchem die Appellations-Sachen aus dem Julichischen/ Bergischen / und Ravensteinischen abgethan werden.

3. Zu Neuburg wo man die Sachen aus dem Neuburgischen oder Junger Pfaltz ihre abhelffliche massen giebt.

§. 4. Die anderen Linien haben jede ihre besondere Regierungen.

§. 5. Vorzeiten hat man in der Pfaltz ohnstreitig nach den Salischen/ oder alten Fränckischen Gesetzen das Recht gesprochen / nachdem aber in Teutschland die Academien begunten aufzukommen/ und diejenigen/ so die Rechte dociren solten/ meistens von solchen Doctoribus waren informirt worden/ so begunten auch dieselbe das Jus Civile oder Romanum einzuführen / welches dann dermassen eingeschlichen/ daß man darüber der alten Fränckischen Gesetze mit der Zeit gar vergessen. Doch ist auch das Jus civile nicht in steter observantz geblieben/ dann sie haben heute zu Tage ihre eigene Gesetze in öffentlichen Druck unter dem Titul, **die Chur-Pfaltzische Hoff-Gerichts Ordnung.**

Cap

Cap. 12.

Von der Religion.

§. 1.

DJe Religion anbelangend so hat dieselbe gleichtlich an keinen Ort so viele Abwechselung erlitten/ als eben in der Pfaltz. Vor Lutheri Zeiten ist wie man leicht erachten kan alles Römisch Catholisch gewesen. Churfürst Ludwich der Friedfertige war mit auf dem Reichs-Tag zu Worms, und ob er sich nicht gleich zur Evangelischen Religion bekandte/ riethe er doch inständigst Man solte Lutherum das gegebene sichere Geleit heilig halten/ mit dem Zusatz: es wäre ihm leid/ daß ein Pfaltzgraff Hussische Blutschulden auf sein Haus geladen. Der Pfaltz Graff/ den er hiemit meint war sein Gros-Vater Ludvvig der Bartigte/ welcher als Præsident des meineidigen Concilii zu Costnitz das todes Urtheil an Iohann Huss 1415 und an Hieronymus von Prag 1416. exequiren lassen/ und sie dem Scharff Richter zu verbrennen übergeben. Worüber dann sein Uhr-Enckel Otto Heinrich mehrmahls geseufftzet/ ach hartes Wort! die Sünde der Väter bis ins dritte/ und 4te Glidt ob nun wohl Ludwig der Friedfertige der Evangelischen Religion nicht öffentlich zugethan/ verstattet

tet er doch deren ausübung in 8. Städten seines Landes / Sein Bruder und nachfolger Friderich der Weise begünstigte sie noch mehr / und führte sie allgemach in seinen Landen ein / doch durffte er sich nicht öffentlich zum Schmalcaldischen Bund erklären / aus Furcht vor dem Käyser Carol. V. dem er so hoch verbunden.

§. 2. Otto Heinrich seines Brudern Sohn zog Anno 1542. die Larve endlich ab / erkläret sich Evangelisch / schaffte die Messe ab / und ordnet den Gottesdienst allenthalben in Teutscher Sprach zuhalten. Erlegte die kostbahre Bibliothec an / und gab den Elter-Vater die Schuld / wegen der an Hussen verübten Grausamkeit / daß er vor jetzo ohne Leibes-Erben abgehen müste / wie er dann auf seinem Todtbette mit Seufftzen soll gesaget haben: **Ach GOtt / der du rächest die Sünde der Väter bis ins 4te Glied / ich dancke dir / daß ich der Letzte bin: deine Straffe wird nicht über deine Drohung gehen / und nun dein Zorn über die arme Pfaltz auffhören.**

§. 3. Es begunte die Evangelisch-Lutherische Religion in der Pfaltz sich ziemlich auszubreiten / da begunte eine innerliche Zwiespalt zwischen den Protestirenden selbst / deren fernern Anwachs zu hemmen. Zvvinglius und dessen Anhänger hatten von dem Heil. Abendmahl eine anderere Meinung als Luther: diese so genandte Schweitzerische Confession beliebte Churfurst Fri-

drich

drich dem 3. welcher sich dann selbst dazu bekandte/ und zu Untersuchung der Warheit verschiedene Colloquia zwischen denen Lutherischen und Reformirten Theologis anstellte / als zu Heidelberg 1560. zu Maulbrun 1564. zu Franckenthal 1571. Er lies durch Petrum Boquinum, Eman. Tremellium, Zach. Ursinum, den so genandten Heidelbergischen Catechismum verfertigen / und ao. 1563. im gantzen Lande einführen. Auf dem Reichs-Tage zu Augsburg 1566. stunde er nicht geringe Leib- und Lebens-Gefahr aus / weil einige gar zu hitzige Eiffrer behaupten wolten / daß die Reformirten im Religions Frieden nicht mit begriffen. Das war den Papisten ein gewonnen Spiel/ wan die Protestirenden sich unter einander selbsten aufrieben/ sie gossen immer Oehl ins Feuer / und wäre gewis der Churfürst in die Acht erkläret worden/ wann derselbte nicht mit unerschrockenem Muth sich anerboten/ alles aus der Heil. Schrifft zu erweisen / zu welchem Ende er ihm stets die Bibel nachtragen lies/ und zwar durch seinen Sohn Iohann Casimir, den er dieser Ursachen halber seinen **Geistl. Waffenträger** hiesse. Churfurst August von Sachsen/ ob schon nicht einerley Meinung mit ihm/ gab ihm dennoch dies Zeugnis. Fritz **du bist frömmer / als wir alle mit einander.**

§. 4. Mit seinem Tode **änderte** sich die Religion in der Pfaltz wiederumb / dann sein Sohn Ludewich ein Feind der Reformirten Lehre

Lehre / den Heidelbergischen Catechismum abschaffte/ und hingegen die Ausgburgische Confession wieder einführte 1576. auch das Concordien Buch unterschriebe 1580.

§. 5. Doch währete diese Freude vor die Lutheraner nicht gar lang/ dann wie Churfürst Ludevvig ao. 1583. verstorben / führte Iohann Casimir die Reformirte Lehre wiederumb ein/ und vertrieb die Lutheraner 1583. stellte zwischen beederseits Lehrern unterredungen an zu Heidelberg 1584, und wiederumb zu Marbach 1586.

§. 6. Solche Reformirte Religion nun hatte in die hundert Jahre nemlich bis ao. 1685. die Uberhand/ doch wurden nicht minder die Lutheraner dabey geduldet/ weil Carl Ludevvig, und Carl beede Herren von grosser Gelehrsahmkeit / ungemeinem Verstande/und seltener moderation keine Mittel verabsäumbten die Gemüther allerseits Protestirenden zu vereinigen.

§. 7. Wie aber ao. 1685. der fatale 16. Maji denen betrübten Unterthanen ihren geliebtesten Landes-Vater Carl entrisse/ gab es in der Religion vor **Evangelische so wohl Lutherisch als Reformirte** abermahls eine **traurige Veränderung.** Churfürst Carl hat vor seine Unterthanen die rühmliche Vorsorge getragen / daß bey den Hällischen Recess ihm sein vermuthlicher künfftiger Nachfolger eidlich versprechen müssen/ daß er auff begebenden Accessions-Fall / Evangelisch-Reformirte, und Evangelisch-Luther-

Luthersche Religion in dem stande/ wie der Westphälische Friedens-Schluß Artic. 4. mit sich bringet/ und verordnet/ in der Churpfaltz/ und dazu gehörigen Fürstenthümern/ Landen/ und Bohtmässigkeiten gäntzlich gelassen/ die Bedienten/ Unterthanen/ und angehörige bey solcher Religion und ihrer Gewissens-Freyheit schützen/ alle Evangelisch-Reformirte, und Evangelisch-Luthersche Pfarrer/ und Schuldiener in den Städten/ und auff dem Lande die Zeit ihres Lebens bey ihren Bedienungen ruhig lassen/ und der abgehenden Stelle mit tüchtigen Subjectis von gedachter Religion jedesmahl ersetzen wolten; so wolten sie auch den zu Handhabung beyderseits Religionen Kirchen/ und Schulen angeordneten Kirchen-Raht/ nicht weniger die zu unterhaltung der Pfarrer/ und Schuldiener gewidmete Geistliche Kirchen-Güter/ Gefälle/ und Stiftungen ohngeändert/ und ruhig lassen/ u. d. g. Sein Nachfolger Churfürst Philip Wilhelm versicherte auch die Unterthanen dessen auffs neue durch ein öffentliches Patent sub dato Heidelberg den 12. Oct. 1685. doch war solcher Knoten nicht fest genug geknüpfft/ daß ihn die spitzfindige Clerisey nicht solte auflösen können. Es muste solcher Eid nicht binden/ solten auch Leute aus der andern Welt wiederkommen/ und seufftzend unter dem Bette die Nichtigkeit dieses Gelübdes vorstellen. Die Drangsähle/ welche denen Evangelischen in denen Pfältzischen Ländern angethan/ bewegten das mitleidende Hertze des grosmächtigen damahl Brandenburgischen Chur-Fürsten/ nunmehro

mehro Preußischen Monarchen die Religions-Verwandten erstlich ao. 1694. mit Vorschrifften zu secundiren, und darin die wohlbekandte Verdienste aller Evangelischen Stände umb das Hauß Oesterreich/ auch andere Catholische Reichs-Stände/ und Aliirte vorstellen zu lassen/ imgleichen des Schutzes und der Tolerantz zu erwehnen/ so die Römisch-Catholische unter Protestirenden Herren genössen; mithin zu ersuchen/daß man doch das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und vorerwehnten Hallischen Recess pro norma halten mögte. Churpfaltz wolte sich aber durch solche remonstration nicht bewegen lassen/ sondern antwortete/ die gravamina wären bey weitem so hoch nicht/ als sie angebracht/ die Unterthanen so bey frembden Herren sub specie Religionis Hülffe suchten/ veranlasten bey ihrer Herrschafft ein nachtheiliges Mistrauen. Die gerühmte assistence der Evangelischen wäre mutuelle, und propter commune periculum von beeden Seiten nöhtig. Den Schutz der Catholischen in Protestirenden Ländern betreffend/ hätten sie darin andern nichtes vorzuschreiben/ so wenig als andre ihnen in ihren Landen Ziel/ und Masse geben würden. Das grosse Unglück vor die Evangelischen war/ daß man im Risvvyckischen Friedens-Schlusse dem 4ten Articul diese ohnvermuhtete Clausul beygefüget hatte/ daß **in denen ausserhalb Elsas belegnen/ und ans Reich wider abgetretenen Oertern die Römisch-Catholische Religion**

in dem Stande wie sie ietzo wäre bleiben solte. Nun hatten die Franzosen an allen Orten wo sie Meister gewesen alles reformirt, und nach dem Risvvyckschen Frieden ging es nicht besser/ wo nicht ärger. Dieses zu remediren liessen die gesamten Evangelischen Stände es auff dem Reichstage zu Regensburg gelangen / auch durch eine besondere Gesandschafft an ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Pfaltz darüber handeln / die Cron Schweden/ und die vereinigten Niderlande secundirten ebenfalls durch die ihrigen / aber alles vergeblich/ so daß es zu einer gefährlichen Weiterung aussahe/ weil die Evangelische vor einen Mann gesamter Hand zu stehen sich erkläret / bis endlich durch vielfältige Bemühung Churpfaltz auff andere Gedancken geriehte/ und am 5. Dec. 1705. eine Verordnung publiciren lisse / deren kurtzen Auszug zu communiciren wir nicht umbhin können.

I. Ein jeder mag sich zu einer von den dreyen Religionen bekennen/ auch wan er annos discretionis erreichet von einer zur andern begeben.

II. In matrimoniis mixtis mag jeder nach den Ehe pactis seine Kinder erziehen lassen; da keine pacta verhanden/ folgen sie dem Capiti familiæ, doch haben die Kinder/ wan sie ad annos discretionis gekommen die Gewissens-Freyheit/ auch der letztlebende Vater oder Mutter das arbitrium Religionis.

III. In matrimoniis mixtis soll die proclamatio in eines jeden Kirche geschehen/ keine ohne dimissoriales gecopulirt, die dimissoriales ohne Ent-

gelt gegeben/ in puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen.

IV. Denen Unmündigen sollen Vormünder gegeben werden von ihrer Religion.

V. Die Evangelische sollen an keine andere als ihre Ceremonien gebunden seyn / noch begehret werden bey Catholischen Processionen, Gras zu streuen/ Mayen zu stecken/ 2c.

VI. Sollen die Evangelische eben nicht verbunden seyn die geschlossene Zeiten zu observiren/ doch sollen sie vorhero von der Regierung Erlaubniß erhalten.

VII. Sollen die Evangelischen nicht schuldig seyn bey Procesionen, oder wan das Venerabile ihnen entgegen kömt nider zu knien/ oder das Gewehr zu præsentiren, sondern bey seite in ein Hauß/ oder zurücke zu gehen/ oder da sie nicht weichen können den Hut abzuziehen.

VIII. Mögen die Evangelische auch an Catholischen Feyertagen arbeiten / doch bey geschlossenen Thüren/ Fenstern und Laden/ auch daß sie keine Grob-Schmiede seyn/oder sonsten gros Gethös machen.

IX. Denen A. C. verwandten ist erlaubet/auch auff Catholischen Feyertagen / ihre Catechisationen, und Bettage zu halten.

X. Keiner A. C. verwander soll gehalten seyn/die Nothtauffe oder auch Catholische Hebammen zu gebrauchen.

XI. Stehet ihnen frey/ in den Fasten / und sonsten in ihren Häusern Fleisch zu essen.

XII.

XII. Niemand Geist oder Weltlicher soll der Religion wegen/ er sey darin gebohren / oder habe sie angenommen/ angefeindet/ verjaget/ gescholten/ von Ehrenstellen/ Nahrung / und einigem Rechte ausgeschlossen werden.

XIII. In Ehesachen zwischen Evangelischen/ soll es wie im Jülichischen gehalten werden / und selbige entweder von dem Evangelischen Ehe-Gerichte/ oder dem Reformirten Kirchen-Raht/ oder dazu expresse committirten Evangelischen Rähten entschieden werden.

XIV. In Ehestreit zwischen Catholischen / und Evangelischen actor sequitur forum rei, und wird jeder nach seinen Rechten geurtheilet. Quoad dispensationes in gradibus prohibitis, bleibet die Pfältzische Ehe-Gerichts-Ordnung bey Kräfften.

XV. Das bisherige exercitium simultaneum soll auffgehoben werden/ ausser an den Orten / wo es bereits bey zeiten Churfürsten Carl Ludewigs mit Maintz, und Baden Baden etablirt.

XVI. Damit auch jede Religion ihr aparte Kirchen habe/ so ist verordnet/daß in den drey Churpfältzischen Haupt-Städten Heidelberg, Manheim, Franckenthal, auch sämtlichen Ober-Ambt-Städten / nahmentlich Alzei, Bacharach, Bretten, Lautern, Mosbach, Neustatt, Oppenheim, Simmern, Stromburg, und Ladenburg, wo zwey oder mehre Kirchenplätze/ worinnen die Reformirte ao. 1685. Exercitium Religionis gehabt / und die Catholische keine eigne haben / denen Catholi-

schen eine privative soll eingeräumet werden / doch behalten dieser Regel ungeachtet die Catholische die von Closter Kirche / und des Gymnasii Platz zu Heidelberg, auch die Spital oder Garnisons-Kirche in der Vorstadt doch nicht das Spital, und dessen Gefälle / das Chor der Heil Geist Kirche / so durch eine Maur soll separirt, und der Eingang von aussen zu gemacht werden. Hingegen haben die Reformirten privative Navem Ecclesiæ, den Thurn und Geleute in communione, privative alle übrige Kirchen / und rudera, und an statt des Gymnasii Platzes / und der Garnison Kirche den Schönauer Hoff in Heidelberg mit dem völligen Bezirck; so soll es auch in andern Städten gehalten werden.

XVII. In denen Oertern aber / wo nur eine Kirche / sollen die Catholische das Chor / die Reformirte den Navem haben / beedes von einander durch eine Maur auff gemeine Kosten separirt werden.

XVIII. In den übrigen Aembtern / Städten / Dörffern / soll es also gehalten werden / wo nur eine Kirche / darin die Reformirte ao. 1685. ihr Exercitium Religionis gehabt / und die Catholische kein Kloster / oder Kirche schon haben / soll die jenige reformirte Mutter-Kirche de ao. 1685. wo kein Reformirter Prediger / sondern Catholischer Pfarrer wohnet / denen Catholischen zum Voraus auff Abschlag ihrer $\frac{2}{7}$ haben: Hingegen sollen die Reformirte aus der Inspection, worin die an die Catholische überlassene ihre $\frac{2}{7}$ an Kirchen / aus denen

nen wo Reformirte Pfarrer wohnen/ wehlen mögen. Die übrigen aber sollen also getheilet werden/ daß nach obgedachter vorher gegangnen Theilung. (1) Die übrige Kirchen wo annoch reformirte Prediger wohnen. (2) Die wohlgebaute. (3) Die baufällige Filialen, und endlich (4) die rudera jedesmahl sieben/ und sieben aus einer/ oder da sieben dergleichen Kirchen nicht darin befindlich aus der nechsten Inspection zu sammen gesetzet werden/ davon den Reformirten 5 denen Catholischen 2. eingeräumet werden sollen/ also daß der Reformirte Kirchen Raht die erste / die Catholische die andere/ die Reformirte die dritte / die Catholische die vierdte/ und so dan die Reformirte die drey übrigen haben sollen/ zugleich mit denen Kirchen/ Pfarr-und Schulen/ Häusern sollen auch alle dazu gehörige Güter/ Renten/ Zehnden rc. jedem seines Ortes eingeräumet werden.

XIX. An denen Orten/ wo die Catholische die Kirchen privative bekommen / wird denen Evangelischen erlaubet in einem privat Hause zusammen zukommen & vice versa.

XX. Jurisdictio Ecclesiastica, & jura parochialia cum cura animarum, & omnibus annexis exercitii publici bleibet jeder Religion über ihre Verwandten.

XXI. Glocken/ und Kirchhöfe dependiren zwar von denen Kirchen/ doch bleiben sie zum Gebrauch in Gemeinschafft/ doch stehet jedem frey entweder einen neuen Kirchhoff anzuschaffen/ oder den alten zu theilen;

XXII. Die Einkünffte aus den eingezognen Clöstern/ Stifftern/ sollen wie vorhin ad pias causas verwand werden/ und zwar $\frac{5}{7}$ zu dergleichen Unkosten/ $\frac{2}{7}$ aber bleiben zu Churfürstlicher Disposition. Die Administration derselben soll geschehen durch 2. Catholische/ und 2. Reformirte Rähte.

XXIII. Die Kirchen-Rähte sollen Macht haben/ Pfarrer/ und Schuldiener so viel nöhtig/ doch mit Churfürstlichen Vorwissen anzunehmen/ zu transferiren, die Pfarren zu combiniren, und zu separiren. Wann auch ein Prediger beschuldiget würde gegen die Catholische Religion unzuläßig geprediget zu haben/ sollen zur Inquisition so viel Kirchen-Rähte/ als andere Commissarii ernennet werden.

XXIV. Bey der Universität Heidelberg will der Churfürst 2. Reformirte Theologos annehmen/ gewöhnlich besolden/ und unterhalten.

XXV. Die Schulen/ und Gymnasia welche die Reformirte ao. 1685. inne gehabt/ sollen ihnen restituirt werden.

XXVI. Die Allmosen/ so von jeder Religion a parte gesamlet/ werden von jeder privative administriret.

XXVII. Die Legata, und Stipendia werden nach des Testatoris Willen denjenigen Religions-Verwandten/ deren der Fundator gewesen/ zugewand.

XXVIII. In denen Spitälern und Waysenhäusern werden nach voriger proportion von $\frac{5}{7}$

und

und 2/7 Catholische/ und Evangelische recipiret; die Waysen in der Religion erzogen/ deren der Vater gewesen.

XXIX. Denen Evangelisch-Lutherischen sollen nicht nur alle Kirchen/ und Schulen/ welche sie ao. 1624. inne gehabt/ sondern auch nach der Zeit erbauet mit allen Gütern/ Häussern/ Zehnden/ Renten/ Gefällen privative gelassen werden/ auch das von dem Churfürsten auffgerichtete Luthersche Consistorium von dem Reformirten Kirchen-Raht independent verbleiben.

§. 8. Da man nun gehofft es würden durch diese Churfürstliche gnädigste Verordnung alle bißherige Beschwerden glücklich gehoben seyn/ eräugen sich doch ietzo neue differentzen, sonderlich zwischen denen Lutherschen/ und Reformirten, welche dennoch verhoffentlich durch höchstgültige Interposition Friedliebender Hoher Häupter ebenfals ihre abhelffliche Masse bekommen werden.

§. 9. Den Zustand der Religion in den pfältzischen Chur-Landen wird der geneigte Leser aus oberzehlten sattsahmb vernommen haben. In den übrigen Fürstlichen Landen ist die Protestirende Lehre die dominans, inmassen sich auch zur selbigen die Herrschafften bekennen/ die regierende Sultzbachische Linie ausgenommen/ als welche sich in den Schoß der Römischen Kirchen begeben/ dennoch werden die Unterthanen bey dem Religions Exercitio ungehindert gelassen.

Cap. 13.
Von Academien und Studiis.
§. 1.

SEit dem die freyen Künste/ und Wissenschafften aus Griechenland durch der Türcken Barbarey aus Welschland durch der Münche wollüstige Trägheit vertrieben worden/ haben sie wohl nirgends keine bessere Herberge angetroffen/ als am Rhein/ und sonderlich in der Pfaltz. Es war Teutschland in voriger Zeit in so grosse Barbarey gerathen/ daß keiner ein Lateinisch Wort verstand ausser der Clerisey/ wie der Käyser Sigismundus im Concilio zu Costniz höchst betauret/ **daß keiner unter den weltlichen Churfürsten wäre / der Lateinisch verstünde.** Aus diesen Worten des Käysers kan ein nachdenckender leicht errathen/ woher es komme / daß alle drey geistliche Churfürsten des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzler seyn: dann unter den Weltlichen war keiner dazu tüchtig / und einem geringern solche hohe importante charge anzuvertrauen war disreputirlich: und war dis wohl eine von den feinsten politiquen der Clerisey die Layen im Zaum zu halten/ nemlich die Unwissenheit. Käyser Carol IV. öffnete Teutschland erst die Augen/ insonderheit folgte seinem Exempel Rupertus der rothe Churfürst zur Pfaltz / und stifftete ao. 1346. die Universität Heidelberg.

§. 2. Vorgedachte Worte des Käysers Sigismundi bewegten Churfürst Ludwich den Bärtigten/

ten/ daß er im hohen Alter anfing Latein zu lernen/ auch darin gute Progressen hatte.

§. 3. Otto Henrich der Großmüthige/ verbesserte nicht nur die Universität/ sondern legte auf Einrathen Philippi Melanchthonis die berühmte Bibliothec an mit Ersparung keiner Kosten/ er ließ fast aus der gantzen Welt die rareste Msta erhandeln/ wodurch er dann fast alle curiose Gemüther wie ein starcker Magnet an sich zog/ und sein Heidelberg zu einem andern Athen machte.

§. 4. Merckwürdig ist es/ daß so bald die finstre Barbarey aus denen Studiis sich verlohren/ zugleich auch in der Religion ein neues Licht auffgangen/ die Warheit liebt in allen Sachen/ es betreffe Religion oder sonst ichtwas/ das Licht/ und was dasselbe scheuet/ist entweder falsch/ oder macht sich wenigstens einer Falschheit verdächtig.

§. 5. Vorbesagter Philippus Melanchthon (Schwärtzert) war aus Bretten einen kleinem Städgen in der Unterpfaltz an den Würtenbergischen Gräntzen im Kreichow gebürtig/ und hat ihm durch seine Gelehrsamkeit den Ehren-Titul Præceptoris totius Germaniæ; seinem sonst unbekandten Vaterlande einen ewigen Ruhm/ wie Aristoteles seinem Stagyra erworben/ und wann wir keine andere Gelehrte aus der Pfaltz hätten/ so wäre dis allein Ursach genug sie eine Mutter der Gelehrten zu nennen/ weil er so viel andere zu gelehrten Leuten gemacht. Doch suchen wir dismahl zu erweisen/ daß kein Estat mehr gelehrte Regenten gehabt/ als die Pfaltz/und wie nach dem alten Sprüchwort Re-

gis

gis ad exemplum totus componitur orbis, folget von selbsten der Schluß/ daß der Heidelbergische Hoff mit Recht der **gelehrte Hoff** zu nennen gewesen.

§. 6. **Johannes der Jüngere** Pfaltzgraff zu Simmern erhielte erst seiner Vorfahren / der Comitum Palatinorum rechte Charge, nemlich die Cammer-Richters Stelle zu Speier/ er brachte das Cammer-Gerichte in gute Verfassung 1531. und liesse die Pfältzische Historien in richtige Ordnungen bringen.

§. 7. Churfürst Ludevvig sein Enckel war nicht weniger ein Patron der Kirchen und Schulen redete Griechisch und Lateinisch.

§. 8. Unter Churfürst Fridrich dem V. der (wie gewiß versichert werden will) sich bey dem auch gelehrten Könige Jacobo in Engelland durch seine Gelehrsamkeit in grossen estime gesetzet / hatten die Wissenschafften das gröste Unglück / indem bey Eroberung der Stadt Heidelberg, die Unschätzbare Bibliothec aus welcher Casaubonus, Gruterus, und so viel andere die Schätze ihrer Wissenschafften geholet / mitleiden müste und als eine Beute von dem Päbstlichen Bibliothecario Leone Allatio nach Rom ins Vatican verführet wurde.

§. 9. Carl Ludevvig hatte auff der hohen Schule zu Leyden in der Jugend fleißig den Studiis obgelegen / sonderlich dem Juri Publico, quitirte auch selbige nicht bis an sein Ende / gleich

wie

wie sein Bruder Printz Ruprecht in Engelland sich auff die Chymie, und Erforschung der Natur appliciret, und darin gar ohngemeine Sachen entdecket.

§. 10. Carl der letzte seiner Familie gab seinem Herrn Vater in Wissenschafften nichts nach / und ob er schon keine Kinder hinterlisse / wird dennoch sein Gedächtniß verewigt werden durch die so sinreiche / als Gottsfürchtige Symbola Christiana, welche er sub nomine Philothei ausgeben.

Cap. 14.

Geographische Beschreibung der Pfältzischen Länder.

§. 1.

Weil dieses Hauß sich vorerzehlter massen in verschiedne Linien zertheilet / als I. die Chur-Linie. II. Sultzbachische. III. die Zweybrückische. IV. die Birckenfeldische / und V. die ausgestorbne Veldentzische / wird die Nohtdurfft erfodern / eine nach der andern vorzunehmen / und zubetrachten / was eine jede derselben besitze.

Folget also in

Erster Abtheilung die Chur-Linie.

§. 2. Diese besitzet folgende Hauptstücke.

A. Die Unterpfaltz folget §. 3.

B. Hertzogthumb Neuburg §. 4.

C. Hertzogthum Julich §. 5.

D, Hertzogthumb Berge §, 6,

E. Das

E. Das Veldentzische/ so aber noch gestritten wird vid. V. Abtheilung.

F. Ein Theil von Spanheim.

Die Graffschafft Spanheim wird in 2. Theile unterschieden/ als die Vorder und Hinter-Graffschafft. In der Vordern hat Pfaltz $\frac{3}{5}$ Baden die übrigen $\frac{2}{5}$ Die hinter Graffschafft ist beeden gemein/ dies ist also zugangen. Jede Graffschafft hatte vorzeiten ihren besondern Graffen. Nun hatte Elisabetha Erbin der Vorderen Graffschafft/ die an einen Pfaltz-Graffen vermählt gewesen/ dessen hinterbliebnen Anverwandten den 5ten Theil ihrer Graffschafft geschencket 1414. die übrigen $\frac{4}{5}$ verblieben an Johannes Herren der hinteren Graffschafft. Nicht lange hernach ging dessen männlicher Stamm aus/ also brachten die beeden Schwestern Loretta an Veldentz und Mechtild an Baden ihren Theil. Loretten Enckel Anna ward verheyrathet an Pfaltz-Graff Stephanum, und brachte demselben ihren Antheil zu

Simon Graff von Spanheim.

- **Hinter Graffschafft:** Johannes
  - Johannes
    - Henricus
      - Johannes schencket alles seiner Schwester Männern.
      - Loretta verm an Henrich von Veldentz
        - Friderich
          - Anna verm an Stephano Pfaltzgraffen.
      - Mechtild verm. an Rudolff Marckgr. v. Baden.
- **Vorder Graffsch.:** Simon
  - Walramus
    - Simon
      - Elisabeth Erbin schenckt ihrem Schwieger-Vater Pfaltzgraff Ruperto 1/5.

§. 3. Erstes Hauptstück. Die Unterpfaltz.

Dieses Land gräntzet gegen **Morgen** mit Würtenberg/ und Würtzburg: gegen **Abend** mit Trier und Lotharingen. Gegen **Mitternacht** an Hessen/ und Trier. Gegen **Mittag** an Elsaß und Baden.

In diesem Lande hat der Chur-Fürst 5. **Ober-Aembter** die diesseit des Rheins liegen/ und 10. **Aembter**/ die jenseit des Rheins belegen.

Die Ober-Aembter sind

I. Heidelberg längst dem Necker / wo derselbe sich in den Rhein stürtzt / darin sind

a. Heidelberg die Churfürstliche Residentz-Stadt an dem Necker: ist der Lage nach wohl eine der schönsten von gantz Teutschland / allein sie hat iederzeit von Feinden viel leiden müssen. Die Spanier ruinirten sie im Anfang des vorigen Seculi. Die Frantzosen machten es am Ende desselbigen noch ärger / und liessen von dem fürtrefflichen Churfürstlichen Schloß kaum einen Stein auf den andern. Die sonst berühmte vortreffliche Universität gestifftet von Ruperto Rufo ao. 1346. hat viele tausend curiöse Lehr-begierige Gemüther anher gezogen und vergnüget / noch mehr aber die unvergleichliche Bibliothec, voller seltener Msst. die aber grösten Theils ao. 1623. nach Rom in die Vaticanische wandern / und selbige vermehren helffen müssen. Die Bachus-Söhne konten hier ihr rechtes Wohnhaus betrachten an dem so genandten grossen Heidelbergischen Faß / so Pfaltzgraff Casimirus ao. 1591. bauen lassen / 31. Schuh lang / und 21. Schuh hoch / hielte 133. Fuder / 3. Ohmen 3. Viertheil / die blossen eisernen Reiffe solen 110. pfund Eisen wigen.

b. Manheim eine Haupt-Vestung in dem Winckel / den der Rhein / und Necker zu sammen machen / ist durch die Franzosen gäntzlich ruinirt, imgleichen die dabey liegende Vestung Friderichsburg.

II. Das Ober-Ambt Mosbach die Stadt

Mos-

Mosbach ist berühmt wegen der guten Messer/ und Degen-Klingen / ist Pfandsweise an das Hauß Pfaltz gekommen.

III. **Das Ober-Ambt Bretten** an den Würtenbergischen Gräntzen/ darin Bretten, Sinzheim, Eppingen, war vor diesem eine Graffschaft denen Grafen von Ebersberg gehörig / nachgehends dem Hause Baden, und von diesem anno 1349. vor 44000. Heller an Pfaltz verkaufft.

Diese 3. Aembter heisset man das Kreichgou.

IV. **Boxberg** liegt nach Francken zu / ward durch Churfürst Fridrich den Sieghaften / denen von Rotenberg, die ihm zu driste worden/ abgenommen.

V. **Ambt Uzberg** nach Hessen Darmstadt zu/ ist ein Schloß im Odenvvalde, die Stadt so daran lieget / heisset Umstadt, und hat Hessen-Darmstadt die helffte vermöge eines Vergleichs de ao. 1521.

Folgen die jenseit Rheins belegene zehn Aembter.

VI. **Das Ambt Neustadt.** Darin **Neustadt an der Hardt** im Speyergow / gegen Speier über. Hat ein schönes Gymnasium gestifftet von Johann Casimir 1579. der Wein so in dieser Gegend wächst wird der Gänsefüsser genandt.

Franckenthal eine schöne Vestung ist gantz ruinirt.

VII. **Germersheim** liegt am Rhein ober

halb Speier, gehörte vor diesem den Rauh-Grafen/ und hatte ein grosses Gebiete/ wie auch die Probstey Seltz unter sich/ wurde von Churfürst Carl an Franckreich/ welches auf dasselbige als eine Elsaßische dependance einen starcken Anspruch machte/ cediret, ist aber durch den Risvvyckischen Frieden wieder an Pfaltz kommen.

VIII. Ambt Kaisersloutern, Caseloutre an der Luttre, Käyser Fridrich des I. vormahlige Residentz/ ist nebst Oppenheim, Ingelheim, und Oaernheim als ein Reichspfand vor 1000. Fl. versetzet nachgehends von Käyser Sigismund Churfürst Ludevvichen zu Lehn gereichet. Hat im Fürsten Raht ein Fürstlich Votum, und wird beym Auffruffen denen übrigen Pfältzischen Votis vorgezogen.

IX. Ambt Alzei, die Stadt gleiches Nahmens hat über der grossen Reformirten noch eine Lutherische Kirche. Vor diesem hatte dieses Ambt seine eigene Grafen/ als aber selbige ausgestorben/ ist es an Pfaltz vermannet zurück gefallen.

X. Das Ambt Oppenheim/ jenseits dem Rhein. Die vormahlige Reichs-Stadt/ liegt am Rhein wieanch Ingelsheim.

XI. Ambt Creutznach/ die Stadt Creutznach, auff dem Hundsrücke/ ist die Haupt-Stadt der vordern Grafschafft Sponheim, worin die Unterämbter Kirchberg, Naumburg, Geispitzheim, Ebernberg, und Koppenstein, liegt an der Nahe ist ziemlich. Ebernberg ist ein Schloß auff einem

einem hohen Berge denen Freyherrn von Seckingen zuständig.

XII. Ambt Stromberg liegt am Rhein/ wird insgemein der Saal zu Stromberg genand/ und ist vor diesem ein Burggrafthumb des Heil. Römischen Reichs gewesen.

XIII. Ambt Bacherach/ auff beeden Seiten des Rheins. Die Stadt ist berühmt wegen des vortrefflichen Rhein-Weins. Caub ist ein kleines Städtgen am Rhein/ nicht weit davon ist mitten im Rhein auff einer kleinen Insul das alte Schloß Pfaltz zu sehen.

XIV. Das Ambt Simmern führte vormahls den Titul eines Hertzogthums ist nunmehro mit der Chur wider reunirt. Pfaltzgraff Rudolff hat selbiges umb 60.000. Fl. einem Raugrafen abgekaufft.

XV. Das Ambt Kirchberg / wird auch Kihrberg geschrieben/ und hat seine eigne Grafen gehabt: als Graf Gerhard ao. 1408. sein Geschlecht beschlosse/ ist solches als ein erledigtes Lehn / an Pfaltz wider heimgefallen.

Die Pfaltz ist wohl das schönste und beste Land in gantz Teutschland.

Die Berge sind voller Weinstöcke/ die solchen edlen Wein in Uberfluß ausliefern / daß nicht nur Teutschland/ sondern auch Niderland/ Engelland/ Pohlen / die Nordischen Reiche ihr Vergnügen aus der Pfaltz in Uberflus holen. Sie thun es an Daurhafftigkeit und Gesundheit allen Italiäni-

schen/ wovon einige so viel wesens machen/ weit zuvor/ insonderheit die Neustädter/ und Bacharacher, und haben sich die Französische Mäuler dermassen daran gewehnet/ daß sie ihre ob gleich beste Weine nicht leicht über die Lefzen bringen/ wann apparence zum Mosel- oder Rhein-Wein verhanden ist.

Die **Wälder** liefern so viel Castanien/ daß man sie auch nur die Pfältzische Eicheln nennet.

Die **Aecker** bringen Uberflüßig Weitzen/ Rocken/ Gersten/ und allerhand Gemüse.

In den **Baumgärten** beugen sich die Bäume unter dem Obst/ womit sie beschweret sind/ welches niegends wo geschmackhaffter/ als hie selbst gefunden wird.

Die **Stehende** Seen/ Teiche/ Flüsse krimmeln von guten Fischen.

Die **Wälder** haben viele Ziegen/ Böcke/ und dergleichen Thiere/ so gerne in Holtzungen leben/ von Wilde haben sie sonderlich viele Hirsche.

Bergwercke haben sie nicht/ doch werden zu Zeiten einige Goldkörner im Rhein gefunden.

Ingleichen fehlet **ihnen** Saltz/ welches ihnen theils aus Schwaben/ theils aus Bayern zugeführet wird.

Die Einwohner sind holdseelig/ beredt/ höflich/ und zu allen guten Künsten geschickt/ wann sie ihr blutreiches temperament mäßigen.

§. 4. Anderes Hauptstück.

B. Das Hertzogthumb Neuburg.

Die

Dieses Fürstenthumb gehöret zum Bayrischen Cräys/ ist eigentlich ein Stück der Oberpfaltz/ und wurde von Pfaltzgraff Wolffgang an seinen Sohn Philipp Ludewig zur appanage mit gegeben.

Es ist ein kleines Land längst der Donau zwischen Ingolstadt, und Donawerth. Wird auch das Pfältzle/ oder die junge Pfaltz genennet. Hierin gehören folgende Land-und Pfleg-Gerichte/ Vogtey/ und Kastenambte.

a. Neuburg an der Donau/ eine alte/ zwar kleine doch wohl erbaute Stadt / 3. Meilen oberhalb Ingolstadt, das Schloß daselbst hat Pfaltzgraff Otto Heinrich zu Zeiten Käysers Caroli V. erbauet/ die Stadt aber Pfaltzgraff Wilhelm befestiget/ das Schloß hieselbst ist sehens würdig/ noch mehr aber das schöne Jesuiter Collegium, so Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm, aus dem vornehmen Adelichen Nonnen Closter Benedictiner Ordens erbauen lassen.

b. Gundelfingen ein fein Städtlein / und Schloß an dem fischreichen Wasser Brentz eine kleine Meile von Lauingen.

c. Höchstett an der Donau/ eine Meile unter Dillingen, ist eben nicht gar groß / doch nahrhafft wegen des Feldbaues und der Viehzucht. Ist etwas fatales an Oertern/ daß die Erde nach Menschen Blut dürste / so können diese Felder wohl recht Teutschlands Campi Marathonii betitlet werden/ in welchen so viel tausend Seelen durch Stahl/ und Bley aus ihren Cörpern oder Wohnhäusern

vertrieben worden. Der Käyserl. Obr. Isolani mit seinen Croaten stifftete ao. 1634. hieselbst ein solches monument barbarischer Grausamkeit/ daß auch die Nachwelt über solche Unchristliche Christen sich wird verwundern müssen. Im verwichenen 1704. Jahre sind eben diese Felder mit so viel tausend Frantzösischen Bayerischen/ teutschen Cörpern bedeckt worden / daß der Ackersmann ins künftige mehr Knochen als Steine heraus pflügen wird.

d. Laugingen ist nechst Neuburg die beste/ eine uhralte Stadt/ und des Welt-bekandten Alberti M. Vaterland.

e. Naburg an der Nab liegt auf einer Höhe/ und ist gar lustig.

f. Keisersheim ist ein Kloster/ dessen Abt wegen der Immedietät viel zu streiten hat.

Noch gehören hieher:

g. Göpstadt. h. Mauren.
i. Borsagel. k. Burckheim.
l. Graisbach. m. Mauren.
n. Burckheim. o. Rauertshofen.
p. Constain. q. Richartshofen.
r. Tattenhausen. s. Monhaim.

Weiters gehören hieher:

Die Nortgawischen Aembter und Städte.

t. Lubburg. u. Allersberg.
w. Bleystein. x. Parckstein.
y. Regen.

y. Regenstauff. z. Beretzhausen.
aa. Burglengfeld mit Calmuntz.
bb. Hemavv. cc. Haideck.
dd. Kaltenbrun. ee. Hilpoltstein.
ff. Laber. gg. Schvvandorff.
hh. Schulzbach. ii. Veldburg.
kk. Weiden Gemeinschafftlich.

§. 5. Drittes Haupt-Stück.

C. Hertzogthumb Julich.

Was gestalt dieses Hertzogthumb nebst dem von Berg, denen Herrschafften Winesthal, Bresquesand, imgleichen Ravestein gegen erlegung 50000. Rthlr. Krafft eines mit Chur-Brandenburg ao. 1666. aufgerichteten und von Käyserlichen Majestät ao. 1678. bestättigten Erbvertrages an das Haus Neuburg gekommen/ ist im Staat von Preussen mit mehren zu ersehen.

Es gräntzet dieses Hertzogthumb/ an die Ertz-Stifter Trier, und Cöln, das Bisthumb Lüttich, an die Hertzogthümer Geldern, und Limburg.

Es liegen in dessen Bezirck folgende Graf- und Herrschaften.

Die Grafschafften/ so vom Reich Eximirt.

1. Manderscheid, und
2. Falckenburg.
3. Die Grafschaft Nevenaer.
4. Die Herrschaft Winnenthal.

So dan folgende Aembter/ und Städte.

a. Jülich die Haupt Stadt/ und ziemliche Festung

b. Duren. c. Linnich.
d. Aldenhofen. e. Barcken.
f. Gräfenbrück. g. Nevenaer.
h. Münster Eifel. i. Borns.
k. Wurm. l. Niedecken.
m. Breifich. n. Brücken.
o. Wilhelmstein. p. Caster.
q. Dalen. r. Wassenberg.
s. Süster. t. Düren.
u. Sternbach. w. Enskirchen.
x. Sittem. y. Gangold.
z. Sintzich. aa. Gladbach.
bb. Gielenkircken. cc. Rangerreiden.
dd. Heusberg. ee. Reymögen.

§. 6. Vierdtes Hauptstück.

D. Das Hertzogthum Berge.

Gräntzet an die Hertzogthümer/ Cleve, und Westphalen, die Grafschaft Marck, die Wetteravv, und das Ertzstifft Cöln.

In dessen Begriff liegen

1. Die Prælatur Siborg.
2. Die Reichs-Grafschaft Blanckenberg, so eximirt.
3. Die Grafschaft Limburg.

So dan folgende Aembter/ und Städte.

a. Düsseldorff die Hauptstadt/ und Churfürstliche Residentz.

b. Solingen bekandt wegen seines Gewehrs.

c. Bomfeld. d. Syberg.

e. Win-

e. Windeck. f. Angermunde.
g. Bernrode. h. Wippenforde.
i. Bienbach. k. Borg.
l. Elversfeld. m. Blanckenberg.
n. Huycksvvangen. o. Marsenloe.
p. Landsberg. q. Lennep.
r. Medean. s. Nienberg.
t. Rodingen. u. Menherrn.
vv. Leuenburg. x. Luttsdorff.
y. Portz.

Zugleich mit diesen Hertzogthümern kam auch vermöge Vergleichs die Herrschafft Ravenstein/ an der Maas zwischen Grave und Hertzogen Busch belegen. Jmgleichen erwuchs auch auff der Jülichschen Succession eine Prætension auff die Graffschafft Möurs/ so aber ietzo von Königlicher Majestät zu Preussen aus der Erbschafft König Wilhelms von Gros-Britannien behauptet wird / den Grund selbiger Preußischen foderung findet der geneigte Leser mit mehren im Staat der Fürsten von Nassaw.

§. 7. Andere Abtheilung.
II. Die Sultzbachische Linie.

Besitzet im Nortgavv.

a. Landgerichte/ und die Stadt Sultzbach.
b. Die helffte des Landgerichtes Parckenstein, und Weyden.
c. Die Stadt Flos benebst dem Ambte Flossenburg.

d. Das Gerichte Vohenstraus.

§. 8. Dritte Abtheilung.
Die Zweybrückische Linie.

Beherschet das Hertzogthumb Zweybrücken/ so zwischen den Churpfältzischen/ Lothringischen/ und Saarbrückischen Landen belegen.

Selbiges hat 5. vornehme Städte / und nach denselben genandte Aembter/ selbige sind.

1. Zvveybrucken. 2. Landsberg.
3. Lichtenberg. 4. Meisenheim.
5. Neucastel.

Die übrigen Städte und Schlösser sind.

a. Die Herrschafft Montfort in Burgund.
b. Der vierdte Theil des Zolles zu Viltzpach.
c. Die helffte an Guttenberg.
d. Birschvveiler ist lang an Birckenfeld versetzt gewesen / aber den 27. Aug. 1700. von Schweden eingelöset.
e. Anvveiler. f. Bergzabern.
g. Alsenz in gemeinschaft mit den Rheingrafen.
h. Bliscaster. i. Kleeburg.
k. Caussel. l. Dreck-Odernheim.
m. Hornbach. n. Franckenstein.
o. Homburg. p. Medelheim.
q. Landsstuhl. r. Novelden.
s. Ober Mouchel.

§. 9. Vierdte Abtheilung.
Die Birckenfeldische Linie.

Besitzet

a. Die

a. Die helffte der hintern Graffschafft Spanheim.

Stadt Birckenfeld, und Baumholder.

Die Gemeinschafft mit Baaden Baden, an den Schlössern/ Städten und Aembtern / Allenbach, Trarbach, und Winterberg.

b. Im Ober-Elsas Schloß/ und Grafschaft Rappolstein.

c. Im Nider-Elsas die Herrschafft Berchheim, vor der Einlösung auch Bischvveiler.

d. Aus der strittigen Veldenzischen Succeßion wovon vorhin schon mit mehren gedacht / hat der Königliche Französische hohe Raht zu Colmar ao. 1699. dem Hause Birckenfeld zugesprochen die Grafschafft Lüzelstein, den halben Theil an der Herrschafft Guttenberg, das Haus zu Ottenbach, den zehnden zu Weissenburg, und Kleeburg auch die würckliche immißion ergehen lassen/ es ist aber solcher Streit noch nicht geendiget.

§. 10. Fünffte Abtheilung.

Die vormahlige Veldenzische Linie.

Zu deren Erbschafft sich verschiedene Competenten angeben/ wie oben vermeldet / beherrschte weil sie blühete.

a. Die Grafschafft Veldentz, auff dem Hunds-rücken unfern der Mosel.

b. Schlos und Ambt Lautereck.

c, Lutzelstein, 6, Meilen von Strasburg.

Cap. 15.

Von den Interesse und Maximen des Pfältzischen Estats.

§. 1.

HAt ein Printz viele Behutsamkeit nöhtig seinen so weit zerstreuten Estat in guten Stande zuerhalten/ so ist es gewis Chur-Pfaltz/ dann alle 3. Hauptstücke des seinigen/ als die 1. Unter-Pfaltz 2. die Ober-Pfaltz 3. die Hertzogthümer Julich und Berg mit solchen Nachbarn umgeben/ zu denen er par raison d' Estat kein sicheres Vertrauen setzen kan/ wir wollen ein wenig jeden besehen.

§. 2. Sein gefährlichster Nachbahr an der Unter-Pfaltz/ und Julich ob gleich nicht unmittelbahr ist Franckreich/ von welchem er niemahls eine sincere amitié zu hoffen/ weil Franckreich/ so Kriegs-Regeln gemäs sein Pferd gerne an einen frembden Zaun bindet/ alle beyde Länder zum Schauplatz des Krieges machen wird/ so lang es noch im Stande ist seine ambitiose desseins mit dem Degen in der Faust zu poussiren; an prætexten wird es niemand fehlen/ so wohl der reunion, und dependencen wegen (als auch sonsten/ und solte gleich Madame d' Orleans ihr altes Gericht nicht wider auffzuwärmen wissen/ woran doch zweifle/ weil es in Franckreich die menge solcher politischen Suppen Schmiede giebt/ die ein/ und zwar dasselbe

Stück

Stück a toute sorte de sauce anzurichten wissen. Es ist noch nicht gar übrig lang/ da fand sich Printz Mauritius, vel quasi Churfürst Friderichs V. Sohn/ und Carol Ludevvigs Bruder nach 60. Jähriger Abwesenheit aus dem entlegentsten Sudlande ein/ umb seines Brudern Sohn in der Chur zu succediren. Es ist keine grosse Kunst vor einen Maitre dergleichen phantôme aus der Lufft zu holen. Wieder alle solche Französische zunöhtigungen ist dann kein ander mittel/ als sich an diejenige zu halten/ welche einerley interesse haben Franckreichs Waffen bey zeiten einhalt zu thun. Solches sind nun die hohen Alliirten und deren Haupt Se. Römische Kayserliche Majest. mit welcher Chur-Pfaltz ohne dem so genau verbunden/ daß ihre interests allerdings inseparabel seyn. Weil aber zu Versamlung genugsahmer Trouppen sonderlich in Teutschland da kein Sprichwort besser beobachtet wird/ als dieses deliberandum est diu, quod statuendum est semel, indessen aber der Hund das erhaschete Wild oft verzehret/ ehe der Jäger mit der Peitsche darüber zu komt/ so thut Pfaltz gar klüglich/ wann es einen kleinen Schaden/ so viel immer thulich verschmertzet/ zu mahlen da der Reuter das Pferd nicht umsonst sattelt/ sondern seinen Ritt/ es sey Freund oder Feind will bezahlet wissen.

§. 3. Die andern Nachbarn der Unter Pfaltz als Lotharingen, Mainz, Trier, machten den vorigen

rigen Churfürsten wegen des Wildfangs/ Geleits-Zölle ꝛc. genug zu schaffen; itziger Churfürst hingegen wird mit diesen allen umb desto leichter in guter Verständnis leben können. Dann **Lotharingen** wird hoffenttich niemahls vergessen aus was vor einem Hause er Mütterlicher Seite entsprossen/ und wem er die restitution seiner Länder zu dancken/ aus welchen er/ und seine Vorfahren so lange depossedirt gewesen/ vermuthlich also sich nicht an einen Printzen reiben/ der die Ehre hat seine Frau Schwester als Römische Käyserin verehret zu sehen. Was die beeden Geistlichen Herrn Churfürsten anbelanget/ so ist dem Hause Neuburg bekanter Massen ein solcher ohngemeiner respect vor die Clerisey, eine Frucht ihrer extremen devotion, gleichsahmb angebohren/ daß er ihnen durch gar zu genaue Ausübung seiner Rechte zu klagen keine Anlas geben werde/ sie hinwiderumb andern theils finden besser ihr conto bey Friedens-Zeiten eswas vor ihre Befreundte zurück zu legen/ als grosse Kosten auff die erfoderte Milice zu verwenden.

§. 4. Die Hertzogthümer Julich, und Bergen anbelangend/ so hat es damit en egard von **Franckreich** gleiche Bewandnis wie mit der Unter-Pfaltz. Die andern Benachbarten aber als Holland und Preussen müssen mit nicht minderer delicatesse tractiret werden/ fals man ihre Freundschafft und assistance nicht verlieren will.

Beede zu choquiren fält gar leicht durch ein mittel/ wozu Chur-Pfaltz ohne dem geneigt / nemlich die reforme, oder Verfolgung der Protestirenden/ welche ihn dann bereits bey diesen Leuten nicht zum besten angeschrieben/ dan die häuffig aus der Pfaltz und seinen andern Ländern vertriebne Reformirte, Manisten &c. hatten diesen Churfürsten mit solchen heslichen Farben abgemahlt/ daß wie er anno 1695. zu Amsterdam sich befand/ kaum auff den Gassen fahren durffte ohne besorgung eines Affronts, wogegen ihn zuschützen der Magistrat sich nicht getraute. So gar different ist die estime des gemeinen Manns in denen freyen/ und grossen Handels-Städten vor einen solchen Printzen/ von dem es nichts sonderlichs zu hoffen / oder zu fürchten hat/ von denen flattirenden ideen, welche seine Bedienten und Vasallen erstlich ihnen von ihm formiren/ und nachgehends ihm selbsten einprägen.

Se. Königliche Majestät in Preussen ist weit sensibler au point de la Religion, als wann es auf Interesse, oder eitle Glorie ankommt/ da sie nun so viel tausend tausend / aus Franckreich der Religion wegen entflüchteten in ihrem Estat nicht nur Herberge/ sondern auch Unterhalt verschaffet/ stehet leicht zu glauben / Sie werden ihren Religions-Verwandten in einem solchen Lande die Stange halten/ welches sie so zu reden / gemeinschafftlich besitzen / wann sie wider die abgeredte Verträge/ Religions-Frieden / und Reichs-Verordnungen

soll-

sollten graviret werden/ massen dann nicht unbillich zu besorgen/ im Fall ab Pfältzischer Seiten man mit der angefangnen Reforme nicht einhält/ daß ander theils man wenigstens Repressalien gebrauchen/ oder bey bequemer Zeit Gelegenheit nehmen dürffte mit der Schärffe zu untersuchen/ ob die Theilung der Jülischen Erbschafft nicht mehr nach den Regeln der politischen Klugheit/umb dem Vaterlande die Ruhe zu gönnen/ als denen Gesetzen eingerichtet; wie wann dann Chur-Sachsen (das nicht ewig Krieg haben wird) einmahl erwachte/ sich mit Preussen vergliche/ und sein noch allemahl vorbehaltnes Recht gegen Neuburg via juris, aut facti poussirte. So dürffte Chur-Pfaltz gar leichtlich Ursach bekommen über seine Reformations-Räthe zu klagen/ Tantum Religio potuit suadere malorum.

§. 4. Das Hertzogthumb Neuburg hat wohl den ärgsten Feind von Chur-Pfaltz zum Nachbarn nemlich den Bayer-Fürsten/ itzigen Zeiten nach hat Churpfaltz wohl dieses Orts das gröste Glück zu hoffen. Die Ober-oder junge Pfaltz wovon das Hertzogthumb Neuburg ein Stück ist/ wurde Churfürst Friderich dem V. genommen/ und an Bayern nebst der Graffschafft Cham gegeben/ weil Churfürst Fridrich die Waffen wider den Käyser ergriffen/ aber unglücklich geführet/ Bayern hingegen dem Käyser nachdrücklich assistiret hatte. Wie nicht neues unter der Sonnen/ so wird

eben

eben diese blutige Tragoedie doch mit veränderten Personen anietzo vorgestellt: Chur-Bayern greifft den Käyser aufs empfindlichste an/ zu der Zeit/ da er mit Rebellen / Franckreich / und Spanien beede Hände voll zu thun hat; Er fält ihm in seine Erbländer/ wie Fridrich in Böhmen / also Bayern in Tirol: Beede sind beeder Orten unglücklich / Fridrich büste auf den weissen Berge ein / Bayern läst seine beste Leute in den Tirolischen Klippen. Bayern assistirte dem Kayser wider Pfaltz / und bekam davor zum Lohn die Ober-Pfaltz/ ietzt assistirt Pfaltz dem Käyser wider Bayern / was hat es dann billichers zu hoffen/ als daß ihm eben die Ober-Pfaltz wieder zu Theil werde / die seinen Agnaten abgenommen worden / unter deren Verbrechen er bishero leiden/ und nachdem er zur Chur-Würde gelanget/ der Ober-Pfaltz entbehren müssen/ obwohl er an ihrem Verbrechen kein Theil gehabt. Die Rechte sind vor ihm: das Glück secundirt selbige; und lieffert sie in des Käysers Hände: giebt ihm dadurch pouvoir an Churpfaltz justice zu thun: an der Käyserl. hohen faveur stehet auch nicht zu zweifeln/ wegen der nahen Alliance als auch dero Interesse, so billich erfodert/ daß dem hochmüthigen Bayern die Nägel ein wenig beschnitten werden/ damit es nicht zu weit umb sich greiffe.

§ 5. Von Chur-Bayern hat es sich niemahls einiger Freundschafft zu versichern / ob schon beede von einem Stamme her entspriessen / dann dieser Haß ist ihnen gleichsahmb angebohren. Die erste

Ursache ist / daß Churfürst Rudolphus am Rhein auff dem Wahltag zu Franckfurt am Mayn ao. 1314. an Hertzog Fridrich von Oesterreich seine Stimme gabe wider seinen eignen leiblichen Bruder Ludovicum, der durch mehrere Stimmen erwehlter Käyser bliebe / und Rudolphum von Land / und Leute verjagte / so daß er in Engelland im Elend sterben muste 1319.

Seine Söhne wurden zwar endlich restituiret durch den Vergleich zu Pavia 1329. bekahmen auch die Rheinische / und Oberpfaltz / musten aber den Väterlichen Antheil / als München / und andere Oerter zurück lassen / und bey der **Chur-Würde die Abwechslung** eingehen. **Dies schmertzte Pfaltz:** Hertzog Stephanus in Bayern wolte vermöge dieses Vergleichs ao. 1356. die Chur prætendiren / allein er kam zu kurtz; Käyser Carl der IV. sprach vor Pfaltz / die Churfürsten bestätigten seinen Ausspruch / und ward es gar der güldnen Bull inserirt, und also lex fundamentalis Imperii, daß die Pfaltzgraffen am Rhein allemahl die Chur-Würde behalten solten. **Dies verdroß Bayern** dermassen / daß es sich nicht scheuete den Käyser Carol IV. einer Partheylichkeit zubeschuldigen / weil er des Pfaltzgraffen Rudolphi II. Tochter Annam zur zweyten Gemahlin hatte. Seit der Zeit ist der Groll zwischen beeden ob schon so nahe verwandten Familien verblieben / nicht wenig aber verbittert worden / da Churfürst Maximilia-

nus

nus dem Käyser zu hülffe in die Ober-Pfaltz fiele/ und es so weit triebe/ daß er Fridrichen die Chur-Würde mit dem Reichs Ertztruchses Ambt/ und der Ober-Pfaltz abtrunge: dies schmertzte die Pfaltz. Es wurde zwar en faveur von Friderich eine neue Churfürsten Stelle auffgerichtet/ doch ward er der letzte Churfürst / da er vorhin nechst dem König von Böhmen der erste gewesen: man machte ihm auch das Reichs-Vicariat strittig/ welches von kein geringer Importantz, dis konte wiederumb nichts anders als verdriessen. Weil nun also zwischen diesen beeden Häusern keine Harmonie zu hoffen/ erfodert das Pfältzische Interesse sich an die jenige zu attachiren/ die das Haus Bayern abbaissiren wollen und können. Solches ist ietziger Zeit ihre Röm. Käyserl. Majestät / und dero hohe Alliirte.

§. 6. Aus so viel unbeweglichen Gründen ist das Haus Chur-Pfaltz an dem Oesterreichschen Interesse auf ewig verbunden / hat auch reciproquement alle Hülffe und Assistance von demselben zu gewarten. Hiezu komt noch eine ewige Erbverein / so zwischen der Cron Böhmen/ und denen Pfaltzgräflichen / auch Hertzoglichen Bayerischen Häusern von alten Zeiten aufgerichtet und von Zeiten zu Zeiten renoviret ist. Kraft selbiger soll ein Theil dem andern mit rechter treuer Freundschafft meinen / umb keiner Sache willen zur Fehde/ und Thathandlung kommen/ keines des

andern Feinde/ und Beschädiger haussen / herbergen/ ätzen/ träncken/ vielmehr ihnen nacheilen/ auch einer dem andern mit gewissen Volcke zu Hülffe kommen/ auf eigne Kosten/ einer des andern Unterthanen helffen / und fördern. So ist auch auff künftige Streitfälle eine gewisse Art austräge/ und Ob-manschafft beliebet worden.

§. 7. Ausländische Potentaten anlangend/ so hat der Churfürst von Pfaltz erstlich wohl keinen grossen Egard vor keine Puissance, als vor ihrer Päbstlichen Heiligkeit/ welche er vermöge der seinem Hause angebohrnen Devotion höchst veneriren kan/ ob er aber von selbiger so grosse Assistance erhalten werde oder könne/ als ihm wohl nöthig einem so mächtigen Feinde wie Franckreich / das Haupt glücklich zu bieten/ daran stehet sehr zu zweiffeln/ zumahlen der Päbstliche Succurs gemeinlich mehr in Pergament und Wachs/ als in bewaffneten Lebendigen/ oder Todten zu bestehen pfleget: Franckreich aber als ein Herr / der gerne immer was neues macht/ sich nicht mehr an die alte Mode will binden lassen / da man sich vor dem Blitz des Vaticans mehr/ als vor GOtt selbsten fürchtete. Soit comme il soit, die Freundschafft des Römischen Hoffes nutzet einem Catholischen Printzen nicht wenig/ und wäre Neuburg nicht in guten Credit gestanden/ vielleicht wäre das Römische Laudum vor Madame d' Orleans favorabler ausgefallen / wenigstens hätte ein Protestirender Fürst/ oder laulichter Catholick sich dessen nicht getrösten dürffen.

§. 8.

§. 8. Nachdrückliche / und nähere Assistance hat Churpfaltz von seinem Herrn Schwiger Vater / dem Groß-Hertzog von Florence zu erwarten / dann ob er gleich ihm keine Trouppen über die Berge zuschicken kan / so kan er ihm doch mit dem nervo rerum gerendarum unter die Armen greiffen / womit die Mediceische Casse reichlich versehen / doch kan auch hierauf kein gar sicherer Fonds gemachet werden / weil die Italiänische Nation ihr ein Gewissen macht / Teutschland mit ihren Schätzen zu bereichern / deren doch nicht wenige aus Teuschland nach Rom gewandert.

§. 9. Die Freundschafft mit Parma, Spanien, und Portugal, auch Pohlen / contribuiren ausser der Ehre wenig zu dem Chur-Pfältzischen Interesse, doch ist es gut allenthalben Freunde zu haben.

§. 10. Das wahre / und höchste Interesse des Pfältzischen Estats bestehet in aufrichtung / und beforderung der Commercien, dann diese sind die Seele des Estats, und füllen dem Kauffman den Beutel / aus welchen es ein Printz allemahl ohne Mühe langen kan / wann es die Nothdurfft / oder Landes Wohlfahrt erfodert. Handel und Wandel machet reich / nicht die Bergwercke / wann sie auch noch so reiche Ausbeute geben. Weder Amsterdam, noch London haben eine eintzige Kux / doch trifft man in eines eintzigen Kauffmans Contoir öffters mehr Gold und Silber / als bey dem reichsten Berg Ambt; Sachsen hat so reiche Silber-

Berg-

Berg-Wercke/ als einig anders Land/ doch wird man in Leipzig mehr Geld/ als in dem Silber-reichen Freyberg finden. Die Natur selbsten hat die Pfaltz zur Handlung gemacht/ und ihr alle Mittel sich rechtmäßig zu bereichern an die Hand gegeben. Ihre Edle so wohl Rhein- als Necker-Weine/ so sie in Uberflus auf ihren eigenen Bergen einsamlet/ werden durch gantz Europa beliebet/ und gesuchet/ der Schiffbahre Rhein so aus ihren Bergen bis in die See geraden Weges lauffet/ überhebt sie der kostbahren Mühe ihre Wahre auf der Axen in die Frembde zu verführen/ doch siehet man täglich nicht ohne verwundern das Gegenspiel/ wie sie ihre Wahren an die Francken und Schwaben theils umb andere verstechen/ theils umb ein geringes verschleudern/ die Ursach ist der überschwere Zoll/ den man auf den Rheinstrom geleget/ der ihn fast innavigabel gemacht; dahero ihrer viele in den Gedancken stehen es würde Chur-Pfaltz/und andere am Rheinstrom wohnende/ die den Zoll einzuheben berechtiget/ so wohl vor das public, als ihr privat Interesse vortheilhafter handeln/ wann sie solche übermäßige Zölle der Billichkeit nach in etwas mäßigten: doch sind dis nur der privat Personen ohnvergreifliche Gedancken/ grosse Potentaten haben ihre verborgene Ursachen/ wornach sie ihre Entschliessungen einrichten/ und ihre Geheimbde Raht-Stuben sind geheiligte Oerter/ wohin keinem privat Auge ohne dero special Vergünstigung zu gucken erlaubet.

Anhang
Curieuser und neuer Bücher.

MEditationum ad Instrumentum pacis Cæsareo-Suecicum Specimen secundum 4.

Observationum Hallensium selectarum ad rem literariam spectantium tomus ultimus seu additamentum ad tomos decem priores 8.

D. Gundlingii *Profess. Ord.* Observationum selectarum ad rem literariam spectantium continuatarum tomus primus 8.

Ejusdem historiæ philosophiæ moralis pars prima 4to.

D. Thomasii *Christ.* Introductio in philosophiam moralem cum praxi; editio novissima auctior & correctior 8.

D. Thomasii *Christ.* summarischer Entwurff der Grundlehren/ die ein studiosus Juris zu wissen/ und auff Universitäten zu lernen nöthig. 8.

D. Gundlings Otiorum zweyte Auflage. 8.

Staat von Preußen/ Portugall/ Spanien/ Schweden/ Dännemarck/ Moscau/ Engeland/ Franckreich/ Pohlen/ Holland/ Römisch-Reich/ Käyserl. Erbländer/ Chur-Sachsen/ Sachsen Ernestin. Linie / Chur-Pfaltz / Bayern / Chur- und Fürstl. Häuser Lüneburg / fünff Teutscher Ertz-Bischöffe / Malteser Orden / Päbstl. Hofes/ Spanischen Provintzen in Italien / Savoyen/ Florentz / Parma, Mantua, Genua, Venedig, Ragusa, Persien/ Hessen/ Würtenberg/ Mecklen-

lenburg/ Baaden/ Anhalt/ Holstein/ Bistthum Lübeck und Schweitz. 8.

Merckwürdige Conferencen von Toledo, über allerhand zukünfftig Revolutiones von Europa 8.

Der prophezeyende Himmel / oder der in einem vor 170. Jahren durch ein himmlisches Gesicht vorgestelte siegende Carl III. und besiegte Philipp der Vte von Anjou 8.

Der Curieuse Staats Mercurius, vorstellend die remarquabelsten Begebenheiten seit Ao. 1700. bis dato davon die 28. und 29. Giornata die neuesten sind. 8.

La Cour de Saint Germain en desordre, oder der Frantzösische Hof gantz in Unordnung. 8.

M. Gottschlings Anleitung zur Herolds Kunst mit Kupfern. 8.

Anmerckungen auserlesener übe verschiedene wichtige Materien dritter Theil. 8.

Francisci Beschreibung der Leben und Thaten berühmtester Seehelden 4.

Thomasii *Christ.* kurtze Lehr-Sätze von dem Laster der Zauberey nebst dem Tractat von Hexen-Processen complet 4.

Anhang
Und
Anmerckungen
über den
Chur-Pfältzischen
STAAT.

Vorrede:
Nach Standes Gebühr geehrter Leser.

VOr ein paar hundert Jahren steckte Teutschland in solcher Unwissenheit/ daß/ob man sich schon wenig um den Zustand seiner Vorfahren und Nachbarn bekümmerte/ dennoch derjenigen/ die einem Begierigē rechtschaffene Nachricht geben konten/ noch viel weniger waren. Die Historie muste damahls einer unnützen Deuteley/ die sich vor die Weltweißheit ausgab/ Platz machen; nachdem sie aber endlich geschickte Leute aus dem Kloster-Staube ans Licht gestellet/ so hat sie ihren Nutzen je länger je mehr zu erkennen gegeben. Anfangs wurde über hundert Jahr gearbeitet/ die Universal-Historie ins Geschicke zu bringen/ nach diesem entstund auch die Begierde/ von jedwedem Reiche insonderheit/ einen deutlichen Entwurff zu haben. Die Elzevirer in Holland sind die ersten gewesen/ so von ieder Republique, zum Anfange des verwichenen Seculi, einen besondern Tractat heraus gegeben/ darunter etl. sind/ die wegen fleißiger Ausarbeitung/ biß dato noch grossen Werth verdienen. Hierauff ist in allen Nationen und Sprachen/ eine grosse Anzahl solcher Scriventen erfolget/ die alle

Staa-

Staaten in ein Werck zusammen gefasset haben; biß endlich die Frantzosen und Engelländer/ die bequeme Art/ einen jeden insonderheit zu beschreiben / wieder hervor gesucht/ und verschiedene gute Bücher/ unter den Tituln: Voyages, Memoires, Delices, Etat present und dergleichen/ ausgehen lassen; Wiewol die meisten nur auff gegenwärtige Zeiten sehen/ in vergangenen Sachen aber selten die rechten Fontes Historiæ nachschlagen/ auch wol öffters wichtige Stücke / die zu vollkommener Erkäntniß eines Staates vonnöthen sind/ übergehen. Demnach nun eine geschickte Feder / der man zum wenigsten den Ruhm lassen muß / daß sie es vielen in der Methode zuvor gethan/ dergleichen auch in Teutscher Sprache ausgefärtiget; als hat man in nachfolgendem einen Versuch thun wollen / wie die im Chur-Pfältzischen Staate/ theils durch Schreiben / theils durch Drucken eingeschlichene Versehen/ verbessert/ ersetzet/ und durchgehends mehr accuratesse in acht genommen werden möchte; welches der geehrte Leser/ mit geneigten Augen zu betrachten geruhen wolle/ und pag. 63. lin. 11. an statt: seines Vatern Schwester Söhne/ lesen: seiner beyden Schwestern Söhne.

Einige
Zugaben und Anmerckungen
über den
Churpfältzischen Staat.

Die 1. Zugabe

Von denen ersten Pfaltz-Grafen bey Rhein/ ehe noch der Bayersch-Wittelsbachische Stamm zu selbiger Chur gelanget.

§. 1.

DAß gegenwärtig in der Chur-Pfaltz regierendes Durchlauchtigstes Hauß/ Bayersch-Wittelsbachischer Ankunfft sey/ und wie es Anno 1215. unter Ludovico I. Hertzoge in Bayern/ durch Belehnung Keysers Friderici II. selbige Länder erhalten/ und in beständiger männlichen succession bis auff den heutigen Tag beherrschet/ solches ist in obgenantem Staate mit mehrem zu

ersehen. Weil aber dennoch die Geschichtschreiber weit älterer Pfaltzgrafen / und zwar von Keysers Caroli M. Regierung an / beständig erwehnen / auch darbey zu verstehen geben / daß selbige vom teutschen Könige Conrado I. an / die Länder um den Nieder-Rhein regieret; als hoffet man / es werde dem curiösen Leser nicht mißfallen / wenn man diesen Mangel von mehr als 300. Jahren / an diesem Orte kürtzlich zu ersetzen suchet. Zwar kunte man vor diesem wenig gewisse Nachricht hiervon geben; Joh. Trithemius, Hubertus Thomas Leodius, Marquardus Freherus, Daniel Pareus, Martin Zeiller, Philipp Ludwig Hoffmann, und andere mehr / so diese Arbeit unternommen / giengen in lauter Ungewißheit / und verfielen hin und wieder noch in grosse Irrthümer. Allein nachdem der gelehrte Carolus Ludovicus Tolnerus die Feder angesetzet / und dieses fürnehme Stücke der Historiæ Mediæ, mit ungemeinem Fleisse aus denen alten Scriptoribus und Diplomatibus ausgearbeitet / und der gelehrten Welt Anno 1700. unter dem Titul, Historia Palatina, durch öffentlichen Druck mitgetheilet / ist der Pfaltz und allen Liebhabern gründlicher Teutscher Reichs-Geschichte / hierinnen ein so helles Licht auffgegangen / daß man nun nicht mehr Ursache hat / sich mit der Dunckelheit / von der alten Pfältzischen Historie, gleichwie vielen vor Tolnero wiederfahren / abschrecken zu lassen. Dahero man sich auch in nachfolgenden §. §. vornehmlich erstgerühmten Werckes bedienet hat.

§. 2.

§. 2. Unter denen ältesten Fränckischen Königen / waren die Majores Domus in grossem Ansehen / welche von den Ständen desselbigen Reichs aus denen vornehmsten Herren erwehlet / und den Königen zugeordnet wurden; Ihre Macht hatte nach und nach so zugenommen / daß sich endlich Pipinus, ein solcher Major Domus, Anno 751. unterstehen durffte / den Königlichen Fränckischen Thron ohne Wiederstand an sich zu reissen / den letzten König aus Merovæi Geschlechte aber / Childericum, herunter und in das Kloster S. Omer zu stossen. Worauff Pipinus aus eigner Erfahrung von der Wichtigkeit dieses Amtes / und aus Furcht / damit nicht etwan inskünfftige ihm oder seinen Nachkommen ein gleiches begegnete / die Majores Domus abschaffte / und hingegen an deren statt die Comites Palatii einführte / als deren Gewalt weit gemessener war denn der ersteren / massen auch ihre Einsetzung von denen Königen selber dependirte. Was vor Personen nacheinander unter ihm / dessen Sohne Carolo M. und denen nachfolgenden Keysern aus Caroli Stamme bis auff den letzten / Ludovicum IV. gedachte Würde bekleidet / hat Herr Tolnerus im 5. Capitel obangezogenen Werckes nach der Ordnung ausgeführet. Weil sie aber weder erblich darzu gelanget / noch / so viel man bis dato weiß / etwas eigenthümliches in denen Ländern am Rhein besessen / als wollen wir uns auch darbey nicht auffhalten / sondern alsbald zu demselbigen Pfaltzgrafen wenden / welcher der erste gewesen / der in

Ansehung dieser wichtigen Charge, die Pfaltz bey Rhein zu Lehen bekommen. Dieser war nun:

§. 3. EBERHARDUS.

Pfaltzgrafe von Anno 911. † 939.

Ein Sohn Conradi des älteren / Grafens zu Würtzburg in Francken / und zugleich Reichs-Vogt über das Stifft Trier / welcher Anno 905. von Alberto, Grafen zu Bamberg in Francken / erschlagen worden. Der Väterliche Großvater ist nicht Keyser Arnulfus, wie etliche wollen / sondern vielmehr Otto, ein Grafe in Francken gewesen / welcher die Alpais, Keysers Ludovici Pii Tochter / zur väterlichen Großmutter gehabt. Zu der Pfaltzgräflichen Würde mag dieser Eberhardus durch Hülffe seines Bruders Conradi, so Anno 911. im Decembr. zum Könige in Teutschland erwehlet und Anno 912. zu Aach gekrönet worden / gelanget seyn. Er trug dieses hohen Amtes wegen / so er unter Conrado I. Henrico I. und Ottone I. verwaltet / unterschiedene Stücke Landes mit völliger Gewalt zu Lehen / als: Die **Graffschafft Meyenfeld** im Trierischen / und die **Graffschafft auf dem Walde** / (Comitatum Nemoris, welche Gegend heut zu Tage **die Viele** / **die Filcke** oder **die Veele** / wegen ihrer vormahligen Grösse / genant wird / und sich von der Maaß / bey Aach vorbey / bis an den Rhein hinziehet /) nebst mehr Oertern diß und jenseit des Nieder-Rheins / von der Maaß und Mosel bis in Hessen; wie nicht weniger eine ziemliche Anzahl hierin bele-

belegener Klöster-Vogteyen. Ferner besaß er theils von seinen Vorfahren her / theils durch Belehnung des letzten Keysers aus Caroli M. Stamme/Ludwigs V. gleichwie sein Bruder erwehnter Conradus, grosse Stücke Landes in Francken/ in Elsaß/in Hessen/ in der Wetterau/ im Rheingau und endlich auch die Ober-Vogtey über die Stadt und das Ertzstifft Trier. Das Hertzogthum Lothringen regierte er nebst Giselberto gesamter Hand / und nach des Bruders/ Königs Conradi I. Tode / bekam er auch das Hertzogthum Francken / zu welchem Titul selbige Provintz von erstgedachtem Conrado um das Jahr 908. erst wieder erhoben worden. Denn unter der Carolingischen Keyser Regierung waren/ wie bekant / alle Hertzogthümer im Fränckisch-Teutschen Reiche/ abgeschafft worden. Dieser seiner grossen Macht ungeachtet / wird er doch öffter Pfaltzgraffe / als Hertzog von denen Scriptoribus genant / massen auch eines Pfaltzgrafen am Keyserlichen Hoffe sein Rang höher war als der Hertzoge / wie aus dem 27. Diplomate beym Tolnero, so Keyser Henricus II. Anno 1023. ertheilet/zu ersehen; denn darinnen wird Pfaltzgraf Ezo noch vor den Hertzog in Bayern Henricum gesetzt. Ein anders war es mit den Pfaltzgrafen der Provintzen/als in Bayern/Schwaben u. s. w. welchen die Hertzoge unstreitig vorgiengen. Anno 913. lehnte sich dieser Eberhard nebst Giselberto Hertzogen in Lothringen / Heinrichen Hertzogen in Sachsen/und Arnulfo Hertzogen in Bayern/ wi-

wider König Conradum seinen eignen Bruder auff; Sie wurden aber alle gar bald wider zum Gehorsam gebracht und ausgesöhnet / Arnulfum ausgenommen / der zu denen Ungarn flohe / und mit ihnen in Bayern einfiel / aber am Inn eine grosse Niederlage litte. Hierauff erklärte König Conradus Anno 915. auff einem Reichstage zu Regenspurg / Arnulfum in die Acht / und trug indessen Eberhardo die Verwaltung Bayerlandes auf. Anno 916. wurde er von seinem Bruder K. Conrado mit einer mächtigen Armee wider Hertzog Heinrichen in Sachsen geschickt / und belagerte selbigen auf der Eresburg in Westphalen / (so man heute Stadtberg heisset /) es fiel aber Heinrich, auf Eberhardi trotzige Forderung gantz unversehens heraus / und erlegte ihn aufs Haupt / da indessen Arnulfus Bayern mit der Ungarn Hülffe unverhindert wieder unter sich brachte / und diese durch gantz Teutschland biß in Lothringen und Elsaß alles verwüsteten. Ao. 919. im Decembr. starb König Conradus zu Quedlinburg / nach dem er vorhero in einer beweglichen Rede an Eberhardum, solchen von der ihm bekanten Begierde / die Krone des Teutschen Reiches auff sich zu bringen / ab- und darzu anermahnet / daß er die Reichs-Kleinodien Hertzog Henrico in Sachsen überliefern und ein ewiges Bündniß mit demselben auffrichten solte. Diesem guten Rath hat Eberhardus auch in allem gefolget / Henricum zu Fritzlar / in Versammlung der Fürsten und des gantzen Fränckischen und Säch-

Sächsischen Volckes / vor ihren König erkläret / und beständige Freundschafft mit ihm gehalten; wie er ihm denn auch Anno 933. im Treffen mit denen Ungarn bey Mörseburg dapffer beygestanden. Nachdem König Henricus I. Anno 936. im Jul. in Sachsen Todes verfahren / wurde an dessen statt sein Sohn Otto zum Könige erwehlet / und da dieser zu Aach / allwo die von Carolo M. prächtig erbaute Keyserliche Pfaltz war / gekrönet wurde / vertrat **Eberhard das Ertz-Truchseß-Amt.** Aber er fiel noch selbiges Jahr in die Königliche Ungnade / weil er die Waffen aus Eyfersucht gegen die Sachsen ergriffen / und ob er gleich verschiedene mahl wieder mit K. Ottone ausgesöhnet worden / so brach doch die Verbitterung allemahl von neuem wieder hervor. Er verhetzte wider ihn dessen eigne Brüder Tancmarum und Henricum, und dessen Schwager Giselbertum Hertzogen in Lothringen / indem er jedem heimlich zur Crone zu verhelffen versprach / da er doch solche vor sich selbst zu behalten gesonnen war. Endlich wurde er Anno 939. von K. Ottone in die Acht erkläret / und zu Regensburg Hermannus an seine statt zum Pfaltzgrafen eingesetzet. Otto gieng hierauff mit einer Armee in Elsaß / und schickte von dar den neuen Pfaltzgraffen Hermannum, wieder Eberhardum und Giselbertum aus. Der überfiel beyde unversehens / als sie eben bey Andernach mit den ihrigen über den Rhein setzen wolten. Eberhardus blieb nach dapfferer Gegenwehr im Gefechte / Giselbertus aber ersoff im

Rhein/ als er mit der Flucht zu Pferde durchsetzen wolte. Eberhardi Sohn Conradus, so sich zu Conrado einem Hertzoge in Lothringen begeben/ ist unbeerbt von dessen rebellirenden Unterthanen/ Anno 951. in einem Tumulte/ niedergemacht worden. Das Hertzogthum Francken übergab Keyser Otto Anno 947. seinem Eidam Conrado dem Weisen/ Pfaltzgraff Eberhardi Brudern Werneri Sohne/ demselben ist darinnen sein Sohn Otto nachgefolget/ und ein Großvater Keysers Conradi II. geworden.

§. 4. HERMANNUS I.

Pfaltzgrafe von Anno 939. † 959.

Man legt ihm den Nahmen des **Kleinen** bey/ weil er der jüngste unter den dreyen Söhnen Hertzogs Arnulfi in Bayern/ den die Mönche ohne Ursache den Bösen nennen/ gewesen. Von Hermanni Bruder Arnulfo, Pfaltzgraffen zu Scheyren/ stammen beyderseits heutige hohe Häuser in der Pfaltz und in Bayern ab; **Hermann** aber sein Sohn **Ehrenfried**/ und beyde Enckel **Otto** und **Heinrich**/ haben die Pfaltz 156. Jahr nach einander erblich besessen. Nachdem Eberhardus erzehlter massen umgekommen/ gelangte Hermann zur Besitzung aller desselbigen Länder/ Francken ausgenommen. Giselberti unmündigem Sohne Henrico und dem Hertzogthum Lothringen/ wurde sein Vetter Otto vom Keyser zum Vormunde verordnet; und als Otto Anno 944. gestorben/ bekam diese Verwaltung Conradus der Weise/ dessen

sen zu Ende des vorhergehenden §. erwehnet worden. Aber Anno 948. starb Henricus in seiner Unmündigkeit / und da blieb das Hertzogthum Lothringen halb dem Conrado; Aus der andern Helffte umb die Mosel und gegen den Rhein / in welcher Zülch liegt / so Pfaltzgraff Hermann erhalten / und mit denen von Eberharden überkommenen Ländern vereiniget ist / die noch heute so genante **Alte Pfaltz** formiret worden; Diese ist nach und nach an die Ertz-Stiffte Trier und Cöln / wie ingleichen an die Hertzoge zu Jülich / Cleve / Berg / an Hessen / Nassau / und die darzwischen angesessene Grafen gediehen / denen Pfaltzgrafen aber nichts / als die Lehens-Herrschafft über theils darvon / übrig geblieben. Doch haben sie davor ihre Länder nach und nach mehr gegen den Ober-Rhein ausgebreitet / welche man **die neue Pfaltz** zu nennen pfleget. Ob nun zwar Pfaltzgraff Hermann in grossem Ansehen bey dem Keyser Otto stund / so zerfiel er doch Anno 954. mit ihm; das Mißvergnügen entstund daher / weil der Keyser Hermanni Brüdern das Hertzogthum Bayern genommen / und selbiges deren Vaters Bruder Bertholdo, nach dessen Tode aber Anno 948. mit abermahliger Ubergehung derselben / seinem eignen Bruder Henrico gegeben hatte. Hermann wurde in einem Treffen gefangen / aber bald wieder mit dem Keyser versöhnet und loßgelassen / welchem er Anno 955. den denckwürdigen Sieg wieder die Ungarn auff dem Lechfelde befechten halff. Die Art

und das Jahr seines Todes sind ungewiß / doch giebet die gegeneinander Haltung der alten Scriptorum, daß er von des Keysers Ottonis I. Stieff-Sohne Hertzog Ernesto, Anno 959. auff der Pfaltz zu Speyer / im Angesichte des Keysers / ermordet worden / weil er ihn aus Neid / daß er der Latein- und Griechischen Sprache wohl kundig war (zu selbigen Zeiten was ungemeines) verläumdet hatte / als stünde er dem Stieff-Vater nach dem Leben. Von seiner Gemahlin Heilewigis, so ihm Anno 954. beygeleget worden / hat er zwey Söhne hinterlassen.

a. Ezo. Der ihm in der Pfaltzgräflichen Würde nachgefolget / davon im nechsten §.

b. Hetzilo. Bey diesen beyden Nahmen ist zu mercken / daß weil sie die Historici nicht allemahl wohl von einander unterscheiden / die gröste Schwierigkeit dadurch / in der alten Pfältzischen Historie entstanden ist. Denn Ezo, Ezzo, Etzo, Ezil, Ezilinus, Etzelinus und Entzelinus, wenn sie völlig ausgeschrieben werden / heissen so viel als **Ehrenfried**; Gleichwie Hezo, Hezilo, Hetzilo, Hezil, Hetzilinus und Heintzelinus, den Nahmen **Heinrich** bedeuten. Dieser Hetzilo geb. ums Jahr 957. hat in der Landestheilung mit seinem Bruder / den Flecken **Berchem** / **mit der Helffte des Waldes** / (Comitatus Nemoris) bekommen / aber den grösten Theil darvon der Abtey S. Cornelii Münster bey Aach verehret / und hinterlassen:

1) Henricum Herren zu Loch / (Dominum de La-

Lacu) welcher seinem Vetter Ottoni Anno 1045. in den Pfaltzgräflichen Ländern und Würde gefolget/von ihm wird der §. 7. ein mehres melden.

2) Hildegardem, Hertzog Fridrici in Lothringen Gemahlin.

§. 5. EZO oder EHRENFRIDUS.

Geb. Anno 955. **Pfaltzgraf von** Anno 971. † 1035.

Man benent ihn den **Stoltzen**/ weil er Keysers Ottonis II. Tochter Mathildis geheyrathet. Er war **Pfaltzgrafe bey Rhein / Herr auff dem Walde**/ jedoch nur auf die Helffte/ und **oberster Reichs-Vogt der Stadt und des Ertz-Stifftes Trier.** Viel confundiren ihn mit Hetzilo, welcher von Anno 1005. bis 1026. Hertzog in Bayern/ und ein Sohn Sigefridi, Grafens zu Lützelburg gewesen ist / welches Sigefridi Tochter auch die berühmte **Kunigunde** Keysers Henrici II. Gemahlin war; daß ihm aber viele den Titul eines Pfaltzgrafen beylegen/da doch weder er/ noch jemand unter seinen Vor-Eltern oder Nachkommen / niemahls von denen Scriptoribus gleiches Alters dergleichen bekommen / auch die Lützelburgischen Grafen nie einen Fuß breit Landes in der Pfaltz besessen/ darinnen irren sie sehr/ wie solches Herr Tolner im 1. Cap. weitläufftig erwiesen. Ezo hat meistentheils auff dem hohen und damahls festen Berg-Schlosse bey **Thonberg**/ so heute zum Hertzogthum Jülich gehöret / residiret. Als er sich Anno 987. zu Aach auffhielt/ und von

von Keyser Ottone III. der ein sehr guter Schach-spieler war/ darzu ausgefordert wurde/ bedungen beyderseits voraus / daß wer drey Spiele nach einander gewinnen würde / von dem andern das beste so er hätte/ was es auch wäre/ verlangen und ohne vorenthalten bekommen solte. Kunst und Glücke fügten Ezoni dreymahl nacheinander. Worauff er Ottonis Schwester Mathildis zur Gemahlin verlangte / erhielte / nach dem Kloster Essen / worinnen diese Printzeßin erzogen wurde/ eilete / und diese seine junge Braut von ohngefähr 14. Jahren abholete / ungeachtet sich die Aebtißin Adelheidis, derselben Muhme/ scharff darwieder setzte. Als Keyser Otto III. Anno 1002. im Jan. in der Provintz Romagna in Italien/ den Tod vor Augen sahe / übergab er die Reichs-Kleinodien dem Ertzbischoff zu Cöln S. Hereberto, mit verlangen / daß er selbige an Pfaltzgraff Ezonem in Teutschland überbringen solte. Diesem passete Hertzog Heinrich in Bayern an den Alpen auff/ und zwang sie ihm ab. Weil nun weder der Ertz-Bischoff noch Ezo, der Wahl Henrici beywohnen und ihre Stimmen geben wolten/ blieb das Reich ein gantzes Jahr ohne König/ und ob solches gleich Henrich endlich erhielt / währete doch die Feindschafft der gedachten beyden 10. Jahr lang. Anno 1010. schlug Ezo den gegen ihn anziehenden Hertzog in Lothringen Theodoricum des Keysers Schwester-Mann bey Ogersheim / unsern Mannheim auffs Haupt/ uñ kriegte ihn gefangen. Der Keyser machte nicht lange darauff Frieden/

und räumte Ezoni, theils ihn zu befriedigen/theils vor Loßlassung der Gefangenen/ Keyserswerth/ Duyßburg am Rhein und Salfeld in Thüringen/mit aller Zugehöre erblich ein/ worauf Ezo Anno 1013. mit Henrico zur Keyserl. Krönung nach Rom zog. Er starb Anno 1035. zu Salfeld in Türingen/an Giffte so ihm seine Concubine Theutberge beygebracht/ und ward zu Browiller/ welches Kloster er gestifftet/ neben seine Gemahlin begraben/ so schon 10. Jahr vorher gestorben. Er hat mit derselben gezeuget 3. Söhne und 7. Töchter/ deren die jüngste Richeza, Anno 1001. von ihrer Mutter Bruder Keyser Ottone III. an Miecislaum König in Pohlen versprochen/ und demselben Anno 1013. würcklich beygeleget worden. Nach ihres Gemahls Tode gieng sie Anno 1036. mit ihrem Sohne Casimiro, heimlich wieder davon/ und in Teutschland zum Keyser Conrado II. machte ihr einen grossen Nahmen durch Stifftung vieler Clöster/ und starb Anno 1063. zu Salfeld. Die übrigen Töchter Ezonis, sind alle sechs in unterschiedenen Klöstern Aebtißinnen geworden.

Die drey Söhne waren:

a. Ludolfus, Pfaltzgrafe am Rhein und Grafe in Zutphen/ der Vatter hatte ihm die Vogtey Browiller eingegeben/ aber er starb Anno 1032. und hinterließ von seiner Gemahlin Mathildis, Ottonis Grafens in Zutphen Tochter/ zwey Söhne:

1) Henricum mit dem Beynahmen Furiosum und

und Monachum, er bekam nach des Vaters Tode ein Theil der Graffschafft Zutphen und andere Länder in der alten Pfaltz / welchen er auch einige Zeit mit Ruhme vorstund. Anno 1056. verließ er wieder jedermans vermuthen / sein Land / Gemahlin und Kinder / gieng ins Kloster zu Gortz und wurde ein Mönch; aber Anno 1060. kam er wieder heraus zu seiner Gemahlin und Landen. Als er Anno 1061. seiner Gemahlin Mathildis, aus Liebe deren er doch das Kloster verlassen / mit eigner Hand / ohne Ursache / mitten im Schertzen / den Kopff herunter gehauen / wurde er vor rasend gehalten / nach Trier geführet / und in das Kloster zu Epternach gestossen / worinnen er ao. 1039. gestorben / und der letzte aus Ezonis Nachkommen gewesen ist / denn sein Sohn ist in der Kindheit verblichen.

2) Cunonem, dieser erbte die Kloster-Vogtey Browiller / und als Henricus Hertzog in Bayern / der Keyserin Kunigunde Bruders Sohn / ohne männliche Erben verstorben / wurde er Anno 1040. von Keyser Henrico III. zum Hertzoge in Bayern erwehlet / und bauete Anno 1050. die zerstörte Gräntz-Festung Heimburg wieder die Ungarn von neuem auff. Wegen seiner Händel mit dem Bischoffe zu Regenspurg Gebhardo, wurde er Anno 1053. auff dem Reichs-Tage zu Mörßburg von dem Keyser des Hertzogthums wieder entsetzet. Die heimliche Ursache aber war / weil er sich die Printzeßin Keysers Henrici III. zu heyrathen geweigert. Diese Entsetzung schiene den übri-

übrigen Reichs-Fürsten allzuhart / und machte den Keyser bey ihnen verhast. Die Pfaltzgrafen zu Scheyren bothen ihm ihren Beystand an/allein er wandte sich nach Ungarn zum Könige Andreas, der ihm einen guten Theil von Kärnthen eingab/ daher man auch dieses Hertzogthum bißweilen unter seinen Tituln findet. Keyser Heinrich erklärte hierauff seinen Sohn nachgehends Keyser Heinrich IV. zum Hertzoge in Bayern / Conradum aber in die Acht. Dieser fiel zwar Anno 1054. in Bayern ein / wurde aber zurücke getrieben/und starb endlich Anno 1056. unbeerbt in Ungarn an Giffte / so ihm sein Koch / den der Keyser darzu erkaufft / beygebracht / als er sich eben am stärckften wieder ihn rüstete.

b. Hermannus, mit den Beynahmen der Fromme und Edle/Ertzbischoff zu Cöln von Anno 1036. stund bey Keyser Heinrichen III. in sonderbarem Ansehen / dessen Sohn Henricum IV. er Anno 1054. zum Könige gekrönet hat / ob schon der Mayntzische scharff darwider protestirte. † Anno 1056.

c. Otto, folget.

§. 6. OTTO.

Pfaltzgrafe von Anno 1035. Hertzog in Schwaben von Anno 1045. † Anno 1048.

Die so ihn einen Pfaltzgraffen zu Wittelsbach nennen/ irren sich; massen er zwar mit selbigen Pfaltzgraffen von einem Stamm-Vater / nehmlich Arnulfo dem Bösen / Hertzogen in

in Bayern/ nicht aber aus der Wittelsbachischen Linie Arnulfi, sondern aus der Pfältzischen Hermanni entsprossen/ wie aus bißherigen klar erhellet. Er war der jüngste Sohn vorhergehenden Ezonis, und von Keyser Henrico II. zum **Marggrafen zu Schweinfurth und Herren zu Coburg** gemacht worden/ dem Vater aber folgte er nach dessen Tode in den Landen und in der Pfaltzgräflichen Würde. Anno 1037. wohnte er dem berühmten Zuge Keysers Conradi II. wieder König Stephanum in Ungarn bey/ weil dieser auff Bayern vor seinen Sohn Emericum, den er mit Keysers Henrici II. Hertzogs in Bayern Schwester gezeuget/ prætendirte/ und halff ihn zu paaren treiben. Wie er denn bey den meisten Verrichtungen der beyden Keyser Conradi II. und Henrici III. zugegen gewesen. Von diesem letztern wurde er Anno 1045. zu Goßlar zum **Hertzoge in Schwaben** erwehlet/ wovor er **Keyserswerth** und **Duyßburg** wieder an das Reich/ an *Hinricum* seines Vatern **Bruders** Sohn aber die Pfaltz bey Rhein abtrat. Er ist sonst ein sehr tugendhaffter und vernünfftiger Fürst gewesen/ auff seiner Residentz bey **Thonberg** gestorben/ und im Kloster zu **Browiller** begraben worden. Man weiß noch nicht ob er jemahls verheyrathet gewesen.

§. 7. HENRICUS.

Pfaltzgraf von Anno 1045. † 1095.

Er war des zu Ende in §. 4. erwehnten *Hezilo*

Sohn/

Sohn/ Pfaltzgrafe bey Rhein/ Graf auff dem Walde und Herr zu Loch (Dominus de Lacu) und ist der einige Pfaltzgrafe / bey welchem man diesen letztern Titul findet. Nicht weit von Andernach gegen Abend liegt in dem Chur-Cölnischen ein See / in welchen sich von Westen her ein Felsen strecket/ das hierauff gebaute Schloß Loch war dieses Henrici Residentz / welcher Ao. 1093. ein Kloster dabey gestifftet / und mit sehr reichen Einkünfften/aus der darzu gehörigen Herrschafft/ die er im Stifftungs-Briefe sein Patrimonium nennet/versehen. Dieses Schloß hat sein Nachfolger Sigefridus den Mönchen zu gefallen eingerissen / der Nahme aber ist dem Kloster geblieben/ welches Siegfried vollends ausgeführet/und noch mit mehrem beschencket hat. Ao 1045. kam Heinrich zur Pfaltz / wie in vorhergehendem §. 6. erzehlet worden / und war in solchem Ansehen im Reiche / daß als in erstgedachtem Jahre der Keyser Henricus III. zu Franckfurt gefährlich kranck lag/ die gesamten Reichsfürsten bereits Jhm die Succession bestimmten ; wiewohl solches nicht erfolget/weil der Keyser von diesem Lager wieder auffgekommen. Sonsten gehörte ihm auch 1.) die Kloster Vogtey zu Browiller. 2.) Nachdem ihm die Königin in Pohlen Richeza Ao 1056. Schloß und Stadt Cocheim an der Mosel geschenckt/ die Kloster Vogtey zu Clotten. 3.) Die Oberste Vogtey über Stadt und Ertz-Stifft Trier/ wie ingleichen die Graffschafft zu Trier / diese gehörete denen Pfaltzgrafen eigentlich zu/ und beruhe-

ruhete auff dem Städtgen und Schloß Pfälzel/am Linken Ufer der Mosel eine halbe Meil von Trier gelegen/ worinnen selbige unter den Fränckischen Königen ihren Sitz und Wohnung hatten/ und vorzeiten der Stadt Trier immerwährende Reichs-Vögte waren/ daher die Gegend um die **Pfaltz/ in dieser Stadt**/ biß dato noch die Graffschafft genant wird/ wie Freherus in seinen Notis ad Andream Ratisb. bezeuget. Als Ao 1090. Keyser Henricus IV. wegen seines 3ten Zuges in Welschland/ abwesend war/ verwaltete dieser Pfaltzgraf Heinrich indessen das Reich/wie Herr Tolnerus pag. 278. aus einem alten Diplomate von selbigem Jahre beweiset. In damahligen Reichs-Troublen/ hat er mit beständiger Treu an diesem Keyser/wieder den Pabst und die wiedriggesinnten Sachsen gehalten. Er ist Ao 1095. auff seinem Residentz-Schlosse zu Loch gestorben/ und in dem daselbigen Kloster begraben worden/ nachdem er über seine reiche Verlassenschafft/ seinen Stieff-Sohn Sigefridum, im Testament zum Erben und Nachfolger in der Pfaltz eingesetzet. Mit seiner Gemahlin **Adelheid** die er Ao 1080. geheyrathet/ hat er keine Kinder hinterlassen. Es war selbige des Marggrafen in Thüringen Ottonis zu Orlamünde Tochter/ welche aus der ersten Ehe mit Heinrichen II. Grafen zu Loven in Brabant/ gedachten Sohn Sigefridum hatte/so folget.

§. 8.

§. 8. SIGEFRIDUS.

geb. Ao 1078. Pfaltzgraf von Ao 1101. † 1113.

Er succedirte seinem Stieffvater in allen dessen Landen und Würde. Vid. §. præced. Weil er aber noch zu jung war/ und über dieses Ao 1096. Gottfrieden von Bouillon, Hertzoge in Lothringen und hernach ersten Könige zu Jerusalem/ in dem berühmten Creutzzuge ins gelobte Land mit beywohnete/so war indessen Gothofredus, **Pfaltzgrafe in Schwaben und Grafe zu Calwe**/ Stadthalter in der Pfaltz bey Rhein/ welchen viele aus Irrthum vor einen würcklichen Pfaltzgrafen bey Rhein halten/ da er doch eigentlich nur Pfaltzgrafe in Tübingen gewesen. Nach der Eroberung Jerusalem kam Sigefridus Ao 1101. wieder nach Hause/ und trat die Pfaltzgräfliche Würde und Länder selber an/ Gottfried aber begab sich in seine vorige Pfaltz zu Tübingen. Er hielt es gleich wie sein Stiefvater Heinrich/ beständig mit Keyser Henrico IV. und wurde zwar Ao 1109. auff falsche Anklagen zu Franckfurt/ vom Keyser Henrico V. gefangen nach Würtzburg geschickt/ aber das folgende Jahr/ auff aller Fürsten sämtliche Vorbitte/wieder loß gelassen/ und vom Keyser zu sonderbaren Gnaden angenommen; wie er denn noch selbiges Jahr das Reichs Vicariat in Abwesenheit des Keysers/ der sich zu Rom krönen ließ/führete. Allein als er Ao 1112. nach Abgang der Grafen zu Orlamünde/ seiner Mutter wegen auff deren Verlassenschafft prætendirte/ welche

hingegen der Keyser dem Reiche vindicirte/brachte er fast alle Sächsische Fürsten wieder den Keyser auff / und da er sich Ao 1113. mit einigen darüber zu Warnstedt in Sachsen berathschlagte/ überfiel ihn der Keyserliche General, Graf Hoyer von Mantzfeld/unversehens mit 300. Mann / und machte ihn nach hitziger Gegenwehr nieder. Er hat bald zu **Cocheim** bald zu **Pfältzel** residirt. **Von Gertraut** seiner Gemahlin seit Ao 1108. so eine Tochter Graf Heinrichs des Dicken zu Northeim gewesen / hat er hinterlassen einen Sohn; so folget

§. 9. WILHELMUS

geb. Ao 1110. Pfaltzgrafe † 1140.

Er war ein Printz von 3. Jahren als ihm der Vater abgieng / dahero die Stadthalterschafft in der Pfaltz wiederum Gothofredo, welcher sie wie im vorhergehenden §. 8. erzehlt worden / unter dessen Vater Siegfrieden auch schon verwaltet / anvertrauet wurde. Dieser **Pfaltzgraf zu Tübingen Gottfried**/ ist endlich nach seiner Gemahlin Luitgarde Tod / in das Kloster zu Hirschau gegangen / auch in hohem Alter Ao 1148. darinnen gestorben / und neben seine Gemahlin begraben worden; Seine einige Tochter Itha hat Welfus VI. Heinrichs des Stoltzen/Hertzogs in Bayern und Sachsen Bruder / geheyrathet. Als Wilhelm sein Männliches Alter erreicht/trat er die Pfaltzgräfliche Würde und Länder / wie auch alle die übrigen so sein Vater besessen / selber

an.

an. Er halff nach Lotharii Tode / nebst andern zu Coblentz versammleten Reichs-Fürsten / Ao 1138. Conradum III. sonst Hertzogen in Schwaben und Francken / zum Keyser erwehlen / starb Ao 1140. und ward im Kloster zu Sprenkersbach / welches er sehr beschencket hat / begraben. Er hat keine Kinder hinterlassen / sondern ist aus denen alten Pfaltzgrafen der letzte gewesen; von seiner Gemahlin findet man keine Nachricht. Unterdessen zog der Keyser nach Wilhelmi Absterben / **Cocheim** und alle dessen Allodialia, als dem Reich heimgefallene Güter / in seinen Fiscum. Die Verwandschafft der bißherigen Pfaltzgraffen / zeiget beystehende Stamm-Taffel.

§. 10. HERMANNUS II.

Pfaltzgrafe von Ao 1142. † 1156.

Er wurde nach des vorhergehenden unbeerbten Wilhelmi Tode / vom K. Conrado III. bey welchem er beständig in grossen Gnaden gewesen / und dessen Schwester Tochter zur Gemahlin gehabt / umbs Jahr 1142. zum **Pfaltzgraffen bey Rhein / und Graffen auff dem Walde / woran damals auch die Ober Vogtey über Stadt und Ertz-Stifft Trier hieng** / erwehlet / und Ao 1146. zu Cöln bestätiget. Wer sein Vater gewesen / ist biß dato noch unbekant. Dieses ist gewiß / daß er vorhero nur **Grafe zu Stalecke** gewesen. Welche Graffschafft von einem Bergschlosse bey Bacharach den Nahmen führet / und durch diesen Hermann so daselbst residirt hat / an die Pfaltz gekommen / sie war ein Ertzstifft-Cölnisch Lehen /

Stamm-Taffel der alten Pf Gr.

Luitboldus H. in Bay. † im Treffen mit d. Ungarn 908.

- Arnulfus der Böse H. in Bayern † 937. Gem. Gerberga.
  - 1. Eberhardus, muß aus Bay. kriegt in Schwab. die Hrsch. Ebersperg 938. ist durch s. Sohn Lupold, Stam-V. d. Marggr. u. H. in Oesterr.
  - 2. Arnulfus, Pfgr. in Bayern, Stam-V. der Pfgr. zu Scheyren, und also der heut. Häuser Pf. u. Bay. bleibt vor Regensp. 935.
    - 1. EZO oder EHRENFRIDUS. Pfgr. b. R. geb. 955. † 1035. Gem. Mathildis 988 Keys. Otto II. T. † 1025.
      - 1. Ludolfus Pfgr. u. Gr. in Zutphen † 1032. G. Mathild. Otto Gr. in Zutph. T.
        - Henricus der Rasende und Mönch. Pfgr. † 1093. G. Mathild. von ihm 1061. ermordt.
      - 2. Hermannus. E. B. zu Cölln 1036. † 1056.
      - 3. OTTO Pfgr. b. R. auch 1045. H. in Schwab. † 1048. o. K.
        - Cuno Pfgr. H. in Bay. 1048. abgesetzt 1053. † 1055. an Gifft in Ung.
      - VII. T. darunter Richeza G. Miecislai II. K. in Pol. 1012. † 1063.
  - 3. HERMANNUS der Kleine. Pfgr. bey Rhein, ermordt zu Speyer 959. G. Heilevvigis
    - 2. Hezilo oder Henricus Pfgr.
      - HENRICUS Pfgr. b. R. † 1095. o. Kind. G. Adelheid Otto Mgr. in Thür. T. --- Henr. II. Gr. zu Löven ihr 1. Mann.
        - Henr. III. Gr. zu Löv. † 1096. Gothofr. H. in Lothr. † 1140.
        - SIGEFRIDUS Pfgr. b. R. ermordt 1113. G. Gertrud.
          - WILHELMUS Pfgr. b. R. geb. 1110. † 1142. o. Kind. G. Irmengardis.

und gehörten darunter **Bacharach** / **Diepach** / **Mannebach** / **Caub** und die Revier daherum. Auch scheinet er eben derjenige zu seyn / den der Bapst in Bann gethan / weil er Ao 1139. Ottonem Graffen zu Rheineck umgebracht / welches Ottonis Vater auch Otto geheissen / und ein Sohn Hermanni Graffen zu Lützelburg / den die Sachsen wieder Henricum IV. zum Römischen Könige auffgeworffen / gewesen. Ao 1147. wohnte er der berühmten Creutzfarth bey / die fast das gesamte Christliche Europa, sonderlich Teutschland / Engelland / Dännemarck / Pohlen und Flandern / mit bey nahe 300000. Mann / welche von einer grossen Anzahl Christlicher Potentaten und Bischöffe in Person angeführet wurden / wieder die Saracenen in Portugal vorgenommen / wobey er Lissabon erobern halff. Als Ao 1148. der K. Conradus III. wegen seines Zuges wider die Saracenen in Palestina über ein Jahr lang abwesende war / verwaltete dieser Hermann indessen das Reich. Ao 1155. ließ sich Fridericus I. in Rom zum Keyser krönen; als nun Pfaltzgraff Hermann und der Ertzbischoff zu Mayntz Arnoldus, unterdessen einen Landverderblichen Krieg wiedereinander erhoben / verurtheilte der Keyser nach seiner Wiederkunfft / als er beyde auff dem Reichs-Tage zu Worms ao. 1156. schuldig befunden / daß sie zur Straffe des gebrochnen Landfriedens / nach altüblichem Teutschen Rechte / beyde nebst ihren Helffershelffern / jeder einen Hund auff dem Rücken / aus dem Worms- ins Speyer-

gau tragen solten / wie auch an Hermann und 10. Grafen vollstreckt worden / der gegen Parthey aber hat der Keyser / wegen des Ertzbischoffs hohen Alters und Geistlichen Standes / verschonet. Hermann kam zwar beym Keyser wiederumb zu Gnaden / gieng aber bald darauff ins Cistertzienser Kloster Ebrach / auff dem Steigerwalde in Francken / starb noch selbiges Jahr darinnen ohne Kinder / und ward ins Kloster **Bildhausen** / so er zwischen Schweinfurt und Königshofen im Würtzburgischen gestifftet / begraben.

Seine Gemahlin Gertrudis war Conradi des Grossen / Marggraffen zu Meissen und Landsberg / und der Schwester Keysers Conradi III. Luitgardis, Tochter / sie starb ao. 1191. in einem Kloster zu Bamberg.

§ II. CONRADUS.

geb. 1127. Pfaltzgraffe von ao. 1156. † 1195.

Fridericus der ältere / **Freyherr zu Hohenstaufen** / ist der erste gewesen / so mit dem **Hertzogthum Schwaben** erblich belehnet worden / und zwar ao. 1080. von Keyser Henrico IV. dessen Tochter *Agnes* er zur Gemahlin genommen. Er hinterließ zwey Söhne: Conradum, so hernach zum dritten Keyser dieses Nahmens erwehlet worden / und Fridericum II. den einäugigen genant / Hertzogen in Schwaben / welcher zu **Weiblingen** residirt und wiederumb zwey Söhne gezeuget; nehmlich von der ersten Gemahlin Judith, Hertzog Heinrichs des Schwartzen in Bayern

ern aus dem Welffischen Stamme/ Tochter/ ao. 1121. Fridericum, nach der Zeit den ersten Keyser dieses Nahmens; von der andern / Agnes, Graff Friedrichs zu Zweybrücken und in Sarbruck Tochter ao. 1127. Conradum. Dieser wurde nun nach dem Pfaltzgraff Hermann II. ohne Männliche Erben abgegangen / **zum Pfaltzgraffen bey Rhein und Graffen auff dem Walde** / von seinem Bruder Keyser Fridrichen I. erwehlet/ auch ao. 1156. auff dem Reichs-Tage zu Goßlar darmit belehnet. Er war zugleich **Hertzog in Schwaben**/ **Graffe zu Zweybrücken**/ wovon er das Amt **Neustadt**/**Ogersheim**/**Lambsheim**/ **Freinsheim** und andere Oerter daherum an die Pfaltz gebracht; **Graffe zu Stalecke und in Stalbühel** / **Herr über** Schloß und Stadt **Heidelberg**. Durch ihn sind die beyden letzten Oerter/so dem Stiffte Wormbs zu Lehen gehen/nebst dem davon dependirenden **Graichgau** / zu erst an die alte Pfaltz gekommen. Massen er auch von ao. 1140. zu Heidelberg residiret / welches er besser ausgebauet/erweitert und mit Mauren umgeben; wiewohl er sich nach erlangter Pfaltz meistens **zu Staleck** auffgehalten. Ferner war er **Landvogt in Elsaß** / wodurch das Amt **Germersheim** an Pfaltz gediehen / und über dieses oberster **Vogt der Stadt und des Stiffts zu Trier**/ zu **Worms**/ zu **Straßburg**/zu **Speyer**/ zu **Würtzburg** / zu **Fulda** / zu **Weissenburg**/ wovon er **Etlingen** zur Pfaltz gebracht / zu **Seltz** am Rhein in Nieder-Elsaß / zu **Limburg** im

Wormbsergau / zu Ravengersburg aufm Hundsrück/ zu Lorsch an der Bergstrasse. Aber die Mönche beschweren sich über ihn / daß er diese vogteyliche Gerechtigkeit gemißbrauchet / und die Klöster sehr gepresset. Denen grossen Thaten des Keisers seines Bruders / in Welschland/ hat er meistens mit beygewohnet/ als er aber ao. 1164. in dessen Ungnade verfallen/ war dieser lange Zeit nicht wieder zu begüttigen. Ao. 1184. um Pfingsten hielt Fridericus I. eine so starcke Reichs-Versamlung als jemahls gewesen/ 4. Tage lang/ auf dem freyen Felde bey Mayntz/ auff welcher er seine beyden Söhne Heinrich und Friedrichen wehrhafft machte / den ersten aber auch zum Römischen Könige erwehlen und krönen ließ; bey dieser Solennität gieng der bekandte Streit in der Haupt-Kirchen zu Mayntz / zwischen dem Ertzbischoffe zu Cöln und dem Abte zu Fulda / des Ranges wegen vor. Auff eben selbigem Reichs-Tage verwalteten die hohen Reichs-Officialen, und unter diesen auch unser Conradus , ihre Ertz-Aembter in Person. Ao. 1186. starb dessen einiger Sohn Conradus, er aber selber wurde im Alter gantz religiös, verwandelte das Mönchskloster zu Neuburg bey Heidelberg / in ein Nonnenkloster / beschenckte es reichlich / und setzte seine Tochter Kunigunde zur ersten Aebtißin; das Cölnische Mann-Lehen Stalecke / übergab er dem Ertzbischoffe/ welcher es in ein Kunkel-Lehn veränderte / und dessen Gemahlin Irmentrudis nebst der Tochter Agnes darmit belehnte, A. 1194. begieng er auf dem

Schlosse Staleck das Beylager seiner Tochter und einigen Erbin/ Agnes, mit Henrico Hertzogen zu Braunschweig/ welcher Heinrichs des Löwen ältester Sohn/ und Ottonis nachgehends Keysers/ Bruder war. Der damahlige Keyser Henricus VI. suchte zwar diese Heyrath/ mit dem ihm und dem gantzen Hohenstauffischen Hause verhaßten Hertzoge/ auff alle Weise zu hintertreiben/ und vielmehr den nach solcher Braut strebenden König Philippum in Franckreich/ durch diese seine einige Muhme zu verbinden. Aber umsonst/ denn die schon in ihrer Kindheit mit Henrico versagte/ wurde von der listigen Mutter dem herbey eilenden Henrico beygeleget/ und die Sache von dem darzukommenden Vater Conrado, der sich in dessen am Keyserlichen Hofe auffgehalten/bestättiget. Der Keyser war zwar anfangs übel deßwegẽ mit Conrado zu frieden/ wurde aber doch endlich mit ihm und dem Eydam versöhnet: kurtz darauff/ nehmlich ao. 1195. starb Conradus, und ward im Kloster Schönau eine Meile von Heidelberg begraben. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt/ 1. Elisabetha, 2. Irmentrudis, von ihrem Herkommen und andern Umständen findet man keine Nachricht; dieses aber ist gewiß/ daß keine von ihnen vorhergehenden Pfaltzgraffens Hermanni II. Tochter gewesen. Uber seine drey schon beyläuffig erwehnte Kinder/ hat er auch noch eine Tochter Gertrudis gehabt.

§. 12. HENRICUS.

geb. 1169. Pfaltzgraffe von Ao. 1195. † 1227.

Er succedirte seinem Schwieger-Vater vorhergehendem Conrado, nach dessen Tode vollständig in allen Ländern/ Rechten und Tituln / und war **Pfaltzgraffe bey Rhein** / **Hertzog zu Sachsen** (welchen Titul er von dem Vater noch behalten/ ungeachtet das Land verlohren war.) **Graffe zu Staleck** / **Heidelberg und Zweybrücken** Sein Vater war Heinrich der Löwe / Hertzog in Sachsen/ Bayern/ Engern und Westphalen/Graffe zu Holstein/Stormarn/Wagrien/Stade und Ditmarschen/Herr zu Braunschweig / Lüneburg/ Lübeck und Northeim u. s. w. Die Mutter aber Mechtilde/Königs Henrici II. in Engelland Tochter. Der Keyser Henricus VI. belehnte ihn ao. 1196. mit der Pfaltz/ als bey welchem er sich nach und nach in sonderbare Gunst gesetzet hatte. Er verdiente den Beynahmen des **Langen** und **Schönen** in der That / und war über dieses freundlich/ wohlberedt/ hurtig/ fürsichtig/ tapffer/ und wie er bewiesen / großmüthig; massen er mit Verschmertzung des von Keyser Friderico I. seinem Hause zugefügten unverwindlichen Schadens/ dessen Sohne Henrico VI. nichts desto minder in allen Treuen zugethan verblieben. Dieser schickte kurtz hierauff eine Armee von 60000. Mann in Palæstinam, und übergab das Commando darüber/ Hertzog Heinrichen in Brabant und dem Pfaltzgraffen; Dahero er ao. 1197. um Geld

zu

zu seinem Feldzuge auffzubringen / denen Grafen von Spannheim / die Grafschafft Meyenfeld in der alten Pfaltz / nebst denen Oertern: Engelstadt bey Ingelheim / Heddesheim zwischen Creutzenach und Bingen / und Sickenbach / zusammen vor 650. Marck Silbers verpfändete; dem Ertzbischoffe zu Trier Johanni aber / die Ober-Vogtey über selbige Stadt und Ertz-Stifft / zu grossem præjuditz seiner Nachfolger / mit allen so wohl verlehnten als unverlehnten Zubehörungen / jährlichen Fröhnungen und Einkünfften / so sein Schwiegervater Pfaltzgr. Conradus, als gleichfals selbigen Ertz-Stifftes Ober-Vogt / in denen Ertzstifftischen Flecken an der Mosel genossen und erhoben / eydlich vor sich und seine Nachfolger abtrat und veräuserte; da doch seine Vorfahren in der Pfaltz insgesamt / von Eberhardo an bis auff ihn / dieses fast unschätzbare Amt / in beständiger Reihe / mit bestem Rechte und Ansehen besessen und verwaltet. In Syrien hat er grosse Thaten gethan; als aber unterdessen Keyser Henricus VI. zu Messana in Sicilien gestorben / kam er nebst andern Reichs-Fürsten wieder heraus in Italien / und vernahm mit Freuden / daß sein Bruder Otto zum Keyser erwehlet wäre. Diesem stund er wieder den von andern Fürsten erwehlten Philippum / des verstorbnen Keyser Heinrichs VI. Bruder bey; weil ihn aber Philippus mit Entsetzung von der Pfaltz bedrohete / und Otto zu anderwärtiger Contentirung in Nieder-Sachsen / kein Gehöre hatte / verließ

ließ er ao. 1204. des Bruders Parthey. Ao. 1207. wurde zu Augspurg zwischen beyden Keysern Friede gemacht / also daß Ottoni des Philippi Tochter / und nach dessen Tode die succession im Reiche versprochen wurde / welche auch ao. 1208. erfolget. Aber ao. 1210. ward zu Bamberg Fridericus II. Heinrichs VI. Sohn zum Keyser erwehlet / und Otto vom Bapst in den Bann gethan; da sich denn Pfaltzgraff Heinrich seines Bruders wiederumb eyffrig annahm / ungeachtet Otto ao. 1214. nach dem Verlust der grossen Schlacht in Flandern bey Bovines, wieder König Philippum in Franckreich / alle Autorität im Reiche verlohren / und von der Zeit an bis an seinen Tod ein privat Leben geführet. Hierdurch verfiel er ao. 1215. in die Acht Keysers Fridrici II. welcher auff dem damahligen Reichs-Tage zu Regenspurg **Hertzog Ludwigen in Bayern an seine statt zum Pfaltzgrafen einsetzte**/ auch mit der Pfaltz und daran hangenden Hoheiten belehnte. Doch als Hertzog Ludwig nun hinzog und die Pfaltz in Abwesenheit Henrici, der indessen in Nieder-Sachsen zu schaffen hatte / einzunehmen gedachte/ wurde er von daselbigen Einwohnern gefangen genommen / und nicht ohne grosse Rantzion wieder loß gelassen. Keyser Otto starb hierauff ao. 1218. auff dem Schlosse **Hartzburg** in Sachsen in beysein Henrici, übergab demselben die Reichs Cleinodien / mit Befehl / solche an Keyser Fridericum II. zu überliefern. Weil nun Henricus dieses auff dem Reichs-Tage zu Nürnberg bewerckstellig-

stelligte / wurde er völlig wieder ausgesöhnet / auch die Heyrath zwischen seiner Tochter Agnes, und dem Bayerschen Printzen Otto **dem Erlauchten** geschlossen. Das Beylager aber ist erst ao. 1225. erfolget. Endlich starb Pfaltzgraff Heinrich in Ruhe ao. 1227. zu Braunschweig / und ward daselbst neben seinen Vater Heinrich den Löwen begraben. Er hat erstlich zu **Stalecke** / nach des Bruders Keysers Ottonis IV. Tode aber / zu **Braunschweig** residiret, und keine Männliche Erben hinterlassen; Seine Gemahlinnen waren:

a) Agnes, Conradi Pfaltzgraffen bey Rhein T. geb. 1176. verheyrathet 1194. wie §. 11. bereits erwehnet worden. † 1204. zu Braunsch. Von ihr sind Henrico folgende gebohren:

1. **Heinrich** / geb. 1198. zu Stalecke bey Bacharach † auch daselbst 1213. und liegt im Kloster Schönau bey Heidelberg begraben.
2. Agnes, unter denen am Leben gebliebenen Töchtern die älteste / geb. umbs Jahr 1202. vermählt an Otto den **Erlauchten** / Hertzogen in Bayern / Ao. 1219. durch Keyser Fridrichen II. und demselben beygeleget / Anno 1225. zu Straubingen in Bayern / † 1269. zu München / liegt im Kloster zu Scheyren begraben. **Durch sie ist die Pfaltz an die Hertzoge in Bayern Wittelsbachischen Stammes gekommen.**
3. Ein Sohn so in der Kindheit verblichen.
4. Irmentrudis, vermählt an Hermannum IV.

den

den Frommen / Marggraffen zu Baden / welchem sie **Durlach / Heidesheim / Pfortzheim und Etlingen /** mit ihren Zubehörungen / zum **Brautschatze** mitbringet; diese Oerter hatte Conradus ihr Mütterlicher Großvater / zuerst an die Pfaltz gebracht. Ihr Gemahl stirbt ao. 1243. Sie aber ao. 1259.

5. Maria, welche Keyser Otto IV. in ihrer Kindheit ao. 1202. zu Hamburg / an Hertzog Waldemarum zu Schleßwig / des Königs in Dännemarck Canuti Bruder versprochen; so aber nicht vollzogen worden / weil vermuthlich diese Braut nicht lange darnach gestorben.

b. Agnes, Conradi III. Marggraffen zu Meissen und Landsberg T. lebt in unfruchtbarer Ehe / und stifftet nach ihres Gemahls Tode / von ihrem Leibgedinge die drey Clöster in Nieder-Sachsen: **Winhusen / Isenhagen / und Hammersleben** † 1244. und wird zu Winhusen begraben.

Auff was Weise die Succession der Pfaltzgraffen von Conrado an / bis auff Ottonem fortgesetzet worden / stellet beygehende Tabelle deutlicher vor.

§. 13. LUDOVICUS.

Hertzog in Bayern. geb. 1174. **Pfaltzgraffe bey Rhein** 1215. † 1231.

Er kam wie schon in vorhergehendem §. erzehlet worden / durch Keysers Friderici II. Belehnung auff

Fridericus I. oder der ältere/Frey-Hr. v. Hohenstauffen/v. K. Henric. IV. zum H. in Schwaben eingesetzt 1080. †. 1105. G. Agnes K. Henr. IV. T.

Fridericus II. der Einäugige/H. in Schwab.

- Fridericus Barbarossa, Keyser 1152. dieses Nahm. I. † 1190. Stam-V. der nach ihm folgenden Schwäbischen Keyser.
- CONRADUS geb. 1127. H. in Schwab. u. zum Pfgr. bey Rhein erwehlt v. seinem Bruder 1156. † 1195.
  - Agnes geb. 1177. - - verheyr. 1194. an - - HENR H. in Sachsen zu Braunschw. geb. 1170. Pfgr. bey Rh. 1196. komt in die Acht 1215. † 1227. † 1204.
    - Agnes geb. 1202. - - verheyr. 1225. an - - OTTO illustris H. in Bayern geb. 1206. Pfgr. bey Rhein. 1225. † 1253 Stamm-Vater der heutigen Pfgr. bey Rh. u. H. in Bayern. † 1269.

Conradus H. in Schwaben und Francken. Erwehlt zum Röm. K. 1138. dieses Nahm. III. † 1152.

- Henricus Röm. König, † noch vor dem Vater.
- Fridericus H. in Schwab. Rhätien u. Francken. † 1167. unbeerbt.
- Henricus der Löwe H. in Sachsen u. Bayern.
- Otto V. von Wittelsbach/H. in Bay.
  - LUDOVICUS I. H. in Bay. geb. 1174. zum Pfgr. bey Rh. von K. Frid. II. erwehlt 1215. † 1231.

C

auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg / zur Pfaltzgräflichen Würde. Und wiewohl er das ihm dieserwegen am Keyserlichen Hofe zukommende hohe Amt / von Stund an zu verwalten / und sich LUDWICUS DUX BAVARIÆ ET PALATINUS RHENI, zu unterschreiben angefangen / wie aus einem Diplomate ersterwehnten Keysers von ao. 1215. so Hundius in Metrop. Salisb. To. I. p. 380. und aus selbigem Herr Tolnerus in Cod. Dipl. Pal. No. 77. produciret, zu ersehen; So hat er doch vor vollzogener Vermählung seines Sohnes Ottonis, welche ao. 1225. mit des vorhergehenden Pfaltzgraffen Henrici Tochter Agnes erfolget / niemahls recht zu würcklichem Besitz der Pfaltz gelangen können. In letztgemeltem Jahre aber ist er erst von Henrico, Bischoffen zu Worms / iedoch in Ansehung erstgedachter Pfaltzgräfin Agnes, mit **Schloß und Stadt Heidelberg / nebst der Graffschafft Stalbühel** belehnet worden; wie der Lehnbrief hierüber beym Frehero in Orig. Pal. ausweiset. Was nunmehro folget / findet der geneigte Leser in vorhergehendem Pfältzischen **Staate.** Man hat bißheriges mit Fleiß etwas weitläufftig ausgeführet / weil doch hiervon wenig accurates, bey andern biß dato gedruckten Autoren, zu finden gewesen; Von Herren Tolnero aber ist nichts angenommen worden / als was er in seinem weitläufftigeren Wercke / mit zulänglichen Beweißthümern beleget. Dieses ist noch würdig angemerckt zu werden / daß das Verhängniß der beyden Länder Pfaltz

und

und Bayern / währende bißhero durchgegangene 300. Jahre / so offte zu der nachgehends erfolgten Vereinigung / beyder Länder unter eine Familie, vorgespielet: Als nehmlich 1) Unter Pfaltzgraff Eberhardo, welchem sein Bruder der Teutsche König Conradus, auch die Verwaltung über Bayern auffgetragen. 2.) Unter Pfaltzgraff Hermanno I. und seinen Nachkommen / welche in der Pfaltz regieret / aber aus Hertzoglichen Bayerschen Stamme entsprossen waren. 3) Unter Cunone, Pfaltzgraff Ezonis Enckel / und 1048. von Keyser Henrico III. erwehlten Hertzoge in Bayern. Ja 4.) Agnes, die Erbin der Pfaltz bey Rhein selber / durch deren Vermählung mit Hertzog Ottone in Bayern / diese Vereinigung vollends zur Richtigkeit gebracht worden / muste eben Henrici des Löwen / welchem Keyser Fridericus I. das Hertzogthum Bayern genommen und Ottoni V. von Wittelsbach eingegeben / seine Enckelin sein / und bloß zu dem Ende wieder eine Hertzogin in Bayern werden / damit dieser damahls höchst glücklichen Familie noch eine von denen wichtigsten Haupt-Provintzen des Teutschen Keyserthums / nehmlich die Pfaltz zugewendet würde. So lange Zeit vorhero / schickten die Donau und der Rhein einander schon die freundlichsten Blicke durch ihre Printzen zu; Aber wer hätte gemeinet / daß nach so lange gewünschter / endlich einmahl erfolgter / und beständig zu seyn gehoffter Alliance der beyden Länder / erstgedachte Ströme öffters als zuvor / mit der beyderseits an-

wohnenden Blute hätten sollen gefärbet werden/ wie gleichwohl erfolget ist.

Anmerckungen
über
des Churpfältzischen Staates/
I. Capittel/

Zum §. 4. der Stamm-Vater der Marggraffen in Oesterreich wird nirgends von einigem guten Autore Bernhardus, sondern überall Eberhardus genant.

Hermannus &c. **von dem gehörigen Ortes.** hiervon folget hernach im Texte weiter nicht ein Wort/ man kan aber davon in der I. Zugabe §. 4. ausführliche Nachricht finden.

Zum §. 5. der gantze Verlauff ist auff nachfolgende Weise zu begreiffen: Nach dem Arnulfus Hertzog in Bayern/Luitboldi Sohn/ A. 937. 14. Julii gestorben/ trachteten dessen Söhne Eberhardus, Arnulfus und Hermannus, alsobald dahin/ wie sie des Vaters Hertzogthum an sich bringen möchten. Eberhardus als der älteste fuhr auch zu/ uñ bemächtigte sich desselben; Bertholdus aber des Vatern Bruder erinnerte sie/ man solte vorhero des Keysers Bewilligung darüber einholen. Allein auff Eingeben einiger andern/ verachteten sie solchen Rath/ und den neuen König in Teutschland Ottonem I. Als solches dieser erfuhr/gieng er/ungeachtet ihm damahls Pfaltzgraff Eberhar-

dus, und Giselbertus Hertzog in Lothringen/ um den Rhein und in Sachsen selber/ viel zu schaffen machten/ mit einer Armee in Bayern/ eroberte Regenspurg nach Belagerung etlicher Monathe/ kriegte Eberhardum darinnen gefangen/ und schickte ihn fort nach Schwaben/ alwo er die Herrschafft Ebersperg einbekommen/ und daselbst gestorben. Der Printzen Vetter obgedachten Bertholdum, setzte er zum Hertzoge des Landes; die jüngsten beyde aber/ Arnolfum und Hermannum, nahm er zu Gnaden an/ und machte beyde zu Pfaltzgraffen/ jenen in Bayern/von welchem hernach die **Pfaltzgraffen zu Scheyren und Wittelsbach** in Männlicher Linie abgestammet; **Diesen** aber/ welchem der Keyser am günstigsten war/ zum Graffen der **Keyserlichen Pfaltz und Stadthalter in der Rheinischen** Provintz, nach dem Eberhardus von ihm in die Acht war erkläret worden.

Zum §. 7. dieser Babo soll von 2. ehelichen Gemahlinnen 32. Söhne gehabt haben; er ist nicht allein Stamm-Vater der **Graffen von Abensperg** gewesen/ durch den einen Sohn Wolframum, sondern auch der **Graffen von Rittenburg**/durch einen andern Sohn/ Rupertum; wie ingleichen der **Graffen von Bogen**/ durch einen dritten Sohn Hardvicum, welche Linie heut zu Tage noch in denen **Graffen von** Arco fortgeführet wird.

Zum §. 8. Otto I. hatte zwar drey Söhne/aber sie hiessen: 1) Otto II. so den Stamm der Pfaltz-

graffen zu Scheyren fortgepflantzet; 2) Arnulfus, (nicht Arnoldus) Anherr der **Graffen von Dachau**/ dessen Söhne Conradus und Otto sich wieder in 2. Linien zertheilet/ jener hat die Dachauische fortgesetzet/ dieser aber die **Phalaysche** oder **Velaysche** angefangen. 3) Eccardus, blieb auf seiner Reise in Palæstina. vid. Aventinus Ann. Boj. und Reusnerus in Opere Geneal.

Zum §. 9. Von Eccardi Posterität findet man bey den Autoribus nichts; aber der dritte Sohn Ottonis II. Bernardus, dessen allhier nicht einmahl gedacht wird/ ist der **Graffen von Wolfraths-hausen** ihr Stamm-Vater gewesen.

§. 11. soll es heissen Helica Graff Friderici zu Lengenfeld T. der Söhne Ottonis IV. waren viere: Otto V. oder der ältere/ Fridericus so 1104. unverheyrathet gestorben/ und Otto V. oder der jüngere. Von diesen dreyen sind folgende Verse des Guntheri in Ligurino Lib. 7. zu verstehen:

Ergo Palatinus geminis cum fratribus ille
Eximiæ Virtutis Otho, firmissima nostræ
Robora militiæ, flagrantes laudis amore &c.

Massen sie dem Keyser Friderico Barbarossæ A. 1158. in dem Kriege wieder die Meyländer grosse Dienste gethan. Der Vierte Sohn Ottonis IV. war Conradus Ertzbischoff zu Mayntz. Der Bruder Otto V. setzte ihn im Testamente zum Vormund über seinen hinterlassenen Unmündigen Sohn Ludovicum ein; da er denn das gantze Bayerland mit grossem Verstande regieret hat. † 1206. nachdem er von dem Creutzzuge in Palæ-

stinam

stinam unter Keyser Henrico VI. worzu er am meisten angetrieben hatte/ wieder gekommen war.

Pag. 9. Lin. 3. muß es heissen: Graff Mangoldi **von Vehringen.**

§. 12. Ottonis V. Dienste so er K. Friderico I. gethan/ bestunden nicht allein in Gesandschafften/ als insonderheit in Meyländischen Kriegs-Diensten; dahero ihn Guntherus Ligurini Lib. 2. nennet: Virum magnis spectatum sæpe periclis. Denn er war in selbigem Kriege des Keysers sein Panier- und Waffenträger.

Pag. 10. Lin. 4. muß stehen: 232. Jahr/ denn Arnulfus der **Böse** ist schon Anno 937. dessen Bruder Bertholdus aber so nach ihm regieret/ ao. 948. gestorben. Worauff Keyser Otto I. seinen Bruder Henricum darmit belehnet ꝛc. auch ist der Tod Ottonis V. nicht auffs Jahr 1185. sondern 1183. in M. Julium zu setzen.

Ibid. Lin. 8. solte an statt **Landsberg**/ Landshut genennet werden.

Zum §. 13. Hier sind viele Fehler durch einander. Von Irmentrudis ihrem Vater findet man gar keine Nachricht bey denen Scribenten, wäre derselbe ein Pfaltzgraff bey Rhein gewesen/ sie hätten es nicht verschweigen können; Ingleichen ist vor Keysers Friderici I. Bruder kein Pfaltzgraffe bey Rhein gewesen/ so den Nahmen Conradus geführet; solte aber etwan Hermannus II. vor der **Irmentrude** Vater ausgegeben werden/ (denn dieser war Pfaltzgraff Conradi Vorfahre/) so ist ja ausgemacht/ daß selbiger keine Kinder

hinterlassen. Vid. Tolnerus Hist. Pal. p. 308. auch gedencket kein einiger alter tüchtiger Autor, daß Conradus in egard der Gemahlin die Pfaltz erhalten. Dessen Sohn so noch vor ihm gestorben / hieß nicht Fridericus, sondern Conradus, er starb nicht ao. 1167. sondern ao. 1186. nicht an der Pest in Italien / sondern eines natürlichen Todes auff dem Schlosse Stalecke bey Bacharach. Hertzog Heinrich schrieb sich nicht von Braunschweig Lüneburg / als welches erst 1235. von Keyser Friderico II. in ein Hertzogthum erhoben worden / sondern von Sachsen; Von dieses Henrici Tochter ist gar kein Zweifel / daß sie anders als Agnes geheissen. Ein mehres ist in der vorhergehenden ersten Zugabe §. 12. und 13. ausgeführet worden.

Was die Vermehrung seiner Länder betrifft / so bestund sie darinnen: 1.) daß ihm Keyser Otto IV. ao. 1209. auff dem Reichstage zu Augspurg / alle diejenigen Länder / so vor diesem Heinrich der Löwe als Hertzog in Bayern regieret / und die Jura Boici Ducatus, **vollständig** zugesprochen / nebst der Herrschafft **Weringen** und denen Gütern so Keysers Philippi Töchter inne hatten; Ferner schenckte ihm der Keyser die Güter der beyden in die Acht erklärten Grafen / Ottonis von **Wittelsbach** / und Heinrichs von **Andechs** / deren beyde Schlösser er hernach geschleiffet. 2.) Hat er die Güter / so die Grafen **von Bogen** vom Stiffte Bamberg zu Lehen trugen / von daselbigem Bi-

schoffe

schoffe erhalten. 3.) Sind ihm als Lehens-Herren/nach dem der letzte Marggraffe zu Vohburg und Cham/Theobaldus, A. 1204. ohne Männliche Erben mit tode abgegangen/ Stadt und Schloß **Vohburg** / nebst **Cham und andern Städten und Schlössern in der** heute so genanten **Obern-Pfaltz**/ heimgefallen. 4.) Die Herrschafft **Daschau**/ nach Aussterben daselbiger Graffen; dergleichen Lehen auch gewesen **Rietenburg** / **Steffaning** / **Lengenfeld** / **Sultzbach** / **Crayburg**/ so er nach Abgang der besitzenden eingezogen. 5.) Setzte der letzte Graffe Conradus zu **Wasserburg** und **Halle**/diesen Ludwig/als seiner Schwester Sohn/zum Erben seiner Graffschafft ein/wiewohl sie erst Otto dessen Sohn/ dem Hertzogthum Bayern incorporirt hat. 6.) Hat er von dem Bischoffe Conrado zu Regenspurg / durch Kauff an sich gebracht **Königswerth**/**Teißbach**/**Werden** und andere Oerter. 7.) Die Städte **Landau** an der Iser/ und **Neustadt** am Flusse Abens auffgebauet/wie ingleichen **Straubingen**.

Seine Gemahlin Ludomilla so er ao. 1204. geheyrathet / geben die Tabulæ Geneal. Tubingenses vor die Tochter eines Hertzogen zu Schweidnitz in Schlesien aus/ Adlzreiter sagt: alii nobilissimo Bohemorum sanguine natam, alii Regis Poloniæ filiam existimant. Ludovicus verliebte sich in dieser 6. jährigen Wittwe ihre Schönheit/ Erbarkeit und Verstand / welchen sie auch darinn bezeugt/ daß sie 3. auff Tapeten gemahlte Ritter zu Zeugen anruffte als er ihr die Ehe versprach/

da sie indessen so viel lebendige darhinter versteckt hatte.

Zum §. 14. Zu den Zeiten des Interregni. Also können die Zeiten/darinnen dieser Otto gelebet/ nicht genennet werden/denn Keyser Fridericus II. regierete ja noch biß ao. 1250. in welchem er gestorben/ und seinen Sohn Conradum, welchen er bereits ao. 1235. mit der Reichs-Fürsten Bewilligung / zum Römischen Könige erkläret / zum Nachfolger gehabt/der erst 1254. gestorben. Aber es gab sonsten grosse Unruhe in Teutschland/ nach dem Pabst Gregorius IX. den Keyser ao. 1239. in Bann gethan / und sonderlich diesen Ottonem wieder ihn auffgehetzet hatte. Welcher dann auch Wencelaum König in Böhmen / Belam IV. König in Ungarn / und Henricum IV. Hertzogen in Nieder-Schlesien / in ein Bündniß wieder den Keyser zog / auch allen so wieder ihn dienen wolten anbot / daß ihnen seine Lande offen stehen solten; zum Keyserlichen Throne aber wolten sie den Königlichen Dänischen Printzen befördern. Der Keyser hatte indessen in Italien zu thun. Anno 1240. hielt Otto gar eine Zusammenkunfft mit denen Fürsten des Reichs / worinnen die Entsetzung Keysers Friderici berathschlaget wurde. Doch ao 1242. versöhnte er sich wieder mit demselben zu Eger / mit dem versprechen/ dessen Sohne König Conrado, seine Tochter Elisabeth zur Gemahlin zu geben / welches auch ao. 1246. durch deren Beylager zu Vohburg würcklich vollzogen worden. Muß also pag. 12. die

Jahr-

Jahrzahl 1246. nach itztbesagtem corrigiret werden.

Seine Länder hat Otto **der Erlauchte** umb ein mercklich es vermehret:

I. **Bayern.** 1.) Mit der Graffschafft **Wasserburg** und **Halle**/ nachdem er durch seinen Sohn Ludwigen den Strengen/ den letzten Grafen Conradum, wegen dessen Eyfers vor den Pabst und seinen Nuncium Albertum, wieder den Keyser/ Ao. 1248. aus dem Lande gejagt/ der auch endlich im Exilio gestorben ist. 2.) Mit **Frontenhausen**/ so er denen Grafen von Wasserburg zu Rot und Teißbach/ kurtz vorhero abgekaufft/ ehe dieselben/ (deßwegen/ daß sie gedachtem Päbstlichen Nuncio wieder das Keyserliche Verboth/ auff ihren Schlössern Auffenthalt verstatteten/) vom Lande vertrieben worden. 3.) Nach dem der letzte Hertzog von Meranien Otto II. weil er beständig des Pabstes Parthey wieder den Keyser gehalten/ ao. 1248. in die Acht erkläret/ und von einem von Hager zu Plassenburg umgebracht worden/ fielen Ottoni die Herrschafften **Schardingen** und **Neuburg am Innheim**/ deren die letztere endlich an Oesterreich gekommen. 4.) Mit der Graffschafft **Bogen**/ nebst **Mittelfels**/ **Falckenstein** und andern darzu gehörigen Stücken/ nach dem Graff Albrecht ohne Erben verstorben. 5) Mit dem **Ländlein ob der Ens.**

II. **Die Pfaltz.** 1) Mit dem Amte und der vor alters gewesenen Reichs-Stadt **Moßbach**/ so ihm ao. 1232. verpfändet worden. 2.) Mit der Stadt

Stadt **Sintzheim** / welche vor diesem der Grafen im Graichgau Residentz gewesen / gleichfals Pfandweise von Keyser Friderico II. 1231. 3.) **Waldorff** am **Lussart** im Graichgau / ist ihm samt der Zubehör ao. 1230. von König Heinrichen / Keysers Friderici II. Sohne geschenckt worden. 4.) **Die halbe Grafschafft Catzenellenbogen** nebst **Branbach** / so aber nachgehends theils denen Graffen von Catzenellenbogen wieder zu Lehen gereicht worden / theils hernach 1504. in dem Pfältzisch-Bayerschen Kriege / zu Erstattung der Executions Unkosten / meistens an die Landgraffen von Hessen abgetreten worden.

Zum §. 15. **Ludewig der Strenge** ist geb. ao. 1228. 13. April. (nicht 1229.) auff dem alten Schlosse zu Heidelberg / alwo er auch gestorben 1295. 1. Febr. (nicht 1294.) Mit der Gemahlin **Mechtilde** K. Rudolfi I. T. hat er ao. 1273. kurtz nach ihres Vaters Krönung / zu **Aach** Beylager gehalten (nicht erst 1275.) sie ist gestorben 1303. (nicht 1304.) Ludwigs vorhergehende andere Gemahlin Anna war ao. 1268. (nicht 1275.) gestorben. vid. Tolnerus in Hist. Pal.

Seine Länder hat er vermehret I. **Bayern** mit **Donawerth** / **Moringen** / **Schwabeck** / **Schongau** / **Amberg** / **Laugingen** / **Pettingau** / **Hochstadt** / **Fuessen**. Diese Oerter hatte König Conradus, Hertzog in Schwaben / des Keysers Friderici II. Sohn / nebst allen denen so davon dependiren / bereits an Ottonem den **Erlauchten** vor 128000. Goldgülden versetzet. Anno 1266.

aber

aber sind sie von Conradino H. in Schwaben/den Sohne vorerwehnten K. Conradi, an Ludovicum den Strengen / mit völligem Rechte verkaufflich abgetreten worden. Wie sich Aventinus Lib. 7. Annal. Boj. dißfalls auff die Original der Kauff-Briefe beziehet. Die verpfändete Graffschafft Moßburg schenckte ihm Keyser Rudolfus I. ao. 1281. vollends; die Herrschafft Roteneck erhielt er durch Kauff ao. 1277. &c.

II. **Die Pfaltz** aber mit **Wieseloch** / mit denen beyden Aembtern **Lindenfelß** und **Bretten**; mit **Mußloch** im Graichau / **Reutlingen** / **Heckenheim** / **Werschau** / **Caub** / so er alle durch Kauff an sich gebracht.

Anmerckungen über des Churpfältzischen Staates 2. Capittel/

Zum §. 2. Rudolfus der Stamler ist geb. 1274. 4. Oct. zu München / (nicht 1275.) und hat sich ao. 1295. mit Keys. Adolphi T. Mechtildis vermählet. Keyser Ludwig verfolgte ihn nicht so wohl / weil er ihm bey der Wahl das Votum versaget / und Hertzog Fridrichen von Oesterreich gegeben hatte / (massen ja 1315. 7. Monath nach gedachter Wahl / ein Vergleich zwischen beyden Brüdern erfolget / wie uns Herwartus in Ludovico IV. Imp. defenso p. 103. aus dem Bayerschen Archiv lehret;) sondern vielmehr / weil derselbe auch nach

nach solcher / Zeit beständig ein heimliches Verständniß und Bündniß mit erwehntem Friderico hatte. Ludwig verjagte ihn 1316. von allen seinen Ländern / und setzte dessen Kindern und Gemahlin / Johannem Graffen von Nassau-Wißbaden / zum Vormund und Stadthalter in der Pfaltz; die ihnen zugehörigen Länder in Bayern aber nahm er selbst in Verwaltung. Bald nach ihres Vaters Tode in Engelland / beruffte er sie aus Oesterreich / allwo sie sich auffhielten / nahm sie zu völligen Gnaden an / und räumte ihnen noch 1320. die Pfaltz und ein Stücke von Bayern ein / wie denn Tolnerus p. 38. bezeuget / daß er in dem Nassau-Dillenburgischen Archiv, zwey Briefe Pfaltzgraffens Adolphi, in Originali de Ao. 1323. gesehen / so er als Nassauischer Lehens-Herr ausgestellet. Durch den Pavischen Vergleich ao. 1329. ist bloß eine neue Theilung der von Ludwigen dem Strengen hinterlassenen Länder vorgenommen worden / auff der Söhne Rudolfi eignes Verlangen / bey welcher der Keyser Ludwig theilte / jenen aber wurde die freye Wahl gelassen. Etliche Oerter solten in Communione verbleiben / die Chur-Würde aber wurde keinem von den beyden gemachten Theilen zugeschlagen / sondern solte unter denen Nachkommen Rudolfi und Ludovici alterniren. Die Söhne Rudolfi wehleten hierauff den Theil so in der Unterpfaltz und dem Theile von Bayern bestund / welchen man von dem Tage an die Oberpfaltz zu nennen angefangen; was beyderseits verglichen / ist hernach

in

in den Theil- und Verbündniß Brieff / zwischen K. Ludwigs Söhnen und Bruders Sohn zu Pavia auffgericht / Freytags vor Oswaldi 1329. gebracht / und von den Churfürsten dazumahl bestett- und bekräfftiget worden. wie selbigen Schilterus in Instit. Jur. Publ. Parte I. p. 218. anführet.

Adolfus, Rudolff des Stammlers ältester Sohn; und unmittelbarer Nachfolger in der Chur / war nicht so wohl einfältig / wie ihn die Historici insgemein nennen / sondern vielmehr zur Ruhe geneigt; wie er sonderlich dadurch erwiesen / daß er sich ao. 1327. der Chur / und nach Ogersheim begeben / allwo er sein übriges Leben zugebracht / den Ort in Mauren eingeschlossen und zur Stadt gemacht. In welchem Jahr er eigentlich gestorben / findet man nirgends berichtet; Aus Aventino aber könte man schliessen / daß er ao. 1340. da die Nieder-Bayersche Linie mit Hertzog Johanne ausgestorben / noch gelebet; in dem er auff dessen Länder nebst andern mit prætendiret, doch weiter nichts erhalten / als / daß der schon 1329. eingeräumten Oberpfaltz / noch etliche Oerter zugesetzet worden. Rudolfus II. succedirte Adolfo, und brachte die Stadt Schriesheim / und das dabey gelegene Schloß Stralenberg / 1347. von dessen Inhaber Kauffweise an Pfaltz / auch machte Keyser Ludwig ao. 1329. ihn und seinen Bruder Rupertum, zu Obersten Landvögten des Speyergaues. vid. Lehmanns Speyer. Chron. hergegen hat er den Rest der Alten

Pfaltz / davon in der ersten Zugabe / sonderlich §. 3. so offt Meldung geschehen / vollends veräussert. Diese hatte/theils unter denen alten Pfaltzgraffen Bayerschen Stammes durch **geistliche Stifftungen** / theils unter Pfaltzgraff Henrico von Braunschweig / bey seinen **Kriegen mit den Keysern** Philippo und Friderico II. welche grosse Stücke darvon an andere daherum angesessene Reichs-Stände / so ihre Parthey hielten / überliessen; theils unter Ottone illustri durch **Belehnungen** / vorhero schon grossen Abbruch gelitten. Rudolfus nun schenckte ao. 1350. dem Ertz-Stiffte Trier / die **kleine Pfaltz**/ (Palentiam minorem) und das noch übrige von der **grossen Pfaltz**/ (Palentiæ majoris) welche unter andern Oertern noch aus der Vogtey **Ludendorff** / in den Schlössern **Broyl** / **Erenberg** / **Schönenberg** rc. bestund. Und ob er schon selbige vom Ertzstiffte wieder zu Lehen bekommen / so haben sie doch seine Nachfolger denen **Grafen von Virnenburg** zum Affterlehen gegeben; biß endlich/ nach dem ao. 1545. Cuno der letzte Grafe von Virnenburg und Nevenar unbeerbt gestorben / der Ertzbischoff zu Trier den Pfaltzgraffen Fridericum II. mit einem Stücke Geld abgefunden/ und selbige dem Ertz-Stiffte völlig incorporiret, ungeachtet die Nachfolgenden Churfürsten zu Pfaltz solchen Verkauff vor nichtig erkläreten. Dieser Rudolfus ist endlich blind geworden / und hat den Zunahmen davon bekommen.

Ru-

Rupertus, Rufus und der Aeltere genannt/ war der dritte Sohn Rudolfi I. und hat einige Zeit zugleich/ nebst seinem vorher besagten Bruder Rudolfo, in der Chur-Pfaltz regieret/ wie aus zweyen Diplom. in Lehmans Speyer. Chron. Lib. 7. zu ersehen. Er hat die Pfaltz um ein gut Theil vermehret/ wie denn merckwürdig/ daß der Nahme Rupertus, der Pfaltz/ unter dreyen Churfürsten so ihn geführet / sonderlich glücklich gewesen ist. Den Zunahmen Rufus hat er wegen seines rothen Bartes bekommen/ und zur Unter-Pfaltz gebracht: 1.) Umstadt/ Stadt und Amt/ auff dem Odenwalde/ nebst dem darbey gelegenen Schlosse Utzberg/ welche er vom Abte zu Fulda erkaufft. 2.) Hagenbach/ Schloß und Stadt/ nebst der Kellerey und Vogtey daselbst/ so er vom Keyser Carolo IV. bekommen. 3.) Billickheim/ dieses hatte erstgedachter Keyser verpfändet; Churfürst Rupertus aber lösete es mit 4000. Gülden an sich/ vermöge eines uhralten Privilegii der Pfaltzgrafen/ daß sie alle Oerter des Reichs/ so die Keyser verpfändet/ mit Erlegung des Pfand-Schillings einlösen/ und an niemand als an den Keyser selber wieder abtreten dürffen. 4.) Hat dieser Keyser ums Jahr 1378. vor 100000. Gülden an ihn verpfändet/ die damahligen Reichs-Städte: Ingelheim/ Oppenheim mit dem Schlosse Lands-Crone / Keysers-Lautern / und Odernheim / nebst ihren pertinentien; wie Trithemius, Aventinus, Münsterus und Freherus berichten. 5.) Ladenburg und Stein durch Kauff; die Chur-

fürsten zu Pfaltz besitzen es biß dato noch mit dem Stiffte Worms in Gemeinschafft. 6.) **Weingarten** / auch durch Kauff. Zur **Heidelbergischen** Academie hat er zwar schon An. 1346. den Anfang gemacht / nach dem Muster der Parisischen; aber die völlige Auffrichtung ist erst Anno 1386 den 18. Octobr. erfolget / wie eine / auff dem daselbst An. 1686. begangenen Jubilæo, geschlagene Müntze lehret. Die in der Chur nachfolgenden beyden Ruperti, haben sie mit reichen Einkünfften versehen / zur Vollkommenheit / und die übrigen noch gefehlten zwey Facultäten dazu gebracht. **Die Stadt Heidelberg** selber / so bey die 100. Jahr her fast wüste gelegen / nachdem sie von Wasser und Feuer gantz ruiniret worden / hat er wieder ausgebessert / und mercklich erweitert. Hergegen hatte er bereits An. 1354. die in diesem §. 2. pag. 17. specificirten **Oerter in der Ober-Pfaltz** / vor 32000. Marck löthigen Silbers / an die Cron Böhmen verkaufft; **Theils** dem Keyser (als dessē Freundschafft er zu Abschaffung der eingewilligten obgedachten Alternation in der Chur / und Befestigung derselben auff der Pfältzischen Linie / nöthig hatte /) zu gratificiren / ut quod ea ratione Regibus Bohemiæ, ad curiam Imperialem, quæ in Nürnberg celebrari consvevit, accedendi securitas & opportunitas præbeatur; wie die Worte in der hierüber An. 1355. zu Rom datirten Bulle Caroli IV. beym Bohuslao Balbino lauten. **Theils** seines Bruders / vorhergehenden Churfürstens Rudolfi II. einige Tochter Annam, die

der

der Käyser An. 1349. im Martio zur Gemahlin genommen/ An. 1355. zugleich mit ihm zu Rom krönen lassen/ (vid. Dubravius) und welche An. 1356 gestorben ist/ zu dotiren. Theils zur Ranzion vor seines Aeltesten Bruders Adolphi Sohn/ nachfolgenden Churfürsten Rupertum II. welcher in dem Kriege seines Vettern Ludovici, Churfürstens zu Brandenburg und Hertzogs in Bayern/ wider den ertichteten Waldemarum A. 1348. von den Sachsen war gefangen / dem Keyser der es nebst diesen mit gedachtem Betrüger wider die Bayern hielt/ überliefert/ von ihm aber nach geschehner Beschwegerung mit Chur-Pfaltz auf freyen Fuß gestellet worden. Die beyden letzten Ursachen führet Andreas Ratisbonensis an in seinem Chronico, so er An. 1425 auff Befehl Hertzog Ludwichs des Bärtigten zu Ingolstadt/ geschrieben und demselbigen dediciret hat. Mit welchem man noch Henrici à Rebdorff Annales, und Alberti Argentinensis Chronicon, welche beyde zu dieser Zeit gelebet/ conferiren kan. Doch scheinet es/ Carolus habe sich gedachter Oerter/ lieber titulo oneroso Emtionis, versichern wollen; massen auch Reinhard Streinen Frey-Herr von Schwartzenau/ in seinem Bedencken vom Königreich Böhmen/ einen Brieff Gerlachs Ertz-Bischoffs zu Mayntz/ zu Nürnberg An. 1355. datirt anführet / in welchem dieser bezeuget/ daß die beyden Ruperti, der Aeltere und der Jüngere/ Carolo und dem Königreich Böhmen An. 1354. offt-gedachte Oerter mit vollem Rechte verkauffet / welches auch Aventinus

Ann. Boi L. 8. bekräfftiget / und anmercket / daß der Käyser vorhero Donaustauff und was darzu gehöret / durch Kauff von dem Bischoffe zu Regenspurg Friderico an sich gebracht / und An. 1355. einen Bund mit Churfürst Ruperto dem Aeltern wider die Hertzoge in Bayern geschlossen hätte / denn er war ihnen so wohl wegen ihres Vaters Keysers Ludovici, als auch weil dessen Aeltester Sohn Ludovicus, oberwehnter Churfürst zu Brandenburg / den Bruder Caroli, Johannem, um sein Gemahl Margaretha / und hierdurch um das Hertzogthum Cärnthen und die Graffschafft Tyrol / deren sie die einige Erbin war / gebracht hatte / todfeind. Hernach als 1373. die Chur und das Marggraffthum Brandenburg diesem Keyser / von denen Hertzogen in Bayern / in specie von Ottone dem Faule dessen Eydam / vor 200000. Gülden verkaufft wurde / zahlte derselbe die Helffte alsobald baar / vor die andere Helffte aber gab er ihnen von oberwehnten Oertern in der Ober-Pfaltz / wieder zu Pfande: Lauffen / Hersprück / Reicheneck / Sultzbach / Rosenberg / Hirschau; die übrigen als Perngau u. s. f. blieben noch bey Böhmen / wie sie aber vollends wieder zurücke an die Pfaltz-Grafen gelanget / soll weiter unten gemeldet werden. vid. Andr. Ratisbon. Muß also bißhero gesagtem nach / p. 17. die Restitution der Unter-Pfaltz schon auff A. 1320. (nicht erst 1329.) die Einräumung der Oberpfaltz aber auf 1329, nicht erst 1340.) und p. 18. vor 30000, 32000 Marck gesetzet werden. Auch ist beyzufügen das Jahr / in welchem Rupertus der Aeltere unbeerbt ge-

stor-

storben/ und der Jüngere in der Chur succediret/ nemlich 1390. Endlich sind auch die Nahmen der Gemahlinnen verwechselt worden; denn die erste eine Gräfin von Namur/ hieß Elisabeth, und starb 1383. Die andere eine Hertzogin von Berg hieß Beatrix.

Zum §. 3. Churfürst Adolfus ist gebohren ao 1300. (nicht 1306. als in welchem Jahre erst Chur-Fürst Rudolfus II. geb.) An. 1327. hat er zwar die Chur seinem Bruder Rudolfo überlassen/ aber noch sehr lange Zeit gelebet/ so gar daß Reusnerus seinen Tod auff An. 1389. hinaus setzet; auch findet man nirgends/ daß dieser zur Ruhe geneigte Fürst Krieg wider den Keyser Ludovicum geführet/ massen er gegen einen so gnädigen Vetter/ auch keine Ursache darzu gehabt.

Zum §. 4. Dieser jüngere (nicht kleinere) Rupertus wird sonst auch Durus und Tenax, ingleichen Brandiz beygenannt. Nach des Vatern Bruders Rudolfi II. Tode/ erhub er mit Ruperto dem Aeltern einen Streit wegen der Succession, welcher iedoch An. 1356. durch einen Vergleich beygeleget wurde/ den man beym Tolnero in Cod. Dipl. Pal. num. 140. lesen kan/ krafft dessen ließ er dem ältern die Chur und Unter-Pfaltz auf Lebenslang/ behielt sich aber die Succession vor/ und begab sich nach Amberg in die Ober-Pfaltz. Nachdem Carolus IV. An. 1378. gestorben/ und dessen Sohn Wenceslaus die Keyserl. Regierung angetreten/ erhub sich in Ober-Teutschland grosse Unruhe. Der Schweitzerische Bund jagte denen

grossen Herren/ nach dem bey Sempach wieder die Oesterreicher An. 1386. befochtenen Siege/ wobey Hertzog Leopoldus selber geblieben/ ein grosses Schrecken ein; auch verbunden sich in Schwaben und am Rhein eine grosse Anzahl Städte zusammen/ worzu Wenceslaus stille saß/ und ihnen favorisirte. Ja es schien als wenn durchgehends in Teutschland der Status Democraticus, oder vielmehr Anarchicus, überhand nehmen wolte; von welchem Zustande man beym Dattio de pace Imperii Publica, ausführliche Nachricht finden kan. Da kamen die drey Ruperti, sämtliche Pfaltz-Grafen/ als nehmlich der vorhergehende Aeltere/ dieser/ und dessen Sohn so nach ihm Churfürst und Keyser geworden/ zu Amberg zusammen/ und schlossen einen Bund untereinander/ in welchen sie auch den noch lebenden Sohn Keysers Ludovici Albertum, Grafen in Holland/ und erstgedachten Keysers drey Enckel die Hertzoge in Bayern/ Stephanum, Fridericum und Johannem nahmen. Das erste war/ daß Rupertus der Jüngere nebst seinem Sohne/ dem Könige Wenceslao **unterschiedliche Oerter in der Ober-Pfaltz wiedernahmen**/ hernach wider die Stadt Regenspurg anzogen/ wobey sie aber etwas zu kurtz kamen. Allein nachdem sie Anno 1388. der Rheinischen verbundenen Städte ihre Armee/ bey Worms auffs Haupt geschlagen/ zerstreueten sie den gantzen Bund wieder auseinander. In dem kurtzen Berichte von des Heil. Röm. Reichs der Churfürstlichen Pfaltz zustehen-

hendem Vicariat, zu Heidelberg 1614. edirt/ findet man zwey Diplomata, wodurch Rupertus II. denen Reichs-Städten das angenommene Vicariat-Amt An. 1394. als König Wenceslaus gefangen war/angekündiget. Er hat die **Helffte von der Graffschafft Zweybrücken** An. 1385. von daselbigem Grafen Eberhardo vor 25000. Rheinische Gülden erkaufft/ (wie Pfaltz-Graf Conradus bereits einen Theil davon bekommen/ ist oben berichtet.) Nahmentlich die Oerter: **Zweybrücken/ Harnbach/ Bergzabern** und was dazu gehöret; hergegen in Nieder-Elsaß viel Oerter an die Grafen von Lichtenberg verkaufft/ auch hat die Pfaltz im Kriege mit den Reichs-Städten/ viel Brand und Plünderung ausgestanden.

Zum §. 5. Dieser Rupertus wurde zu seiner Zeit meistens **Hertzog Klem** genannt/ welches Cuspinianum und Onuphrium Panvinium betrogen/ daß sie ihn vor **klein** ausgegeben; Freherum aber und andere/ daß sie davor gehalten, es bedeute so viel als Clemens, da es doch der Pirnische Münch in seinem Chronico mit den Worten: Eo quod fortiter hostes Reipubl. pressit, ausleget/ denn **klemmen** ist ein teutsches Wort/ und heisset so viel als drücken oder **zwängen**. Er hat Wenceslao **die Ober-Pfaltz** vollends abgenommen/ doch daß die meisten Oerter davon/ **Böhmische Lehn** geblieben sind. Mit seiner ersten Gemahlin hat er Rupertum Pipan gezeuget/ die übrigen Söhne aber/ mit der andern Gemahlin Elisabeth, welche

ein Jahr nach ihm/nemlich An. 1411. (nicht 1409.) gestorben ist; der älteste Sohn von dieser ist hier aussengelassen/ er hieß Fridericus, und starb noch vor dem Vater/ zwar verheyrathet/ aber ohne Kinder.

Die Tradition des fünfften Theils von der vordern Graffschafft Sponheim/ ist An. 1416. geschehen/ und findet man das Diploma hiervon beym Tolnero, Cod. Dipl. Pal. num. 215.

Pfaltzgraff Johannes bekam Cham/ Lengenfeld/ Velburg/ Neumarck/ Altorff/ Sulzbach/ Hersprugk/ und einige andere Oerter in der Ober-Pfaltz. Seiner ersten Gemahlin Sophia Bruder war Ericus X. König in den 3. Nordischen Reichen/ ihre Eltern waren Hertzog Vratislaus VII. in Pommern/ und Frau Maria, so eine Tochter Hertzog Henrici zu Mechelburg und Frau Ingelburgen war; diese letzte war eine Tochter Königs Waldemari III. in Dännemarck/ und eine Schwester der weltberühmten Margaretha, Königin über die 3. Nordischen Reiche. Es solte also an statt/ seine Großmutter Mütterlicher Seiten/ bey unserm Auctore pag. 20. lauten: Ober-Elter-Mutter 2c.

Zum §. 7. pag. 22. dieses Friderici des Sieghafften Leben und Thaten/ hat der Abt Joh. Trithemius in einem eignen Wercke beschrieben/ so Marq. Freherus mit Anmerckungen Anno 1602. zu Heidelberg in 4to heraus gegeben. In unserm Autore ist das Jahr/ wenn dieser Fridericus

sein

sein Leben und Regierung beschlossen / nemlich 1476. 12. Decembr. hinbeyzufügen.

Zum §. 8. Ludovicus der Sanfftmütige / ist gestorben ao. 1449. nicht 1443. wie allhier durch einen Druckfehler eingeschlichen; massen ja im Texte selber gemeldet wird / daß er noch ao. 1444. des Dauphins Armee im Elsaß geschlagen. Diese war in der Frantzöschen Provintz Armagnac geworben worden / dahero sie die alten Teutschen Chronicken die Armen Jäcken / den Krieg aber / den Jäcken oder Gecken-Krieg nennen.

Zum §. 9. Churfürst Philippus ist geb. 1448. 14. Jul. nach Trithemii Bericht in Vita Friderici I. (nicht wie hier stehet 1443. auch irren die jenigen / welche ihn vor einen postumum ausgeben / wie Reusnerus und Spenerus.) Bald darauff soll es heissen / die Moßbachische und Oberpfältzische Lande.

Pag. 25. Keysers Maximiliani Friedens-Vorschläge waren / des verstorbnen Hertzogs Georgii Länder solten in drey Theile getheilet werden; ein Theil solte Ruperto zum Heyrathgute überlassen / und der andere dem Hause Pfaltz zur Satisfaction gegeben werden / weil es sich allezeit beschweret / daß es von denen Ländern so Otto Illustris beherrschet / in den Theilungen zu kurtz gekommen / ob es gleich in erstgebohrner Linie von selbigem herstammete; der dritte Theil aber solte Hertzog Albrechten IV. in Bayern eingeräumet werden.

Ibid. zu den Worten / daß Rupertus an der ro-

 then

then Ruhr gestorben: beym Huberto Thoma Leodio, Annal. de Vita Frid. II. El. Pal. p. 37. allwo Churfürst Philippus seinem andern Sohne Friderico, bey diesem Kriege zuredet/ sagt er: Ad hæc mala veneno frater tuus Dux Rupertus, una cum minorentissima conjuge sublatus est, quo superstite nihil erat pertimescendum nobis; tanquam alter enim Hector, murus toti Palatinatui erat.

Ibid. in der Mitten soll es heissen: Hessen bekam Homburg an der Höhe/ Umstadt rc. bald drauf: Neustadt am Kocher. Ibid. Lin. ult. Ottoni Henrico, ohne comma.

Pag. 26. Ludovicus **der Friedfertige**; dieser ist am Hofe König Ludwigs XII. in Franckreich/ gleich wie sein Bruder Fridericus am Hofe Königs Philippi I. in Spanien aufferzogen worden.

Pag. 27. Friderico II. hat man den Nahmen des Weisen beygeleget. Bey seinen Liebes-Affairen ist diese Ordnung zu mercken: die erste Heyrath solte mit einer überaus reichen Neapolitanerin seyn/ der Tochter eines gewissen Don Ferdinando, mit dessen Hülffe sonderlich dieses Königreich an die Könige von Arragonien gekommen war; der Hr. von Chievres, Caroli V. Hoffmeister/ hatte ihm grosse Hoffnung darzu gemacht/ aber Friderici Feinde waren ihm daran verhinderlich. vid. Leodius pag. 80. Hernach merckte er/ daß ihm Caroli Schwester Eleonora nicht übel wolte/ ließ sich derohalben mit ihr ein/ wechselte auch schon verliebte Briefe/ aber weil selbige vor den alten König in Portugal bestimmet war/ wurde es von Carolo,

da

da er solches erfuhr / so empfindlich auffgenommen / daß es Fridericum ao. 1515. zu Mittelburg in Seeland / bey nahe das Leben gekostet hätte / wie er sich denn auch von Hofe wegmachen muste; doch hatte diese Liebe so tieff bey ihm eingewurtzelt / daß er nachgehends als sie Wittwe geworden / nochmahln bey ihr zuhören ließ; aber da hatte sie ihren Sinn geändert / und heyrathete zum andern mahl König Franciscum I. in Franckreich. Mit der Erbin von Jülich Maria bedachte er sich so lange / biß ihm der Hertzog von Cleve / mit Hülffe Keysers Maximiliani I. zuvor kam. Die verwittibte Königin in Ungarn hatte keine Lust zur andern Ehe zu schreiten. Die Printzeßin und Erbin von Montferrat brachte der Hertzog von Mantua mit Hülffe des Cardinal de Granuella davon; denn der Schwestern waren zwey / nachdem Fridericus von der ältesten das Jawort erhalten / starb sie / und als er bey der jüngsten hernach auch anhielt / ließ ihm ihre Mutter zur Antwort sagen; Es gienge nicht an / daß sie eine Manns-Person bey beyden Töchtern zum Eydam haben könte. Bey der Polnischen Printzeßin Hedwig / Königs Sigismundi Tochter / besorgte er einen gar zu geringen Brautschatz. Als ihm nun eine reichere / nemlich die Schwester des Hertzogs in Calabrien, mit 60000. Ducaten / von des Hertzogs in Meyland seinem Gesandten vorgeschlagen wurde / und er hierüber berathschlagte / kam des Königs in Franckreich Anerbieten darzwischen / welcher ihn nebst seinem Bruder gerne von der Oesterreichi-

schen

schen Parthey abgezogen hätte. Dieser überließ ihm die Wahl / unter denen dreyen fürnehmsten Prinzeßinnen in Franckreich aus Königlichem Geblüte / nemlich der Schwester des Königs von Navarra, der Printzeßin von Guise, und der Prinzeßin von Vendome, mit versprechen / die erwehlte als seine eigne Tochter auszustatten. Als er nun erstlich die von Guise, hernach die von Navarra verlangte und sahe / daß man bey beyden allerhand Entschuldigungen brauchte / (worhinter Hertzog Wilhelm in Bayern stecken solte/) ließ er diese Gedancken fahren / und verheyrathete sich ao. 1535. mit des gefangnen Königs in Dännemarck Christierni II. Tochter / deren Mutter Isabella, Keysers Caroli V. leibliche Schwester war. Zumalen da ihm die Oesterreichische Parthey / ohnfehlbar zu denen Königreichen Dännemarck und Norwegen / wieder Christianum III. behülfflich zu seyn versprochen; worinnen ihn dennoch seine Hoffnung betrogen / ob er gleich / so lange er fast gelebet / viel Geld und Mühe zu diesem Ende umsonst angewendet. Vor der Chur hat er meistens zu Neumarck in der Oberpfaltz / allwo er das Schloß ao. 1520. von Grund aus neu wieder auffgebauet / hernach als Churfürst aber / meistens zu Heidelberg residirt, wiewohl er dabey auch unzehliche Reisen gethan. Er ward mit der Botschafft von der Wahl Caroli V. bis in Spanien abgeschickt. Er war Principal Commissarius ao. 1520. in Abwesenheit Caroli V. Der Türckische Keyser Solymann, wich auff die Nachricht von seiner

ner Ankunfft zum Entsatze / selber von Wien zurücke. Fridericus ward sonderlich ao. 1530. auff dem berühmten Reichs-Tage zu Augspurg / zu Beylegung der zwischen den Teutschen Reichs-Fürsten entstandenen Religions-Streitigkeiten gebraucht. Und da allhier vom Autore des Staats gesagt wird / Fridericus habe ao. 1544. in der Chur seinem Bruder succedirt / obgleich derselbe Söhne hinterlassen / solte es lauten: Ob gleich von Friderici älterem Bruder Ruperto, Söhne vorhanden waren. Die Reformation zu Heidelberg hat er ao. 1546. (nicht 1526.) vorgenommen / denn biß zu selbiger Zeit war er äuserlich noch immer Catholisch gewesen. In den Schmalkaldischen Bund hat er sich zwar nicht mit eingelassen / doch dem Hertzoge zu Würtenberg 300. zu Roß / und 600. zu Fuß / vermöge ihrer Verbindung zu Hülffe geschicket / welche sich in der Schlacht mit der Keyserlichen Armee bey Ingolstadt / ob sie gleich endlich verlohren / sehr wohl gehalten; doch suchte er bald wieder die Keyserliche Gnade / und nahm das Interim bloß an / umb den Keyser nicht weiter zu disgustiren. Hubertus Thomas Leodius, dessen Rath und steter Reisegefährthe hat sein Leben lateinisch in 14. Büchern / so ao. 1624. zu Franckfurt in 4to zum ersten gedruckt worden / beschrieben / dieselben verdienen wegen vieler sonderbaren particularitäten selbiger Zeit / grosses Lob.

Zum §. 10. Otto Henricus residirte erstlich zu Neuburg / und war der erste / so den Titul als Her-

Hertzog hievon geführet / das neue Schloß daselbst / hat er auffs prächtigste auffgebauet. Hernach als er Churfürst geworden / hat er dieses **Hertzogthum Neuburg** / nebst der **Graffschafft Sultzbach** / seinem Vetter Pfaltzgraff Wolffgangen zu Zweybrücken / nicht so wohl vermacht / sintemahlen er noch lebte / als geschencket; Pfaltzgraf Ruperto aber / Wolffgangs Vetter und Vormunde / die **Graffschafften Lautereck** und **Veldentz** / nebst der **Probstey Remigsberg** / und endlich dieses letztern seinem Sohne Georgio Johanni, auch **die Graffschafft Lützelstein** und **die Stadt Trarbach.**

Anmerckungen
über des
Churpfältzischen Staates
3. Capitel.

Zum §. 1. Dieser ist aus Schilteri Institut. Juris Publ. To. II. Tit. 19. p. 324. genommen / man kan die Benennung der Örter / wie sie Herr Tolnerus pag. 62. **aus** Bernh. Hertzogs Elsasser Chronick anführet / dargegen halten / und einige Differenz anmercken.

Pag. 32. Zu Ende. Mit seiner Gemahl. Anna, (geheyrath. 1413. † 1444.) &c. **bekam er die halbe Graffschafft Sponheim.** Dieses muß man also verstehen: **Den einen fünfften Theil** von der vordern Graffschafft Sponheim und darinnen Creutzenach / hat der Churfürst zu Pfaltz Ludovi-

dovicus Barbatus, K. Ruperti Sohn schon Anno 1416 von Elisabetha, Grafen Simonis des letzten Hrn. der vordern Graffschafft Tochter/ seines Brudern Ruperti Pipan Wittwe/ geschenckt bekommen; die übrigen vier fünff-Theile/ließ erwehnte Elisabetha ihrem Vetter Grafen Johanni, Hrn. der hintern Graffschafft. Weil nun dieser keine Leibes-Erben hatte/ so setzte er ao. 1415. durch ein Testament/ Bernharden Marggrafen zu Baden/ und Friedrichen Grafen zu Veldentz/ als seines Vatern Schwester Söhne/ in gleichen Theilen zu Erben ein/ welche beyde auch/ nachdem er Anno 1437. gestorben/ diese Graffschafft unter sich getheilet. Durch obgedachte Verheyrathung nun Pfaltz-Grafen Stephani mit Anna, der einigen Erb-Tochter erst-erwehnten Friedrichs/ Grafen zu Veldentz/ **kam die Graffschafft Veldentz/ und zwey fünff-theil von der vordern/ wie auch die Helffte von der hindern Graffschafft Sponheim/ an Pfaltz,**

Pag. 33. lin. 2. Dieser Fridericus bekam zwar das Land zu Simmern/ (in welches auch **Ehrenberg** an der Mosel/ **Waldeck** und **Bolanden** auff dem Hundsrücke gehörten/ daher man ihn den **Hundsrücker** beygenahmet/) aber nicht die gantze **Pfältzische** Helffte der Graffschafft Sponheim/ sondern nur erstgedachte zwey fünff theile an der vordern Graffschafft; Ludovicus aber bekam Zweybrücken/ die Graffschafft Veldentz/ und die **Helffte** der hintern Graffschafft Sponhein.

Zum

Zum §. 2. b. Rupertus, darbey stehet / geb. 1492. vor geb. solte stehen wird / denn 1492. ist das Jahr / in welchem er zum Bischoffe zu Regenspurg erwehlet worden ist.

Zum §. 4. b. Georgius. dieser hat die Evangelische Religion angenommen / und sich verheyrathet mit Elisabeth / welche ao 1563. gestorben / er selber aber ist ihr erst ao. 1569. (nicht 1563. wie hier stehet) durch den Tod nachgefolget.

c. Richardus ist ao. 1521 schon gebohren / (nicht erst 1523. wie theils durch einen Druckfehler mag eingeschlichen seyn.) und da es ferner von ihm heisset / daß er die Chur-Verwaltung für Friderico IV. prætendiret / würde es verständlicher lauten / über Fridericum IV. als worüber er auch schon den Keyserlichen consens erhalten hatte; Daß er aber von den Ständen der Religion wegen abgewiesen worden / das war wohl die heimliche Ursache; allein öffentlich schützten sie vor / daß dem Printzen gar wenige Zeit mehr biß zur Majorennität fehlte. Seine erste Gemahlin hieß Juliana, (nicht Julia.) Im übrigen so hat dieser Richardus gar keine Erben hinterlassen.

Zum §. 5. Dieser Fridericus III. ist An. 1515. gebohren worden. Er vereinigte nach dem unbeerbten Tode Otto Heinrichs Churfürsten zu Pfaltz / durch seine Succession in der Chur / zwey Fünfftheil der vordern Grafschafft wieder mit dem jenigen fünfften Theil / den die Churfürsten zu Pfaltz seither besessen hatten; wie ingleichen das gantze Hertzogthum Simmern mit den Chur

Pfäl-

Pfältzischen Landen. Franckenthal / so bißhero nur ein Kloster gewesen war / erweiterte er; welcher Ort von vertriebenen Flämmingern / Holländern / Brabantern / und andern der Religion wegen flüchtigen Niederländern / innerhalb 50. Jahren / zu einer so volckreichen Stadt angewachsen / daß sie mit der Zeit unter die grösten / festesten und mächtigsten in der Pfaltz gerechnet werden konte. Allein in dem letzten Frantzöschen Kriege / ist sie von den Frantzosen gantz zerstöret / und dem Erdboden gleich gemacht worden. Seine Gemahlin beredete ihn / nicht zur Schweitzerischen / sondern zur Augspurgischen Confession; das Religions-Gespräche zu Franckenthal ao. 1571. ist mit den Wiedertäuffern gehalten worden; er erwehlte endlich von denen beyden Protestantischen / die reformirte Doctrin. Das Jahr in welchem Johann Casimir, denen Huguenotten in Franckreich das andre mahl zu Hülffe geschickt worden / ist nicht 1571. sondern 1575. gewesen. Was pag. 36. erwehnet wird / erzehlen die glaubwürdigsten etwas anders; nemlich der Keyser habe diesem Friderico ao. 1566. auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg angedeutet / er solte entweder die reformirten Prediger aus seinem Lande vertreiben / oder von der Chur weichen / welche der Keyser dessen Sohne übergeben wolte; der Churfürst zu Sachsen Augustus aber / habe sich darzwischen geleget.

Pag. 37. c. Joh. Casimir; dieser richtete zu Neustadt an der Hart eine Academie auff / und hernach unter währender Vormundschafft über sei-

nes Brudern Sohn Fridericum IV. führte er die reformirte Religion durch die gantze Pfaltz wiederum ein; von welcher Zeit an/sie hernach beständig darinnen behalten worden. Zu **Marbach am Neckar**/ist das andere Religions-Gespräche von ihm angestellet worden. Er starb ao. 1592. und verließ das Fürstenthum Lautern und Amt **Neustadt** seinem Pupillo.

Zum §. 6. Ludovici VI. **erste** Gemahlin war Elisabeth, Landgraff Philipps in Hessen Tochter 1560. † 1582. Die **andere** Anna ist ihm ao. 1583. beygelegt worden. (Philipp ist ein Druckfehler und auszustreichen.)

Zum §. 7. pag. 38. lin. 5. muß es heissen: mit seines Großvaters Bruder Richardo. Davon oben schon §. 4. gedacht worden.

b. Philippus Ludovicus, solte Ludovicus Philippus genant werden; Er bekam/ vermöge des Väterlichen Testamentes / die beyden Fürstenthümer **Lautern** und **Simmern**/nebst dem Pfältzischen Theile an der **vordern Graffschafft Sponheim**. In dem Böhmischen Kriege/commandirte er unter seinem Bruder / König Fridrichen/ein Regiment Fußvolck/ und begab sich nebst selbigem/nach einem 10. Jährigen Herumschweiffen/zu dem siegreichen Könige von Schweden Gustavo Adolpho. Nach dieses und erstgedachten seines Brudern Tode/ trug ihm der Schwedische Cantzlar von Oxenstiern/ die Administration der wieder eroberten Pfaltz auf; Allein das veränderliche Glücke des Krieges/ überließ ihm solche nicht

lange/daher er sich nachgehens meistens zu Metz u. Sedan im Exilio aufgehalten hat. Nach seiner Restitution, erregte ihm seines Brudern Sohn **Carl Ludwig** einen Streit / unter dem Vorwande/ der Großvater hätte nicht Macht gehabt/ so grosse Stücke von der Pfaltz an seinen jüngern Sohn zu veräussern; doch wurde derselbige ao. 1654. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg also beygelegt/ daß er **Lautern** und ein Stücke von der Graffschafft **Sponheim** abtreten muste. Er ist ao. 1655. (nicht 1654.) den 8. Jan. zu Berlin gestorben. Seine Gemahlin war Maria Eleonora, Churfürst Joachim Fridrichs zu Brandenburg Tochter. Der gantze Nahmen seines Sohnes hieß/ Ludovicus Henricus Mauritius Franciscus, welcher nach dem Tode alle seine Länder dem Churfürsten Carl Ludwigen hinterlassen hat.

Zum §. 8. dieser Fridericus V. wird insgemein Patiens, der **Gedultige**/beygenahmet. Nach seines Vaters Tode / entstund ein weitläufftiger Streit über dessen Vormundschafft; Pfaltzgraff Philippus Ludovicus, Hertzog zu Neuburg / als dessen nechster Vetter / beruffte sich auff die güldne Bulle / welche der Keyser und die Churfürstes zu Mayntz/ Cöln/Trier und Sachsen/ bereits aon 1603. zu dessen Vortheil ausgeleget hatten; er zog. hierüber das præjudicium Pfaltzgraff Johannes Casimiri an/dessen in vorhergehendem §. 5. erwehnet worden / und ließ sein Recht durch Johannem Zeschlinum, Zachariam Friedenreich und andere/ schrifftlich ausführen. Pfaltzgraff Johannes zu

Zweybrücken aber/ eignete sich dieselbe vermöge des Testaments Friderici IV. zu/ und hatte zu seinen Verfechtern/ Dionysium Gothofredum und Marquardum Freherum, (welcher letzte doch vorhero/ unter erst gedachtem Johanne Casimiro, die gegenseitige Meinung behauptet/) und weil er sich in würckliche possession gesetzet/ blieb er auch darbey/ und verwaltete vermöge selbiger ao. 1612. das Reichs Vicariat. Doch legte er ao. 1613. die Vormundschafft nieder/ und behielt die blosse Administration der Länder/ biß ao. 1614. den 16. Aug. da der Printz seine 18. Jahr völlig erreicht hatte. Dieser verlohr die Böhmische Krone/ worzu er ao. 1619. den 16. Aug. als in seinem Geburths-Tage/ erwehlet/ und die ihm den 25. Octobr st. v. darauff/ zu Prage auffgesetzet worden/ in der unglücklichen Schlacht auff dem weissen Berge bey Prage/den 29. Oct. st. v. ao. 1620. gleich an dem Sontage/ da die Worte im Evangelio vorkommen: **Gebet dem Keyser was des Keysers ist.** Er flohe hierauff mit seiner Gemahlin und Kindern nach Breßlau/ von dar zum Churfürsten zu Brandenburg nach Berlin/ und endlich in Holland. Anno 1621. den 21. Jan. wurde er vom Keyser durch ein öffenliches Patent in die Acht erkläret/ obschon Chur Sachsen und Brandenburg/ nebst andern auch Catholischen Reichs-Fürsten/ darwieder protestirten. Der Evangelischen Reichs-Stände Union, deren Haupt Fridericus gewesen/ wurde noch in selbigem Jahre dissolviret. Der einige Graffe von Mansfeld/ schlug sich

noch dapffer vor ihn herum / und kriegte an Hertzog Christian zu Braunschweig / einen guten Gehülffen; Allein Fridericus entschlug sich beyder gar bald / nachdem er wohl sahe / daß durch ihre Waffen allein / nichts vor ihn auszurichten wäre. A. 1622. wurde im Junio Heidelberg / und kurtz darauff Mannheim und andere feste Oerter der Pfaltz / von Tilly erobert / und den Hundsrück bemeisterte der Spanische General Spinola. Ao. 1623. den 15. Febr. st. v. wurde die Chur-Würde / mit Ubergehung des Hertzogs zu Neuburg / auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg / auff Hertzog Maximilian in Bayern transferiret. Es wurden zwar hierauff unterschiedene Tractaten / Churfürst Fridrichs wegen / vorgenommen; König Jacobus in Engelland / gedachte das Werck durch eine Verheyrathung / seines Printzen mit der Spanischen Infantin, zu heben / aber die gieng zurücke / und König Jacobus starb kurtz darauff. Dergleichen schlechten Erfolg hatten auch / die zu Colmar / durch Vermittelung der Hertzoge zu Lothringen und Würtenberg / angestellte Tractaten, und hernach der Churfürsten Zusammenkunfft zu Mülhausen; auch wurde seiner ao. 1630. auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg erwehnet / aber alles umsonst. Endlich nachdem der König in Schweden Gustavus Adolphus, die Keyserliche Armee bey Leipzig geschlagen / und fast die gantze Pfaltz / Heidelberg und Franckenthal ausgenommen / wieder erobert hatte / begab sich Fridericus nach 10. Jährigem Exilio, ao. 1632. gen Franckfurt zu ihm / und leiste-

leistete dem Könige biß in Bayern Gesellschafft; aber noch selbiges Jahr / kurtz nachdem Gustavus Adolphus, den 6. Nov. im Treffen bey Lützen geblieben / starb er den 19. Nov. zu Mayntz an der Pest. Wohin er sey begraben worden/ ist ungewiß/ etliche setzen zu Sedan andere zu Metz.

Pag. 40. a. dieser Printz solte Fridericus Henricus genant werden. Er wurde ao. 1620. von den Böhmen zum Nachfolger seines Vaters in der Cron erkläret. Als er ao. 1629. über Het Yc, (welches ein bey Amsterdam vorbeygehender Arm aus der Zuyder-Zee ist/) setzen wolte / stieß ein entgegen kommendes Schiff an das seinige so starck an/ daß er heraus ins Wasser fiel / und ertrincken muste.

c. Rupertus. Dieser ist der eintzige Printz / so dem Vater/ währender Königlicher Böhmischen Würde / zu Prage gebohren / hernach aber nebst seinen Brüdern/ in Holland aufferzogen worden ist. In seinem ersten Feldzuge 1638. ward er in Westphalen gefangen / und dem Keyser nach Wien zugeschicket. Ao. 1642. zog er nebst dem jüngern Bruder Mauritio, seiner Mutter Bruder König Carolo I. in Engelland/ zu Hülffe/ und trieb bey Kingston des Parlaments lincken Flügel in die Flucht / obschon ind ssen sein lincker Flügel verlohr; durch welchen Sieg er des Königs Sache ziemlich wieder empor brachte/ und in nachfolgendem Jahre Bristol, gleichwie sein Bruder Mauritius, Exton mit Accord einnahm. Daher ihn der König zum Hertzoge von Cumberland/

Graf-

Graffen von Holderneß Gouverneur zu Windsor und Admiral des Königreichs machte. Aber ao. 1644. wurde er bey York, welches er entsetzen wolte/vom Cromwel, der des Parlaments lincken Flügel commandirte, geschlagen / ungeachtet Rupertus anfangs den rechten Flügel / welchen Fairfax anführte/gantz ruiniret hatte; auch verlohr er ao. 1645. die Schlacht bey Naseby, wiewohl sein rechter Flügel / den er selber führte/ einigen Vortheil erhalten. Bey Ubergabe der Stadt Oxford, wurde ihm und seinem Bruder aufferlegt/ Engelland zu räumen. Er begab sich von dar in Irland nach Kingsale, aus welchem Hafen er die Parlamentischen / biß ao. 1650. zur See incommodirte; aber auff Cromwels Ankunfft in Irland / entwiche er mit einem unglaublichen Schatze / nach Lissabon in Portugal. Endlich nachdem er wiederum über drey Jahr lang/ auff der offenbaren See herum gekreutzet / sein Bruder Mauritius aber ao. 1654. von ihm verschlagen / und nicht wieder gesehen worden / lieff er mit vier Kriegs-Schiffen zu Nantes in Bretagne ein / gieng nach Heidelberg zu seinem Bruder / und von dar an den Keyserlichen Hoff / alwo er sich biß 1660. auffgehalten / da ihn der Keyser mit Volck in Pommern schickte. Weil nun indessen Carolus II in Engelland wieder zur Väterlichen Krone gelanget war / so begab sich Rupertus zu ihm / und blieb auch daselbst biß an sein Ende; wie er denn ao. 1672. in dem Holländischen Kriege / nebst dem Hertzoge von York, die Engelländische Flotte commandiret hat. Er hatte

erstlich mit einer Engelländerin Margaretha Hues, einen natürlichen Sohn Rupertum, nachgehends aber mit Francisca Bart, Henrici Bart, Grafens von Belmont Tochter / einen ehelichen Sohn / Dudley Bart, gezeuget; dieser ist in der andern Belagerung von Ofen ao. 1686. den 13. Jul. unter einem hitzigen Gefechte geblieben.

d. Mauritius, dessen gleich ietzo mit mehrem Erwehnung geschehen / ist nicht den 6. Jan. als in welchem seine Frau Mutter / wegen der Geburt Ruperti, noch das Wochen-Bette hielte / sondern den 27. Dec. 1620. zu Küstrin gebohren; gleichwie

e. Eduardus den 6. Oct. 1624. zu Haag / (nicht erst 1625. den 5. Oct.)

NB. Hier solte nun zum wenigsten / noch eines Printzen Friderici V. gedacht werden / nemlich Philippi, geb. den 16. Sept. 1627. im Haag. Dieser wurde Oberster über ein Lothringisches Regiment zu Pferde / und blieb den 15. Dec. 1650. in der Schlacht bey Rethel wider den Turenne, ohne Erben. In Lohmeyers Genealogischen Tabellen ist er auch aussengelassen / da er doch den §. 12. Artic. IV. Instrumenti Pacis Cæsareo-Svecicæ, recht zu verstehen / gemercket werden muß. Denn obschon die daselbst versprochene Keyserl. Zahlung / erst 1652. und also nach dem Tode Philippi erfolget / so muste doch seine portion von 100000. Thal. nichts destoweniger bezahlet werden.

Ferner ist beym Autore in Acht zu nehmen / daß pag. 42. mit litera f. die nachgelassenen Printzeßinnen Friderici V. anfangen.

g. Loui-

g. Louise Hollandine gieng ao. 1658. aus Holland in Franckreich / änderte alsobald darinnen die Religion / und ward vom Könige mit der reichen Abtey Maubuisson bey Pontoise, beschenckt / in welcher sie An. 1684. den 5. Julii gestorben ist.

Zum §. 9. Man legt diesem Carl Ludwig, den Nahmen des Teutschen Salomon bey / weil er währenden Väterlichen Exilii, zu Leiden in Holland / was ungemeines in Studiis gethan hatte. Im Prager Frieden Ao 1635. wurde ihm nebst seinen Brüdern / wofern sie Keyserliche Gnade suchen würden / nur Standes-mäßiger Unterhalt versprochen. Als aber An. 1636. Ferdinandus III. zum Römischen Könige war erwehlet worden / protestirte er so wohl wider gedachten Frieden / als wieder diese Wahl / weil selbige nicht von allen Sieben Churfürsten wäre verrichtet worden / führte auch sein Recht an der Chur / schrifftlich aus. Ao. 1638. kauffte er die Stadt Meppen an der Ems in Westphalen / von den Schweden / vor 100000. rthl. füllete sie mit allerhand Kriegs-Vorrath und Proviant an / und befestigte sie zu seinem Rückenhalt und Waffen-Platze: Er richtete hierauf / durch des Königs in Engelland und der Holländer Vorschub / eine ziemliche Armée auff / und fieng nebst seinem Bruder Ruperto an / den Keyser daraus zu bekriegen. Aber die Keyserlichen überrumpelten Meppen unversehens / da indessen Carl Ludwig Lemgow belagert hielt / und kurtz darauff / nachdem er sich mit Schwedischen Völckern con-

jungirt/bey Flotha vom Hatzfeld auffs Haupt geschlagen wurde; Alle Bagage nebst Printz Ruperto selber/geriethen in der Keyserlichen Hände/ und Carl Ludwig entkam mit genauer Noth zu Fusse nach Minden. Als folgenden Jahres Hertzog Bernhard von Waymar gestorben/ eilte er mit einer Summe Geldes aus Engelland incognito durch Franckreich/ dessen Armée im Elsas an sich zu ziehen; Aber der König ließ ihn unterwegens zu Moulin anhalten/und so lange in des Bois de Vincennes verwahren/biß die Cron Franckreich Brisach/und die gantze Waymarische Armee/in ihre Hände bekommen hatte. Der König in Engelland und die Königin in Schweden/ beschwerten sich zwar hierüber/ aber die Sache war nunmehr geschehen. An. 1641. trieb der König in Engelland dessen Restitution, durch Abgesanten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ und wiederum am Keyserlichen Hofe/nebst denen Dänischen/Sächsischen und Brandenburgischen Abgesandten/aber mit schlechtem Fortgange. Endlich wurde ihm Krafft des 4. Articuls des Westphälischen Friedens an. 1648. die gantze Unter-Pfaltz wieder zugestellt. Allein er muste dem Churfürsten zu Mayntz die Berg-Strasse/ gegen Erlegung des Pfand-Schillings/ wider abtreten/und die Pfältzische Chur-Würde/nebst der gantzen Ober-Pfaltz und Graffschafft Cham/ an Bayern überlassen/ auch räumeten die Spanier Franckenthal erst ao. 1652. nach vielem disputiren. Ihm zu Gefallen richtete man damals die achte Chur-Würde/

unter

unter dem neuen Titul eines Ertz-Schatzmeisters des Römischen Reichs/auff/ und ließ ihm die Mitbelehnung und Anwartschafft/auf die alte Chur und Ober-Pfaltz/ falls die Wilhelmische Männliche Linie absterben solte. Seinen vieren/ ao. 1648. noch würcklich lebenden Brüdern/Ruperto, Mauritio, Eduardo und Philippo, solten gegen renunciation auf die Ober-Pfaltz und Graffschafft Cham/ zusammen 400000. rthl. innerhalb 4. Jahren/ der verwittibten Frau Mutter einmal vor allemal 20000. rthl. zu ihrem Unterhalt/ einer ieden Schwester aber 10000. zur Ausstattung vom Keyser ausgezahlet werden. Hierauf richtete er die Universität zu Heidelberg wieder an/ bauete Mannheim wieder auff/ und nahm alles/ was zu Ausbesserung des Landes dienen kunte/ vor die Hand. Der Streit mit seinem Vetter/ worvon oben beym §. 7. erwehnt/ wurde auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg beygeleget; Von dem aber mit Chur-Bayern/ wegen des Reichs-Vicariats nach Keysers Fedinandi III. Tode/ wird unten mit mehrem gedacht. Ann. 1661. im Sept. gerieth er mit Hessen-Darmstadt/wegen des Kirchen-Rechtes im Amte Umstadt/ in einen Krieg; wie ingleichen ao. 1665 mit dem Churfürsten zu Mayntz/ und den übrigen verbundnen Ertz-und Bischöffen am Rhein. Ingleichen dem Hertzoge zu Lothringen/denen Land-Grafen in Hessen/und denen daherum gelegenen Reichs-Grafen und Rittern wegen des **Wildfangs/ Geleites und Holtzes**; doch legten die Könige in Franckreich, und

Schweden/die Sache ao. 1667. zu Heilbronn bey. Anno 1668. führte er mit dem Hertzoge von Lothringen Krieg. Nach des Vettern Tode ao. 1673. vereinigte er **das Fürstenthum Simmern / die Pfältzischen zwey Füfftheil der vordern Graffschafft Sponheim / und das Amt Stromberg** / wieder mit der Chur / und kriegte mit Chur Mayntz neue Händel wegen des Amtes **Böckelheim.** Was von dem Auctore zu Anfang der 42sten Seite gesagt wird: **Die Heyrath seiner Fr. Schwester mit dem Hertzoge von** Orleans, **habe ihn und die arme Pfaltz/ in das gröste Unglücke der Welt gestürtzet** / ist ein heßlicher Fehler; sintemahlen es ja seine Tochter gewesen / so an den Hertzog von Orleans vermählet / und dieses Unglücke ihrentwegen der Pfaltz / erst ao. 1688 lange nach **Carl Ludwigs** Tode/ zugefügt worden ist. Derowegen verhält sichs nun/ mit der Verwüstung der Pfaltz unter diesem Churfürsten/ nachfolgender massen: Der König in Franckreich hatte ao. 1672. die vereinigten Niederlande feindlich angegriffen / und unterschiedene Reichs-Stände / als nemlich Chur Cöln / und die Stiffter Lüttig und Münster/ zu einem Bündnisse bewogen; die übrigen benachbarten aber / so sich dessen weigerten / ließ er feindlich tractiren. Hierauff brach der Keyser mit ihm / und weil der König dem Churfürsten zu Pfaltz ao. 1673. Stadt / Schloß und Amt Germersheim/ als ein weiland zum Elsaß gehöriges Stücke/ wegnehmen lassen/ auch Turenne bey seinen Durchzügen/ in der

Pfaltz / welche sich doch neutral hielte / sehr übel hauste / der Churfürst aber mit seinen Klagen beym Könige kein Gehöre fand / nahm er einige Reichs-Völcker ein / und kurtz darauff völlig die Keyserliche Parthey. Da verheerete nun Turenne die gantze Pfaltz mit Feuer und Schwerdt / so unmenschlich / daß ihn auch der Churfürst / welcher aus der Festung Mannheim alles mit ansehen muste / aus Desperation zu einem Duel herausfoderte / wiewol sich erwehnter Marechal nicht darauff einließ. Ob nun zwar ao. 1679. der Niemägische Friede erfolgte / so machte doch Franckreich durch seine Reuniones, neue prætension an Pfaltz / und nahm **Germersheim / Ogersheim / und Wachenheim /** unter Vorwand daß es dependencen von Elsaß wären / hinweg. Der Churfürst ward unterdessen zu Mannheim an einem Fieber kranck / und wolte nach Heidelberg / er starb aber unterwegens im Dorffe **Edingen** / in eines Bauern Garten unter freyem Himmel / an einem darzu kommenden Schlagfluße / 1680. 28. Aug. Mit der Gemahlin Charlotte hat er ao. 1650. 12. Febr. zu Cassel Beylager gehalten; als aber zwischen ihnen beyden grosse Verdrüßligkeiten entstanden waren / kehrte sie wieder nach Hause. Worauff er ihm ao. 1657. Louise von Degenfeld antrauen ließ / welche an. 1677. gestorben; Charlotte aber ist unter ihres Sohnes Regierung / wieder nach Heidelberg gekommen / und daselbst ao. 1686. 16. Mart. Todes verfahren.

Zum

Zum §. 10. Man sagt von diesem Carolo/daß er in Engelland ao. 1680 in dreyen Tagen nach einander/dreyerley Dignitäten erlangt habe; als nehmlich den **ersten**/ die Doctor-Würde auff der Universität zu Oxford; den **andern**/ die Churfürstliche/ auff erhaltene Botschafft von des Herrn Vaters Tode; den **dritten**/ die Ritterliche des Hosenbandes. Was von dem Autore gesagt wird: **Daß er mit den Frantzosen noch unglücklicher gewesen/ weil sie unter seiner Regierung fast die gantze Pfaltz in die Asche gelegt**/ist widerum ein grosses versehen; denn ob schon an. 1681. in denen jenseit Rheins gelegenen Aemtern/ viel Thätligkeiten von dem Frantzöschen Ministre, Pape d'Espel, bey der Publication des so genanten Arrest du Conseil de Brisac, vorgenommen/auch an. 1682. unterschiedene Ansprüche/ an die Landschafft umb Franckenthal gemacht wurden/unterm Vorwande/daß selbige; zu der unter Frantzösischen Gebiete stehenden Graffschafft Leiningen/gehörten/so brach es doch zu keinen offenbahren Kriege aus. Massen man auch mit Franckreich deßwegen einen Vergleich zu Franckreich anstellte/ und als sich diese Tractaten zerschlugen/ doch endlich 1684. zu Regenspurg einen 20jährigen Stillestand eingieng/ krafft dessen man zwar selbiger Cron/ die Stadt Straßburg und alle andere Oerter/ so sie durch ihre Reunionen biß auff den 1. Aug. 1681. an sich bracht/ diese Zeit über ließ/ was aber nach gedachtem Termin dem Reiche von ihr entzogen/ solte restituiret werden.

Anmer-

Anmerckungen
zu des
Churpfältzischen Staates
4. Capitel.

Zum §. 1. Hier soll es an statt: der Helffte der vordern Graffschafft Sponheim/ heissen: Der hindern ꝛc. Denn die zwey Fünfftheil der vordern Graffschafft / waren seinem ältern Bruder Friderico zugefallen / (wie bereits oben zum §. 1. des 3. Capitels angemercket worden.) Die sonst zur Graffschafft Zweybrücken gehörigen Städte/ **Wachenheim**/ **Lambsheim** / **Freinsheim**/und **Ogersheim**/waren zu gedachten seines Bruders Antheil geschlagen worden / weil aber allzugrosse Schulden darauff stunden / so trat er sie Ludovico ab/und diesem wurden sie von Churfürst Friedrichen dem Sieghafften/wider welchen er sich zu einem Krieg verleiten lassen / nebst **Schrießheim**/ **Arnsheim** und **Böckelheim** ao. 1471. abgenommen/welche Ludwigs Sohn Alexander, theils vom Churfürst Philippo wieder erobert hat.

Zum §. 3. Dieser Ludovicus ist gestorben / ao. 1532. 3. Dec. (nicht 1534.) Er war vermöge des Väterlichen Testamentes / Erbe / nicht nur der Graffschafft **Zweybrücken** / sondern auch **Veldentz** und der halben hintern Graffschafft **Sponheim**.

Zum §. 4. c. Otto Henricus. Dieser ist ao. **1604. 19. Aug. gestorben.**

d. Fri-

d. Fridericus, ist ao. 1597. 7. Dec. gestorben/sein Schwieger-Vater / der Hertzog zur Lignitz in Schlesien/hieß Henricus, (nicht Christophorus.)

Zum §. 5. b. soll Augustus, ohne Zusatz einiges andern Nahmens/genant werden.

Zum § 7. Die allhier erwehnte Abdanckung/ König Johannis Casimiri in Polen / ist 1668. 16. Sept. (nicht 1669.) geschehen. Nach dem Ableben König Michaelis ao. 1674. ward nicht dieses Philippi Wilhelmi, sondern seines Printzen Erhebung zum Polnischen Throne negociiret, und zwar sonderlich durch der Cron Franckreich ihren Abgesandten.

Pag. 52. o. Dorothea Sophia, geb. 12. Jul. 1678. ist ein Druckfehler / und soll an dessen statt 1670. stehen.

Anmerckungen über des Chur-Pfältzischen Staates 5. Capitel.

Zum §. 2. Augustus ist gestorben 1632. (nicht 1633. denn auch der König in Schweden Gustavus Adolphus, ist nicht 1633. sondern 1632. geblieben.) Dessen Herr Bruder Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm zu Neuburg / prætendirte in Sultzbach/ das Recht der Reformation in Religions-Sachen zu üben / aber Augustus setzte sich mit allem Vermögen darwieder / worüber denn er und sein Land/im 30. Jährigen Kriege viel ausstehen musten.

Zum

Zum §. 3. Dieser Durchlauchtigste Christianus Augustus, regieret biß dato noch. Er ist der älteste Reichs-Fürst / und ein Herr / dem man an Landes-Väterlicher Vorsorge und Gelehrsamkeit / wenige zu vergleichen finden wird; dahero ihn auch alle dessen Unterthanen auffs höchste lieben und ehren. Selbige haben / der bereits vor 51. Jahren geschehenen Religions-Veränderung ihres Herrn ungeachtet / nichts desto minder die freye Ubung des Protestantischen Gottes-Dienstes / bißhero ungekränckt behalten.

Zum §. 5. Unter denen alten Grafen / der nunmehro gefürsteten Graffschafft Sultzbach / ist vornehmlich Gebhardus IV. berühmt / welcher zu gleicher Zeit / zweyer Keyser Schwieger-Vater gewesen ist; als nemlich des Occidentalischen / Conradi III. durch seiner Tochter Gertrudis; des Orientalischen aber / Manuelis, durch der andern Tochter Bertha Vermählung. vid. Otto Frisingensis ad Ann. 1142. Hierauff hat Gebhardus V. (welchen andere besser Berengarium nennen) unter Belagerung der Stadt Rom vom Keyser Friderico Barbarossa, ao. 1167. (nicht erst 1225. wie unser Auctor setzet /) an der Pest sein Leben / und diese Gräfliche Familie beschlossen / wie Aventinus berichtet. Die Graffschafft hat hernach Ludovicus, Pfaltz-Graffe bey Rhein und Hertzog in Bayern / erhalten / von dessen Nachkommen Bayerscher Linie sie / ao. 1505. (nicht 1507.) an Pfaltz-Graff Ottonem Henricum, nebst der jungen Pfaltz abgetreten / von diesem aber / nach dem er

zur Chur-Pfaltz gelanget/an Pfaltz-Graf Wolffgangen zu Zweybrücken verschenckt worden ist. Die beyden Aemter Floß und Vohenstrauß (so im Auctore verdruckt sind/) liegen an dem Böhmischen Gebürge.

Anmerckungen
über des
Chur-Pfältzischen Staates
6. Capitel.

Zum §. 1. Dieser Pfaltz-Grafe Johannes gelangte ao. 1570. zur Regierung. Er war von Jugend auff in der Lutherischen Religion erzogen/ und von dem berühmten Historico und Poeten Pantaleone Candido, gründlich in Historicis und Genealogicis unterrichtet/ von selbigem aber auch zur Reformirten Religion bewogen worden/ die er hernach durchgehends in seinen Landen einführte/ auch seine Printzen darinnen aufferziehen ließ. Uber die Pfältzische Genealogie hat er sich selber mit grossem Fleisse gemacht/ und sie gar von Antenore dem Trojaner her/durch 2273. Jahr durchgeführt. Dieses Manuscripti gedencket Hr. Tolnerus, in seiner Historia Palatina. Seine Gemahlin Magdalena, Hertzogin von Cleve/ so ihm ao. 1579. beygeleget worden/ und ao. 1633. gestorben/ brachte dem Hause Zweybrücken den in folgendem §. 5. vorkommenden Anspruch an die Clevischen Länder zu. Sein anderer Sohn/ der die Landsbergische Linie angefangen/ solte Fridericus Casimirus genant werden. Zum

Zum §. 2. Hierbey kan wegen Administration der Chur-Pfaltz wiederholet werden / was oben schon über das 3. Capitel zum §. 8. angemercket ist. Die Union war 1631. (welches Jahr der Auctor alhier setzet/) schon längst zerstöret / und solte 1610. davor genennet werden / in welchem Jahre sie ihren Anfang genommen; dieser Pfaltz-Grafe Johannes II. aber/war mit einer von derselben Urhebern. Von seiner ersten sehr reichen Gemahlin so er ao. 1604. unter schweren Ehe-Pacten geheyrathet / hatte er mehr nicht als eine eintzige Printzeßin/ Magdalena Catharina, gebohren 1607. welche der Mutter hinterlassene Güter in Franckreich erbte/ und 1630. an Pfaltz-Graf Christian I. von Birckenfeld vermählet wurde / weil ihr aber der Mutter eingebrachte Baarschafft nicht ausgezahlet werden konte / ist ihrem Gemahl davor ao. 1640 das Amt Bischweiler im Elsas / auff 20. Jahr zur Gegen-Nutzung/ (in Antichresin,) verpfändet/und der Termin ao. 1660. beyderseits von neuem auff 30. Jahr beliebet worden. Johannis II. anderer Printz geb. 1619. †1647. hieß Johannes Ludovicus, nicht wie ihn der Autor alhier nennet / Philippus, denn mit dergleichen Nahmen hat er keinen Printzen gehabt.

Zum §. 3. Daß Fridericus ao. 1648. wieder in seine Länder restituiret worden / ist sonderlich von dem vierdten Theile des Zolles zu Viltzbach/ und der Abtey Hornbach/nebst dero pertinentien zu verstehen; denn sie waren ao. 1628. dem Churfürsten zu Trier zugesprochen / und von diesem

wieder mit München besetzt worden. Ihm aber wurden sie wieder eingeräumet / vermöge Instr. Pacis Westph. Artic. IV. §. 21.

Zum §. 4. Dieser Fridericus Casimirus, hatte zwar das Amt Landsberg zu seinem appanage bekommen / er residirte aber nicht daselbst/sondern nach dem er Montfort 16?6. erheyrathet / an diesem letzten Orte / alwo er auch sein Leben beschlossen hat.

Zum §. 5. e. Carolus Ludovicus, davor sölte er Carolus Casimirus genant werden.

Zum §. 7. Als König Gustaphus Adolphus ao. 1630. in Teutschland gieng / vertraute er diesem Johanni Casimiro indessen / das Finantz-Wesen im Königreich Schweden. Nach des Königes Tode hat er sich bald in Schweden / bald in Teutschland zu Straßburg auffgehalten / und ob er schon beständig bey der reformirten Religion, biß an sein Ende geblieben / so hat er doch alle seine Kinder in der Lutherischen aufferziehen lassen. Ausser denen vom Autore benandten Printzen / hat er auch noch drey Printzeßinen hinterlassen / deren Nahmen:

a. Christina Magdalena, geb. 1616. verm. 1642. an Marggraff Fridericum IV. zu Baden-Durlach/ † 1662.

b. Maria Euphrosyna, geb. 1605. verm. 1647. an Graf Magnum Gabriel de la Gardie, Schwedischen Reichs-Cantzler/ † 1687.

c. Eleonora Catharina, geb. 1626. verm. 1646. an Land-Graf Friedrichen in Hessen zu Eschwege † 1693.

Zum

Zum §. 8. Die merckwürdigsten Sachen in Caroli Gustaphi Leben sind: Seine Ankunfft zur Schwedischen Armée in Teutschland, mit einem frischen Reufort von 7000. Schweden und Finnen/ unter dem Titul eines Generalissimi, über der Königl. May und der Kron Schweden Armeen und Kriegs-Staat/ in Teutschland; und die Friedens-Execution, so er anno 1649. zu Nürnberg zu Stande gebracht. Anno 1650. ward er vor einen Erb-Printzen des Königreichs Schweden/ durch den Rath und Stände desselben erkläret/ ihm der Titul Königl. Hoheit beygelegt/ und gewisse Jährliche Standesmäßige Einkünffte verordnet. Anno 1654. den 6. Jun. legte die Königin Christina die Schwedische Crone auf einem allgemeinen Reichs-Tage zu Upsal nieder/ mit welcher noch selbigen Tag Carolus Gustavus gekrönt wurde; wobey die Müntzen mit den 3. Cronen und der Beyschrifft: A DEO ET CHRISTINA merckwürdig sind. Hierauff folgte ao. 1655. der Polnische Krieg/ so anfangs ungemeinẽ Succeſs hatte; als aber Carl Gust. hierdurch mit mehren benachbahrten Potentien verwickelt wurde/ gieng er ao. 1657. in Holstein/ und von dar ao. 1658. über den zugefrornen (Belt) in die Dänischen Insuln Fünen und Seeland/ und erhielt noch selbiges Jahr durch den Rotschildischen Frieden grosse Stücke Landes von dr Cron Dännemarck; aber der Krieg gieng flugs wieder an/ unterdessen Fortsetzung er ao. 1603. zu Gothenburg in Schweden starb/ und den das

selbiges Jahr erfolgten Frieden / seinem Sohne und Nachfolger / Carolo XI. zu schliessen überließ.

Zum §. 10. Die Graffschafft Zweybrücken gehöret in den Ober-Rheinischen Creyß/ und liegt auff dem Waßgöw / welches ein Gebürgichter Strich Landes ist/ der die Unter-Pfaltz von Lothringen und dem Westerreich scheidet. Sie begreiffet in sich:

1. Das Amt Zweybrücken/ so das weitläufftigste ist. Darinn liegt das kleine aber lustige Städtgen Zweybrücken an der Erbach / mit einem wohlerbauten Residentz-Schlosse; wiewohl nachdem Fridericus Ludovicus, der letzte daselbst residirende Pfaltzgrafe/ ao. 1681. gestorben/ haben sich die Frantzosen der Graffschafft bemächtiget/ das Archiv und die Bibliothek weggeführet/ das Schloß gespränget/ die Fürstlichen Begräbnisse durchwühlet und beraubet / und endlich in darauff erfolgtem Kriege/ die Stadt in Grund zerstöret und in die Asche gelegt; welche sich nach dem Ryswickischen Frieden und erfolgter Restitution an Schweden/ kaum wieder erhohlt. Ferner liegt in diesem Amte das vormalige Benedictiner Kloster Hornbach/ woselbst Pfaltz-Graf Wolffgang I. ein Gymnasium auffgerichtet/ und worvon zu vorhergehendem §. 3. ein mehres gedacht worden. Das Städtgen Medelsheim/ wird von Lothringen und Pfaltz-Zweybrücken gemeinschafftlich regiert. Auch liegt in diesem Amte das Schloß Franckenstein an Speyerbach.

2. Das

2. Das Amt und Schloß Lichtenberg/darein gehört auch das Städtgen Kuschel.

3. Das Amt und Stadt Meysenheim an der Glan/ist ein Mayntzisches Lehen/ (wofern Sprengerus in Ellych. p. 1764. nicht irret.) Allhier haben die ersten Pfaltz-Grafen Zweybrückischer Linie offt residiret/ und ihre Begräbnisse grösten theils gehabt. Anno 1689. rissen die Frantzosen die Stadt-Mauren daselbst nieder. Odenbach ist ein Flecken.

4. Das Amt und Schloß Landsberg/woran unten das Städtgen Ober-Muscheln liegt. Es sol/ wie Sprengerus in erstangezogenem Orte berichtet/ ein Stifft-Wormsisches Lehen seyn. Alsentz ist ein Städtgen/woran auch Pfaltz-Veldentz und die Rhein-Grafen etwas Theil haben sollen.

5. Das Amt und Schloß Neu-Castel. Dieses Schloß liegt nur eine Stunde von der Stadt und Vestung Landau; in das Amt aber gehöret auch die Stadt Berg-Zabern/ mit einem Fürstlichen Schlosse an der Erlebach/ welche hinter Rhein-Zabern in den Rhein fällt; ferner das Schloß Kleeburg/eine halbe Meile von der Reichs-Stadt Cron-Weissenburg; und bey gedachter Reichs-Stadt gegen Norden/ das Schloß Guttenberg/ so nebst seinen dependentzen/dem im vorhergehenden §. 7. gedachter Pfaltz-Grafen/ Adolpho Johanni, zur Appanage eingegeben worden.

6. Bischweiler ist ein Schloß und Flecken im Nieder-Elsaß an der Motter/ drey Meilen von Straßburg.

Vor diesem haben in diese Graffschafft auch die Städte **Wachenheim / Lambsheim / Freinsheim / Ogersheim** und andere mehr gehöret; allein nachdem sich Pfaltz-Graf Ludovicus in den Krieg wider Churfürst Fridericum Victoriosum, gemenget / muste er ihm selbige zur Satisfaction abtreten / wie oben schon erwehnet worden. Ungeachtet nun Zweybrücken also / nur eine Graffschafft / so ist doch ihrentwegen / seit daß sie an Pfaltz gekommen / allezeit ein Votum im Fürsten-Rathe geführet worden / welches nicht so wol dem Carracter dieses Landes / als der Besitzer Hochfürstl. Herkommen beyzumessen ist. Bey unserm Autore solten in der Kauff-Summa / vor 24000. Rheinischer Gülden gesetzet werden 25000; wie solche Hertzog in seiner Elsasser Chronick beniehmet / und an statt Zwolle / welchen Nahmen kein Fluß in dieser Graffschafft führet / solte die **Schwolbe** genennet werden / wiewohl selbige nicht an Zweybrücken / sondern flugs darhinter in die Erlach fliesset.

Anmerckungen
über des
Chur-Pfältzischen Staates
7. Capitel.

Zum §. 1. Carolus war der jüngste Sohn Pfaltz-Graff Wolffgangs / welcher ihn zu appanagiren an Johannem und folglich an die Zweybrückischen Lande angewiesen hatte; weswegen ihm

ihm dann ao. 1586 Birckenfeld/ oder die Helffte der hinter Graffschafft Sponheim/ auff die Weise/ wie der Autor sagt/ eingeräumet worden. Ausser denen allhier benannten Printzen/ hat er noch eine Printzeßin hinterlassen/ Sophiam, geb. 1593. verm. 1615. an Grafen Crato von Hohenlohe/ gest. 1676.

Zum §. 3. Carolus Otto ist gestorben ao. 1672. (nicht 1671.)

Zum §. 4. Dieses Christiani andere Gemahlin hieß Maria Johanna, und war des letzten Grafen zu Helfenstein Rudolfi (nicht Johannis wie er alhier genant wird.) Tochter. Dessen beyden Söhnen Christiano II. und Johanni Carolo, ist der sel. Philippus Jacobus Speuerus, ihre Studia zu dirigiren/ vorgesetzt gewesen/ wie er in der Præfation seiner Sylloge Geneal. selber bezeuget. Sie studirten mit einander zu Strasburg, und traten ao. 1656. die Reise nach Franckreich an/ worinnen sie sich 2. Jahr auffhielten/ von dar begaben sie sich durch Engelland und die Nieder-Lande zu dem Könige von Schweden/ und nahmen Dienste bey ihm/ nach dessen Tode giengen sie wieder nach Franckreich u. s. f.

Zum §. 5. pag. 71. lin. 1. soll es heissen: Erbet von seines Vatern Brudern Sohne Pfaltz-Graf Carl Otto den Birckenfeldischen Antheil Landes/ so viel in der hindern Graffschafft Sponheim Pfältzisch gewesen. Denn ein Hertzogthum wird Birckenfeld nirgends genennet/ auch von dessen Besitzern niemalen/ weder im Titul noch Wapen

geführet worden/ sondern es wird unter der Grafschafft Sponheim mit verstanden. Sonsten ist dieses Pfaltz-Grafen Christiani Beständigkeit bey der Evangelischen Religion höchst zu rühmen/ von welcher ihn Franckreich/ in dessen Kriegs-Diensten er sich seither befindet/ durch keine Verheissungen hat abziehen können.

Pag. 73. lin. ult. soll es vor Winterver, Winterberg heissen.

Anmerckungen
über des
Chur-Pfältzischen Staates
8. Capitel.

Zum §. 1. Lin, 24. Hier ist zu mercken/ daß Rupertus Veldentz und Lautereck/ nur als eine apanage bekommen habe. (nicht/ ist durch einen Druckfehler eingeschlichen.)

Zum §. 2. Pfaltz-Graffe Georgius Johannes, hatte ausser denen im Staat specificirten Söhnen/ auch noch zwey Töchter/ sie waren:

a. Anna Margaretha, geb. 1571. verm. 1591. an Pfaltz-Graf Richardum zu Simmern.

b. Ursula, geb. 1573. verm. 1585. an Hertzog Ludwigen zu Würtemberg † 1636.

Sein vierdter Sohn Georgius Johannes, erlangte nach dem unbeerbten Tode seines ältern Bruders Johannis Augusti, dessen apanage Lützelstein.

Zum §. 3. Georgii Gustavi zweyte Gemahlin/ sol-

solte Maria Elisabeth genennet werden/ mit selbiger hat er/ausser denen im Staate genanten Söhnen/ auch einige Töchter gezeuget/ und unter diesen:

Anna Magdalena, geb. 1602. verm. 1617. an Hertzog Heinrich Wentzeln zu Münsterberg in Schlesien/ gest. 1630.

Zum §. 4. Gustavus Philippus, der älteste Printz Leopoldi Ludovici, hatte Franckreich/ Dännemarck/ Schweden und Teutschland durchreiset/ sich hernach in des Hertzogs in Lothringen Kriegs-Dienste begeben/ und der Schlacht bey Sintzheim wieder die Frantzosen/ beygewohnet. Weil er sich aber unter des Herren Vaters scharffe Zucht nicht mehr bequemen wolte/ und in vielen Stücken sehr auffsätzig erwiese/ ließ ihn dieser gefangen nehmen/ den Tod ankündigen/ und endlich im Gefängnisse zu Lautereck durch zwey Jäger harquebusiren. Die älteste Printzeßin Anna Sophia wurde ao. 1695. 2. Januar. eine Nonne in Franckreich.

Die pag. 78. seqq. angehenckte Theilung König Ruprechts/ hat Schilterus in seinen Institutionibus Iuris publici Tomo II. Tit. 19. pag. 312. zum ersten ediret; alwo sie noch weiter gehet/ und pag. 331. noch begreiffet/ was Hertzog Ludwigen zu gefallen/nach dem Tode der Königin. Selbige Passage aber ist im Staate/ vielleicht der Kürtze wegen aussengelassen worden.

Man hätte in bißherigem noch viel ein mehres anmercken können/ wenn man nicht befürchtet/

dem

dem Leser mit Kleinigkeiten/ von Jahren u. Tagen/ verdrießlich zu fallen. Nunmehro schiene es fast nöthig/ auch die dem Pfältzischen Staate beygefügte Genealogische Tabellen/ mit gleichem Fleisse durchzugehen; doch weil solches in so distincter Ordnung/ wie bißhero in dem Texte, nicht zu bewerckstelligen/ als wird der **hochgeehrteste Leser** hiermit ersuchet/ diese wenige Mühe/ aus denen bißherigen Anmerckungen/ selber auff sich zu nehmen/ massen gedachte Tabellen/ ihre Fehler mit bißherigen Capiteln des Staates gemein haben. Der Autor desselben hat nothwendig darein verfallen müssen/ weil man in Gegeneinanderhaltung alsobald wahr nimmet/ daß er sich durchgehends an die **Lohmeyerischen Stamm-Tafeln** gehalten. Nun ist zwar nicht zu läugnen/ daß dieses seiner geschickten Methode wegen/ ein sehr gutes Buch sey/ dergleichen in Teutscher Sprache bißhero noch nie zum Vorschein gekommen; allein zu geschweigen/ daß die Geburths-Jahre und Tage nicht allemahl accurat in acht genommen/ auch der alte und neue Calender-Stylus bißweilen entweder confundiret/ oder doch welchen Stilum man observiret habe/ offt nicht beygesetzet wird; so werden die Nahmen nicht allezeit/ wie sie solten/ angeführet/ und bey vieler mehrmahls verheyrathet gewesenen Herren ihren Kindern/ aussengelassen/ ob selbige aus erster oder anderer Ehe u. s. f. gezeuget worden. Bißweilen wird ein Printz/ der kurtz nach seiner Geburt wieder gestorben ist/ genannt/ und hergegen ein anderer auch noch von des-

dessen Brüdern/ der mehr Jahre gelebt/ übergangen. Die verheyratheten Printzeßinnen werden bey einem Herrn nahmhafft gemacht bey einem andern wieder nicht. Bey Vermählungen an Familien von vielerley Linien sind die Häuser durch Beysetzung selten specificiret worden / und was dergleichen mehr/ welches doch alles sie einem accuraten Genealogischen Wercke/ observirt werden muß. Durch die bey ieder neuen Edition vermehrten Druckfehler/ da so gar die gezogenen Linien/ an vielen Orten die Oeffnungen und Schliessunge/nnicht/wie sie sollen haben/ ist das Werck noch um ein merckliches verschlimmert worden / wie man bißher gesagtes alles mit unzehlichen Exempeln darthun könte / wenn es Zeit und Platz leiden wolten. Es wäre also/ bey einer neuern Edition, wol zu wünschen/ daß wenigstens diese letztern Fehler darinnen verbessert werden möchten.

Anmerckungen.
über des
Chur-Pfältzischen Staates
9. Capitel.

Zum §. 1. Die alhier vor so gewiß ausgegebene Herstammung der Pfaltz-Grafen bey Rhein / aus dem alten Keyserlichen Fränckischen Geblüte / ist so ausgemacht noch nicht; Nach Abgang der Keyser aus Caroli M. Stamme/ führte Arnulfus Malus, der durchgehends angenommene

Stamm-

Stamm-Vater der Durchlauchtigsten Häuser Bayern und Pfaltz / zu seiner Entschuldigung von dem Nexu Imperii, selber an / Extinctam esse Regnatricem Domum, welches er wohl schwerlich würde gethan haben / wofern er seine eigene Herkunfft aus diesem Hause / so gewiß hätte darthun können.

Zum §. 2. Von dieser **Pfaltz-Gräfflichen Würde** / deren Ursprung und Unterscheid / soll zum Ende dieser Anmerckungen / in der andern Zugabe / mit mehrem gehandelt werden.

Zum §. 5. 6. 7. 8. Bey diesen ist zu mercken / daß sie niemalen / so viel bekannt / zur Ausübung gekommen sind.

Zum §. 13. Dieses ist durch die auffgekommenen Keyserlichen Wahl-Capitulationes, und das Instrumentum Pacis *Westphalicæ*, sehr gemäßiget worden; da es doch vor diesem / der ansehnlichsten eines / von denen Privilegiis dieser Durchl. Chur gewesen.

Zum §. 17. Es tragen die Pfaltz-Grafen diesen Keßler-Schutz vom Reich zu Lehn / und ertheilen denen Keßlern so genante Schirm-Briefe / wie in Philippi Meisters seinem Speculo Notariorum fol. 654. ein Formulare davon zu befinden.

Zum §. 19. Vor der Achts-Erklärung / führte Chur-Fürst Fridericus V. das Directorium unstreitig auch im Ober-Rheinischen Creyße / wegen Simmern; Nach dessen Fall aber wurde

Hessen-

Hessen-Darmstadt darzugelassen. Dahero der Chur-Fürst nach dem Münsterischen Friedens-Schlusse/ dißfalls das jus Postliminii urgiret hat.

Zum §. 20. Die 4. Stimmen des Chur-Fürsten zu Pfaltz/im Fürsten-Rathe/sind: 1. Wegen Pfaltz-Neuburg/ 2. wegen Pfaltz-Lautern/ 3. wegen Pfaltz-Simmern/ 4. wegen Lautereck oder Veldentz; wiewol man in den letztern Regenspurgischen Actis, die Stimme wegen dieses letzten/noch nicht unter den Fürstl. findet/uñ dahero zu vermuthen/ daß sie noch in suspenso sey: Sonsten ist das Zweybrückische Votum auch der Pfältzischen Familie angehörig.

Pag. 106. lin. 5. solte vor: Stadt Trier u. s. w. stehen: Die Graffschafften/ in der Stadt Trier/ (welche gantz was anders ist als die Stadt selbst/ wie davon in der ersten Zugabe Meldung geschehen.) und denen beyden Pallentzen Maynfeld. 8. Kirchberg u. s. w.

Ibid. lin. 7. ist ein Druckfehler/ denn es soll heissen Cratz und Scharffenstein.

Lin. 28. soll gelesen werden die Prömler.

Lin. 29. an statt Seckingen/ Sickingen.

Pag. 107. lin. 2. vor recht gekrönter/ ist zu lesen: roth gekrönter.

Pag. 108. lin. 9. an statt Märckische/ soll stehen Bergische.

Pag. 112. unter den Chur-Pfältzischen Festungen ist auch in der jungen Pfaltz/ Burglengenfeld an der Nab/ zu rechnen.

Pag. 118

Pag. 118. lin 5, soll an statt 1544. stehen 1444.

Pag. 121. lin. 7. am 26. October ist beyzusetzen ao. 1699.

Pag. 125. §. 4. soll das streitige Amt/ Böckelheim/ nicht Bockenheim/ (welches gantz ein anderer Ort/ in der Graffschafft Saarwerden im Westerreich gelegen ist/) genant werden/ uud liegt an der Nahe nicht weit von Creutzenach.

Wegen der beyden Aemter/ Germersheim und Seltz/ hat es mit der Cron Franckreich grosse Streitigkeiten gesetzet; denn diese prætendirte ao. 168[illegible]. unter dem ungegründeten Vorwande/ als ob sie dependentzen von Elsaß wären/ mit mit solchem Nachdrucke darauff/ daß ihr der letzte Churfürst Simmerischer Linie/ Carolus, grösserer Gewalt zu entgehen/ deren Besitz auff gewisse Masse überlassen muste. Die Frantzosen fortificirten anfangs das Schloß daselbst/ demolirten es aber nachgehends wieder/ und ao. 1597. sind beyde Aemter/ vermöge des 8. Articuls im Ryßwickischen Friedens-Schlusse/ wieder an Chur-Pfaltz abgetreten worden.

Anmercknngen über des Chur-Pfältzischen Staates 12. Capitel.

Zur Reformation in der Pfaltz/ hat Martinus Lutherus, nachdem er ao. 1517. den 31. Oct. XCV. Theses

Theses wieder den Päbstlichen Ablaß/ zu Wittenberg öffentlich angeschlagen und vertheidiget/ nachfolgender Gestalt Anlaß gegeben. Es ward ao. 1518. eine Versammlung der Augustiner, gewisser Ordens-Angelegenheiten halber/nach Heidelberg ausgeschrieben / und dahin auch Lutherus, als damahls noch ein Mitglied selbigen Ordens/ von Wittenberg abgeschicket. Er langte im April letzt-gedachten Jahres zu Heidelberg an/und wurde von Pfaltzgraff Wolffgangen / Ludwigs des Friedfertigen / der Zeit Churfürstens / jüngstem Bruder/ insonderheit wol auffgenommen. Als er sich nun daselbst im Augustiner Closter auffhielt/ und des Ordens Berathschlagungen beywohnete / trieb ihn die Begierde an/ die in Theologicis neulich wieder ans Licht gebrachte Wahrheiten / auch auff daselbiger Universität bekant zu machen. Dahero er XL. von ihm so genante Paradoxa, die in 28. Theologischen und 12. Philosophischen Thesibus bestunden / durchzudisputiren auff-und den Lehren der Römischen Kirche: vom freyen Willen nach dem Fall/ von der Gnade / vom Glauben / von der Rechtfertigung/von guten Wercken u. s. w. entgegen setzte. Die Disputation wurde den 26. April im Closter gehalten / weil die Heidelbergischen Professores Theologiæ, so nicht allerdings mit Lutheri Lehr-Sätzen zu frieden waren/ihre Auditoria nicht dazu verstatten wolten / und verursachte einen ungemeinen Zulauff/ zumalen da er keinen andern Beweiß/ als aus Heil. Schrifft/ welches damals was ungewöhnliches/annehmen

wolte. Also hat nun Lutherus, der nicht lange darauff erfolgten Reformation in der Pfaltz, damahls die erste Bahn gebrochen; denn ob er schon bald wieder abreisete, so folgten doch daselbst von der Zeit an, unterschiedene seiner Lehre nach, worunter Martinus Bucerus, Johannes Brentius, und fürnehmlich Theobaldus Billicanus waren. Churfürst Ludwigen hat theils die Liebe zum Frieden, theils die Abscheu vor damaligem Bauren Auffruhr, die ihre ungeziemte Anforderungen, mit dem Evangelio bescheinigten, dahin entschlossen, daß er Lutheri Lehre mehr geduldet als gebilliget. Ingleichen stund derselben die Papistisch-gesinnte Universität zu Heidelberg, noch sehr im Wege. Doch breitete sie sich um so viel desto mehr, schon von ao. 1521, an, im Kreichgau aus; wie imgleichen in der Ober-Pfaltz, alwo des Churfürsten Bruder Friedrich, die Regierung verwaltete, denn sie wurde mit der Landes-Herren Bewilligung in 8. Städten, nemlich zu Amberg, Neumarck, Cham, Nabburg, Weida, Neuburg, Aurbach und Chemnat, öffentlich eingeführet. Otto Henricus Hertzog zu Neuburg, der endlich nach Friderico II. zur Chur-Pfaltz gelanget, begab sich gar mit in den Shmalkaldischen Bund, aber er wurde darüber ao. 1546. von Land und Leuten verjagt, und in die Ober-Pfaltz vom Keyser Carolo V. die Catholische Religion wieder eingeführet. Pfaltz-Graf Ludwig zu Zweybrücke, war unter den Teutschen Fürsten einer von den ersten, so ao. 1523. die Messe und andere Römische Lehren ab, hergegen die

die Evangelische im gantzen Lande öffentlich einführete. Anno 1544. war Ludwig gestorben/und da kam dessen Bruder Fridrich II. zur Chur; weil nun die Bürger zu Heidelberg sehr nach der Reformation verlangten/ auch der vertriebene Pfaltz-Graff Otto Heinrich sich dahin retirirt hatte/ welcher derselben öffentlich favorisirte / so wolte der Churfürst/diese Ehre lieber vor sich haben/u. richtete sie ao. 1546. zu Heidelberg/ durch Paulum Fagium, der von Berg-Zabern gebürtig war/ ins Werck. Aber bald darauf ao. 1548. ließ der Churf. sich vom Keyser bewegẽ/das Interim anzunehmẽ/da es doch Pfaltzgraf Wolffgang zu Zweybrücken/dem Keyser rund abschlug; hierüber gerieth es ins stecken/uñ die Papistischen Gebräuche kriegten ziemlich wieder die Oberhand. Jedoch als ao. 1552. Churfürst Moritzens zu Sachsen Waffen / der Gewissens-Freyheit im Reiche wieder Lufft gemacht/kam Otto Henricus wiederum zu seiner Ober-Pfaltz/ und ao. 1556. nach Friderici Tode zur Chur / verschaffte an beyden Orten der Augspurgischen Confession völligen Lauff/ und ließ durch einige Theologos eine Kirchen-Ordnung verfassen. Anno 1557. kamen Beza, Farellus, Carmelus und Budæus, als abgeschickte von denen reformirten Gemeinden aus Franckreich / und ersuchten die Pfältzer/ ihren Churfürsten dahin zu bewegen / daß er eine Vorbitte/ vor sie und die bedrängten Waldenser/ bey ihrem Könige Henrico II. einlegen möchte. Sie stellten zu dem Ende eine schrifftliche Glaubens-Bekäntniß von sich/ worinnen sie doch im

Articulo vom Abendmal/von den Augspurgischen Confessions-Verwandten abgiengen/ doch hoffet man dieser discrepantz in einem Synodo abzuhelffe. Dieser wurde ao. 1558. zu Franckfurt angestellet/es wohneten selbigem die Churfürsten: Otto Henricus zu Pfaltz/ Augustus zu Sachsen/und Joachimus zu Brandenburg/ wie nicht weniger die Pfaltzgraffen: Friedrich/(hernach Churfürst/) und Wolffgang; ferner Hertzog Christoff zu Würtenberg/ Land-Graf Philipp zu Hessen/ und Marckgraf Carl zu Baden/bey. Endlich wurde ein gewisser Recess darüber abgefasset. Anno 1559. gab der gottseel. Churfürst Otto Henricus der Erden gute Nacht/ und hinterließ auch noch in seinem Testamente/ eine Vermahnung zur Einigkeit in der Christlichen Religion/ an alle so wol Protestantische als Catholische Stände des Reichs/ daß sie in ihren Landen/ entweder die Mißbräuche abschaffen/ oder doch die freye Ubung der Christlichen Lehre zulassen möchten. Nach seinem Tode hat die Pfaltz den Schau-Platz in Religions-Sachen offt verändert/ wie man weitläufftige Nachricht davon in den Pfältzischen Geschichten finden kan. Bißheriges ist nur/ den Anfang der Reformation zu zeigen/ kürtzlich aus Henrici Altingii Historia Ecclesiæ Palatinæ gezogen worden/ (welche aber nicht weiter als biß auff das 1579ste Jahr gehet.) Das übrige ist meistens in vorhergehenden Anmerckungen/ bey iedem Churfürsten und Pfaltz-Graffen/ beyläufftig mit erinnert worden.

Anmer-

Anmerckungen über des Chur-Pfältzischen Staates

14. Capitel.

Die Pfaltz bey Rhein / hat den Nahmen der Unteren Pfaltz / erst zu Zeiten Keysers Ludovici IV. empfangen / nachdem dieser seines Bruders Pfaltzgraff Rudolffs Söhnen / auch ein Stücke von Bayern übergeben / so man seit deme / zum Unterscheide / die Ober-Pfaltz heisset; darzu ist unter Keyser Maximiliano I. noch ein anderes Stücke geschlagen / und die junge Pfaltz genannt worden. Die beede letzten Pfaltzen gehören in den Bayerschen Creyß / hingegen die Unter-Pfaltz in den Nieder-Rheinischen; worvon dennoch die Fürstenthümer Simmern und Lautern / nebst denen Graffschafften Zweybrücken / Sponheim / Veldentz und Lützelstein / auszunehmen sind / denn diese gehören alle nebst den Bißthümern Worms und Speyer / auch etlichen andern Reichs-Grafschafften / so die Churpfältzischen Länder unterbrechen / in den Ober-Rheinischen Creyß. Sie ist mit vielen ansehnlichen Gütern / so der freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft zuständig / untermenget; denn der Kraichgau constituiret eines von denen 5. Vierteln der Schwäbischen / der Odenwald einen von den 6. Orthen der Fränckischen / das Waßgau und der Hundsrück aber zwey von den dreyen Orten der Rheinischen Reichs-

Ritterschafft. Sie wird in 15. Ober-Aemter/ und deren theils wiederum in ihre Unter-Aemter eingetheilet. 5. liegen disseit Rheins und sind:

I. Heidelberg/ darinn gehöret:

a Heidelberg. Das Churfürst. Schloß daselbst/ war von lauter Quater-Stücken auf einem hohen Felsen/ recht prächtig aufgeführet/ es ist aber 1689. von denen Frantzosen durch Minen gesprengt und gäntzlich ruiniret worden. Die vor diesem welt-berühmte Bibliotheck stund unten in der Stadt/ in der H. Geist Kirche/ alwo auch viele Chur- und Fürstliche Mausolæa zusehen waren. Der Universität Einkünffte/ bestehen in unterschiedenen eingezogenen reichen Closter-Gütern; heraussen vor der Stadt stehet eine alte Vestung so Churfürst Fridericus Victoriosus gebaut/ und Trutz-Keyser genannt hat.

b. Mannheim/ ward von Churfürst Friderico IV. wiewol der Boden sandicht/ auch die Lufft und Wasser nicht zum besten seyn sollen/ ao. 1607. d. 24. Jan. st. n. zu einer Stadt und Festung angeleget/ und mit allerhand Privilegien begabet/ Churfürst Carl Ludwig aber hat es erst zur Vollkommenheit gebracht/ und ein festes Schloß darbey angefangen/ welches Churfürst Carl vollends ausgeführt und Friedrichsburg genant. Es bestund in 7. Royal-Bollwercken/ und hatte die Kirche der Einträchtigkeit in seinem Begrief/ welche Carl Ludwig vor die Reformirte/ Lutherische u. Catholische Religionen/ zum gemeinen Gebrauch erbauet. Die Stadt war durch 2. halbe und 6. gan-

gantze Bollwercke daran gehengt/ an der Mittags-Seite aber mit einem grossen Horn- und mehr andern Aussen-Wercken versehen: Beydes Stadt und Schloß/ waren durchgehends so regulair angegeben/ daß sie ihres gleichen zum wenigsten in gantz Teutschland nicht hatten. Es war ein doppelter Zoll darbey/ einer am Rhein/ der andere am Necker/ und hierüber auch eine Brücke. Als sie aber An. 1688. nach einer kurtzen Belagerung/ wegen iñerlicher Uneinigkeit/ mit Accord an den Dauphin übergieng/ wurde sie von ihm darauff gäntzlich ruinirt/ und der Erden gleich gemacht; doch ist sie nunmehro wieder etwas auffgebaut u. befestiget.

c. **Neckerau**/ liegt gegen über/ und wolte man erstlich die Vestung Friedrichs-Burg an dieser Stäte anlegen/ weil sie engeren Begrieffs ist.

d. **Seckenheim**/ liegt am lincken Ufer des Neckers/ zwischen Manheim und Ladenburg. Hierbey hat Churfürst Friedrich der Sieghaffte/ An. 1462. die drey Herren: **Georgen** Bischoffen zu Metz/ nebst dessen Bruder **Carl** Marggrafen zu Baden/ und **Ulrichen** Grafen zu Würtenberg/ geschlagen und gefangen.

e. **Ladenburg**/ am rechten Ufer des Neckers/ ist vor alters/ und ehe Heidelberg noch zur Stadt gemacht worden/ der Haupt-Ort hierum gewesen/ und hat Lobodunum oder **Lobdenburg** geheissen/ massen auch die Pfaltz-Grafen bey Rhein damals ihr Hoff-Gerichte alhier gehalten haben. Das Schloß/ oder der so genante Saal alhier/ gehört dem Bischoffe von Worms zu eigen/ und ist

seine gewöhnliche Residentz; im übrigen aber wird die Stadt und ihr Gebiete/von Chur-Pfaltz und besagtem Bischoffe/gemeinschafftlich beherrschet/ und viel von Römischen Antiquitäten in den Weinbergen hierum gefunden.

f. Neuburg/ eine Stunde von Heidelberg gegen Nord-Osten/ist ein altes berühmtes Benedictiner-Kloster/ darbey fängt die Berg-Strasse an/ in welcher unweit von hier der Heiligen-Berg lieget/ darauff 2. Kirchen stehen/ die durch grosses Wahlfahrten berühmt sind. Man siehet um selbige viel hinterbliebene Römische Denckwürdigkeiten. Weiter in der Berg-Strasse liegt der uhralte Flecken Hendschuchheim/ und weiter hinab

g. Schrießheim/ ein Berg-Schloß mit einem guten Flecken/ so ein Stifft-Elwangisches Lehen ist.

h. Weinheim/ ein Städtgen mit einem Schlosse/ weiter hinunter in der Berg-Strasse an der Forellenreichen Weschnitz. Vor dem dreyßigjährigen Kriege hat den Pfaltz-Grafen die gantze Berg-Strasse gehöret/weil sie aber das übrige nur Pfand-weise/vom Ertz-Stifft Mayntz inne hatten/ als ist diesem die Wieder-Einlösung/ im Westphalischen Friedens-Schlusse vorbehalten worden/ und auch erfolget.

i. Stein/ liegt eine Meile unterhalb Worms/ am disseitigen Ufer des Rheins/ wo die Weschnitz hinein fällt. Es ist ein festes Schloß mit einem starcken Thurme/ in lauter Morast/ Gehöltze und Gesträuche/ man hält es für einen Schlüssel zur Berg-

Berg-Strasse. Die Kellerey daselbst gehört in das Ober-Amt Heidelberg/ ob es gleich sonsten der Bischoff von Worms zur Helffte mit besitzet.

k. **Neckers-Gemünd**/ ist ein Städtgen am lincken Ufer des Neckers/ eine Meile von Heidelberg gegen Morgen; Man will es sey auf selbigem/ und dem eine Stunde davon gelegenen festen Schlosse **Dilsperg**/ nebst 20. darzu gehörigen Dörffern/ die alte **Graffschafft Stalbühel** bestanden/ welche hernach die Graffschafft Dilsperg genannt worden. **Dilsperg** liegt auf einem hohen gähen Felsen/ hat sehr starcke Mauren/ und kan man daraus den gantzen Kraichgau commandiren; Dahero es auch Tilly Anno 1622. nicht erobern konte.

l. **Wisseloch** ist ein Städtgen. Munsterus hält es nebst dem Flecken **Walddorff**/ eine Stunde davon gegen Nord-Ost gelegen/ vor die zwey ältesten Orte/ so die Pfaltz-Grafen um Heidelberg besessen haben.

II. **Moßbach**. Dieses Ober-Amt liegt auch um den Necker/ in einer gebürgichten Gegend/ am Eingange des Odenwaldes. Im selbigen sind längst dem Necker/ zu beyden Seiten/ viel Uberbleibungen alter Schlösser und Römischer Heer-Lager zu sehen/ es gehören darein:

a. **Moßbach**/ eine wohlerbaute Stadt mit einem Fürstlichen Schlosse; sie ist des berühmten JCti und Historici Nicolai Cisneri Vaterland.

b. Eberspach/weiter gegen Abend am Necker/ ist ein Städtgen mit einer Churfürstlichen Kellerey.

c. Hirschhorn/weiter hinunter am Necker/ist ein festes Schloß und Städtgen/ gehöret aber Chur-Mäyntz.

d. Necker-Steinach/ein Städtgen / soll ein Lehen von denen Ertz- und Stifftern: Mayntz/ Speyer und Würtzburg zugleich seyn.

e. Schönau/war vor diesem ein schönes uñ reiches Kloster Cistertzienser Ordens/ worinnen viel Chur-und Fürstliche Personen begraben liegen. Vor 100. und mehr Jahren/ hatten sich viel vertriebene Nieder-Länder daselbst niedergelassen/ und es fast wie ein Städtgen angebauet; das Kloster aber ist im dreyßigjährigen Kriege gantz zerstöret worden.

f. Lindenfels/Städtgen und Schloß/ligen auf dem Odenwalde in einer rauhen Gegend / etwas vom Ober-Amte Moßbach Nordwerts abgesondert.

III. Bretten/ dessen ehmahlige Besitzer sind die Grafen von Eberstein (nicht Ebersperg) gewesen/ darein gehören:

a. Brettheim/ und kurtz abgebrochen / Bretten / ein nahrhaffter Ort / und Philipp Melanchthonis Vaterland.

b. Eppingen/ ein Städtgen.

c. Sintzheim/ ist ein geringer Ort / aber von dem unglücklichen Treffen der Reichs-Armée, unter dem Hertzog von Lothringen und Caprara, mit

dem

dem Turenne ao. 1674. bekant. Er liegt fast mitten im Kraichgau/ welches ein ziemlicher Strich Landes ist/ so den Rhein/ den Necker/ und eine Linie ohngefähr von Neckers-Ulm/ bey Maulbrunn/ Weingarten und Graben vorbey biß wieder an den Rhein/ zu Gräntzen hat. Sintzheim ist weiland die Haupt-Stadt darinn gewesen/ und der Prurhein/ welches ein Strich Landes/ so von Graben an/ bey Philippsburg vorbey biß an den Graich gehet/ ist ein Stücke darvon; das gantze Gau aber hat diesen Nahmen/ von dem Flüßgen Graich bekommen.

IV. Boxberg/ ist nicht gar ein grosses Amt/ die Haupt-Stadt gleiches Nahmens hat ein Schloß so auff einer Höhe liegt.

V. Utzberg/ liegt von Darmstadt gegen Süd-Osten an dem Odenwalde. Utzberg ist das Amt-Schloß/ worunter die etwan zwey Stunden darvon gegen Norden gelegne Stadt/ Umstadt nebst ihrem Schlosse/ gehöret. Die übrigen 10. Ober-Aemter liegen jenseit Rheins.

VI. Neustadt/ ist ein wichtiges Amt/ darein gehören:

a. Neustadt/ an dem Speyerbach/ so mitten durchfliesset; das kleine Gebürge so sich darbey erhebet/ und biß hinter Haartenberg in der Grafschafft Leiningen ziehet/ heisset die Haart/ und die Gegend herum das Haartgau. Es ist eine wolgelegene Stadt/ und dabey zwey Schlösser/ Wolffsberg und Winzingen.

b. Fran-

b. Franckenthal/ liegt nur 2. Meilen von Mannheim gegen Nord-Westen/ an einem Bach so von dieser Stadt den Nahmen bekommet. Es ist weiland daselbst nur ein Kloster gewesen/ hernach aber von den flüchtigen Niederländern so angebauet/ und in Auffnehmen gebracht worden/ daß sie wegen des Seiden-und Tuch-Handels/ in der gantzen Unter-Pfaltz den Vorzug behauptete. Churfürst Friedrich IV. hat sie ao. 1608. mit Wällen versehen/ und ihre Privilegia confirmirt/ auch eine Real-Vestung dahin zu bauen verstattet/ so Friedrich V. ao. 1618 mit unterschiedenen Bollwercken/ und an. 1621. auch mit Aussenwercken verstärcken lassen. Dahero die Spanische Trouppen unter dem General Cordua, nichts davor ausrichteten/und als sie ihnen endlich 1623. übergeben ward/geschahe es auf eignen Befehl letztgedachten Friedrichs/ welcher durch solche Submission, desto eher beym Keyser wieder in Gnaden zukommen hoffte. Die Spanier aber evacuirten sie erst wiederum Anno. 1654. nach vielem difficultiren. A. 1688. haben die Frantzosen alle Fortificationen daran geschleifft/ und sie folgendes Jahr rein ausgebrandt.

c. Ogersheim/ liegt eine Meile von Franckenthal Mittagwerts/und ist die Stadt/so ihm Pfaltz-Graf Adolf An. 1327. zu einem ruhigen Sitz/ nach abgetretener Chur-Würde erwehlet. Was massen auff Annäherung obgedachten Don Cordua, jedermann davon geflohen/ und ein Küh-Hirte nebst den seinen gantz allein darinn zurücke geblieben/

ben/ welcher dennoch mit diesem General eine ordentliche Capitulation geschlossen/ als wenn die Garnison sehr starck wäre/ ist mit lustigen umständen im Theatro Europæo Tom. I. pag. 599. zu lesen.

d. Dürmstein liegt im Wormbsergau/und pflegen die Bischöffe von Wormbs offt daselbst zu residiren. Im übrigen ist es Zweyherrisch/ denn Pfaltz hat auch Theil daran.

e. Haßlach und f. Lambsheim/ sind Städtgen/ daran die Grafen von Leiningen nebst Pfaltz auch etwas besitzen.

g. S. Lamprecht war vor diesen eine Abtey/ und gehöret nunmehro nebst seinen Gütern der Universität zu Heidelberg.

h. Wachenheim an der Haart/ ist ein gutes Städtgen/ und nicht weit davon gegen Osten

i. Friedelsheim/ ist ein lustiges Dorff/ wobey 2. Schlösser sind/ das alte ist etwas feste/ das neue aber ist von Pfaltzgrafen Joh. Casimiro sehr schön auffgebauet worden.

k. Limpurg/ bey Wachenheim gegen Norden/ war weyland eine sehr reiche Abtey Cistercienser-Ordens/ in welcher viel Grafen von Leiningen begraben sind.

l. Hailsbruck ein Kloster/ so An. 1636. den Jesuiten eingegeben worden/ liegt von Neustadt gegen Mittag.

VII. Germersheim/ darunter gehören:

a. Ger-

a. Germersheim/ Stadt u. Schloß am Queich/ ist nicht groß/ aber feste/ weil der Rhein bißweilen daherum aus seinen Ufern tritt/ und die Gegend morastig machet.

b. Anweiler/ weiland eine Reichs-Stadt/ itzo ein Städtgen/ am Queich/ ist durch Pfandschafft an Pfaltz gekommen/ und hat biß dato noch sonderbare Privilegia und Zoll-Freyheiten. Eine Stunde davon gegen Mittag/ liegt das Schloß Triefelß/ so Keyser Fridericus Barbarossa, von hohen gehauenen Quater-Steinen/ mit einem prächtigen Saal gebauet hat.

c. Billickheim/ zwischen Landau und Weissenburg/ so Churfürst Friedrich II. zu einer Stadt und Vestung gemacht hatte/ ist nach und nach sehr wieder eingegangen. Nicht weit davon gegen Abend liegt

d. Klingen-Münster/ eine sehr reiche Abtey/ deren Schirm-Vogt Chur-Pfaltz ist.

e. Hagenbach/ liegt an den Elsaßischen Gräntzen/ eine Stunde vom Rhein/ in welchem Flusse bey Hagenbach und Seltze/ ein Gold-Grund seyn soll. Denn an diesen Orten hatten vor Zeiten diejenigen/ so von Chur-Pfaltz die Freyheit gepachtet/ im Rheine zu golden/ ihre Werckstädte/ wie Freherus in seinen Origg. Pall. und in Notis ad Mosellam Ausonii, noch von seiner Zeit bekräfftiget. Die Rheinischen Gold-Gulden sollen dahero auff gleiche Weise/ wie die Thaler den ihrigen vom Jochimsthal in Böhmen/ bekommen haben.

f. Seltz / eine Stadt am Rhein schon im Nieder-Elsaß / unterhalb Fort Louis / mit einem Amte so unter dem Ober-Amte Germersheim stehet. Sie gehörte vor diesem einer Probstey und freyem Reichs-Stande zu / so Adelheid Keyser Otto des grossen Gemahlin / An. 996. daselbst fundiret / sehr reich begabet / und nach dem sie ao. 1000. zu Pavia gestorben / hieher begraben ist. Chur-Pfaltz hatte die Schirm-Vogtey darüber / und genosse deßwegen grosse Jura, hat es aber nachgehends gar von der Reichs-Standschafft eximiret. Churfürst Carl Ludwig hatte von einer Engelländerin einen natürlichen Sohn Ludwig / dem er den Titul / Dynasta de Saletione, beygeleget / wie Herr Tolnerus aus einer sehr raren güldnen Medaille von ao. 1660. bezeuget.

VII. Lautern / liegt auff dem Nieder-Waßgau / darinnen sind:

a. Keyserslautern / an der Lauter / so dabey aus dem See Keysers-Wog genannt kommet / und hernach oberhalb Creutzenach in die Nahe fällt. Man erzehlt / daß An. 1497. in diesem See / ein Hecht 19. Schuh lang / gefangen worden / den Keyser Friedrich II. bereits Anno. 1230. hinein gesetzet / laut einer Griechischen Schrifft / auff selben Hechtes Hals-Bande. Der Keyserliche Palast / den Carl der grosse hierbey erbauet / und Keyser Friedrich I. verneuert / ist zwar auf alte Gothische Manier jedoch recht prächtig aufgeführet / uñ noch ziemlich gantz zusehen; denn weil dieses eine Reichs-

Stadt

Stadt war/so haben sich die Keyser gar offte darinnen auffgehalten.

b. Otterberg/ein alter Flecken.

c. Enckebach/ war vor diesem ein Stifft/ und

d. Fischbach weiland ein Kloster.

IX. Altzey/ dessen alte Grafen sind der Chur-Pfaltz Erb-Truchsesse gewesen. Die Gegend dieses Ober-Amtes/ wird das Altzheimer- und bißweilen das grosse Gau/ genannt/ man hält es wegen des grossen Uberflußes an Wein und Korn/ nach dem Elsaß vor die beste Landschafft in Teutschland.

a. Altzey oder Altzheim/ die Stadt liegt auff einer Ebene/ mit einem Schlosse/ auff welchem ein Burggräfflicher Chur-Pfältzischer Sitz/ den die Frey-Herren von Winneberg lange Zeit in Besitz gehabt.

b. Arnsheim/ist ein Städtgen mit einem Schlosse.

c. Der Donnersberg/ ein hohes Gebürge an dem Altzheimer Gau gegen Mittag/ und wahrscheinlichen der Berg Taunus, dessen Tacitus und andere von den Alten erwehnet haben.

d. Pfedersheim/ein weitläufftiges aber schlechtes Städtgen in dem Wormbser-Gau/von guten Weinwachs berühmt. A. 1455. erhielt Churf. Friedrich I. einen nahmhaffte Sieg hierbey/über die wieder ihn zusammen verbundene Fürsten und Grafen; hernach ist ihm dieser Ort von Chur-Mayntz/vor die Unkosten selbigen Krieges/Pfand-weise eingeräumet

met worden. Anno 1525. schlug Ludwig/ Churfürst zu Pfaltz nebst dem zu Trier/ hierbey die aufrührischen Bauern.

x. Oppenheim/ dieses Amt erstrecket sich längst dem Rhein/ und begreifft unter sich:

a. Oppenheim/ diese Stadt ist am Rhein/ zwischen Wormbs und Mayntz/ an einem Berge gelegen/ da man gar hoch in die Ober-Stadt steigen muß/ weßwegen etliche das Lager derselben mit Jerusalem vergleichen wollen. Weil sie vor diesem eine Reichs-Stadt/ unter der Regierung gewisser Geschlechter gewesen/ so behält das Stadt-Gerichte noch dessen Andencken/ indem man es das Reichs-Gerichte nennet. Der König in Schweden Gustavus Adolfus eroberte sie ao. 1631. von den Spaniern/ und ließ an dem Ufer des Rheins/ wo er selbvierdter in einem Kahn zu erst übergesetzt/ eine Pyramide zum Andencken auffrichten. Sie war sonsten groß/ fest und wohlerbaut/ aber von den Frantzosen ward An. 1689. die Fortification gäntzlich geschleifft/ das Schloß gesprenget/ der hohe Thurn daselbst oben auff dem Berge Lands-Krone genant/ übern Hauffen geworffen/ und die Stadt gantz ausgebrannt.

b. Ingelheim/ liegt zwischen Mayntz und Bingen im Nahegau/ (welcher Landstrich am Rhein/ von dem Fluß Nahe biß fast an Mayntz gehet/) etwas an einer Höhe/ und hat eine freye Aussicht gegen über ins Rheingau. Daselbst ist vor Zeiten ein Königlicher Palast gewesen/ der Saal zu Ingelheim genannt/ auf welchem viel

Reichs-Täge und Synodi gehalten worden. Und weil der Ort/ so wol zum Rhein als zum Hunds-rück / ein wohlgelegener Paß ist/ so hat Carolus Magnus zu Beschirmung des Reichs/ eine nahmhaffte Keyserliche Burg vor die freye Reichs-Ritterschafft alhier angeleget/ welche mit gleichen Freyheiten/als die zu Friedeberg in der Wetterau/ versehen ist/wiewohl es immerzu Streit zwischen besagter Burg und der Pfaltz/ so der Stadt zugehöret/gegeben hat. Man heist diese Stadt bißweilen Nider-Jngelheim/ in Ansehung des nahe dabey gelegenen Flecken Ober-Jngelheim; sie ist des berühmten Cosmographi Sebastiani Munsteri Vaterland / aber nicht auch Caroli Magni, wie solches die Gelehrten längst widerlegt haben. Die Frantzosen haben beyde Ann. 1689. gantz eingeäschert.

c. Winterheim/ liegt flugs dabey und ist nur ein Flecken.

d. Odernheim/ eine Stadt/liegt von Oppenheim gegen Altzey zu.

e. Nerstein/ ist ein lustiger wohlbewohnter Marck-Flecken/ eine Stunde unterhalb Oppenheim am Rhein/darbey ligt

f. Schwabsburg / ein ruinirtes Schloß und Flecken.

Dieses Amt ist grösten theils an Chur-Pfaltz gekommen/ als Keyser Rupertus, seinem Sohne Ludovico und desselben Gemahlin Blanchiæ, verpfändet: Des heyligen Richs Stete Slosse und Dörffer mit Namen Oppenheim/Odern-

heim/

heim / Swabsperg / Nyrstein / Ingelnhem und Ingelnheym und Winterheim / und Lutern / und andere Dörffer die darzu gehörent / vor 100000. gute Reinische Fl. A. 1402. ꝛc. wie die Worte des Pfandbriefes in Schilteri Institut. Jur. Publ. P. I. p. 333. seq. lauten; des Eydes aber / womit sie dem Reiche verpflichtet / sind sie erst ao. 1407. erlassen worden.

XI. **Das Amt Creutznach** bestehet aus der vordern Graffschafft Sponheim / daran hat der Churfürst zu Pfaltz drey Fünfftheil / Baden-Baden aber zwey Fünfftheil zu geniessen / die gemeinschafftliche Regierung ist in der Haupt-Stadt Creutznach. Es gehören hierzu;

a) **Creutznach** / wird von der Nahe in zwey Städte getheilet / welcher Fluß zwischen beyden in der Mitten eine Insul formirt / auff der die Pfarr-Kirche stehet; am lincken Ufer liegt auf einem Felsen das schöne und feste Schloß der **Cautzenberg** genant. Anno 1689. ward Schloß / und Stadt von den Frantzosen in Grund ruiniret.

b. **Die Burg Sponheim** / 3. Stunden von Creutznach gegen Abend gelegen / von welcher wiederum eine Stunde gegen Mitternacht

c. **Das Kloster Sponheim** lieget; von jener Burg hat die alte / und den grösten Theil des Hundsrücks begreiffende **Graffschafft Sponheim** / den Nahmen bekommen. Es ist aber der Hundsrück ein grosser gebürgichter Strich Landes / zwischen denen Flüssen Rhein / Mosel und Nahe / biß fast an die Saar; dessen Benennung eini-

einige daher führen/ weil die Hunnen selbigen/ als sie in Gallien eingefallen / zu ihrem Rückenhalt starck besetzt gelassen. Zumahlen da auch viele Oerter daherum liegen/ so etwas von Hunnen in ihren Nahmen behalten; als Castelaun / so viel als Castel hun oder Castellum Hunnorum, eine Stadt und Schloß zwischen Simmern und der Mosel / und darbey gegen Abend das Dorff Hundheim; Hunoltstein insgemein Hundstein / ein Schloß von Veldentz gegen Mittag gelegen/ und darbey gegen Morgen auch ein Dorff Hundeheim genant/ und dergleichen mehr Oerter. Das Stücke von diesem Hundsrücke zwischen Creutznach und Simmern gelegen/ wird noch specieller, der Saanwald oder die Saane genant.

XII. Stromberg / dieses ist gantz ein anderes/ als dasjenige dieses Nahmens / so im Bisthum Münster in Westphalen gelegen ist / und diesem letzten ist eigentlich der Burggräfliche Titul zu zuschreiben/ nicht dem Pfältzischen Stromberg. Massen sich denn Bischoff Christoff Bernhard von Galen ao. 1653. und 1654. eyfrig um Sitz und Stimme im Fürsten-Rathe deßwegen bemühet/ aber ohne effect, weil schwerlich zu erweisen/ daß die Münsterische Burggraffschafft Stromberg und dero alte Besitzer / jemals höhern als gemeinen Grafen-Rang gehabt / wovon man ein mehres in Zweybürgs Theatro Præcedentiæ, P. 2. p. 137. seq. beysammen lesen kan.

Stromberg ist ein altes Schloß mit einer Vogtey / zwischen Creutznach und Bacharach / so

die

die Frantzosen ao. 1689. völlig rasiret haben. Unter währendem 30. Jährigen Kriege / ward hierbey unter der Erden ein weitläufftiges / seltsames / uhraltes Gebäude / so auf 90. Säulen ruhete / nebst unterschiedenen Römischen Müntzen / von den Keysern Philippo Arabe und Galliено, entdecket / wie man davon eine ausführliche Beschreibung und Abbildung / in **Merians** Topographie der Unter-Pfaltz / findet.

XIII. **Bacharach** / dieses Amt liegt zu beyden Ufern des Rheins / doch grösten theils disseits; es gehören darunter die vier so genanten Theile oder Unter-Aemter: **Caub** / **Steeg** / **Dieppach** und **Mannebach** / und die Städte:

a. **Bacharach** / liegt am Rhein / dabey ist mitten in gedachtem Strom ein grosser viereckichter Stein / wie ein Altar / daher er auch Elterstein genant wird. Der Rhein fliesset allezeit drüber hin / wann aber der Stein herfür gucket / so ist gewiß ein heisser Sommer / und der Wein geräth über alle massen wol; von diesem Altarstein / den einige vor Bacchi aram halten / soll diese Stadt den Nahmen bekommen haben. Sonsten ist bey Bacharach auch ein sehr wichtiger Rhein-Zoll / an welchem die Grafen von Hohenlohe gleichfals Theil haben.

b. **Staleck** ist ein hohes Bergschloß an Bacharach / dessen runder Thurm am Gemäuer 14. Schuch in die Dicke hält / es ist Pfaltzgrafs Hermanni II. Sitz gewesen / (wie in der ersten Zugabe

erwehnet worden/) der es nebst Bacharach vom Ertzstifft Cöln zu Lehn getragen.

c. Caub/ein Städtgen am disseitigen Ufer des Rheins / mit einem Unter-Amte und festen Berg-Schlosse/ Guttenfels genant.

d. Die Pfaltz/so vor alters Pfaltzgrafenstein genant wurde/ ist ein altes grosses geviertes/Massives Gebäude/ wie ein Schloß/so mit einem hohen und etlichen kleinen Thürnen / bey Caub mitten aus dem Rhein auf einem Felsen hervorraget/und mag bey seiner Erbauung eine gute Vestung bedeutet haben.

e. Das Gebürge/ von den Alten der Lurleberg genant / so sich von Bingen an/ zu beyden Seiten des Rheins / mit einem sehr lustigen prospect herunter ziehet / und der Schiefersteinerne Boden dieser Gegend / sonderlich um Bacharach/ geben sehr köstlichen Wein; dahero Keyser Wenceslaus, der die Nürnberger vor angebotene 20000. Fl. ihrer Pflichten nicht erlassen wollen / solches dennoch vor blosse 4. Fuder Bacharacher Wein gar bald thät.

XIV. Simmern/ist ein Ober-Amt/so den Titul / und auff Reichs und Kreiß-Tägen Sitz und Stimme eines Fürstenthums / biß dato noch führet/darzu gehören:

a. Simmern Stadt und Schloß / sie liegen an einem Flüßgen gleiches Nahmens/ so Gold führen soll / und sind Ertzstifft-Trierische Mann-Lehen; Wie auch

b. Die Burg und Veste Ehrenberg/gelegen

auff der Boch / die man nennet die Ehre bey der Mosel / mit all ihrem Zugehör / ingleichen

c) Rheinbällen / (von Simmern gegen Osten) so lauten die Worte in dem Lehnbrieffe hierüber / von ao. 1615. bey Herrn Tolnero im Cod. Dipl. Pal. No. 230.

XV. Kirchberg / hierunter stehen:

a. Kirchberg Stadt und Schloß / liegen neben Simmern Westwerts / und sind im 30. Jährigen Kriege sehr ruiniret worden. Dem Schlosse daselbst gehört die Kasten-Vogtey zu / über

b. Ravengerspurg / an dem Flusse Simmer von der Stadt Simmern gegen Mittag; Es war vor diesem ein reiches Augustiner Kloster / dessen Einkünffte sind zur Helffte der Universität zu Heidelberg ao. 1551. vom Pabste zugesprochen worden.

Pag. 153. lin. 4. solte das Wort Appanage nicht gebraucht werden; denn es wurde ja Pfaltzgraff Philipp Ludewigen / dieses Hertzogthum vom Herrn Vater / mit der völligen Fürstlichen Landes-Hoheit / auch Sitz und Stimme auff Reichs- und Creyß-Tägen übergeben. Bey der Geographischen Beschreibung der übrigen Pfältzischen Länder / wäre theils in Ordnung / Besitzung und Eintheilung / theils in Benennung der Oerter / ein und andres zu erinnern; allein damit dieser Anhang nicht allzuweitläufftig werde / ist man genöthiget / endlich einmal abzubrechen / und noch mit einer kurtzen Zugabe zu beschliessen.

Die 2. Zugabe/

Von dem Ursprunge der Pfaltz-gräflichen Würde.

§. 1.

ALs Munsterus seine Cosmographie verfertigte/ bemühete er sich aus allen vornehmen Orten/ zugeschickte Nachrichten zu erhalten; wie er nun dergleichen auch von der Pfaltz und deren Ursprunge zu bekommen / sich an Pfaltzgraf Johannem den Aeltern zu Zweybrücken / welcher / wie oben schon erwehnet/ in den Geschichten erfahrner/ als sonsten kein Fürst in gantz Teutschland war / unterthänigst addressirte, antwortete ihm dieser: **Wo die Pfaltz zu Keysers Ottonis III. Zeiten/und etliche Jahr hernach ihren Sitz gehabt / dieweil die Chur von einem Land in das andere / als Schwaben/ Sachsen / und folgends in Bayern gefahren/ do wissen wir keinen satten Bericht zu geben.** vid. Tolnerus Hist. Pal. p. 1. Aber wer weiß nicht/ was in den 100. Jahren/ seit dieser Pfaltzgrafe gestorben / vor stattliche Monumenta die Historie zu erläutern/public gemacht wordē sind? Es stossen sich derohalben viele / auch von denen neuesten Auctoribus ohne Ursache an diese Worte / wie auch daran / **daß man nicht gewiß wisse / wer der erste Pfaltzgrafe gewesen ? daß ihnen der Titul bey Rhein langsam erst beygesetzt gefunden werde ; daß sie keinen gewissen Ort zu ihrer Residentz gehabt; und endlich daß es ungewiß sey/ ob sie in Ansehung ihrer Würde eigen Land gehabt?**

gehabt? und gesetzt auch daß dieses bewiesen würde/ob sie dasselbige erblich besessen? Dieses nun kürtzlich zuerweisen/ wollen wir bloß etliche Loca aus bewehrten Scriptoribus betrachten/ und eine ausführlichere Deduction auf andere Zeit und Ort versparen.

§. 2. *Eberhardus* der erste Pfaltz-Grafe dessen wir in voriger Zugabe gedacht/ wird von Luitprando, der im Jahr Christi 950. berühmt/und Bischoff zu Pavia gewesë/Lib.4.c.10. Rerum gestarum ab Europæ Impp. & Regg. *Eberhardus Palatinus*, genant. Albercius so ums Jahr 1241. gelebt/und von Hrn. Leibnitio Tomo II. Accessionum Historicarum edirt worden/ schreibt p. 275: Anno 938. contra Ottonem Regem rebellant *Everardus Comes Palatii* & Gislebertus LotharingiæDux. *Hermannus I.* Eberhardi Nachfolger/ wird von Ditmaro Merseb. Episc. der An. Ch. 1017. geschrieben/ und das Jahr drauff seines Alters im 42sten gestorben/ sagt Lib. 4. Edit. Maderianæ p. 92. Leibnitianæ p. 360. Cæsaris ejusdem (Ottonis III. scil.) Soror Mathild nomine, *Hermanni Comitis Palatini* Filio Ezoni nupsit, &c. Von *Ezone* führet Herr Tolnerus in Cod. Diplom. Palat. No. 28. und 27. zwey Diplomata Keysers Henrici II. an: das erste aus Baronii Annal. Eccles. ad An. 1014. da es zu Rom datirt ist/ uñ *Ezo Comes Palat.* mit unterschrieben hat; das andere neml. No. 27. aus Nicol. Zillesii Defens. Abbatiæ S. Maximin. Trevir. A. 1023. zu Trebur datirt/ dariñen giebt der Keys. in Benennung etl. Fürste *Ezoni Comiti Palat.* die vornehmste Stelle.

Der

Der Monachus Brunvillerensis so um das Jahr 1060. gelebet und den Papebrochius zuerst in Actis Sanctorum nunmehro aber Anno 1707. auch Herr Leibnitz unter den Scriptoribus Rerum Brunsvicensium in Fol. No. 27. edirt / und ein hochschätzbares Monumentum von den alten Pfaltzgrafen / Hermanno, Ehrenfrido und Ezone ist / nennet so wol *Hermannum*, als dessen Sohn *Ezonem*, und Enckel *Ottonem*, überall nicht anders / als *Comites Palatinos*; und da er erzehlet wie Heinrich *Ottonis* Vatern Bruders Sohn / diesem in der Pfaltz-Gräfflichen Würde nachgefolget / braucht er diese Worte: Imperator ei (Ottoni) Svevorum committit Ducatum, *Henrico* ejus Patrui Filio *ad Palatii officium substituto*. Herr Tolnerus allegirt p. 8. und 278. ein Diploma, aus Andreæ du Chesne Histor. Domus Lucemburgicæ Genealogica, worinnen diese Worte vom erstgedachten Henrico stehen: Præsidente *Henrico Comite Palatino*, *cui a Domino nostro* Gloriosissimo, Imperatore Augusto, (Henrico scil. IV.) in Italiam Exercitum (ao. 1090.) ductante, *commissæ sunt habenæ*. Und in den Literis fundationis Monasterii ad Lacum de Ao. 1093. beym Toln. Diplo. 37. fängt Henricus selber also an: Ego *Henricus Comes Palatinus Rheni & Dominus de Lacu, &c.* Das alte Siegel daran / hat Herr Tolnerus selbst in Originali betrachtet / und eben alle diese Worte darauff gefunden. Henrici Stieff-Sohn und Nachfolger *Sigefridus*, führete den Titul *Comitis Palatini* öffter schlecht weg / als mit dem Zusatz Rheni; wie ingleichen dessen Sohn *Wilhelmus*, wie aus dem 39. 40. 41. und 42sten Diplomate beym Hrn. Tol-

nero

nero zu ersehen. Aber *Hermannus II.* so hierauff zur Pfaltz gelangt / schrieb sich überall *Hermannus Palatinus Comes de Rheno* , wie ibid. Diplom. 50. 51. 52. und sonderlich 54. zu befinden. *Conradus*, der Hermanno nachgefolget / schrieb sich gleichfals durchgehends *Conradus Palatinus Comes de Rheno*, wie Dipl. 58. biß 65. zu sehen ; dergleichen thät auch dessen Schwieger Sohn Heinrich / welchen man in Dipl. 67---70. also findet : *Henricus Dei Gratia Dux Saxoniæ & Palatinus Comes Rheni.* Mit dessen Tochter ist die Pfaltz an das Bayersch-Wittelsbachische Hauß gekommen / von denen ferner niemand zweifelt / daß sie sich anders als Pfaltzgrafen bey Rhein tituliret.

§. 3. Keinen gewissen Sitz kunten die Comites Palatii nicht haben / wie etwan die Comites Palatini Provinciales, so wenig als die Keyser selbsten / mit deren Hofflager sie überall im Reiche herum ziehen musten ; Aber wer wolte deßwegen läugnen / daß sie nicht auch was eignes besessen? nur muß man ihr Land nicht in der heutigen Unter-Pfaltz / sondern um Aken herum / da die Keyserliche Pfaltz war / suchen. Aus einem Diplomate Ottonis I. Imp. de ao. 966. scheinet / daß Pfaltzgraff Eberhardo, Pagus & Comitatus Meinefeld zugehöret habe (welches ein grosser District an der Mosel war.) Gelenius Lib. de magnitud. Colon. & in auctuario Vitæ S. Engelberti, beweiset aus den ältesten Manuscriptis des Klosters Browiller / daß Hermannus I. nicht allein Comes Palatinus, sondern auch *Comes Nemoris* genant worden / (wovon in erster Zugabe §. 3. bereits erweh-

wehnet / daß es ein ziemlicher Landstrich sey.) Diesen Comitatum Nemoris, theilten dessen Söhne Ezo und Hezilo unter sich als ihr Patrimonium; Er begriff viel Reichs-Vogteyen / so wol über Klöster als Städte / unter sich / und wird dessen noch in denen Literis Recognitionis feudalis, Wilhelmi Comitis Juliacensis, datis Ludovico Comiti Pal. Rh. D. Bav. de ao. 1230. (beym Tolnero no. 82.) erwehnet / mit den Worten: Comitatus & jus Nemoris. Hieraus siehet man / daß die damaligen Pfaltzgrafen ihr Recht auff selbige Graffschafft noch steiff in acht genommen. Was die erbliche Folge in der Pfaltzgräflichen Würde anlanget / so zeiget solches fast die unzertrennte / ja offt auch [illegible] Jure erlangte Folge / so man in der ersten Zugabe ausgeführet; worzu hier noch zwey Loca aus obgerühmtem Monacho Brovillerensi beyzufügen: 1.) Cap. 1. Ezo Comes Palatinus &c. Regalis Palatii apicem *jure paterni sanguinis* strenuissime gubernando, eo profecit honoris &c. 2.) Cap. 3. Otto igitur filius ejus (sc. Ezonis) *patriis rebus & honore dignus hæres* substitutus est. Jngleichen einer aus Andreæ Ratisbonensis Chron. Bav. Otto hic (scil. Illustris Dux Bav.) filiam Henrici Palatini Rheni, uxorem duxit, & Principatum ejus obtinens, *Heidelberg & omnia ipsius hæreditarie* possedit. &c.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Staat von Chur-Pfaltz

Bd.: [1]

[Halle] [vor 1708]

Bavar. 2507-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11000009-7
VD18 14172127